

# Zeitschrift für Politische Theorie

Nicole Deitelhoff, Christopher Daase Herrschaftszeiten. Internationale Politische Theorie als Gesellschaftstheorie der internationalen Beziehungen // Peter Niesen, Svenja Alhaus, Marcus Patberg Konstituierende Autorität: Ein Grundbegriff für die Internationale Politische Theorie // Oliver Eberl, David Salomon Internationale Politische Theorie: Globale Demokratiewissenschaft in der postdemokratischen Konstellation? // Oliver Flügel-Martinsen Die Normativitätsbegründungsfalle: Die unterschätzte Bedeutung befragender und negativer Kritikformen in der Politischen Theorie und der Internationalen Politischen Theorie // Janne Mende Privatheit und Global Governance in der Internationalen Politischen Theorie // Pablo Holmes Die Grenzen transnationaler Rechtspolitik und die politischen Paradoxien des fragmentierten globalen Konstitutionalismus

2.2015

6. Jahrgang ISSN 1869-3016

Verlag Barbara Budrich

## Inhalt

### Themenschwerpunkt Internationale Politische Theorie

*Nicole Deitelhoff, Christian Volk*

Editorial der Gastherausgeber.

Einleitung: Internationale Politische Theorie in der Diskussion ..... 133

### Abhandlungsteil zum Themenschwerpunkt

*Nicole Deitelhoff, Christopher Daase*

Herrschaftszeiten: Internationale Politische Theorie als Gesellschaftstheorie der internationalen Beziehungen ..... 141

*Peter Niesen, Svenja Alhaus, Marcus Patberg*

Konstituierende Autorität: Ein Grundbegriff für die Internationale Politische Theorie ..... 159

*Oliver Eberl, David Salomon*

Internationale Politische Theorie: Globale Demokratiewissenschaft in der postdemokratischen Konstellation? ..... 173

*Oliver Flügel-Martinsen*

Die Normativitätsbegründungsfälle: Die unterschätzte Bedeutung befragender und negativer Kritikformen in der Politischen Theorie und der Internationalen Politischen Theorie ..... 189

*Janne Mende*

Privatheit und Global Governance in der Internationalen Politischen Theorie ..... 207

*Pablo Holmes*

Die Grenzen transnationaler Rechtspolitik und die politischen Paradoxien des fragmentierten globalen Konstitutionalismus ..... 223

## Debatten

*Hubertus Buchstein, Tobias Müller*

Im Wartesaal – Zu den beruflichen Aussichten im Bereich Politische Theorie ..... 241

*Paula Diehl*

Was ist für die Politische Theorie wichtig? Eine Umfrage zur Berufungspraxis in der Politischen Theorie ..... 252

*Matthias Lemke*

Frankreich nach 11/13 – Eine neue Qualität des Ausnahmezustandes ..... 258

## Tagungsberichte

*Matti Traußneck*

Sondierungen: Bericht zur Tagung Challenging the Banality of Racism an der Justus Liebig Universität Gießen, 22.– 23. Oktober 2015 ..... 279

*Jan Philipp Schewe*

Foucault war ein Zeitreisender. Bericht zur Tagung Überwachen und Strafen heute an der Universität Bremen, 5.–7. November 2015 ..... 283

# Editorial der Gastherausgeber: Einleitung – Internationale Politische Theorie in der Diskussion

*Nicole Deitelhoff / Christian Volk\**

Internationale Politische Theorie (IPT) ist heute weit mehr als ein spezifisches Themenfeld im Bereich der Politischen Theorie oder der Internationalen Beziehungen. Die IPT ist zu einem Forschungsgebiet geworden, in dem aus einer Vielzahl an disziplinären Zugängen über Globalisierung und die von ihr ausgehenden Effekte für das politische Zusammenleben begrifflich-theoretisch und normativ nachgedacht wird. Dabei ergibt sich die interdisziplinäre Ausrichtung bereits aus dem Gegenstand selbst, über den hier in begrifflich-theoretischer Absicht reflektiert wird. Denn in den Debatten um die politisch-soziale Konzeptualisierung der Gegenwart als post- oder transnationale Konstellation, als Weltgesellschaft oder gar als Weltstaat geht es bereits und in erster Linie darum zu verstehen, was das überhaupt ist: eine globalisierte politische Welt. Soziologische und kulturgeographische Studien zur Globalisierung rücken damit ebenso zwangsläufig in den Fokus eines begrifflich-theoretischen Reflektierens in globaler Perspektive wie die Rechtswissenschaften, die Internationalen Beziehungen, die Philosophie und Ökonomie. Dieser Umstand hat dazu geführt, dass die Debatten im Bereich der beziehungsweise um die IPT unübersichtlich geworden sind.

Bereits diese einleitenden Überlegungen machen deutlich, dass die IPT als Forschungsgebiet nicht von einer Disziplin allein zu vermessen ist. Wenngleich die entsprechende interdisziplinäre Kooperation an den zentralen, auf globalpolitische Fragen ausgerichteten Forschungsstätten (Sonderforschungsbereiche, Exzellenzcluster et cetera) tagtäglich geschieht, war ein erster wichtiger und fruchtbarer institutioneller Klärungsversuch die von den Sektionen für Politische Theorie und Internationale Beziehungen gemeinsam organisierte Tagung im Jahr 2010 in Frankfurt zum Thema „Internationale Politische Theorie“. In diesem Sinne führt dieses Themenheft der *Zeitschrift für Politische Theorie* mit der doppelten Herausgeberschaft durch eine ‚IB-lerin‘ und einen Politischen Theoretiker die damals begonnene Diskussion „an der Schnittstelle zwischen Politischer Theorie und I[n]ternationalen B[eziehungen]“ (Deitelhoff 2010: 280, Auslassung der Hervorhebung) fort. Gleichzeitig schließt es an Ansätze in beiden Disziplinen an, den Dia-

---

\* Prof. Dr. Nicole Deitelhoff, Goethe-Universität Frankfurt am Main  
Kontakt: nicole.deitelhoff@normativeorders.net  
Jun.-Prof. Dr. Christian Volk, Universität Trier  
Kontakt: volkch@uni-trier.de

log in einem gemeinsamen Forschungsgebiet der Internationalen Politischen Theorie zu vertiefen.<sup>1</sup>

Mit den Folgen von Globalisierungs- und Transnationalisierungsprozessen rücken auch die theoretischen und begrifflichen Anforderungen, oder besser: Herausforderungen, die diese Prozesse für beide Disziplinen bedeuten, verstärkt in den Blick<sup>2</sup>: Eine zentrale Herausforderung, mit der sich die Politische Theorie heute konfrontiert sieht, liegt darin, dass viele ihrer verhandelten Konzepte – von Freiheit und Herrschaft über Gerechtigkeit bis hin zu demokratischer Legitimation und Selbstbestimmung – sowohl in ihrer normativen Begründung als auch in der Analyse durch die Vorstellung territorial abgeschlossener Einheiten geprägt sind (dazu etwa Bleiker 2004; Walker 2010; 1993). Umgekehrt kreist die IB in ihrer traditionellen Form um Beziehungen und Interaktionen zwischen souveränen Staaten beziehungsweise voneinander unabhängigen politischen Gemeinschaften (siehe etwa Bull 1977; Waltz 1979). Dieser methodologische Nationalstaatszentrismus stößt angesichts jener vielgestaltigen Prozesse der Entgrenzung, (Re-)Integration und Differenzierung des sozialen, ökonomischen, kulturellen und politischen Zusammenlebens, die mit dem Begriff ‚Globalisierung‘ assoziiert werden, an seine Grenzen. Denn diese Prozesse zeichnen sich nicht nur dadurch aus, dass politische Aktivitäten eine staatliche Rahmung zunehmend transzendieren und von anderen Akteuren als nationalstaatlichen Regierungen getragen werden. Auch die Sinnfälligkeit verschiedener traditioneller binärer (Denk-)Muster – wie etwa ‚innen/außen‘, ‚lokal/global‘ – wird infrage gestellt, während es gleichzeitig zu einer weltweiten Multiplikation von (neuen) Grenzziehungen kommt (dazu Mezzadra/Neilson 2013). Bezugnehmend auf den von Gilles Deleuze und Félix Guattari geprägten Begriff der „double articulation“ (Deleuze/Guattari 1987: 504) und in Anlehnung an Saskia Sassen (2006) lässt sich die gegenwärtige Konstellation auf eine Weise charakterisieren, in der politische Praktiken dadurch, dass sie an vielen Orten zur gleichen Zeit und in gleicher Weise stattfinden, selbst dann translokale Topographien etablieren und sub- und supranationale Räume miteinander verbinden, wenn sie sich auf staatlich institutionalisierte Kontexte stützen. Aus diesem Grund ist es auch kaum verwunderlich, dass sowohl in der Politischen Theorie als auch in den Internationalen Beziehungen seit Längerem darüber diskutiert wird, wie in beiden Disziplinen auf die angesprochenen Veränderungen theoretisch-methodisch und begrifflich reagiert werden kann – und soll.

Politische TheoretikerInnen haben angesichts voranschreitender Globalisierungs- und Transnationalisierungsprozesse beispielsweise argumentiert, dass der Gegenstand ihrer Disziplin auf die normativen Grundlagen des politischen Zusammenlebens jenseits nationalstaatlich verfasster Gemeinschaften ausgedehnt werden müsse (programmatisch etwa Niesen 2010). Zur gleichen Zeit werden normativ denkbare und wünschenswerte Ord-

1 Für diese Forderung vergleiche das Symposium „Internationale Politische Theorie“ in der *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* (ZIB) mit Beiträgen von Peter Niesen (2010), Nicole Deitelhoff (2010), Hauke Brunkhorst (2010b), Oliver Kessler (2010), Antje Wiener (2010) und Rainer Forst (2010).

2 Eine globale und sich beständig weiter globalisierende Welt stellt freilich nicht nur die Disziplinen der Politischen Theorie und der IB hinsichtlich der Konzeptualisierung ihrer eigenen Forschungsgegenstände vor neue Herausforderungen. In der Völkerrechtswissenschaft, der Rechtsgeschichte, aber auch der Soziologie und der Geschichtswissenschaft finden sich ganz ähnlich gelagerte Debatten zur disziplinären Neuausrichtung. Für das Völkerrecht vergleiche etwa Paul Schiff Berman (2004/2005), Gunther Teubner (1996) und Peer Zumbansen (2011); für die Geschichtswissenschaft vergleiche etwa Jürgen Osterhammel und Niels Petersson (Osterhammel/Petersson 2003); für die Soziologie programmatisch unter anderem Bettina Heintz et al. (Heintz et al. 2005) sowie Ulrich Beck (Beck 2002; vgl. auch Beck/Grande 2010).

nungen jenseits des traditionellen Ordnungsmodells des souveränen Nationalstaats entworfen und zur Diskussion gestellt (etwa Benhabib 2004; Fraser 2007; Held 2009). Selbstverständlich wird auch die Frage diskutiert, was Globalisierungs- und Transnationalisierungsprozesse eigentlich für Konzepte bedeuten, die, wie Demokratie oder Legitimität, ursprünglich im Kontext nationalstaatlich verfasster Gemeinschaften formuliert wurden (Bohman 2005; Habermas 1998), und auch die Frage, wie Nationalstaaten selbst auf das spannungsgeladene Verhältnis reagieren, das Globalisierungs- und Transnationalisierungsprozesse mit Blick auf den Nationalstaat instituieren, wird thematisiert (etwa jüngst Brown 2014). In den Internationalen Beziehungen fordern WissenschaftlerInnen bereits seit den 1970er Jahren eine paradigmatische Wende in der Fassung des Gegenstands der eigenen Disziplin. Die Internationalen Beziehungen, so die Forderung, müsse sich von einer Betrachtung der ‚internationalen Beziehungen‘ im engen Sinn lösen und ihren Gegenstand über den Begriff der ‚Weltpolitik‘ konzipieren (prominent etwa Albert 2002; Nye/Keohane 1971; Czempiel 1991). Der Begriff der ‚Weltpolitik‘ steht dabei für die Absicht, den traditionellen Gegenstandsbereich der Disziplin um Prozesse und Strukturen eines „Regieren[s] jenseits des Nationalstaates“ (Zürn 1998) zu erweitern beziehungsweise einer „[global] Governance without Government[s]“ (Rosenau/Czempiel 1992). Die über den Begriff der ‚Weltpolitik‘ erreichte Perspektivverschiebung erlaubt somit ein Einbeziehen von grenzüberschreitenden Aktivitäten von nichtstaatlichen oder substaatlichen Akteuren, wie etwa Nichtregierungsorganisationen oder Bürokratien (vgl. etwa Risse-Kappen 1995; Slaughter 2005), in den Gegenstandskanon der IB. Sie hat gleichzeitig eine analytische Öffnung der einst postulierten Einheit des souveränen Nationalstaats (Keohane/Nye 1974; Risse-Kappen 1995; Slaughter 2004) befördert wie auch ein Verständnis von grenzüberschreitender Politik als genuin gesellschaftsimmanentes Phänomen (Brock/Albert 1995) und hat entstehende Formen nichtstaatlicher öffentlicher Autorität in das Sichtfeld der IB gebracht (Cutler et al. 1999; Hall/Biersteker 2002; Strange 1996; Ruggie 2004).<sup>3</sup>

Internationale Politische Theorie, die einstmals nicht viel mehr war als internationale Ethik und angewandte Moralphilosophie in globaler Dimension, meist mit gerechtigkeits-theoretischer Ausrichtung,<sup>4</sup> hat sich zu einem eigenständigen, multidisziplinären und vor allem multiperspektivischen Forschungsgebiet ausgebildet.<sup>5</sup> Die Grenzziehung stellt sich schwierig dar; die Themenfelder mögen noch diffus erscheinen; und die methodischen Zugangsweisen sind sehr unterschiedlich. Und dennoch: IPT kristallisiert sich mehr und mehr als das Forschungsgebiet heraus, das in erster Linie damit beschäftigt ist, die Normen, Praktiken, Strukturen und Organisationsformen politischen Handelns vor dem Hintergrund der vielgestaltigen Prozesse der Globalisierung zu theoretisieren, zu diagnostizieren und zu kritisieren. Angesichts eines solchen, zugegebenermaßen weiten Verständnisses dessen, was IPT ist, können Fragen nach den Widerstandspraktiken transnationaler sozialer Bewegungen (Daase/Deitelhoff 2015) ebenso in dieses Forschungsgebiet fallen wie die Debatte um den globalen Konstitutionalismus oder die nach dem Formwandel von Staat und Souveränität in der postnationalen Konstellation (Volk/Kuntz 2014). Freilich gilt, dass die IPT diese Fragen oftmals anders angehen wird als die rechtswissenschaftlichen oder die empirisch-sozialwissenschaftlich arbeitenden ExpertInnen, die sich diesen

3 Ausführlicher finden sich diese Überlegungen in Volk/Kuntz (2014: 10 ff.).

4 Vergleiche hierzu auch den Beitrag von Niesen et al. in dieser Ausgabe.

5 Vergleiche hierzu Deitelhoff/Daase in dieser Ausgabe.

Themen widmen. Der Unterschied liegt nicht darin, dass sie besagte Entwicklungen oder Veränderungen immer auch in (politisch- oder moralisch-)normativer Absicht begleitet. Das tut gute empirisch ausgerichtete sozialwissenschaftliche oder rechtswissenschaftliche Forschung mitunter ebenso. Entscheidender ist, dass die IPT an den konzeptionellen Rückschlüssen interessiert ist, die aus diesen Entwicklungen und Veränderungen für politische Grundlagenbegriffe wie Freiheit, Macht, Souveränität, Demokratie, Gerechtigkeit, Herrschaft, Ordnung, politisches Handeln et cetera gezogen werden können – im Hinblick auf die Aussage- und Analysekraft dieser Begriffe, ihrer orientierungsgebenden Funktion, ihrem Status und vieles mehr.<sup>6</sup> Aus diesem Grund ist es nur folgerichtig, dass die Politische Theorie eine zentrale Gesprächspartnerin bleibt bei der Begriffs- und Theoriebildung in einer globalisierten Welt. Entsprechend vereinigt die vorliegende Ausgabe der *ZPT* eine Reihe solcher Versuche.

Den Auftakt machen die Überlegungen von Nicole Deitelhoff und Christopher Daase. In ihrem Gastbeitrag für dieses Themenheft argumentieren sie, dass die wesentliche Aufgabe von IPT die kritische Analyse von Herrschaftsstrukturen sei. Sie verweisen auf eine Reihe realweltlicher Entwicklungen, durch die sich die internationalen Beziehungen als Herrschaftsordnung zu konstituieren beginnen. Nicht strukturelle Anarchie und freiwillige Kooperation, sondern Ungleichheit, Zwang und Autorität werden zu zentralen Analysekatégorien der IB, die damit die Grundfragen der Politischen Theorie nach den Formen, Rechtfertigungen und Reproduktionsbedingungen von Herrschaftsordnungen auch für die Internationalen Beziehungen aufwerfen und nach einer gesellschaftstheoretischen Auseinandersetzung verlangen. Zugleich verbindet sich für Deitelhoff und Daase mit dieser Transformation auch eine Dezentrierung der Internationalen Politischen Theorie, die sich nun nicht mehr alleine auf Internationale Beziehungen und Politische Theorie stützen kann, sondern zusehends weitere disziplinäre Anknüpfungspunkte sucht.

Peter Niesen, Svenja Ahlhaus und Markus Patberg wollen mit der Wendung von der „konstituierende Autorität“ einen neuen Grundbegriff für die Internationale Politische Theorie begründen. Dabei geht es ihnen darum, die Defizite des Moralismus, der naturrechtlichen Expertokratie und der Orientierung an etatistischen Demokratievorstellungen zu überwinden, die lange Zeit das Wesen einer IPT ausgemacht haben. Diese Defizite manifestieren sich heute vorrangig darin, dass kein konstruktives Paradigma der Legitimität vorliegt, welches in Konkurrenz zur Demokratie im nationalstaatlichen Kontext treten könnte. Bislang, so Niesen et al., hat sich kein funktionales Äquivalent herausgebildet, das abstrakt genug wäre, um den veränderten Anforderungen politischer Selbstbestimmung jenseits des Staates gerecht zu werden. Das Kernproblem von Politischer Theorie, d. h. das Problem politischer Legitimität, stelle sich auch als das Kernproblem einer Internationalen Politischen Theorie dar – und sei weiter ungelöst. Die Idee der konstituierenden Autorität soll hier Abhilfe schaffen.

Oliver Eberl und David Salomon schließen mit ihren Ausführungen an Niesen et al. insofern an, als sie – ebenfalls in Abgrenzung zur angelsächsischen Tradition – ein Verständnis von IPT als globaler Demokratiewissenschaft vertreten. Allerdings verweisen sie darauf, dass die postdemokratische Konstellation die Hoffnungen eintrübt, den diversen Kommunikationsblockaden mit deliberativen Verfahren beizukommen. Um die IPT als Demokratiewissenschaft weiterhin zu fundieren, muss der Schulterchluss mit der Internationalen Politischen Ökonomie gesucht werden, so das Plädoyer der beiden Autoren.

6 Vergleiche exemplarisch hierfür Niesen (2012).

Mit seinem Beitrag *Die Normativitätsbegründungsfalle* setzt Oliver Flügel-Martinsen einen Kontrapunkt gegen ein Verständnis von IPT als (deliberativer) Demokratiewissenschaft und moralphilosophischem Begründungsunternehmen. Flügel-Martinsen kritisiert die vermeintliche Grundüberzeugung einer IPT, die Aufgabe der Theoriebildung bestehe in umfassender Begründungsaktivität. Stattdessen plädiert er für eine herrschafts- und machtkritische Analyse, die auch dann noch legitim ist, wenn sie nicht unmittelbar an die Begründung von Normen, Prinzipien, Konzeptionen oder Verfahren anschließt. Im Anschluss an seine Kritik entwirft Flügel-Martinsen in Auseinandersetzung mit Foucault, Derrida und Rancière ein negativ-befragendes Modell einer kritischen Theorie und skizziert die Aufgaben, die einer IPT daraus erwachsen.

Janne Mendes Beitrag trägt den Titel *Privatheit und Global Governance in der Internationalen Politischen Theorie*. Darin verfolgt sie das Ziel, ausgehend vom Konzept der Privatheit die IPT als Forschungsfeld zu konturieren. Mende plädiert nicht nur für ein Verständnis von IPT als eigenständiger Forschungsperspektive, die mehr ist als die bloße Addition der beiden Teildisziplinen IB und Politische Theorie, sondern verweist auch auf eine Leerstelle, die diese eigenständige IPT zu füllen habe: Die Überkreuzung der beiden Begriffspaare ‚privat/öffentlich‘ und ‚staatlich/global‘ führe zu einer Verdoppelung des Privaten und zu einer Ausblendung der innerstaatlichen familiären Privatsphäre – *the domestic sphere* – und ihrer Wechselwirkungen mit anderen Sphären. Zwar werden private transnationale Akteure im Zuge von Globalisierungs- und Global-Governance-Prozessen sichtbarer; Familie und der Haushalt jedoch rückten kaum in dieses neue Aufmerksamkeitsfeld – trotz bestehender Strukturen der Ungleichheit und Ungerechtigkeit.

Während Janne Mendes Überlegungen an der Schnittstelle von IB und Politischer Theorie angesiedelt sind, problematisiert Pablo Holmes das Verhältnis von Internationalem Recht und Politischer Theorie. In seinem Beitrag befasst er sich mit den Grenzen transnationaler Rechtspolitik und den politischen Paradoxien des fragmentierten globalen Konstitutionalismus. Dabei geht es Holmes darum, die Möglichkeiten einer internen Politisierung der transnationalen *Governance* und des transnationalen Rechts auszuloten – mit dem Ziel, die Expertenherrschaft in diesem Bereich infrage zu stellen. Unter Bezugnahme auf Claude Leforts sozialtheoretischen und politisch-philosophischen Überlegungen skizziert Holmes die sozialen Bedingungen einer solchen Politisierung des Rechts. Seine Diagnose fällt ernüchternd aus: Die Politisierung des Rechts beruht auf Bedingungen, die in der heutigen transnationalen *Governance* nicht vorhanden sind.

Indem die Beiträge in dieser Ausgabe unterschiedliche und sich zum Teil gegenseitig widersprechende Zugriffs- und Verständnisweisen dessen, was IPT ist oder sein soll, vereinen, versuchen die HerausgeberInnen bewusst, sowohl die große Bandbreite möglicher Forschungsfragen aufscheinen zu lassen als auch die Umstrittenheit und Umkämpftheit dieses sich neu strukturierenden Forschungsgebietes zum Ausdruck zu bringen. Die beiden HerausgeberInnen dieses Themenheftes bedanken sich ganz herzlich bei den AutorInnen für ihr Mitwirken. Ein ganz besonderer Dank geht an die Redaktion und die Herausgeber der Zeitschrift für ihre wertvollen Hinweise bei der Konzipierung dieses Themenheftes.

## Literatur

- Albert, Mathias, 2002: Zur Politik der Weltgesellschaft. Identität und Recht im Kontext internationaler Vergesellschaftung, Weilerswist.
- Beck, Ulrich, 2002: Macht und Gegenmacht im globalen Zeitalter. Neue weltpolitische Ökonomie, Frankfurt (Main).
- Beck, Ulrich / Grande, Edgar, 2010: Jenseits des methodologischen Nationalismus. Außereuropäische und europäische Variationen der Zweiten Moderne. In: *Soziale Welt* 61, 187–216.
- Benhabib, Seyla, 2004: *The Rights of Others: Aliens, Residents and Citizens*, Cambridge / New York.
- Berman, Paul S., 2004/2005: From International Law to Law and Globalization. In: *Columbia Journal of Transnational Law* 43, 485–556.
- Bleiker, Ronald, 2004: *Globalizing Political Theory*. In: Stephen K. White / J. Donald Moon (Hg.), *What is Political Theory?*, London / Thousand Oaks, 124–145.
- Bohman, James, 2005: From Demos to Demoi: Democracy across Borders. In: *Ratio Juris* 18, 293–314.
- Brock, Lothar / Albert, Mathias, 1995: Entgrenzung der Staatenwelt. Zur Analyse weltgesellschaftlicher Entwicklungstendenzen. In: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 2, 259–287.
- Brown, Wendy, 2014: *Walled States, Waning Sovereignty*, Cambridge / London.
- Brunkhorst, Hauke, 2010: Neustart – Kritische Theorie Internationaler Beziehungen. In: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 17, 293–317.
- Bull, Hedley, 1977: *The Anarchical Society. A Study of Order in World Politics*, New York.
- Cutler, A. Claire / Haufler, Virginia / Porter, Tony, 1999 (Hg.): *Private Authority and International Affairs*, Albany.
- Czempiel, Ernst-Otto, 1991: *Weltpolitik im Umbruch. Das internationale System nach dem Ende des Ost-West-Konflikts*, München.
- Daase, Christopher / Deitelhoff, Nicole, 2015: Jenseits der Anarchie: Widerstand und Herrschaft im internationalen System. In: *Politische Vierteljahresschrift* 56, 299–318.
- Deitelhoff, Nicole, 2010: Parallele Universen oder verschmelzende Horizonte?. In: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 17, 279–293.
- Deleuze, Gilles / Guattari, Felix, 1987: *A Thousand Plateaus*, Minneapolis.
- Forst, Rainer, 2010: Was ist und was soll Internationale Politische Theorie?. In: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 17, 355–365.
- Fraser, Nancy, 2007: Die Transnationalisierung der Öffentlichkeit. Legitimität und Effektivität der öffentlichen Meinung in einer postwestfälischen Welt. In: Peter Niesen / Benjamin Herborth (Hg.), *Anarchie der kommunikativen Freiheit. Jürgen Habermas und die Theorie der internationalen Politik*, Frankfurt (Main), 224–253.
- Habermas, Jürgen, 1998: *Die postnationale Konstellation. Politische Essays*, Frankfurt (Main).
- Hall, Rodney B. / Biersteker, Thomas J., 2002 (Hg.): *The Emergence of Private Authority in Global Governance*, Cambridge / New York.
- Heintz, Bettina / Münch, Richard / Tyrell, Hartmann, 2005: *Weltgesellschaft. Theoretische Zugänge und empirische Problemlagen*, Sonderheft der *Zeitschrift für Soziologie* 34, Stuttgart.
- Held, David, 2009: Restructuring Global Governance: Cosmopolitanism, Democracy and the Global Order. In: *Millennium – Journal of International Studies* 37, 535–547.
- Kessler, Oliver, 2010: Internationale Politische Theorie: Fehlentwicklung oder fehlende Entwicklung der IB?. In: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 17, 317–335.
- Mezzadra, Sandro / Neilson, Brett, 2013: *Border as Method, or, the Multiplication of Labor*, Durham.
- Niesen, Peter, 2010: Internationale Politische Theorie: Eine disziplinengeschichtliche Einordnung. In: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 17, 267–279.
- Niesen, Peter, 2012: *Transnationale Gerechtigkeit und Demokratie: Ein exploratives Forschungsprogramm*. In: Peter Niesen (Hg.), *Transnationale Gerechtigkeit und Demokratie*, Frankfurt (Main) / New York, 7–25.
- Nye, Joseph S. / Keohane, Robert O., 1971: *Transnational Relations and World Politics: A Conclusion*. In: *International Organization* 25, 721–748.

- Osterhammel, Jürgen / Petersson, Niels P., 2003: *Geschichte der Globalisierung. Dimensionen, Prozesse, Epochen*, München.
- Risse-Kappen, Thomas, 1995: *Bringing Transnational Relations Back In. Non-State Actors, Domestic Structures and International Institutions*, Cambridge / New York.
- Rosenau, James N. / Czempel, Ernst O., 1992: *Governance Without Government: Order and Change in World Politics*, Cambridge / New York.
- Ruggie, John G., 2004: Reconstituting the Global Public Domain – Issues, Actors, and Practices. In: *European Journal of International Relations* 10, 499–531.
- Sassen, Saskia, 2006: *Territory, Authority, and Rights. From Medieval to Global Assemblages*, Princeton.
- Slaughter, Anne-Marie, 2004: Disaggregated Sovereignty: Towards the Public Accountability of Global Government Networks. In: *Government and Opposition* 39, 159–190.
- Strange, Susan, 1996: *The Retreat of the State: The Diffusion of Power in the World Economy*, Cambridge / New York.
- Teubner, Gunther, 1996: Globale Bukowina: Zur Emergenz eines transnationalen Rechtspluralismus. In: *Rechtshistorisches Journal* 15, 255–290.
- Volk, Christian / Kuntz, Friederike, 2014: *Der Begriff der Souveränität in der transnationalen Konstellation*, Baden-Baden.
- Walker, Rob B. J., 1993: *Inside/Outside: International Relations as Political Theory*, Cambridge / New York.
- Walker, Rob B. J., 2010: *After the Globe, Before the World*, London / New York.
- Waltz, Kenneth N., 1979: *Theory of International Politics*, Reading.
- Wiener, Antje, 2010: Zur normativen Wende in den IB: Triangulation of a Different Kind. In: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 17, 335–355.
- Zumbansen, Peer, 2011: Defining the Space of Transnational Law: Legal Theory, Global Governance & Legal Pluralism. In: *Osgoode CLPE Research Paper No. 21/2011*.
- Zürn, Michael, 1998: *Regieren jenseits des Nationalstaates. Globalisierung und Denationalisierung als Chance*, Frankfurt (Main).



# Herrschaftszeiten

## Internationale Politische Theorie als Gesellschaftstheorie der internationalen Beziehungen

*Nicole Deitelhoff / Christopher Daase\**

**Schlüsselwörter:** Internationale Politische Theorie, Internationale Beziehungen, Herrschaft, Widerstand, kritische Theorie

**Abstract:** Internationale Politische Theorie ist nach wie vor ein nur vage konturiertes Forschungsfeld. Angesiedelt an der Schnittstelle zwischen Politischer Theorie und Internationalen Beziehungen, ist sie lange im Sinne einer Ethik internationaler Politik verstanden worden. Wir plädieren dafür, sie als kritische Analyse von globalen Herrschaftsstrukturen zu verstehen, das heißt als Gesellschaftstheorie der Internationalen Beziehungen. Der Beitrag zeigt, wie dabei auf Vorarbeiten der Englischen Schule und Kritischer Theorien in den Internationalen Beziehungen zurückgegriffen werden kann. Er zeigt darüber hinaus, in welchem Sinne von Herrschaft in der internationalen Politik gesprochen werden kann und wie Herrschaftsstrukturen über den Widerstand rekonstruiert werden können, den sie auslösen. Dabei ergeben sich fruchtbare Anknüpfungspunkte zu anderen Disziplinen, die zunehmend in die Internationale Politische Theorie integriert werden sollten.

**Key words:** International Political Theory, International Relations, rule, resistance, critical theory

**Abstract:** International Political Theory is still a vaguely structured field. Situated between Political Theory and International Relations it has so far been understood mainly as the ethics of international politics. We argue that it should be understood as the critical analysis of global rule instead, i.e. as social theory of international relations. In this chapter we show how this can be done by drawing on previous work of the English School and critical theories of International Relations. We also show what 'rule' can mean in the international realm and how it can be reconstructed by analyzing the resistance it provokes. This warrants innovative links to other disciplines that should be integrated into International Political Theory more productively.

---

\* Prof. Dr. Nicole Deitelhoff, Goethe-Universität Frankfurt am Main  
Kontakt: nicole.deitelhoff@normativeorders.net  
Prof. Dr. Christopher Daase, Goethe-Universität Frankfurt am Main  
Kontakt: Christopher.Daase@normativeorders.net

## 1. Einleitung\*\*

Internationale Politische Theorie (IPT) ist nach wie vor ein vergleichsweise vage konturiertes Forschungsfeld. Besteht noch weitgehend Einigkeit darin, dass der empirische Gegenstand einer Internationalen Politischen Theorie die Sphäre grenzüberschreitender Politik im weitesten Sinne darstellt, ist der theoretisch-methodische Zugriff offen. Ob Internationale Politische Theorie ein Feld der Politischen Theorie (PT), der Philosophie oder der Internationalen Beziehungen (IB) sei oder sich an der Schnittstelle zwischen Teildisziplinen verortet, ob IPT primär einem normativen Zugriff entspräche im Sinne einer Ethik oder eher einer Demokratiewissenschaft, und ob sich damit eine dezidiert gesellschaftstheoretische Herangehensweise verbinden sollte, ist immer noch ungeklärt.<sup>1</sup> In unserem Aufsatz wollen wir uns zu diesen Fragen in zweierlei Hinsicht positionieren. Erstens wollen wir begründen, warum Internationale Politische Theorie sich in erster Linie als kritische Analyse von Herrschaftsstrukturen, das heißt als Gesellschaftstheorie der internationalen Beziehungen, verstehen sollte. Zweitens argumentieren wir, dass auch die Verortung von IPT zwischen Politischer Theorie und Internationalen Beziehungen brüchig wird. Internationale Politische Theorie wird zunehmend zu einem multidisziplinären Feld, das zwar seinen Gegenstand den IB entnimmt und seine Grundbegriffe zunächst der Politischen Theorie entlehnt, sich aber längst in theoretisch-methodischer Hinsicht für andere Disziplinen wie die Ethnologie, die Soziologie, die Rechtswissenschaft, die Geographie und Geschichte öffnet.

Innerhalb der Internationalen Beziehungen hat Internationale Politische Theorie über lange Zeit ein Schattendasein geführt. Denn obwohl die Anfänge der Internationalen Beziehungen, wie sie sich in den theoretischen Schriften der frühen Realisten wie Hans Morgenthau, Reinhold Niebuhr oder der Liberalen wie David Mitrany zeigen, noch deutlich von normativen Theorieansätzen durchzogen waren, vollzog sich die Professionalisierung als politikwissenschaftliche Teildisziplin im Großen und Ganzen als Entnormativierungsunternehmen. Nicht allein normative Theorie, auch Normen als solche, Regeln, Werte, kurz: „ideationale“ Phänomene wurden in diesem Prozess aus dem Gegenstandsbereich der Internationalen Beziehungen weitgehend ausgeschlossen. Vor allem die Englische Schule (und mit Abstrichen die klassischen kritischen Theorien) hat sich diesem Unternehmen entgegengestellt, wie wir in Abschnitt zwei nachzeichnen. In ihrem intellektuellen Umfeld blieb Internationale Politische Theorie insbesondere in der Frage legitimer Gewaltanwendung und als Erörterung von Gerechtigkeitsprinzipien ein lebendiger Forschungszweig, in dem einige der bekanntesten Schriften der IPT entstanden sind (Frost 1986; Walzer 1977; Beitz 1979). Allerdings wurden diese Arbeiten nicht von ungefähr gemeinhin als Arbeiten der Politischen Philosophie beziehungsweise der Moralphilosophie verortet, denn diese Arbeiten verstanden Internationale Politische Theorie primär als Internationale Ethik, das heißt als Erörterung, welche normativen Prinzipien für die Sphäre grenzüberschreitender Politik anwendbar und folglich zu befördern seien.

---

\*\*

Der Beitrag wurde auf Einladung der Herausgeber verfasst und durchlief deshalb nicht das reguläre double-blind review Verfahren. Die Herausgeber danken Nicole Deitelhoff und Christopher Daase ganz herzlich für ihre Bereitschaft, diesen Gastbeitrag zum Themenheft IPT zu verfassen.

1 Vergleiche hierzu etwa die Beiträge des ZIB-Symposiums zu Internationaler Politischer Theorie: Niesen (2010); Forst (2010); Kessler (2010); Brunkhorst (2010); Deitelhoff (2010); Wiener (2010).

Diese Verengung von IPT auf Fragestellungen der Internationalen Ethik und Moralphilosophie begann bereits mit der einsetzenden Debatte um den politischen Charakter der Europäischen Gemeinschaften beziehungsweise der Europäischen Union aufzubrechen, insofern über die Legitimation von internationalen Institutionen und zumindest implizit von politischen Ordnungen nicht mehr allein normativ, sondern nunmehr auch empirisch gestritten wurde. Vollends obsolet erwies sich diese Verengung aber erst als Ergebnis einer Reihe von realweltlichen Entwicklungen, die die traditionelle Haltung innerhalb der IB erschütterten, den eigenen Gegenstand als kategoriales Gegenstück zum Nationalstaat mit eigener Logik und eigenen Gesetzen zu verstehen. In dem Moment, in dem internationale Beziehungen nicht länger als strukturell anarchisch und auf freiwilliger Kooperation beruhend verstanden werden können, sondern in Kategorien von Ungleichheit, Zwang und Autorität erfasst werden müssen, werden die Grundfragen der Politischen Theorie nach den Formen, Rechtfertigungen und Reproduktionsbedingungen politischer Ordnungen auch für die Internationalen Beziehungen relevant und verlangen nach einer gesellschaftstheoretischen Auseinandersetzung, wie wir in Abschnitt drei argumentieren wollen.

Zugleich verbindet sich mit dieser Transformation auch eine Dezentrierung der Internationalen Politischen Theorie, die sich nun nicht mehr alleine auf IB und PT stützen kann, sondern zusehends andere disziplinäre Anknüpfungspunkte sucht, wie wir zumindest knapp im Schlussteil anreißen wollen. Als Kritische Geographie stellt sie die Frage nach der räumlichen Ausgestaltung des Internationalen, als Internationale Politische Soziologie rekonstruiert sie die gesellschaftlichen Wandlungsprozesse und Formationen der Weltgesellschaft, als Globalgeschichte sucht sie nach den historischen Brüchen und Kontinuitäten internationaler Ordnungen und als Internationale Rechtspolitik fragt sie nach der spezifischen Normativität von Recht. Alle diese multidisziplinären Debatten finden ihren gemeinsamen Bezugspunkt in der Prämisse, dass wir es bei internationalen Beziehungen mit einer multiplen Herrschaftsordnung zu tun haben, die eine kritische Analyse ihrer unterschiedlichen Formen, Rechtfertigungsordnungen und Reproduktionsbedingungen verlangt.

## 2. Internationale Politische Theorie als Internationale Ethik

Die Etablierung der Internationalen Beziehung als einer sozialwissenschaftlichen Disziplin ist eng mit der schrittweisen Verabschiedung von kritischen Ansätzen und normativen Theorien verbunden. Nur in Nischen wie der Englischen Schule, der Internationalen Ethik und der kritischen Theorie<sup>2</sup> hielten sich Fragestellungen, die man heute der Internationalen Politischen Theorie zurechnet. Ihre Marginalisierung hatte Auswirkungen auf beiden Seiten. Sie führte auf Seiten der Internationalen Beziehungen zu einer Verarmung der Theorie und zu dem, was Ole Weaver (1996) die „Neo-Neo-Synthese“ genannt hat, einer Konvergenz realistischer und liberaler Ansätze, die auf Kosten alternativer Sichtweisen auf die internationale Politik ging. Auf Seiten der Marginalisierten führte sie zu einem Hang zum Dogmatischen, zur Selbststilisierung als Dissidenz und zu weiterer Selbstmarginalisierung (vgl. etwa Ashley/Walker 1990). Gleichwohl blieben vor allem zwei Forschungsfelder einflussreich,

---

2 Gemeint ist hier die kritische Theorie internationaler Beziehungen im Sinne von Cox (1981); vergleiche auch Hoffmann (1987), George (1994), Devetak (1996), Linklater (1996).

einerseits die Theorie des gerechten Krieges, andererseits die Fragestellung nach globaler Gerechtigkeit. Allerdings wurden diese Themen überwiegend in normativer Absicht, also im Sinne einer politischen Ethik verstanden (vgl. Niesen 2010), die unmittelbar Antwort auf drängende aktuelle Fragen zu geben versprach. Erst in jüngerer Zeit zeigen sich Anzeichen einer Erweiterung der Fragestellung hin zu ordnungspolitischen Grundsatzfragen über die Rolle von Gewalt und Zwang in der internationalen Politik einerseits und die Gerechtigkeit internationaler Institutionen andererseits.

## 2.1 Die Professionalisierung der Internationalen Beziehungen

So sehr man das Narrativ der ‚großen Debatten‘ in den Internationalen Beziehungen infrage ziehen kann, so klar ist auch, dass dieses Narrativ die Identität des Faches maßgeblich geprägt hat (Smith 1995). Gleichviel, ob die Debatten zwischen Idealisten<sup>3</sup> und Realisten in den 1940er und 50er Jahren, zwischen Szientisten und Traditionalisten in den 60er und 70er Jahren und zwischen Neorealisten und Neoinstitutionalisten in den 80er und 90er Jahren so stattgefunden haben, wie vielfach kolportiert, sie wurden um das Theorieverständnis und die Frage geführt, was die angemessenen Gegenstände des Faches und die Methoden ihrer Erforschung seien. Das Ergebnis der ersten Debatte war eine konsequente Fokussierung auf die Wirklichkeit der „Politics Among Nations“ im Sinne Hans Morgenthaus (1954) und die Absage an utopische Entwürfe eines „Working Peace Systems“ im Sinne von David Mitrany (1966). Die zweite Debatte führte zu einer Zurückweisung eines ‚klassischen‘, an Diplomatiegeschichte orientierten Ansatzes à la Hedley Bull (1966) und einer Neuausrichtung des Faches an ‚wissenschaftlichen‘ Methoden im Sinne Morton Kaplans (1966). Die dritte Debatte hatte schließlich zwar zum Ergebnis, dass internationale Interdependenz kein ‚Mythos‘ ist, wie Kenneth Waltz (1982) gemeint hatte, und dass „international institutions matter“, wie Robert Keohane und Lisa Martin nachwiesen (Keohane/Martin 1995), aber sie fokussierte auf einen so kleinen Ausschnitt internationaler Politik, dass fortan mit mehr Recht denn je von Paradigmendominanz (Smith 1987) und den Internationalen Beziehungen als einer ‚amerikanischen Wissenschaft‘ gesprochen werden konnte (Hoffmann 1977). Das Ergebnis der Debatten war jedenfalls, dass sich theoriegeleitete Forschung „zum kaum noch hinterfragten Standard der Professionalisierung des Fachgebietes“ entwickelte (Zürn 2003: 28), sich gleichzeitig aber ein enges Theorieverständnis durchsetzte, das nichtpositivistische Formen von Theoriebildung weitgehend ausschloss.

Auch in der deutschen IB fand – mit der charakteristischen zeitlichen Verzögerung – diese Entwicklung statt. Christoph Humrich spricht von der „Normalisierung“ der IB und meint damit die Konzentration auf das Problemlösen „normaler Wissenschaft“ im Sinne Thomas Kuhn's unter weitgehendem Verzicht auf wissenschaftstheoretische Reflexion sowie die radikale Reduzierung theoretischer Vielfalt durch die Fokussierung auf den rationalen Institutionalismus (Humrich 2006). Tatsächlich hatte eine Art ‚nachholender Professionalisierung‘ stattgefunden (Deitelhoff/Wolf 2009; Daase 2010), die dazu führte, dass die deutschen Debatten – etwa die sogenannte ZIB-Debatte – bei aller Heftigkeit im Detail doch im Rahmen eines gemeinsamen Theorie- und Wissenschaftsverständnisses

3 Das generische Maskulinum wurde zugunsten der besseren Lesbarkeit hier und im Folgenden verwendet und impliziert auch immer die weibliche Form.

geführt wurden. Gerade diese Diskussionskultur bestätigt die theoretische Engführung des Faches, indem sie den Rahmen akzeptabler theoretischer Varianz neu absteckte und die Linie zwischen professioneller und nichtprofessioneller Beschäftigung mit den internationalen Beziehungen nur umso strikter zog.

Drei Theorietraditionen sind in diesem Prozess weitgehend marginalisiert beziehungsweise in andere Disziplinen oder Wissenschaftsbereiche verdrängt worden. Zunächst das, was man als systemkritische Theoriebildung bezeichnen könnte. Die Frage, inwiefern sich die Internationalen Beziehungen als eine kritisch-emanzipative Wissenschaft verstehen und sich aktiv an der Überwindung als ungerecht erkannter politischer Verhältnisse beteiligen sollten, geht bis in die 1960er Jahre zurück. Die sich damals etablierende Friedensforschung verstand sich einerseits normativ als an der Überwindung von Krieg und Not orientierte und andererseits als „praxeologisch“ ausgerichtete – und damit im emphatischen Sinne „politische“ – Wissenschaft (Senhaas 1971). Zwar hatte Ernst-Otto Czempiel (1965; 1986) wiederholt betont, dass „[w]issenschaftstheoretisch und wissenschaftshistorisch [...] die Wissenschaft von den internationalen Beziehungen mit Friedensforschung identisch“ sei. Aber in den politisch aufgeheizten Debatten der frühen 1970er Jahre und in einem komplexen Prozess der Marginalisierung und Selbstmarginalisierung verschwanden die Kritische Friedensforschung und andere ‚kritische‘ Theorietraditionen, etwa die neomarxistisch inspirierte Politische Ökonomie, weitgehend aus dem Kern dessen, was ‚professionelle IB‘ ausmachte.

Damit hängt die zweite Marginalisierung zusammen, nämlich die der normativen Theorie. Obwohl ethische Fragen der internationalen Politik oft als wichtig bezeichnet wurden, hat der Siegeszug positivistischer Theorien und Methoden in der Politikwissenschaft der Sechziger- und Siebzigerjahre auch in Deutschland dazu geführt, dass normative Probleme aus dem Kreis professioneller Fragestellungen der IB weitgehend ausgeschlossen wurden. Zwar wurde die Bedeutung von Normen, Ideen und Werten nicht grundsätzlich geleugnet (Jachtenfuchs 1995). Aber sie wurden, ganz in der amerikanischen Tradition (vgl. zum Beispiel Goldstein/Keohane 1993), als empirische Fakten und ‚unabhängige Variablen‘ objektiviert und in das deskriptive Theorieverständnis integriert. Ihre inhaltliche Bestimmung und Begründung sowie die Analyse internationaler Politik in ihrem Lichte wurde den Nachbardisziplinen wie der Rechtswissenschaft, der Philosophie oder – innerhalb der eigenen Disziplin – der Politischen Theorie überlassen. Arbeiten zur Ethik nuklearer Abschreckung, zur Theorie des gerechten Krieges oder zur Begründung der Menschenrechte gehörten nicht mehr zum Kernbestand der Disziplin.

Die dritte Marginalisierung betrifft die politikorientierte Forschung oder das, was in den USA als *policy theory* bezeichnet wird. Damit ist eine Theoriebildung gemeint, die sich dicht an den normativen Überzeugungen und operativen Bedürfnissen politischer Entscheidungsträger orientiert und direkt verwertbare Erkenntnisse in Wenn-dann-Aussagen übersetzt (George/Smoke 1974). Die Theorie der Abschreckung und die Mechanismen der Zwangsdiplomatie sind klassische Beispiele, wie durch praktische Theoriebildung der Graben zwischen Wissenschaft und Politik überwunden werden kann (George 1993). Immer verfeinerte Methoden und immer komplexere Theorien haben diesen Graben aber in den letzten Jahrzehnten breiter werden lassen und zu Forschungsergebnissen geführt, die politischen Entscheidungsträgern immer weniger Handlungsorientierung bieten können (Avery/Desch 2014). Selbstbild und Fremdbild politikwissenschaftlicher Professionalität in den Internationalen Beziehungen implizieren also eine Nähe zur Theorie und eine Ferne zur politischen Praxis. Politikorientierte Theoriebildung im Sinne der *Policy*-Forschung steht in den IB nicht hoch im Kurs.

Obwohl die Professionalisierung der Internationalen Beziehungen als Sozialwissenschaft mit einer Engführung des Theoriebegriffs und der Marginalisierung kritischer, normativer und praxisorientierter Ansätze einherging, haben sich an ihren Rändern Positionen behauptet, die sich dem Mainstream entzogen. Es sind diese Ansätze, die für die Entwicklung der Internationalen Politischen Theorie wichtig wurden, weil sie ein Repertoire an – vorzugsweise normativen – Themen boten, die heute als Ausgangspunkte für eine Herrschaftsanalyse internationaler Politik dienen können. Zunächst freilich blieben diese Ansätze ihrem normativen Programm verpflichtet und wirkten im Sinne einer politischen Ethik, etwa im Diskurs um den Gerechten Krieg oder Globale Gerechtigkeit.

Ein vergleichsweise mächtiger Diskurs war dabei die Englische Schule. In den 1960er Jahren bildete sich im Umfeld des *British Committee on the Theory of International Politics* und um Wissenschaftler wie Herbert Butterfield, Martin Wight und Hedley Bull eine intellektuelle Tradition heraus, die einen dezidiert klassischen, antipositivistischen, an Hermeneutik und Diplomatiegeschichte orientierten Ansatz vertrat (Bull 1966). Theoriebildung wurde vor allem als normative Aufgabe betrachtet (Wight 1977). Im Zentrum der Englischen Schule steht das Konzept der ‚internationalen Gesellschaft‘, das dem Konzept des ‚internationalen Systems‘ entgegengesetzt wird. Nach Bull (1977: 13) existiert eine internationale Gesellschaft dann, „when a group of states, conscious of certain common interests and common values, form a society in the sense that they conceive themselves to be bound by a common set of rules in their relations with one another, and share in the working of common institutions“. Für Bull basiert eine ‚internationale Gesellschaft‘ auf der Idee einer ‚internationalen Ordnung‘, wobei Ordnung für ihn einen objektiven Wert darstellt, während etwa ‚Gerechtigkeit‘ nur die Bedeutung eines subjektiven Wertes zukommt. Die Ablehnung einer universalistischen Gerechtigkeitsvorstellung, die dem Individuum vor allen anderen sozialen Einheiten normative Priorität einräumen würde, und die Betonung des Aspekts internationaler Ordnung als Staatenordnung zeigen, dass Bulls Position dem Staat einen unabhängigen Wert als Garant internationaler Gesellschaft einräumt. Gleichwohl ist das Konzept der internationalen Gesellschaft zum Ausgangspunkt normativer Debatten um universalistische Werte einerseits (Wheeler/Dunne 1996) und Pluralismus andererseits (Jackson 2000) geworden und diente als Folie für die frühe Debatte um humanitäre Interventionen (zum Beispiel Wheeler 2000). Auch wenn man einräumen muss, dass sich aus der Englischen Schule und dem Konzept der internationalen Gesellschaft keine eindeutigen normativen Aussagen ableiten lassen, muss man feststellen, dass die Englische Schule das Vokabular und die Kategorien bereitstellte, diese und andere Fragen internationaler Ordnungspolitik überhaupt zu thematisierten. Und genau darin war die Englische Schule den Mainstream-Ansätzen der IB überlegen.

### 3. Internationale Politische Theorie als Herrschaftsanalyse

Trotz aller Überlegenheit blieb Internationale Politische Theorie – auch als Internationale Ethik, wie Harald Müller noch 2004 beklagte – nur eine Randerscheinung innerhalb der Internationalen Beziehungen (Müller 2004: 130 f.). Gute zehn Jahre später lässt sich diese Aussage kaum noch halten. Binnen weniger Jahre ist aus der Randerscheinung eine vielfältige Forschungslandschaft geworden, die nicht mehr allein normative Entwürfe für das geordnete Zusammenleben jenseits des Staates oder eine Kasuistik für die legitime Anwendung von Gewalt entwirft, sondern die Legitimität internationaler Institutionen und politi-

scher Ordnung jenseits des Staates problematisiert (Nullmeier et al. 2012), ihre handlungstheoretischen Grundlagen analysiert (Niesen/Herborth 2007), den Charakter politischer Ordnung nachzeichnet (Albert/Stichweh 2007; Beck 2007; Hobson 2014) und kritisch die Natur des ‚Internationalen‘ sowie ihrer Herrschaftsmechanismen hinterfragt (Volk 2013).

Den Hintergrund dieses enormen Aufschwungs der Internationalen Politischen Theorie bilden die Veränderungen, die der empirische Gegenstand der Internationalen Beziehungen seit den 1990er Jahren erfahren hat und die in der Summe als ein Übergang vom einem anarchischen System zu einer politischen Herrschaftsordnung beschrieben werden können.<sup>4</sup> Mit diesen Veränderungen treten gesellschaftstheoretische Grundfragen zu den Formen von Herrschaft, ihrer Legitimation und Reproduktion in das Erkenntnisinteresse der Internationalen Beziehungen. Internationale Politische Theorie erweitert sich damit in ihrem Zugriff auf die grenzüberschreitende Politik, indem neben normativer Theorie nun auch dezidiert gesellschaftstheoretische Perspektiven entfaltet werden. Damit schwindet zugleich die sichere Verortung Internationaler Politischer Theorie zwischen Politischer Theorie und Internationalen Beziehungen, denn im Zuge ihrer Entfaltung dezentriert sich IPT, indem sie sich als Fragekomplex in unterschiedlichsten disziplinären Zuschnitten materialisiert.

### 3.1 Aus der Anarchie in die Herrschaftsordnung

Rückblickend lassen sich die 1990er Jahre – gleichermaßen politisch wie theoretisch – als optimistische Phase beschreiben. Insbesondere aus Sicht liberaler Ansätze wurde das Ende der Blockkonfrontation zwischen Ost und West mitunter euphorisch begrüßt als Ankunft eines neuen Zeitalters, in dem Demokratie, Menschenrechte und Frieden nicht nur die normativen Leitsterne seien, sondern sich auch tatsächlich materialisieren sollten (Bush 1991). Der vermeintliche Sieg der Demokratie als Staats- und Lebensform über den kommunistischen Ostblock sollte die dritte Welle der Demokratisierung weiter beflügeln.<sup>5</sup> Mehr oder weniger subtil wurde damit eine zivilisatorische Mission verbunden, in der die westlichen liberalen Demokratien nunmehr den Auftrag hätten, für die Verbreitung von Menschenrechten und Demokratie in der Welt einzutreten, nötigenfalls auch mit militärischen Mitteln (vgl. kritisch dazu Geis et al. 2005; 2006; Ish-Shalom 2006; Jahn 2005). Ihre theoretische Reflexionsfolie gewann diese Mission durch die breite Rezeption des Buches von Francis Fukuyama *The End of History and the Last Man* (1992), in dem Fukuyama ein Ende der Geschichte verstanden als immer wiederkehrender Streit um Ideologien konstatierte, da die Demokratie als einzige relevante Idee verblieben wäre.

Neben diesen ordnungspolitischen Visionen ließ sich dieser Optimismus auch in der konkreten Ausgestaltung der internationalen Beziehungen beobachten, denn die internationalen Institutionen erlebten in dieser Phase einen ungeahnten Aufschwung. Vergleicht man nur die Anzahl internationaler Verträge, wird bereits deutlich, wie stark sich interna-

4 Wobei sich trefflich darüber streiten lässt, ob die Ausübung von Herrschaft auf der überstaatlichen Ebene tatsächlich etwas Neues ist oder nicht vielmehr gewandelten Wahrnehmungsmustern geschuldet ist (vgl. Deitelhoff 2010: 284).

5 Samuel Huntington (1991) unterscheidet drei Wellen der Demokratisierung, das heißt des Wandels von autoritären Staatssystemen in Richtung auf eine demokratische Staatsordnung. Die erste setzt er im 19. Jahrhundert an, die zweite setzt mit dem Ende des zweiten Weltkrieges ein und endet mit der Entkolonialisierung und die dritte beginnt Mitte der 1970er Jahre mit Aufständen in mehreren Ostblockländern und setzt sich über Lateinamerika und Asien fort bis in die Mitte der 1990er Jahre.

tionale Regulierung ausgeweitet hat.<sup>6</sup> Aber nicht nur die Zahl von Regulierungen und damit auch von internationalen Institutionen hat zugenommen, auch die Reichweite ihrer Kompetenzen stieg. Internationale Institutionen griffen verstärkt in Bereiche ein, die vormals der nationalen Hoheitskompetenz unterstanden und banden zunehmend auch direkt nichtstaatliche Akteure ein. Entscheidungsverfahren in internationalen Institutionen ließen immer häufiger das klassische autonomieschonende Konsensprinzip hinter sich und griffen auf Mehrheitsentscheidungen zurück (vgl. Zürn et al. 2012). Auch nichtstaatliche Akteure begannen in internationalen Institutionen Fuß zu fassen,<sup>7</sup> und nicht zuletzt traten multinationale Unternehmen zunehmend als politische Akteure auf die internationale Bühne und entwickelten Standards, die ihr wirtschaftliches Handeln an Prinzipien von *good governance* (Menschenrechte, Umwelt- und Sozialstandards) orientierten (vgl. dazu Flohr et al. 2010; Deitelhoff/Wolf 2013).

Die institutionelle Dynamik der 1990er Jahre machte auch vor dem Sicherheitsbereich nicht halt. Der UN-Sicherheitsrat wurde aus seiner langen Blockade gelöst und autorisierte eine Vielzahl von Interventionen in krisen- und kriegsgeschüttelte Länder, darunter in Bosnien-Herzegowina, Kuwait, Irak, Ruanda, Somalia und in Haiti. Aber auch ohne Sicherheitsresolutionen kam es zu Interventionen, so etwa beim NATO-Einsatz im Kosovo-Konflikt 1999, wobei hilfsweise andere Rechtfertigungskonstruktionen (sei es die Legitimierung durch eine multilaterale Organisation oder den Verweis auf eine entstehende Norm der ‚humanitären Intervention‘) bemüht wurden. Die Interventionen wurden aber nicht nur häufiger, sie dauerten auch immer länger und gingen mit komplexen Wiederaufbaumaßnahmen einher (Chonjacki 2006).

Gegen Ende der 1990er Jahre setzte jedoch Ernüchterung ein. Die dritte Demokratisierungswelle blieb stecken und ‚defekte Demokratien‘ entstanden, in denen zwar Wahlen abgehalten wurden, Menschenrechte und bürgerliche Freiheiten aber nicht dauerhaft durchgesetzt werden konnten. Kaum eine militärische Intervention konnte ihr erklärtes Ziel, dauerhaft Frieden oder gar Demokratie zu bringen, erfolgreich umsetzen (vgl. Carothers 2002). Stattdessen versanken ganze Regionen in dauerhafte Konflikte und Armut. „Staatszerfall“ (Lambach 2008; Schneckener 2006a; Risse/Lehmkuhl 2007) und „Neue Kriege“ (Kaldor 1999; Münkler 2002) wurden zu neuen Schlagworten internationaler Debatten und spätestens mit den Terroranschlägen auf die USA vom September 2001 und den nachfolgenden Interventionen in Afghanistan und im Irak im Gefolge des *Global War on Terror* schien die liberale Euphorie beendet zu sein (vgl. Schneckener 2006a). Die Erfolglosigkeit vieler Militäreinsätze führte zu neuer Zurückhaltung im Sicherheitsrat und viele internationale Organisationen sahen sich zunehmender Kritik ausgesetzt angesichts der Erfolglosigkeit ihrer Bemühungen nicht nur bei der Friedenserhaltung, sondern auch der Klimapolitik oder der Armutsbekämpfung.

Die Legitimation internationaler Institutionen ist traditionell auf die freiwillige Zustimmung der Regulierungsadressaten zugeschnitten (Konsensprinzip) und basiert dann auf ihren Problemlösungskompetenzen. In Anlehnung an den klassischen Funktionalismus werden internationale Institutionen als funktionale Gebilde beschrieben, die Schnitt-

---

6 Die Anzahl aller bei den Vereinten Nationen registrierten internationalen Verträge stieg von 1960 mit 8776 Verträgen auf 63419 im Jahr 2010. Für multilaterale Verträge ist das Bild ähnlich: Sie stiegen von 942 im Jahr 1969 bis auf 6154 im Jahr 2010 (vgl. [treaties.un.org](http://treaties.un.org) sowie Deitelhoff/Zürn 2016).

7 Die Zahl an Nichtregierungsorganisationen (NGOs), die in internationalen Institutionen aktiv sind, hat sich vervielfacht und ihr Gewicht in diesen Institutionen und in internationalen Verhandlungen hat generell deutlich zugenommen (vgl. Tallberg et al. 2013: 4, 246).

stellenprobleme zwischen Staaten lösen, ihre nationale Hoheit aber unangetastet lassen und deshalb, wie Andrew Moravcsik (2004) ausführte, für die Selbstbestimmung der Bürger vernachlässigbar seien. Dieses Verständnis, nach dem internationale Institutionen ihre Legitimation über ihren Output, also die Effektivität, mit der sie Probleme lösen, gewinnen (Scharpf 2004), ist so lange unproblematisch, wie sie tatsächlich nur ihre unmittelbaren Adressaten (nämlich die Staaten) binden und Konsens tatsächlich der Entscheidungsmodus ist. Je mehr Institutionen aber durch die nationalen Grenzen hindurch greifen und unmittelbare Bindungswirkungen für gesellschaftliche Akteure entfalten und je mehr sich Entscheidungsverfahren vom traditionellen Konsensprinzip entfernen, desto fragwürdiger wird diese Logik. Denn damit ist die Input-Seite der Legitimation, das heißt die Zustimmung der Adressaten, kaum noch gesichert (Nullmeier et al. 2012; Zürn 2012; Steffek 2009). Nimmt man dazu noch die auch in den 1990ern Jahren weiter angestiegene materielle Ungleichheit zwischen Globalem Norden und Globalem Süden hinzu (Kapstein 2000; Higgott 2000), wird deutlich, dass das Bild einer internationalen Politik als System horizontaler Koordination, das auf Staatenkonsens beruht, kaum noch zu halten ist (Hurrell 2007). Vielmehr beginnt sich globale Politik zunehmend als eine – wenngleich fragmentierte und uneinheitliche – Herrschaftsordnung zu strukturieren, die nationale Herrschaftsordnungen nicht nur unterläuft, sondern partiell auch zu überschreiben beginnt.<sup>8</sup> Damit stellen sich die Grundfragen politischer Ordnungsbildung, ihrer Legitimation und Reproduktion auch in der Sphäre des Internationalen (vgl. Müller 2008).

Mit dieser Herrschaftsordnung verbindet sich gleichwohl keine einheitliche Unterworfenheit unter Regeln und Zwang. Es gibt auf der überstaatlichen Ebene kein Zentrum der Herrschaft, das ein Adressat normativer Kritik oder von Widerstand sein könnte. Das Idealbild eines hierarchisch strukturierten Herrschaftsverbands im Weberschen Sinne (Weber 1972) hat sich jenseits des Nationalstaats nicht herausgebildet. Stattdessen lässt sich eine Vielzahl von institutionalisierten Unter- und Überordnungsverhältnissen identifizieren, die nebeneinander bestehen oder sich überlappen, ohne dass ein einzelnes Zentrum erkennbar ist, das Kollisionen zwischen ihnen schlichten könnte. Eine solche dezentrale Struktur von Über- und Unterordnungsverhältnissen lässt sich am ehesten als heterarchische Ordnung beschreiben (vgl. Hedlund/Rolander 1990; Donnelly 2009: 63). Heterarchische Ordnungen zeichnen sich nicht durch klassische Befehls- und Gehorsamsbeziehungen aus, sondern beziehen sich auf dezentralisierte Verfahren, in denen Herrschaft sich in konkurrierenden, zumindest aber überlappenden Entscheidungs- und Machtzentren manifestiert. Auch die Machtformen, die die Über- und Unterordnungsverhältnisse konstituieren und absichern, variieren: Sie können sich auf formal-legale Regulierung oder auf informelle Diskursmacht stützen, auf struktureller Macht im klassischen Sinne (das heißt als Macht, die Agenda zu bestimmen) oder ungleicher Ressourcenverteilung beruhen (vgl. Onuf/Klink 1989), schließlich aber auch auf physisch abgesicherter Zwangsgewalt basieren (vgl. Barnett/Duvall 2005: 40). Keine dieser unterschiedlichen Formen der Machtausübung ist a priori privilegiert. Sie stellen nur unterschiedliche Ausprägungen der Herrschaftsausübung dar.

---

8 ‚Herrschaft‘ nennen wir dabei alle asymmetrischen Machtbeziehungen, die von einiger Dauer und institutionell verfestigt sind, also Strukturen institutionalisierter Über- und Unterordnung, durch die Lebensgüter und Einflusschancen verteilt und Handlungsoptionen effektiv beschränkt werden, gleichviel, ob diese Strukturen primär soziokultureller, ökonomischer oder militärischer Natur sind (vgl. Daase/Deitelhoff 2015: 304).

Je mehr Herrschaft allerdings außerhalb formal-legaler Regelsysteme ausgeübt wird und je weniger sie einerseits auf direkte Zwangsgewalt setzt und sich dabei andererseits in einer einheitlichen Struktur der Über- und Unterordnung bewegt, wie es typisch für die Sphäre überstaatlicher Politik ist, desto schwieriger wird es, sie begrifflich zu fassen und empirisch zu greifen. Solch heterarchische Herrschaftsordnungen lassen sich nur sehr eingeschränkt an offenen Zwangsverhältnissen (wie etwa Kolonialbeziehungen) oder asymmetrischen Institutionen (wie etwa ungleichen Verträgen) ablesen, sondern sie müssen im Diskurs, in der An- und Abwesenheit von Regelwerken und der Analyse von Handlungsmöglichkeiten und -grenzen rekonstruiert werden (vgl. ähnliche Überlegungen zu Heteronomie bei Onuf/Klink 1989).

### 3.2 Grundfragen einer Gesellschaftstheorie der internationalen Beziehungen

Mit diesem qualitativen Wandel des empirischen Gegenstands ist ein Verständnis von Internationaler Politischer Theorie als Internationale Ethik nicht mehr zureichend. Vielmehr drängen sich mit den skizzierten Veränderungen gesellschaftstheoretische Fragen in den Vordergrund, die die Formen, Rechtfertigungen und Reproduktionsbedingungen von Herrschaftsordnungen betreffen.

In grundbegrifflicher Hinsicht geht es zunächst darum, Kernkonzepte von Herrschaft, Ordnung, Gleichheit und Legitimität für die überstaatliche politische Ordnung zu gewinnen. Herrschaft ist ein in den Internationalen Beziehungen kaum genutztes Konzept. Trotz aller unbestritten bestehenden Ungleichheit zwischen den Staaten haben es die Vertreter der Internationalen Beziehungen stets vermieden, von einer internationalen Herrschaftsordnung zu sprechen. Geholfen hat ihnen dabei die begriffliche Unterscheidung von ‚Anarchie‘ und ‚Hierarchie‘, und die Behauptung des politischen Realismus, Anarchie sei das Ordnungsprinzip, das internationale und innere Politik kategorial unterscheidet (Waltz 1979: 116). Entsprechend fehlt in den Internationalen Beziehungen schon das (empirische) Wissen um den Charakter der Herrschaftsordnung,<sup>9</sup> und die begriffliche Einordnung der empirischen Phänomene ist umstritten. Das lässt sich schon daran ablesen, dass zwar Einigkeit darüber besteht, dass wir es in den internationalen Beziehungen inzwischen auch mit relativ stabilen Formen institutionalisierter Über- und Unterordnung zu tun haben, aber umstritten ist, ob die Ordnung, die sich dahinter verbirgt, eher in Kategorien von (legitimer) Autorität (vgl. Zürn 2012; 2015; Hurd 2007), Hegemonie und Imperium (Hardt/Negri 200; Cox 1981), Hierarchie (Lake 2009; Donnelly 2006) oder Herrschaft (vgl. Daase/Deitelhoff 2015; Volk/Junk 2013; Onuf/Klink 1989) zu fassen ist.

Die Debatte um die adäquate Begrifflichkeit zur Beschreibung der politischen Ordnung verdeckt allerdings auch die massiven Wissenslücken, die über die Formenvielfalt von Herrschaft auf der überstaatlichen Ebene existieren. Wir wissen kaum etwas über Mechanismen, durch die Herrschaft ausgeübt wird oder die Effekte, die sie auf unterschiedliche Akteure ausübt. Hier sind sowohl phänomenologische als auch normativ-kritische Zugriffe vonnöten, um die unterschiedlichen Ausprägungen von Herrschaft (beziehungsweise Autorität oder Hierarchie) in den Blick zu nehmen.

---

9 Wobei hier einschränkend zu bemerken ist, dass dies nicht in gleicher Weise für die Europäische Union gilt, deren Sui-generis-Charakter als normative politische Ordnung früh und extensiv debattiert wurde.

Eine Möglichkeit, dies zu tun, ist Herrschaft über den Widerstand, den sie erzeugt, zu rekonstruieren. Denn im Widerstand werden die asymmetrischen Machtverhältnisse und die Mechanismen, Folgebereitschaft zu erzeugen, offenbar, die jede Herrschaft auszeichnen, sei sie legitim oder illegitim. Wir drehen damit Foucaults (1990: 95) berühmten Satz – „wo Macht ist, ist auch Widerstand“ – um und vermuten, dass durch die Analyse von Widerstand auch verborgene Machtverhältnisse aufgedeckt werden können. Damit kann die Schwierigkeit insbesondere liberaler Ansätze umgangen werden, auf Herrschaft (im Sinne von Autorität) aus der Folgebereitschaft (*compliance*) internationaler Akteure schließen zu müssen, die freilich ganz unterschiedliche Ursachen haben kann (vgl. zu dieser Problematik ausführlich Daase/Deitelhoff 2015: 302 f.). Ein Kennzeichen komplexer, heterarchischer Herrschaft ist, dass sie sich gleichsam unsichtbar macht, weitgehend auf Zwangsgewalt verzichtet und immer subtilere Formen der Fremdbestimmung wählt. Dadurch bietet sie weniger Angriffsfläche als repressive Herrschaftsformen. Dort aber, wo sich Widerstand regt, muss Herrschaft auch durchgesetzt werden und ‚sich zeigen‘. In den Reaktionen auf Widerstand können dann Formen, Funktionen und Transformationen von Herrschaft empirisch analysiert werden. Die konzeptuelle Verbindung zwischen Herrschaft und Widerstand ist gewiss nicht zwingend, aber sie ermöglicht, Herrschaft anders zu denken als von der Folgebereitschaft. Herrschaft ist dann nicht in erster Linie das, was (mehr oder weniger freiwillig) befolgt wird, sondern das, was gegen (mehr oder weniger) Widerstand durchgesetzt wird (vgl. Caygill 2013: 137–172).

Darüber hinaus erlaubt der Umweg über den Widerstand, von einer kritischen Analyse zu einer Analyse der Kritik überzugehen, das heißt: die Parteilichkeit und die normativen Vorentscheidungen insbesondere kritischer Ansätze zu vermeiden, ohne auf eine metakritische Position verzichten zu müssen. Nach Luc Boltanski (2010: 56 f.) besteht die metakritische Position einer Analyse der Kritik darin, „sich den Gesichtspunkt der Akteure zunutze zu machen, das heißt sich auf ihren moralischen Sinn und insbesondere ihr Alltagsgefühl für Gerechtigkeit zu stützen, um die Kluft sichtbar zu machen, die zwischen der gegebenen sozialen Welt und jener besteht, die den moralischen Erwartungen der Personen entspreche“. Das bedeutet freilich nicht, die normativen Positionen der Akteure zu übernehmen, sondern sie als Anhaltspunkte für kritische Überlegungen zu nutzen. Über die Analyse des Widerstands ließen sich so nicht nur die immanenten Widersprüche einer Ordnung identifizieren, die von sich behauptet, widerspruchsfrei zu sein (zum Beispiel keine Herrschaft auszuüben), sondern auch Elemente kritischer Normativität entwickeln (Celikates 2009).

Hier scheint ein weiterer Fragekomplex für eine Internationale Politische Theorie auf, nämlich nach der Legitimation und Legitimationsfähigkeit einer überstaatlichen Herrschaftsordnung. Diese Fragen dürften von allen diejenigen sein, die bereits die deutlichsten Spuren in den IB-Debatten hinterlassen haben. Die Debatte um die Legitimation der überstaatlichen Ebene lässt sich grob auf den Beginn der 1990er Jahre und den Wandel der Europäischen Gemeinschaft in eine politische Union datieren. Damit war erstmals ein weitgehend integrierter supranationaler Handlungsraum entstanden, der in seinen Rechtfertigungsnarrativen Anschluss an nationalstaatliche Legitimationsverständnisse suchte (vgl. Deitelhoff/Thiel 2014). Entsprechend entzündeten sich die ersten Debatten an der Frage der Legitimationsfähigkeit der europäischen Polity (Grimm 1995; Kielmannsegg 2003; Habermas 1999), die unter der Anarchieprämisse der internationalen Beziehungen entsprechend noch als politische Ordnung *sui generis* zu gelten hatte. Unter dem Eindruck einer quantitativ wie qualitativ veränderten Institutionenordnung erreichte diese Debatte

Ende der 1990er Jahre schließlich auch die Ebene überstaatlicher Politik. Gefragt wurde, ob eine demokratische Legitimation globalen Regierens überhaupt möglich (Dahl 1999; Scharpf 2004; Neyer 2012), nötig (Moravcsik 2004; 2006) und wenn, in welcher institutionellen Ausgestaltung am plausibelsten zu konzipieren sei (Wolf 2000; Abromeit 2002; Buchanan/Keohane 2006). Insbesondere die Prominenz, die deliberativ-demokratische Theorien innerhalb der Politischen Theorie entwickelten (vgl. Landwehr/Schmalz-Bruns 2014: 7), hat diese Debatten vorangebracht und enge Bezüge zwischen Politischer Theorie und Internationalen Beziehungen deutlich werden lassen (Deitelhoff/Thiel 2014; Göhler et al. 2009; vgl. Niesen/Herborth 2007).

Ogleich diese Debatten um die Legitimation internationaler Institutionen im engeren Sinne und die politische Ordnung im weiteren Sinne längst den Raum rein normativer Erwägungen verlassen haben und sich eine produktive Auseinandersetzung zwischen empirischen und normativen Analysen entwickelt hat, in der jüngst insbesondere die Frage nach den sozioökonomischen Bedingungen von Demokratie eine prominente Rolle spielt (vgl. etwa Dingwerth 2014), bleibt die Frage nach der Legitimation internationaler Ordnung noch immer nationalstaatlich geprägten Kategorien verhaftet. Nach wie vor steht die Identifikation geeigneter institutioneller Blaupausen im Zentrum, die die überstaatliche Ordnung so demokratisieren könnten, dass sie zumindest anschlussfähig wird an die legitimatorischen Leistungen moderner demokratischer Nationalstaaten. Dabei wird zum einen die Frage vernachlässigt, ob es jenseits oder im Verbund mit Demokratie nicht alternative Legitimationskonzepte gibt (vgl. aber Neyer 2010; 2012; Nullmeier et al. 2012), die für die Ebene überstaatlicher Politik eine angemessenere Grundlage bieten könnten.

Zum anderen muss problematisiert werden, ob die gängigen Demokratiemodelle überhaupt den Anforderungen der überstaatlichen Herrschaftsordnung entsprechen. Das Gros gegenwärtiger Demokratiemodelle ist darauf angelegt, Verfahren zu prämiieren, die helfen, auch im Angesicht von Pluralität zu gemeinsamen, vernünftigen Lösungen zu kommen. Ausdruck dieses Ansinnens ist die Betonung von offenen Beratungs- und Diskussionsverfahren, die die Rationalität von Politik steigern und mehr Perspektiven in die politische Entscheidung einholen sollen bei gleichzeitigem Verzicht auf starke Zwangsinstrumente. Völlig unklar ist in vielen der Modelle aber, ob die jeweiligen Verfahren eigentlich entscheidungsvorbereitend sind oder selbst Entscheidungsmechanismen darstellen und wie sie eigentlich an so etwas wie politische Gleichheit anschließen können. Wie soll aus der freiwilligen und offenen Beratung die Vermutung erwachsen können, es habe sich ein gemeinsamer Wille herausgebildet? Viele Modelle zehren von der (nationalstaatlich geprägten) Vorstellung einer Herrschaftsordnung als einheitlich-hierarchischem Verband, das heißt, sie verweisen auf ein Entscheidungszentrum, innerhalb dessen ein gemeinsamer politischer Wille gebildet und anschließend in Entscheidungen umgesetzt wird. Wie soll aber demokratische Legitimität in einer Ordnung gedacht werden, die primär sektoral strukturiert ist und die kein Zentrum kennt? Die keinen Ort aufweist, an dem sich Kritik bündeln und in eine demokratische Willensbildung transformiert werden könnte? Woran kann sich Kritik überhaupt entzünden in einer politischen Ordnung, die sich unter der Governance-Chiffre nach wie vor als herrschaftsfreie, rein ‚problemlösende‘ Sphäre versteht? Und in der Zwang selten unverhüllt auftritt, sondern sich eher in faktischen Sachzwängen und Disziplinierungen zeigt (vgl. dazu etwa Schlichte 2015)?

Um in solchen Ordnungen überhaupt Anknüpfungspunkte für eine Demokratisierung zu schaffen, ist es zunächst vonnöten, in kritisch gesellschaftstheoretischer Absicht die Funktionsweisen der Herrschaft zu analysieren, um ihre Effekte auf Akteure sichtbar zu

machen und sie damit auch für diese Akteure kritisierbar zu machen. Statt immer weiter an den altbekannten institutionellen Bauplänen für Demokratie zu arbeiten, könnten hier Einsichten aus konflikttheoretischen Demokratietheorien und poststrukturalistischen Ansätzen instruktiv sein, die Legitimität weniger in der festen institutionellen Struktur politischer Ordnung lokalisieren, in der sie eher eine Form geronnener Hegemonie sehen, sondern auf das Aufbrechen institutioneller Strukturen setzen. Erst dadurch kann eine Auseinandersetzung über diese Strukturen stattfinden und ihr politisch ‚gemachter‘ Charakter deutlich werden; und nur so können sich diejenigen, die gegen sie angehen, selbst als potenzielle Subjekte demokratischer Legitimität erkennen (Sparks 1997: 75, 83 f.). Solche Vorstellungen, die sich etwa bei Rancière (2002) in der Unterscheidung von Polizey und der Sphäre des Politischen, aber auch bei stärker an Institutionen orientierten Ansätzen zeigen, die im Anschluss an Lefort den Nukleus demokratischer Legitimität in der konfliktgesteuerten Erneuerung der demokratischen Frage sehen (vgl. Rödel et al. 1989: 71; Celikates 2010: 291), finden für die internationalen Beziehungen bislang nur wenig Anwendung. Anknüpfungspunkte für solche Analysen könnten auch die älteren kritischen Theorien der Internationalen Beziehungen bieten, die sich aus marxistischer und später vorrangig neogramscianischer Perspektive der Kritik von Herrschaftsstrukturen verschrieben haben, allerdings häufig nicht über eine Entlarvung sozioökonomischer Ungleichheitsstrukturen hinausgekommen sind (Sklair 2001; Gill 2008). In der Verbindung mit poststrukturalistischen Demokratietheorien könnten diese Ansätze aber Ausgangspunkt für eine alternative Beschreibung der überstaatlichen politischen Ordnung bilden, die neue Perspektiven auf Legitimitätsprobleme und ihre Lösung eröffnet.

#### 4. Schlussbemerkungen

Die Forschungsfelder einer Internationalen Politischen Theorie als kritische Gesellschaftstheorie der internationalen Beziehungen, die wir hier skizziert haben, sind nicht erschöpfend. Internationale Ethik und angewandte Moralphilosophie bleiben wichtige Felder der Internationalen Politischen Theorie, aber sie stehen, geht man von den realweltlichen Verwerfungen aus, die sich in den internationalen Beziehungen der letzten zwei Jahrzehnte gezeigt haben, nicht mehr allein.

Darüber hinaus ist deutlich geworden, dass eine solchermaßen beschriebene Internationale Politische Theorie sich kaum mehr als Schnittstelle zwischen Politischer Theorie und Internationalen Beziehungen verstehen kann, sondern sich in zahlreiche Debatten verzweigt, in denen andere disziplinäre Anknüpfungspunkte geschaffen werden. In der Kritischen Geographie wird die räumliche Ausgestaltung der gesellschaftlichen Formationen jenseits des Nationalstaats erforscht und das ‚Internationale‘ selbst problematisiert (Agnew et al. 2012), in der Internationalen Politischen Soziologie werden funktionale Differenzierungsmuster in der Weltgesellschaft nachgezeichnet (vgl. Buzan/Albert 2010) und Politisierungsbewegungen und Widerstandsbewegungen gegen internationale Ordnungsvorstellungen und internationale Institutionen analysiert (Zürn et al. 2012; Daase/Deitelhoff 2015; Volk/Junk 2013; Tilly/Tarrow 2007), während die Globalgeschichte sich mit den historischen Brüchen und Kontinuitäten von Ordnungsvorstellungen und Vergesellschaftungsformen beschäftigt (vgl. Osterhammel/Petersson 2003). Kritische Politische Ethnologie untersucht die Übersetzungsmechanismen von globalen kulturellen Skripten in lokale Gesellschaften und die Aneignungs- und Abwehrprozesse, die sie dort

zeitigen (vgl. Merry 2006). Die Postkoloniale Theorie und feministische Ansätze rekonstruieren wissenschaftssoziologisch oder ethnographisch Ungleichheitsstrukturen, die tief in soziale Institutionen, aber auch elementare Strukturen wie Sprache und Diskurse eingeschrieben sind (Matin 2013; Dhawan 2013), während schließlich die Internationale Rechtspolitik der spezifischen Normativität von internationalem Recht nachspürt und Ermächtigungs- und Entmachtungstendenzen von internationalem Recht diskutiert oder die Frage nach der Möglichkeit einer rechtlichen Konstituierung der politischen Ordnung debattiert (Peters 2009; Kumm 2009; Krisch 2011).

Trotz aller heterogenen methodisch-theoretischen Herangehensweise, die diese Debatten auszeichnen, eint sie ein gemeinsamer Ausgangspunkt: Sie betrachten die internationalen Beziehungen als eine politische Ordnung, die sich an den gleichen Kategorien messen lassen muss wie nationalstaatliche Ordnungen. Sie alle analysieren in unterschiedlichem Ausmaß die Herrschaftsmechanismen und Effekte, die sich auf der überstaatlichen politischen Ebene ergeben oder jene, die diese Ordnung auf der lokalen Ebene zeitigt, und sie alle zeichnen sich durch eine Verbindung von empirischen Analysen, begrifflichen Reflexionen und normativ-kritischen Problematisierungen aus, die kennzeichnend für eine Internationale Politische Theorie als Gesellschaftstheorie der internationalen Beziehungen in ‚Herrschaftszeiten‘ sind.

## Literatur

- Abromeit, Heidrun, 2002: Wozu braucht man Demokratie? Die postnationale Herausforderung der Demokratietheorie, Opladen.
- Agnew, John / Mitchell, Katharyne / Ó Tuathail, Geróid, 2005 (Hg.), *A Companion to Political Geography*, Oxford.
- Albert, Mathias / Stichweh, Rudolf, 2007 (Hg.): *Weltstaat und Weltstaatlichkeit. Beobachtungen globaler politischer Strukturbildung*, Wiesbaden.
- Ashley, Richard / Walker, R. B. J., 1990: Reading Dissidence/Writing the Discipline: Crisis and the Question of Sovereignty in International Studies. In: *Special Issue of International Studies Quarterly* 34, 367–416.
- Avery, Paul C. / Desch, Michael C., 2014: What Do Policymakers Want From Us? Results of a Survey of Current and Former Senior National Security Decision Makers. In: *International Studies Quarterly* 58, 227–246.
- Barnett, Michael / Duvall, Raymond, 2005: Power in International Politics. In: *International Organization* 59, 39–75.
- Beck, Ulrich, 2007: *Weltrisikogesellschaft*, Frankfurt (Main).
- Beitz, Charles, 1979: *Political Theory and International Relations*, Princeton.
- Boltanski, Luc, 2010: *Soziologie und Sozialkritik*, Frankfurt (Main).
- Brunkhorst, Hauke, 2010: Neustart – Kritische Theorie Internationaler Beziehungen. In: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 17, 293–316.
- Buchanan, Alan / Keohane, Robert O., 2006: The Legitimacy of Global Governance Institutions. In: *Ethics and International Affairs* 20, 405–437.
- Bull, Hedley, 1966: International Theory: The Case for a Classical Approach. In: *World Politics* 18, 361–377.
- Bull, Hedley, 1977: *The Anarchical Society. A Study of Order in World Politics*, New York.
- Bush, George W., 1991: Toward a New World Order. In: Geróid O. Tuathail / Simon Dalby / Paul Routledge 1998 (Hg.), *The Geopolitics Reader*, Abingdon, 131–135.
- Buzan, Barr / Albert, Mathias, 2010: Differentiation: A Sociological Approach to International Relations Theory. In: *European Journal of International Relations* 16, 315–337.
- Carothers, Thomas, 2002: The End of the Transition Paradigm. In: *Journal of Democracy* 13: 1, 5–21.

- Caygill, Howard, 2013: *On Resistance. A Philosophy of Defiance*, London.
- Celikates, Robin, 2009: *Kritik als soziale Praxis*, Frankfurt (Main).
- Chojnacki, Sven, 2006: Kriege im Wandel. Eine typologische und empirische Bestandsaufnahme. In: Anna Geis (Hg.), *Den Krieg überdenken*, Baden-Baden, 47–74.
- Cox, Robert, 1981: Social Forces, States and World Orders: Beyond International Relations Theory. In: *Millennium* 10, 126–155.
- Czempiel, Ernst-Otto, 1965: Die Entwicklung der Lehre von den Internationalen Beziehungen. In: *Politische Vierteljahresschrift* 6, 270–290.
- Czempiel, Ernst-Otto, 1986: Der Stand der Wissenschaft von den internationalen Beziehungen und der Friedensforschung. In: Klaus von Beyme (Hg.), *Politikwissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland. Entwicklungsprobleme einer Disziplin*. In: *Politische Vierteljahresschrift, Sonderheft Nr. 17*, 250–263.
- Daase, Christopher, 2010: Theorie der Internationalen Beziehungen. In: Irene Gerlach / Eckard Jesse / Marianne Kneuer / Nikolaus Werz (Hg.), *Politikwissenschaft in Deutschland*, Baden-Baden, 317–338.
- Daase, Christopher / Deitelhoff, Nicole, 2015: Jenseits der Anarchie: Widerstand und Herrschaft im internationalen System. In: *Politische Vierteljahresschrift* 56, 299–318.
- Dahl, Robert, 1999: Can International Organizations be Democratic? A Skeptic's View. In: Ian Shapiro / Casiano Hacker-Cordón (Hg.), *Democracy's Edges*, Cambridge (Mass.), 19–36.
- Deitelhoff, Nicole, 2010: Parallele Universen oder Verschmelzung der Horizonte. In: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 17, 279–292.
- Deitelhoff, Nicole / Thiel, Thorsten, 2014: Keine Widerrede? Opposition und Deliberation in der überstaatlichen Politik. In: Claudia Landwehr / Rainer Schmalz-Bruns (Hg.), *Deliberative Demokratie in der Diskussion*, Baden-Baden, 421–450.
- Deitelhoff, Nicole / Wolf, Klaus D., 2009: Der Widerspenstigen Selbst-Zähmung? Zur Professionalisierung der Internationalen Beziehungen in Deutschland. In: *Politische Vierteljahresschrift* 50, 451–475.
- Deitelhoff, Nicole / Wolf, Klaus D., 2013: Business and Human Rights: How Norm Violators become Norm Entrepreneurs. In: Thomas Risse / Stephen Ropp / Kathryn Sikkink (Hg.), *From Commitment to Compliance. The Persistent Power of Human Rights*, Cambridge.
- Deitelhoff, Nicole / Zürn, Michael, i.E.: *Per Anhalter durch die IB-Galaxis*, München.
- Dhawan, Nikita, 2013: Coercive Cosmopolitanism and Impossible Solidarities. In: *Critical Humanities and Social Sciences* 22, 139–166.
- Dingwerth, Klaus, 2014: Global Democracy and the Democratic Minimum: Why a Procedural Account Alone is Insufficient. In: *European Journal of International Relations* 20, 1124–1147.
- Donnelly, Jack, 2006: Sovereign Inequalities and Hierarchy in Anarchy: American Power and International Society. In: *European Journal of International Relations* 12, 139–170.
- Donnelly, Jack, 2009: Rethinking political structures: from 'ordering principles' to 'vertical differentiation' – and beyond. In: *International Theory* 1, 49–86.
- Flohr, Anne / Rieth, Lothar / Schwindenhammer, Sandra / Wolf, Klaus D., 2010: *The Role of Business in Global Governance. Corporations as Norm-Entrepreneurs*, Basingstoke / Houndsmills.
- Foucault, Michel, 1990: *The History of Sexuality: An Introduction*, New York.
- Forst, Rainer, 2010: Was ist und was soll Internationale Politische Theorie?. In: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 17, 355–364.
- Frost, Mervin, 1986: *Towards a Normative Theory of International Relations*, Cambridge.
- Fukuyama, Francis, 1992: *The End of History and the Last Man*, New York.
- Geis, Anna / Brock, Lothar / Müller, Harald, 2006 (Hg.): *Looking at the Dark Side of Democratic Peace*, Basingstoke.
- Geis, Anna / Müller, Harald / Wagner, Wolfgang, 2005 (Hg.): *Schattenseiten des Demokratischen Friedens*, Baden-Baden.
- George, Alexander L., 1993: *Bridging the Gap. Theory and Practice in Foreign Policy*, New York.
- George, Alexander L. / Smoke, Richard, 1974: Theory for Policy in International Relations. In: Alexander L. George / Richard Smoke (Hg.), *Deterrence in American Foreign Policy: Theory and Practice*, New York, 616–642.

- Gill, Stephen, 2008: *Power and Resistance in the New World Order*. Second Edition, Fully Revised and Updated, Palgrave.
- Göhler, Gerhard / Iser, Matthias / Kerner, Ina, 2009: Entwicklungslinien der Politischen Theorie in Deutschland seit 1945. In: *Politische Vierteljahresschrift* 50, Sonderheft „Politikwissenschaft in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme zu 50 Jahren PVS“, 372–407.
- Goldstein, Judith / Keohane, Robert O., 1993: *Ideas and Foreign Policy: Beliefs, Institutions and Political Change*, Ithaca.
- Grimm, Dieter, 1995: *Braucht Europa eine Verfassung?*, München.
- Habermas, Jürgen, 1999: Braucht Europa eine Verfassung? Eine Bemerkung zu Dieter Grimm. In: Jürgen Habermas, *Die Einbeziehung des Anderen*, Frankfurt (Main), 185–191.
- Hardt, Michael / Negri, Antonio, 2000: *Empire*, Cambridge (Mass.).
- Hedlund, Gunnar / Rolander, Dag, 1990: Actions in Heterarchies: New Approaches to Manage the MNC. In: Christopher A. Bartlett / Yves Doz / Gunnar Hedlund (Hg.), *Managing the Global Firm*, London, 15–46.
- Higgott, Richard, 2000: Contested globalization: the changing context and normative challenges. In: *Review of International Studies* 26, 131–153.
- Hobson, John, 2014: The twin self-delusion of IR. Why Hierarchy and not Anarchy is the Core Concept in IR. In: *Millennium* 42, 557–575.
- Hoffmann, Mark, 1987: Critical Theory and the Interparadigm Debate. In: *Millennium* 16, 231–249.
- Hoffmann, Stanley, 1977: *An American Social Science: International Relations*. In: *Daedalus* 106, 41–60.
- Humrich, Christoph, 2006: Germany. In: Knud E. Jorgensen / Tonny B. Knudsen (Hg.), *International Relations in Europe. Traditions, Perspectives and Destinations*, London, 72–99.
- Huntington, Samuel, 1991: *The Third Wave: Democratization in the Late Twentieth Century*, Oklahoma.
- Hurd, Ian, 2007: *After Anarchy. Legitimacy and Power in the United Nations Security Council*, Princeton.
- Hurrell, Andrew, 2007: *On Global Order. Power, Values and the Constitution of International Society*, Oxford.
- Ish-Shalom, Piki, 2006: Theory as a Hermeneutical Mechanism: The Democratic Peace Thesis and the Politics of Democratization. In: *European Journal of International Relations* 12, 565–599.
- Jachtenfuchs, Markus, 1995: Ideen und Internationale Beziehungen. In: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 2, 417–442.
- Jackson, Robert H., 2000: *The Global Covenant: Human Conduct in a World of States*, Oxford.
- Jahn, Beate, 2005: Kant, Mill, and Illiberal Legacies in International Affairs. In: *International Organization* 59, 177–207.
- Kaldor, Mary, 1999: *New and Old Wars. Organized Violence in a Global Era*, Cambridge.
- Kaplan, Morton A., 1966: The New Great Debate. Traditionalism vs. Science in International Relations. In: *World Politics* 19, 1–20.
- Kapstein, Ethan, 2000: Winners and Losers in the Global Economy. In: *International Organization* 54, 359–384.
- Kessler, Oliver, 2010: Internationale Politische Theorie: Fehlentwicklung oder fehlende Entwicklung der IB. In: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 17, 317–334.
- Kielmannsegg, Peter Graf, 2003: Integration und Demokratie. In: Markus Jachtenfuchs / Beate Kohler-Koch (Hg.), *Europäische Integration*, Wiesbaden, 49–85.
- Krisch, Nico, 2011: Who is Afraid of Radical Pluralism? Legal Order and Political Stability in the Post-national Space. In: *Ratio Juris* 24, 386–412.
- Kumm, Matthias, 2009: The Cosmopolitan Turn in Constitutionalism: On the Relationship Between Constitutionalism in and Beyond the State. In: Jeffrey L. Dunoff / Joel P. Trachtman (Hg.), *Ruling the World? International Law, Global Governance, Constitutionalism*, Cambridge, 258–326.
- Lake, David, 2009: *Hierarchy in International Relations*, Cornell.
- Lambach, Daniel, 2008: *Staatszerfall und regionale Sicherheit*, Baden-Baden.
- Matin, Kamran, 2013: Redeeming the Universal: Postcolonialism and the inner life of Eurocentrism. In: *European Journal of International Relations* 19, 353–377.

- Merry, Sally E., 2006: *Human Rights and Gender Violence. Translating International Law into Local Justice*, Chicago.
- Mitrany, David, 1966: *A Working Peace System*, Chicago.
- Moravcsik, Andrew, 2004: Is there a 'Democratic Deficit' in World Politics? A Framework for Analysis. In: *Government and Opposition* 39, 336–363.
- Moravcsik, Andrew, 2006: What Can We Learn from the Collapse of the European Constitutional Project?. In: *Politische Vierteljahresschrift* 47, 219–241.
- Morgenthau, Hans J., 1954: *Politics among Nations*, 2nd Edition, New York.
- Mouffe, Chantal, 2005: *On the Political*, London.
- Müller, Harald, 2004: Think Big! Der 11. September und seine Konsequenzen für die Internationalen Beziehungen. In: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 11, 123–134.
- Müller, Harald, 2008: *Wie kann eine neue Weltordnung aussehen? Wege in eine nachhaltige Politik*, Frankfurt (Main).
- Münkler, Herfried, 2002: *Die neuen Kriege*, Hamburg.
- Neyer, Jürgen, 2010: Justice, Not Democracy. Legitimacy in the European Union. In: *Journal of Common Market Studies* 48, 903–921.
- Neyer, Jürgen, 2012: *The Justification of Europe. A Political Theory of Supranational Integration*, Oxford.
- Niesen, Peter, 2010: Internationale Politische Theorie: Eine disziplingeschichtliche Einordnung. In: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 17, 267–277.
- Niesen, Peter / Herborth, Benjamin, 2007 (Hg.): *Anarchie der kommunikativen Freiheit*, Frankfurt (Main).
- Nullmeier, Frank / Geis, Anna / Daase, Christopher, 2012: Der Aufstieg der Legitimitätspolitik. Rechtfertigung und Kritik politisch-ökonomischer Ordnungen. In: Anna Geis / Frank Nullmeier / Christopher Daase (Hg.), *Der Aufstieg der Legitimitätspolitik. Rechtfertigung und Kritik politisch-ökonomischer Ordnungen. Leviathan* 40, Sonderheft 27, Baden-Baden, 11–40.
- Onuf, Nicholas / Klink, Frank F., 1989: Anarchy, Authority, Rule. In: *International Studies Quarterly* 33, 149–173.
- Osterhammel, Jürgen / Petersson, Niels P., 2003: *Geschichte der Globalisierung. Dimensionen, Prozesse, Epochen*, München.
- Peters, Anne, 2009: The Merits of Global Constitutionalism. In: *Indiana Journal of Global Legal Studies* 16, 397–411.
- Rancière, Jacques, 2002: *Das Unvernehmen*, Frankfurt (Main).
- Risse, Thomas / Lehmkuhl, Ursula, 2007 (Hg.): *Regieren ohne Staat? Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit*, Baden-Baden.
- Rödel, Ulrich / Frankenberg, Günter / Helmut Dubiel, 1989: *Die demokratische Frage*, Frankfurt (Main).
- Scharpf, Fritz W., 2004: *Legitimationskonzepte jenseits des Nationalstaats*, MPIfG Working Paper 04/6.
- Schlichte, Klaus, 2015: Herrschaft, Widerstand und die Regierung der Welt. In: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 22, 113–127.
- Schneekener, Ulrich, 2006: States at Risk: Zur Analyse fragiler Staatlichkeit. In: Ulrich Schneekener (Hg.), *Fragile Staatlichkeit: „States at Risk“ zwischen Stabilität und Scheitern*, Baden-Baden, 9–40.
- Senghaas, Dieter, 1971: Kompositionsprobleme in der Friedensforschung. In: Dieter Senghaas (Hg.), *Kritische Friedensforschung*, Frankfurt (Main), 313–361.
- Sklair, Leslie, 2001: *The Transnational Capitalist Class*, Oxford.
- Smith, Steve, 1987: Paradigm Dominance in International Relations: The Development of International Relations as a Social Science. In: *Millennium* 16, 189–206.
- Smith, Steve, 1995: The Self-Images of a Discipline: A Genealogy of International Relations Theory. In: Ken Booth / Steve Smith (Hg.), *International Relations Theory Today*, Cambridge, 1–37.
- Sparks, Holloway, 1997: Dissident Citizenship: Democratic Theory, Political Chance, and Activist Women. In: *Hypatia* 12, 75–110.
- Steffek, Jens, 2009: Die Legitimation internationalen Regierens: Vom Staatenkonsens zum Bürgerkonsens. In: Nicole Deitelhoff / Jens Steffek (Hg.), *Was bleibt vom Staat? Demokratie, Recht und Verfassung im globalen Zeitalter*, Frankfurt (Main), 187–220.

- Steffek, Jens / Deitelhoff, Nicole, 2009: Einleitung: Staatlichkeit ohne Staat?. In: Nicole Deitelhoff / Jens Steffek (Hg.), Was bleibt vom Staat? Demokratie, Recht und Verfassung im globalen Zeitalter, Frankfurt (Main), 7–34.
- Tallberg, Jonas / Sommerer, Thomas / Squatrito, Theresa / Jönsson, Christer, 2013: The Opening Up of International Organizations. *Transnational Access in Global Governance*, Cambridge.
- Tilly, Charles / Tarrow, Sidney, 2007: *Contentious Politics*, Boulder.
- Volk, Christian 2013: Zwischen Entpolitisierung und Radikalisierung – Zur Theorie von Demokratie und Politik in Zeiten des Widerstands. In: *Politische Vierteljahresschrift* 54, 75–110.
- Volk, Christian / Junk, Julian, 2013: Herrschaft in der internationalen Politik – Widerstand zwischen Entpolitisierung und Radikalisierung. In: Julian Junk / Christian Volk (Hg.), *Macht und Widerstand in der globalen Politik*, Baden-Baden, 49–72.
- Waltz, Kenneth N., 1979: *Theory of International Politics*, New York.
- Waltz, Kenneth N., 1982: The Myth of Interdependence. In: Ray Maghroori / Bennett Ramberg (Hg.), *Globalism versus Realism*, Boulder, 81–96.
- Walzer, Michael, 1977: *Just and Unjust Wars*, New York.
- Waever, Ole, 1996: The Rise and Fall of the Interparadigm Debate. In: Steve Smith / Ken Booth / Marysia Zalewski (Hg.), *International Theory: Positivism and Beyond*, Cambridge, 149–185.
- Weber, Max, 1972: *Wirtschaft und Gesellschaft*, Tübingen.
- Wheeler, Nicholas J., 2000: *Saving Strangers. Humanitarian Intervention in International Society*, Oxford.
- Wheeler, Nicholas J. / Dunne, Timothy, 1996: Hedley Bull's Pluralism of the Intellect and Solidarism of the Will. In: *International Affairs* 72, 91–107.
- Wiener, Antje, 2010: Zur normativen Wende in den IB: Triangulation of a Different Kind. In: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 17, 335–354.
- Wight, Martin, 1977: *Systems of States*, Leicester.
- Wolf, Klaus D., 2000: Die neue Staatsräson – Zwischenstaatliche Kooperation als Demokratieproblem in der Weltgesellschaft, Baden-Baden.
- Zürn, Michael, 2003: Die Entwicklung der Internationalen Beziehungen im deutschsprachigen Raum nach 1989. In: Gunther Hellmann / Klaus D. Wolf / Michael Zürn (Hg.), *Die neuen Internationalen Beziehungen. Forschungsstand und Perspektiven in Deutschland*, Baden-Baden, 21–46.
- Zürn, Michael, 2012: Autorität und Legitimität in der postnationalen Konstellation. In: Anna Geis / Frank Nullmeier / Christopher Daase (Hg.), *Der Aufstieg der Legitimitätspolitik. Rechtfertigung und Kritik politisch-ökonomischer Ordnungen*, *Leviathan* 40, Sonderheft 27, Baden-Baden, 41–62.
- Zürn, Michael, 2015: Jenseits der Anarchie: Autorität und Herrschaft in der Global Governance. In: *Politische Vierteljahresschrift* 56, 319–333.
- Zürn, Michael / Binder, Martin / Ecker-Ehrhardt, Matthias, 2012: International Authority and its Politicization. In: *International Theory* 4, 69–106.

# Konstituierende Autorität

## Ein Grundbegriff für die Internationale Politische Theorie

*Peter Niesen / Svenja Ahlhaus / Markus Patberg\**

**Schlüsselwörter:** verfassunggebende Gewalt, konstituierende Autorität, Demokratie, Internationale Politische Theorie

**Abstract:** In diesem Beitrag führen wir mit ‚konstituierender Autorität‘ einen neuen Grundbegriff für die Internationale Politische Theorie ein, der es dem noch jungen Forschungsfeld ermöglichen soll, die Defizite des Moralismus, der naturrechtlichen Expertokratie und der Orientierung an etatistischen Demokratievorstellungen zu überwinden. Unter konstituierender Autorität verstehen wir die legitime Ausübung verfassunggebender Gewalt in Prozessen, in denen staatliche oder überstaatliche politische Ordnungen begründet oder transformiert werden. Im Rückgriff auf John Locke argumentieren wir, dass mit jeder innerstaatlichen Verfassunggebung unweigerlich die Grundlagen für zwischenstaatliche Verrechtlichung geschaffen werden. In diesem Sinn sind staatliche und überstaatliche Gründungsmacht gleichursprünglich. Wir illustrieren das Potenzial unseres konzeptionellen Vorschlags anhand der Debatten über die politische Form der EU, die Zusammensetzung grenzüberschreitender *demoi* und die Legitimität internationaler Gerichte.

**Abstract:** In this contribution, we put forward constituent authority as a basic concept of International Political Theory. The concept is to enable the developing research field to overcome the deficits of moralism, natural law expertocracy, and its orientation towards statist notions of democracy. By constituent authority we understand the legitimate exercise of constituent power in processes in which state as well as supra-state political orders are founded or transformed. Drawing on John Locke, we argue that any constitution-making act at the state level inevitably creates the foundations for a juridical condition among states. In that sense, manifestations of constituent power at the state and the supra-state level are co-original. We illustrate our proposal's potential with regard to contemporary problems by reference to the debates about the political form of the EU, the composition of border-crossing *demoi*, and the legitimacy of international courts.

Als im Juni 2010 die erste deutschsprachige Konferenz zur Internationalen Politischen Theorie (IPT) stattfand, ging es einerseits darum, die Neuansätze zu sichten, die in den vorangegangenen 30 Jahren im Schnittpunkt von Politischer Theorie und Philosophie, Völkerrecht und Internationalen Beziehungen entstanden waren.<sup>1</sup> Andererseits galt es, den

---

\* Prof. Dr. Peter Niesen, Universität Hamburg  
Kontakt: peter.niesen@wiso.uni-hamburg.de  
Svenja Ahlhaus, M.A., Universität Hamburg  
Kontakt: svenja.ahlhaus@wiso.uni-hamburg.de  
Markus Patberg, M.A., Universität Hamburg  
Kontakt: markus.patberg@wiso.uni-hamburg.de

1 Die Konferenz wurde von den DVPW-Sektionen für Politische Theorie und Internationale Politik gemeinsam mit dem Exzellenzcluster „Die Herausbildung normativer Ordnungen“ an der Goethe-Universität

*State of the Art* einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Unser Beitrag nimmt seinen Ausgang von drei Defiziten, die das junge Forschungsfeld der IPT in seiner ersten Phase prägten, die von Moralismus, naturrechtlicher Expertokratie und der unbeholfenen Übertragung eines etatistischen Demokratieverständnisses gekennzeichnet war. Während methodische und theoretische Innovationen der jüngeren Zeit zumindest für die ersten beiden Probleme teilweise Abhilfe schaffen konnten, ist es denjenigen Teilen der IPT, denen an einer demokratietheoretischen Rückversicherung der Theoriebildung gelegen ist, nach wie vor nicht gelungen, aus dem Denken in staatsbezogenen Kategorien auszubrechen (1.). An diesem Punkt setzen wir mit unserem konstruktiven Vorschlag an und führen die Idee konstituierender Autorität ein, eine Variante der traditionellen Idee der verfassunggebenden Gewalt. Wir skizzieren im Rückgriff auf John Locke eine neue Konzeption des Begriffs, die hinreichend abstrakt ist, um sich sowohl auf inner- als auch auf überstaatliche Kontexte beziehen zu lassen (2.). Drei Anwendungsbeispiele illustrieren sodann die Leistungsfähigkeit der Konzeption. In Umrissen wird aufgezeigt, inwiefern die Debatten über die politische Gestalt der Europäischen Union, die Zusammensetzung grenzüberschreitender *demoi* und die Legitimität internationaler Gerichte von dem unterbreiteten Ansatz profitieren könnten (3.). Wir schließen mit einer Bemerkung zum methodischen Selbstverständnis der IPT (4.).

## 1. Drei Defizite der Internationalen Politischen Theorie

Internationale Politische Theorie führt empirische, gesellschaftstheoretische und normative Beobachtungen zu internationalen, supranationalen und transnationalen (kurz: überstaatlichen) Phänomenen zusammen. Aus der Sicht der normativen Theorie ließen sich gegen die Gründungstexte der IPT, die das Feld bis ins frühe 21. Jahrhundert hinein prägten, drei Einwände vorbringen. Diese richteten sich (a) gegen die Gleichsetzung von IPT mit Internationaler Ethik, (b) gegen völkernaturrechtliche Fundierungen sowie (c) gegen die unreflektierte Übertragung des einzelstaatlichen Demokratiepostulats auf institutionelle Ordnungsformen jenseits des Staates (Niesen 2010).

- (a) Da die normativen Disziplinen der Politischen Philosophie und der Politischen Theorie einen stark überlappenden gemeinsamen Bereich von Fragen bearbeiten, wäre es zunächst notwendig gewesen, ihr Verhältnis zueinander zu bestimmen. ‚Internationale Politische Theorie‘ wurde aber häufig mit ‚Internationaler Ethik‘ gleichgesetzt, so wie bereits in der innerstaatlichen Diskussion Politische Theorie oft als ‚angewandte Moralphilosophie‘ verstanden wurde.<sup>2</sup> Wenn Internationale Politische Theorie als moralphilosophische Untersuchung globaler Konflikte durchgeführt wird, liegt es nahe, zunächst die persönlichen Verpflichtungen von Individuen zu etablieren. Klassische Werke der philosophischen IPT, von Peter Singers *Famine, Affluence and Morality* über Peter Ungers *Living High and Letting Die* bis hin zu Thomas Pogges negativem Pflichtenansatz haben diesen Weg gewählt (Mieth 2012). Die IPT ging vielfach individualistisch vor und sah dabei in der Problemidentifikation zunächst von bereits be-

---

Frankfurt am Main ausgerichtet. Das einleitende Symposium erschien in der *Zeitschrift für Internationale Beziehungen*, Heft 2/2010.

2 Vergleiche das neu eingefügte Kapitel „International Political Theory/International Ethics“, in der zweiten Auflage von Griffiths et al. (2009); Schaub (2012).

stehenden oder realisierbaren institutionellen Zusammenhängen ab. Ein wichtiger Teil der Zunft betrieb IPT als ein moralisierendes Unternehmen, als eine *A-priori*-Variante überstaatlicher Policy-Wissenschaft.

- (b) Ein anderer Einwand, der sich am besten durch eine Abgrenzung zum Völkerrecht illustrieren lässt, betraf den Status der Theoriebildung. Die These lautete, dass ihre Themen und Methoden die IPT als eine Nachfolgedisziplin des Völkernaturrechts auszeichneten, ohne dass jedoch die Problematik des naturrechtlichen Erbes angemessen reflektiert würde. IPT befasst sich mit Problemen, die zum großen Teil auch Vertreter des Völkernaturrechts wie Grotius oder Vattel interessierten (Brown et al. 2002) – eine neue Einführung nennt die klassischen Themen Krieg, humanitäre Intervention und Terrorismus, Sezession, Migration und Weltarmut und fügt den Klimawandel hinzu (Dietrich/Zanetti 2014). Für all diese Fragen ist charakteristisch, dass sie die Anwendung von Gewalt und Rechtszwang in den internationalen Beziehungen thematisieren (Nardin 2006: 462). Heutige Verteidigerinnen<sup>3</sup> natürlicher Rechte setzen diesen völkernaturrechtlichen Diskurs systematisch fort, indem sie gewaltbewehrte Ansprüche identifizieren, die auch unabhängig von sozialen Kontexten und institutionellen Mechanismen, also von Natur aus bestehen (Steiner 1994; Risse 2012: 130–132; Fabre 2012: 54–61). Wie soll aber die theoretische Bestimmung vermeintlich verbindlicher Ansprüche mit ihrer politischen Erzwingung vermittelt werden? Das Völkernaturrecht von Grotius bis heute gibt darauf eine klare Antwort. Seine Ergebnisse sollen als eine Rechtsquelle unter anderen in der Bearbeitung internationaler Konflikte dienen und damit unmittelbare Bindungskraft entfalten (Koskeniemi 2004). Die IPT als akademische Praxis wird sich diesen Anspruch kaum zu eigen machen wollen. Aber wie ist die Verbindung zwischen normativen Expertinnendiskursen und legitimer Normsetzung und -durchsetzung jenseits des Staates dann zu denken? Die Rückkehr der Rede von natürlichen, zwangsbewehrten Rechten in der normativen Theorie zeigt, dass das traditionelle Kernproblem der Politischen Theorie, das Problem politischer Legitimität, in wichtigen Teilbereichen der IPT weiterhin der Erörterung harret.
- (c) Moralismus und naturrechtliche Expertokratie sind für die Politische Theorie keine neuen Herausforderungen. Bereits in einer früheren, noch auf die Einrichtung innerstaatlicher Verhältnisse beschränkten Konstellation ließ sich gegen die Ableitung politisch normativer Vorgaben aus moralischen und naturrechtlichen Argumenten polemisieren:

„Are these the laws of nature? Enact them. Is this a just scheme of distribution? Establish it. Is this a basic human right? Enforce it. Why else would one want to know about such things?“ (Walzer 1981: 382–383)

An die Stelle einer unvermittelten Formulierung zwangsbewehrter Vorgaben ist daher zunehmend die Einsicht getreten, dass Politische Theorie *in ihrer Einbettung in Verfahren demokratischer Willensbildung* Wirksamkeit anstreben sollte: Theoretische Expertise und politische Geltung scheinen sich unter der Bedingung zwanglos miteinander vermitteln zu lassen, dass die Politische Theoretikerin die bescheidenere Rolle eines „democratic underlabourer“ einnimmt (Swift/White 2008: 54; vgl. De-Shalit 2006; Niesen 2007). Ihr Bei-

3 Hier und im Folgenden wird das generische Femininum verwendet, welches ebenso die männliche Form impliziert.

trag liegt dann darin, die selbstbestimmte Auferlegung politischer Normen innerhalb eines demokratischen Gemeinwesens zu begleiten, zu reflektieren und sie mit inhaltlichen Argumenten zu stimulieren:

„Trained in particular skills – the making of careful distinctions, an understanding of how to assess and examine arguments about values, arguments for and against political principles – the political theorist is specially equipped to help her fellow citizens make their political choices.“ (Swift/White 2008: 54)

Für die Internationale Politische Theorie ist dagegen offensichtlich, dass jenseits der Einzelstaaten ein institutionelles Pendant zur Beziehung zwischen der Theoretikerin und ihren „fellow citizens“ und damit zur demokratischen Implementierung politischer Prinzipien fehlt, welches sich in einer analog zurückhaltenden methodischen Position spiegeln ließe. Dem Mangel an aktivbürgerlicher Selbstbestimmung im Regieren jenseits des Staates entspricht die Abwesenheit eines angemessenen komplexen Methoden- und Selbstverständnisses der Theoretikerin.

Wie lässt sich diesem Mangel abhelfen? Die Theoretikerinnen der ersten Generation reagierten auf die wahrgenommenen überstaatlichen Legitimitätsdefizite zunächst mit konstruktiven Blaupausen, die eine staatsanaloge Demokratisierung als Reaktion auf alle übergreifenden Legitimitätsprobleme forderten. Methodisch simple ‚Globalisierungen‘ der demokratischen Idee, etwa die ambitionierten föderal-kosmopolitischen Weltstaatsmodelle von David Held oder Otfried Höffe mussten als Visionen oder Alpträume einer „globalen BRD“ erscheinen (Günther 2000). Doch bereits ein Blick auf den umstrittenen Charakter der EU hätte vor Augen führen können, dass neue Formen politischer Vergemeinschaftung mit den hergebrachten Kategorien einzelstaatlicher Demokratie nicht zu greifen sind. Außerdem gab es kaum Vorschläge, wie sich die ambitionierten institutionellen Ziele auf legitimem Wege friedlich und effektiv erreichen ließen. Ein drittes Bedenken gegen die erste Welle der IPT richtete sich daher gegen die unterkomplexen institutionellen Vorschläge ebenso wie gegen die mangelnde Sensibilität für prozessuale Bedingungen der Transformation, denen ein diffuses professionelles Selbstverständnis entsprechen musste. Die Aufgabenstellung für eine zweite Welle lautete, nach Grundbegriffen Ausschau zu halten, die aus normativen und methodischen Gründen die Verbindung zum Demokratiebegriff nicht kappten, aber sich weniger an staatsanalogen Ordnungstypen als vielmehr an der politisch selbstbestimmten Gestaltung politischer Ordnungen orientierten.

Einige dieser Einwände sind in den letzten Jahren in einer zweiten Phase der IPT aufgenommen worden. Der Fortschritt verdankt sich dabei nicht der antiphilosophischen Reaktion eines normativ blinden Realismus à la Raymond Geuss, der die disziplinäre Problematik unterläuft. Die konstruktiven Neuerungen liegen vielmehr in der normativen Politischen Theorie selbst. Erstens zeichnen sich viele philosophische Auseinandersetzungen mit internationaler Politik inzwischen selbst durch einen institutionellen Zugriff aus. Im Feld des Kosmopolitismus gewinnen die institutionalistischen gegenüber den rein moralischen Ansätzen an Boden, und die Diskussion richtet sich zunehmend am Kriterium rechtmäßiger Erzwingung aus (Valentini 2013). Das Genre globaler Philanthropie hat sich zu einem Nischenunternehmen entwickelt, und Theoretikerinnen unterscheiden zunehmend selbst zwischen akademischer und Kampagnenarbeit.<sup>4</sup> Zweitens dominieren in der

4 Zu den bekanntesten Kampagnen gehören Thomas Pogges *Academics Stand Against Poverty* und Peter Singers *The Life You Can Save*.

Gerechtigkeits- und Menschenrechtstheorie inzwischen praxisbasierte Ansätze das Feld, die sich von naturrechtlichen Zugängen abgrenzen (Sangiovanni 2007; Young 2010; Beitz 2009; Lafont 2012). Gerechtigkeitsforderungen, die auf die Interpretation bestehender Institutionen und Kooperationszusammenhänge aufsatteln, haben ein Widerlager in der Realität und können in bereits bestehenden Strukturen zur Geltung gebracht werden. Diese beiden Entwicklungen können zumindest teilweise die Vorwürfe des moralischen und naturrechtlichen Apriorismus entkräften und zur angestrebten Versöhnung zwischen der theoretischen Erörterung normativer Ansprüche und den politischen Bedingungen ihrer legitimen Erzwingung innerhalb bestehender Kontexte beitragen. Was ihnen bisher fehlt, ist eine konstruktive Perspektive, die auch die Entwicklung oder Erzeugung fehlender oder die vollständige Transformation bestehender Institutionen anleiten könnte. Dem entspricht, dass die IPT im Hinblick auf den dritten Einwand kaum Fortschritte gemacht hat. Während die Literaturen zu *Global Governance* und *Global Constitutionalism* neue Vokabulare erzeugt haben, um Prozesse grenzüberschreitender politischer Integration zu beschreiben, ist nach wie vor unklar, worin – über die inhaltsleere Formel der ‚good governance‘ hinaus – ihre normative Orientierung liegen soll. Wir verfügen weder über ein konstruktives Paradigma der Legitimität, welches in Konkurrenz zur Demokratie im staatlichen Kontext treten könnte, noch über ein vertretbares Methodenideal der Theoretikerinnen als ‚international‘ oder ‚cosmopolitan underlabourer‘. Es hat sich kein funktionales Äquivalent herausgebildet, das abstrakt genug wäre, um den veränderten Anforderungen politischer Selbstbestimmung jenseits des Staates gerecht zu werden und das zugleich attraktiv genug wäre, um zur Bündelung der Kräfte und zur Explikation des Selbstverständnisses der IPT zu führen. Unsere These lautet, dass die Idee konstituierender Autorität dazu beitragen kann, diese Leerstelle zu schließen.

## 2. Konstituierende Autorität

Der Begriff der konstituierenden oder verfassungsgebenden Gewalt (*constituent power, pouvoir constituant*) führt seit den demokratischen Umbrüchen und Revolutionen des 17. und 18. Jahrhunderts einen normativ-empirischen Doppelsinn mit sich, der sich auf die zugleich effektive wie legitime Einrichtung und Transformation verbindlicher Ordnungen bezieht. Mit der Idee des *pouvoir constituant* verbanden sich Hoffnungen auf die Unterwerfung und Zähmung der staatlichen Gewalten, sodass nur das Staatsvolk als sein Inhaber infrage kommen konnte (Maus 1992; Kalyvas 2013). In jüngerer Zeit wird dagegen die Stiftung staatlicher und überstaatlicher Verfassungen nicht selten aus einer empirischen Perspektive betrachtet und mit der Faktizität effektiver Gründungsakte gleichgesetzt. Wird der Vorgang der Verfassungsgebung seiner ursprünglich demokratischen Bedeutung entkleidet und freihändig beliebigen effektiven Trägern zugeordnet (Schmitt 1921), verliert aber die Rede von ‚verfassungsgebender Gewalt‘ ihre kritische Funktion. Wir verwenden daher den Ausdruck ‚konstituierende Autorität‘ für eine engere Konzeption verfassungsgebender Gewalt, die lediglich die Teilklasse legitimer Ausübungen abdeckt und autoritative Gründungsmacht von missbräuchlichen, aber deshalb noch nicht rechtlich unwirksamen „konstitutionellen Usurpationen“ abgrenzt (Cohen 2012: 268).

In ihren klassischen Fassungen bildet die Idee des *pouvoir constituant* den Gravitationspunkt für demokratiethoretische Analysen, die sich auf die Zusammensetzung konstituierender und konstituierter *demos* sowie auf die Legitimitätsbedingungen von Verfas-

sunggebung und -revision richten. Die Konzeption der konstituierenden Autorität behält offensichtlich den legitimierenden Bezug zur Demokratie bei, setzt aber abstrakter an. Unser Ansatz ist insofern praxisbasiert, als wir die Existenz sowie die Handlungs- und Organisationsfähigkeit von Individuen und Kollektiven voraussetzen. Wir gehen aber nicht von einem vorgängigen Bestehen entsprechender Ordnungen oder Grundstrukturen aus und legen uns auch nicht auf unüberschreitbare, transformationsresistente Funktionen solcher Strukturen fest. Für die IPT bringt konstituierende Autorität das Potenzial mit sich, von Institutionen- und Systemskizzen auf Prozesse institutioneller Transformation umzustellen und die Voraussetzungen einer ergebnisoffenen Gestaltung der globalen Ordnung unter Bedingungen politischer Selbstbestimmung zu ihrem primären Forschungsinteresse zu machen. Eine normative Theorie konstituierender Autorität soll legitime Träger und legitime Handlungsmodi in Prozessen der Konstituierung neuer und in der demokratischen Transformation bestehender staatlicher ebenso wie überstaatlicher Organisationen identifizieren. Kurz gesagt, aus der Perspektive konstituierender Autorität lässt sich die Frage beantworten, wie Prozesse gestaltet sein können, die auf akzeptable Weise zur Etablierung legitimitätsfähiger Institutionen führen können. Daneben kann in Umrissen die Frage behandelt werden, wie Institutionen aussehen sollen, die solche Prozesse auf Dauer stellen können – hier ist es allerdings erforderlich, sich auf allgemeine Aussagen zu beschränken, um dem ungebundenen Charakter konstituierender Gewalt keine unzulässigen Fesseln anzulegen.

Ein wesentlicher Neuaufbruch liegt in der Übertragung des *pouvoir constituant* auf überstaatliche Kontexte. Wenngleich die Figur ursprünglich staatsbezogen war, lässt sie sich, wie gleich zu zeigen sein wird, parallel für inner- und überstaatliche Ordnungen entwickeln. Die heutige Diskussion, die sich auf die Konstituierung und Konstitutionalisierung überstaatlicher Ordnungen richtet, hat jedoch um eine Erörterung der Akteure und Modi der Ausübung konstituierender Gewalt einen weiten Bogen gemacht und sich höchstens zu polemischen Zwecken auf die Kategorie des *pouvoir constituant* bezogen.<sup>5</sup> In der Ausweitung der Verfassungsterminologie auf überstaatliche Institutionen wie die EU, die UN, die WTO oder gar privatrechtlich begründete, ‚sozietales‘ Konstitutionen glaubte man bisher, ohne die grundbegriffliche Erörterung inner- und überstaatlicher konstituierender Autorität auskommen zu können. Um zu verdeutlichen, inwiefern es sich dabei um einen folgenreichen Irrtum handeln könnte, soll nun in einem kurzen Rückblick auf das verfassungspolitische Denken John Lockes die interne Beziehung zwischen der innen- und außenpolitischen Bedeutung konstituierender Autorität illustriert werden.

Lockes *Zweiter Abhandlung über die Regierung* verdanken wir zwei grundlegende Innovationen, zum einen die Unterscheidung zwischen konstituierenden und konstituierten Akteuren, zum anderen die Unterscheidung zwischen innerstaatlicher Exekutiv- und Legislativgewalt und zwischenstaatlicher ‚Föderativgewalt‘. Die Trennung von konstituierenden und konstituierten Gewalten hat eine hierarchisierende Funktion. Sie besagt, dass keine übertragene Gewalt an den Bedingungen ihrer Übertragung etwas ändern kann (Locke 2007 [1689]: § 132–147; vgl. Maus 2011: 126). Die Föderativgewalt wird dagegen auf horizontaler Ebene ausgeübt, im Konsens oder Konflikt mit anderen Staaten. Der

5 Vergleiche zum Beispiel die Positionen von Grimm (1995) und Kumm (2009). Zu den Ausnahmen gehören Patberg (2013a) und Thornhill (2014) sowie der Band von Loughlin/Walker (2007), wobei Letzterer im Zeichen eines vermeintlich unlösbar paradoxalen Verständnisses konstituierender Autorität steht, von dem wir uns distanzieren.

Wortstamm weist darauf hin, dass es Locke nicht nur um die Befugnis zu Kriegserklärungen und Friedensschlüssen geht, sondern dass er ebenso elementar an der Konstitution von Bünden (*foedera*), etwa „Leagues and Alliances“ zwischen Staaten interessiert ist (Locke 2007 [1689]: § 147). Locke antizipiert die Konstituierung, wenn auch noch nicht die Konstitutionalisierung überstaatlicher Ordnungen.

Der Bündnisschluss zwischen Staaten unterscheidet sich wesentlich von der innerstaatlichen Ausübung konstituierender Autorität. Die Koordination verläuft horizontal, nicht hierarchisch, und die Akteure sind selbst verfasste Gemeinwesen. Gleichzeitig besteht ein systematischer Zusammenhang zwischen den internen und externen Dimensionen konstituierender Autorität, der dadurch bedingt ist, dass man keine innerstaatliche Verfassung gründen kann, ohne damit die Grundlagen für zwischenstaatliche Verrechtlichung zu schaffen. Damit wird nicht nahegelegt, dass jede völkerrechtliche Vereinbarung als Ausdruck konstituierender Autorität anzusehen wäre; schließlich weisen längst nicht alle zwischenstaatlichen Vertragsschlüsse und Gründungen von Organisationen den Charakter dauerhafter Ordnungen auf. Locke geht dem Gedanken nicht nach, ob einige Ordnungen selbst Verfassungsrang oder auch nur die Chance erhalten können, sich zu verfassten Gemeinwesen zu entwickeln. Einige Föderationen sind aber dadurch gekennzeichnet, dass der Beitritt zu ihnen *innerstaatliche* Verfassungsänderungen nach sich zieht. Wenn beispielsweise die Einrichtung eines Verteidigungsbündnisses zur Folge hat, dass ein Angriff auf einen der Mitgliedsstaaten eine Beistandspflicht auslöst, so können die einzelstaatlichen Organe nicht mehr allein und ungebunden über Krieg und Frieden disponieren. Die Handlungsgrundlage der föderativen Gewalt wird verändert; die verfassungspolitische Bedeutung der Beistandsverpflichtung liegt auf der Hand. Somit betrifft die Ausübung der Föderative die konstituierende Autorität in zwei Hinsichten: Sie agiert gründend nach außen, transformierend nach innen.

Lockes Parallelführung von innerstaatlich verfassender und zwischenstaatlich verbündender Autorität krankt nun daran, dass er den Gebrauch der Föderative zwar der Kontrolle der verfassten Legislativgewalt, nicht aber der verfassungsgebenden Gewalt des Volkes unterwirft (§ 153). Der Sinn der Unterscheidung konstituierender von konstituierter Autorität lag aber gerade darin, Kompetenzänderungen, vor allem Kompetenzabtretungen durch konstituierte Gewalten zu vermeiden. Auf der Basis von Lockes internationaler politischer Theorie lässt sich daher die Konzeption einer gleichursprünglich innen- und zwischenstaatlich konstituierenden Autorität entwickeln. Ihre Ausübung kann von unten nach oben, durch die Kombination bereits verfasster ‚Atome‘ zu übergreifenden, ebenfalls zu verfassenden ‚Molekülen‘ voranschreiten, wobei die Struktur der Atome nicht unangetastet bleibt. Die Untersuchung der korrespondierenden Entwicklungen innen- und außenpolitischer Gründung und Transformation erlaubt es nun, den komplexeren Binnenstrukturen überstaatlicher Organisationen stärker nachzugehen, als es die vorherrschende Orientierung am Verfassungsstaat vermag. Im Einzelnen sehen wir drei spezifische Leistungen, die der Rückgriff auf eine solche Konzeption konstituierender Autorität für das Forschungsfeld erbringen könnte.

Erstens bietet sie eine Grundlage, um die demokratische Legitimität existierender überstaatlicher Ordnungen zu analysieren, ohne sie an der Struktur einzelstaatlicher Demokratien messen zu müssen. Wir können zu neuen und überlegenen Verständnissen der internen Logik politischer Gemeinwesen jenseits des Staates gelangen, indem wir sie retrospektiv daraufhin befragen, wo der *pouvoir constituant* zu verorten ist. Zweitens kann sie dazu dienen, die festgefahrene Diskussion über die legitime Zusammensetzung über-

staatlicher politischer Gemeinschaften aufzubrechen. Konstituierende Autorität gibt der Idee, dass legitime grenzüberschreitende *demoi* von der gesellschaftlichen Basis aus hervorgebracht werden sollten, theoretische Rückendeckung. Drittens eröffnet die Konzeption eine Alternative zur pauschalen Forderung, die Operationsweise internationaler Institutionen solle demokratischen Standards genügen. Aus der Perspektive konstituierender Autorität ist vielmehr entscheidend, ob überstaatliche Träger öffentlicher Gewalt aus demokratisch legitimen Prozessen der Gründung hervorgehen, in denen ergebnisoffen über Form und Modus Operandi der betreffenden Institutionen befunden wird, und ob sie Legitimitätsstiftende Verfahren ihrer eigenen Revision zulassen und institutionalisieren.

### 3. Drei IPT-Debatten als Anwendungsbeispiele

Die Fruchtbarkeit der vorgeschlagenen Strategie soll nun durch die Anwendung der Idee konstituierender Autorität auf drei zeitgenössische Debatten der IPT untermauert werden. Dabei sollen ihre oben umrissenen Leistungen jeweils an einem Beispiel in Ansätzen durchgeführt werden. Wir fassen erstens die Diskussion darüber ins Auge, welchem Typ von politischem System die angebliche Ordnung *sui generis* der Europäischen Union entspricht (3.1), zweitens die Auseinandersetzung zwischen den Vertreterinnen des *All-affected*- und des *All-subjected*-Prinzips zur Identifizierung der legitimen Zusammensetzung grenzüberschreitender *demoi* (3.2) und drittens die Debatte über die normativen Standards, denen internationale Gerichte genügen müssen (3.3). In allen Bereichen eröffnet der Rückgriff auf konstituierende Autorität Optionen zur Überwindung der eingangs skizzierten Schwächen.

#### 3.1 Die politische Form der Europäischen Union

Was kann politische Selbstbestimmung in einer supranationalen Föderation wie der Europäischen Union heißen, wenn sich die Kriterien demokratischer Staatlichkeit nicht einfach auf ein überstaatliches Gemeinwesen übertragen lassen? Die Auseinandersetzungen über das politische System der EU spielen sich zwischen zwei Polen ab, die die Beteiligten sich jeweils von etatistischen Konzepten vorgeben lassen – der Idee eines zwar regional begrenzten, aber intern kosmopolitisch operierenden Gemeinwesens mit demokratischen Eigenschaften (Eriksen 2014) sowie der Idee einer zwar rechtlich integrierten, aber politisch intergouvernemental legitimierten Konföderation demokratischer Staaten (Neyer 2012). Im Rückgriff auf die Idee konstituierender Autorität ließe sich vermuten: Wenn wir eine Antwort auf die Frage finden, wer die verfassunggebende und -ändernde Kompetenz innerhalb der EU innehat, können wir hoffen, von dort aus zu einer fundierten Diagnose ihres Systemtyps zu gelangen, und damit auch etwas über ihren erreichten Grad an demokratischer Legitimität und die verbleibenden Defizite sagen zu können.

Weder die Diagnose einer (defizitären) kosmopolitisch-föderalen Demokratie noch die eines intergouvernementalen Verhandlungssystems vermag zu überzeugen. Ansätze, die die europäischen Institutionen allein als vertraglich gewillkürte Kreationen der Einzelstaaten ansehen, können weder die Existenz eines gemeinsamen Legislativorgans erklären noch die eines europäischen Bürgerrechts. Umgekehrt können sich etatistische Föderalisten schwerlich damit zufriedengeben, wenn das Prinzip demokratischer Gleichheit in ei-

ner Reihe von Entscheidungsverfahren nicht nur von gegen- und supermajoritären Anforderungen blockiert wird, sondern den Interessen kleinerer Mitgliedsstaaten eine stärkere Berücksichtigung zuteilwird. Das Bundesverfassungsgericht etwa hat in seiner bekannten Lissabon-Entscheidung auf der Grundlage seines staatsbezogenen Demokratieverständnisses die starke Position der Vertreterinnen kleiner Staaten im Europäischen Parlament für unverträglich mit dem Anspruch erklärt, dort demokratische Legitimität zu erzeugen (BVerfGE 123, 267). In rekonstruktiver Perspektive erscheint daher weder die Vorstellung von sich miteinander koordinierenden Einzelstaaten noch die eines gesamteuropäischen *demos* in der Lage, das distinktive institutionelle System der EU plausibel zu erklären.

Geht man dagegen auf die Idee der Verfassungsgebung zurück, lassen sich Lösungsansätze in Gestalt einer geteilten oder ‚an der Wurzel gespaltenen‘ konstituierenden Autorität entwickeln (Habermas 2011: 67; 2014; Patberg 2013b). Habermas zufolge haben Personen in zweifacher Gestalt – als Bürgerinnen ihrer Staaten und als Bürgerinnen Europas – Teil an der jeweils eigenständigen, gemeinsam konstituierenden Autorität eines *pouvoir constituant mixte*. Auch wenn Habermas’ doppelt individualistischer Beschreibung entgegengehalten werden kann, dass es sich um die Kombination aus Staatsvölkern und Unionsbürgerinnen handelt, die in europäischen Verfassungstransformationen Legitimität stiften, so ist doch der Idee eines *pouvoir constituant mixte* gutzuschreiben, dass sie die beiden bei Locke identifizierten, gleichursprünglichen Modi der Verfassungspolitik miteinander verschränkt. Die hierarchische Dimension eines verfassungsgebenden oder -transformierenden *demos* geeinter Aktivbürgerinnen lässt sich etwa in Bezug auf die Einsetzung der europäischen Legislative rekonstruktiv verbinden mit der multilateralen Dimension der Staatenverträge. Wenn es gelingt, die institutionellen Besonderheiten der EU auf die dauerhafte Kombination zweier Legitimitätstypen zurückzuführen, muss die dualistische Struktur einer Union von Staaten und Bürgerinnen nicht nach einer Seite hin aufgelöst werden. Für die Theorie der Demokratie jenseits des Staates hat dies wichtige Auswirkungen. Sie kann sich nicht nur von der eindeutigen Allokation von Letztentscheidungsbefugnissen lossagen, sondern ohne Rekurs auf einheitliche Souveränität Demokratialisierungserfordernisse formulieren. Diese werden weniger in der Angleichung der Wahlbezirke für das Europäische Parlament liegen als in der Unterwerfung des nichtautorisierten Modus der Verfassungstransformation, der sich offiziell allein über die Staaten als ‚Herren der Verträge‘, inoffiziell über den exekutiven Modus der Krisenbewältigung vollzieht.

### 3.2 Die Zusammensetzung grenzüberschreitender *demos*

Ein weiterer Fall, anhand dessen sich die Leistungsfähigkeit des Begriffs konstituierender Autorität aufzeigen lässt, ist die IPT-Diskussion über die legitime Zusammensetzung grenzüberschreitender *demos*. Ausgangspunkt dieser Debatte sind die diversen Kongruenzprobleme, die die postnationale Konstellation kennzeichnen. Zum einen treffen Einzelstaaten Entscheidungen, deren Effekte über ihre Grenzen hinausreichen und somit Personen betreffen, die nicht in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. Zum anderen lassen sich neue Problemlagen wie der Klimawandel, Umweltverschmutzung oder die Krise der Finanzmärkte identifizieren, die in den bestehenden Institutionen nur unzureichend adressiert werden können, weil sie außerhalb der Reichweite ihres regulierenden

Zugriffs liegen. Vor diesem Hintergrund hat die Idee grenzüberschreitender politischer Gemeinschaften Popularität erlangt. Diese sollen sich aus Individuen zusammensetzen, die entweder aufgrund ihrer Betroffenheit von den Auswirkungen spezifischer Entscheidungen über Partizipationsansprüche verfügen, oder aufgrund ihrer Beeinträchtigung durch bestimmte nichtregulierte Probleme gemeinsame Institutionen benötigen. Kurz gesagt geht es um die Frage, wann die Gründung grenzüberschreitender *demos* erforderlich ist und wie diese zusammengesetzt sein sollten (Bohman 2007; Owen 2012).

Im Zentrum dieser Überlegungen stehen die Prinzipien *all-affected* und *all-subjected*. Während Vertreterinnen des Betroffenheitsprinzips (*all-affected*) zufolge all diejenigen an politischen Entscheidungen beteiligt sein sollten, deren Interessen in relevantem Maße betroffen sind (Goodin 2007; Näsström 2011), gehen Verfechterinnen des Unterworfenheitsprinzips (*all-subjected*) davon aus, dass nur diejenigen, die durch politische Entscheidungen rechtlich gebunden sind, Teilnahmeansprüche innehaben (Owen 2012; Benhabib 2011). Die Schwäche des Unterworfenheitsprinzips liegt darin, dass es keine Auskunft darüber geben kann, wann und für welche Personenkreise *neue* Systeme kollektiv verbindlichen Entscheidens gegründet werden sollten. Das Betroffenheitsprinzip hält auf diese Frage zwar eine Antwort bereit, diese bringt aber bislang ungelöste Folgeprobleme mit sich. Zum einen ist offen, welche Interessen in welchem Maße betroffen sein müssen, damit ein Anspruch auf politische Partizipation gerechtfertigt ist, zum anderen ist unklar, wie sich Betroffenheit praktisch feststellen lässt (Karlsson Schaffer 2012; Erman 2014).

Unabhängig davon, welches der beiden Prinzipien am Ende die besseren Argumente für sich hat, scheint die Diskussion insgesamt dem expertokratischen Standpunkt noch nicht vollständig entwachsen zu sein. Die notorische Unterbestimmtheit des Betroffenheitsprinzips verweist darauf, dass es sich bei der Frage, wer Mitglied überstaatlicher *demos* werden sollte, um eine Angelegenheit von *politischer* Natur handelt, die nicht am theoretischen Reißbrett entschieden werden kann. Aus diesem Grund erscheinen Ansätze überlegen, in denen Fragen politischer Mitgliedschaft als Anliegen kollektiver Entscheidungsfindung behandelt werden. Die Idee einer globalen Metademokratie etwa soll es Bürgerinnen ermöglichen, Entscheidungen über die Angemessenheit bestehender oder die Gründung neuer *demos* in deliberativen Verfahren selbst herbeizuführen. Die Aufgabe der IPT besteht demnach in der „invention of new global democratic institutions“ (Fraser 2009: 69), in denen die weltweite Verteilung von Partizipationsansprüchen fortlaufend neu festgelegt werden kann. Wengleich die Idee, Zugehörigkeitsentscheidungen an einen globalen *Metademos* und eine gewählte Metainstitution abzutreten, eine Lösung für das Expertokratieproblem darstellte, vermag das in diesem Vorschlag aufscheinende Operieren mit simplen staatsanalogen Figuren nicht zu überzeugen.

An diesem Punkt könnte man nun mit dem Begriff der konstituierenden Autorität produktiv in die Debatte intervenieren. Der scharfe Lichtkegel des *pouvoir constituant* richtet sich auf die Frage, wo die legitime Befugnis liegt, neue *demos* zu gründen. Aus der Gleichursprünglichkeit von konstituierender Autorität diesseits und jenseits des Staates folgt, dass politische Gemeinschaften mit der innerstaatlichen Verfassungsgebung zugleich die Kompetenz generieren, auch jenseits des Staates gründend tätig zu werden. Aus dieser Perspektive erscheint die demokratische Legitimität grenzüberschreitender politischer Gemeinschaften davon abhängig, dass sie aus politischen Prozessen ‚von unten‘ hervorgehen. Somit ließe sich eine Alternative zur hierarchisch organisierten Metademokratie entwickeln. Genauer gesagt könnte die *bottom-up*-Konzeption konstituierender Autorität zu einem Modell für die Gründung neuer *demos* jenseits der Staaten in demokratisch legi-

timen Prozessen ausgearbeitet werden. Ein solches Modell liefe nicht Gefahr, einen Metademos voraussetzen zu müssen. Ebenso wenig wäre es auf die systematische Aufstufung politischer Gemeinschaften festgelegt, sondern mit überlappenden *demoi* in pluralen Ordnungskonstellationen vereinbar. Mithin könnte die mittlerweile festgefahrene Gegenüberstellung von *all-affected* und *all-subjected* zugunsten eines prozeduralen Ansatzes überwunden werden, der skizziert, wie Bürgerinnen und Völker die Bedingungen politischer Zugehörigkeit autonom festlegen können.

### 3.3 Die Legitimität internationaler Gerichte

Anhand der Diskussion über die Legitimität internationaler Gerichte lässt sich verdeutlichen, inwiefern der Begriff der konstituierenden Autorität einen Perspektivenwechsel von Präskriptionen legitimer Ordnungen hin zu Modellen legitimer Ordnungsbildung anleiten kann. Die Frage nach den normativen Grundlagen überstaatlicher Rechtsprechung ist in den letzten Jahren zu einem wichtigen Forschungsgebiet der IPT aufgestiegen. Dabei werden unterschiedliche Institutionen unter dem Label ‚internationale Gerichte‘ zusammengefasst. Ad-hoc-Tribunale, wie diejenigen für Ruanda und für das ehemalige Jugoslawien, sind ebenso Gegenstand der Diskussion wie der permanente Internationale Strafgerichtshof, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, der WTO-Streitbeilegungsmechanismus oder Investitionsschiedsgerichte (von Bogdandy/Venzke 2014: 85–127).

Auf Teile dieser Debatte treffen noch immer die Kritikpunkte des Moralismus und der naturrechtlichen Expertokratie zu. In der Auseinandersetzung über die internationale Strafgerichtsbarkeit lässt sich beobachten, dass moralphilosophische Argumentationen mit Ansprüchen auf realpolitische Erzwingbarkeit kurzgeschlossen werden. Einige Autorinnen sehen ihre Aufgabe in der Rechtfertigung universeller Rechte, die ohne Vermittlung politischer Deliberation und Dezision Geltung beanspruchen und auch gegen den Willen von Staaten durchgesetzt werden sollen (May 2005; Altman/Wellman 2009). Insofern ist es zu begrüßen, dass die Frage demokratischer Legitimität es inzwischen zumindest auf die Tagesordnung der Debatte über das Völkerstrafrecht geschafft hat (Glasius 2012).

In anderen Rechtsbereichen steht das Problem der demokratischen Autorisierung internationaler Gerichte längst im Zentrum der Diskussion. Allerdings gelingt es auch in diesen Strängen der IPT nicht, den Rückgriff auf staatliche Demokratie-kategorien zu überwinden. So wird unter anderem problematisiert, internationalen Gerichten, die mit ihren Urteilen den Entscheidungsspielraum staatlicher Legislativen begrenzen, fehle die elektorale Verantwortlichkeit. Zwar wird nicht die Direktwahl von Richterinnen gefordert, aber doch die indirekte Rückbindung an die Wählerinnen, beispielsweise mittels der Beteiligung nationaler Parlamente am Vorgang der Richterinnenernennung (von Bogdandy/Venzke 2014: 218; Hamamoto 2007: 204). Vorschläge dieser Art erscheinen fehlgeleitet, weil sie einzelne Mechanismen aus dem demokratisch-rechtsstaatlichen Gesamtzusammenhang isolieren und auf internationale Institutionen übertragen, ohne dass ersichtlich wird, ob und wie sich daraus ein neues System der Legitimitätsproduktion ergeben könnte. Umgekehrt wird an anderer Stelle eine umfassende Nachbildung der klassischen Gewaltenteilung in Spiel gebracht. Die Lösung soll darin bestehen, internationalen Gerichten eine demokratische Legislative an die Seite zu stellen, die jenes Recht generieren soll, welches zur Anwendung gebracht wird (Maliks 2014). Solche theoretischen Entwürfe stellen wiederum schlichte Extrapolationen der klassischen demokratischen Ordnung auf den überstaatlichen Kontext dar. Aber was

bleibt, wenn weder die direkte Anwendung demokratischer Mechanismen auf internationale Gerichte noch die Replikation der herkömmlichen Institutionenordnung einen plausiblen Modus demokratischer Legitimation vorzeichnen?

Aus der Perspektive konstituierender Autorität lässt sich argumentieren, dass die demokratische Legitimität internationaler Gerichte zuallererst davon abhängt, ob sie von den richtigen Akteuren in einem angemessenen Verfahren *etabliert* wurden und ob sie auf diese Weise auch *reformiert* werden können.<sup>6</sup> Diese Sichtweise stimmt auf den ersten Blick mit der des *political constitutionalism* überein, dessen Vertreterinnen unabhängig von der Idee des *pouvoir constituant* argumentieren, internationale Gerichte seien demokratisch legitim, insofern ihre Statute von demokratischen Exekutiven ausgehandelt und in parlamentarischen Ratifizierungsverfahren bestätigt würden (Bellamy 2014: 250–255). Das damit umschriebene Modell des demokratischen Intergouvernementalismus sieht allerdings darüber hinweg, dass die Schaffung internationaler Gerichte und ihre Ausstattung mit Kompetenzen zur Ausübung öffentlicher Gewalt ein Vorgang von verfassungspolitischer Qualität ist (vgl. Patberg 2014: 88–97). Im Lichte der Gleichursprünglichkeit verfassungsgebender Gewalt diesseits und jenseits des Staates sollten entsprechende Prozesse nicht unter der Kontrolle der konstituierten Regierungsorgane und parlamentarischen Körperschaften stehen. Vielmehr ergibt sich aus der Idee konstituierender Autorität die Notwendigkeit, spezifische Prozeduren für überstaatliche Verfassungspolitik vorzusehen, die es ermöglichen, die Institutionen des regulären Regierungssystems von Entscheidungen dieser Art zu exkludieren und mithin die hierarchisierende Trennung verfassungsgebender und verfasster Gewalt zu wahren.

#### 4. Schlussbemerkung

Abschließend sollen zwei kurze Bemerkungen nachgetragen werden, eine zum deontischen Status der skizzierten Kategorie und eine zum Selbstverständnis der IPT. Konstituierende Autorität begründet eine Prima-facie-Normativität, es wird also nicht beansprucht, dass ihre Ausübung andere Quellen der Normativität übertrumpfte. Sie erzeugt nicht automatisch bindende Präskriptivität, etwa im Konflikt mit Gerechtigkeitsansprüchen oder menschenrechtlichen Ansprüchen. Aber auch die Umkehrung ist nicht vorgesehen: Keine normativ noch so erwünschte Entwicklung kann aus gouvernementalen Akteuren, die aus eigener Machtvollkommenheit verfassungsgebend oder -ändernd tätig werden, konstituierende Autoritäten machen und die damit einhergehenden Legitimitätsdefizite kompensieren.

Schließlich: Kann konstituierende Autorität nicht nur als Ausgangspunkt einer plausiblen normativen Theorie globaler politischer Institutionalisierung dienen, sondern auch dem Selbstverständnis der Theoretikerin eine klare Orientierung bieten? Wenn die komplexe, molekulare Konzeption konstituierender Autorität angemessen ist, so lässt sich der methodische Status eines ‚democratic underlabourer‘ nicht einfach zum ‚cosmopolitan underlabourer‘ globalisieren, so attraktiv ein solches Profil auch erscheinen mag. Eine Theorie konstituierender Autorität macht Aussagen über die entscheidungsbefugten Subjekte: seien es Staaten oder Staatsvölker, nichtstaatliche Kollektive, juristische oder natürliche Personen, Mitglieder oder Fremde. Die IPT handelt von all diesen Akteuren, muss aber diejenigen unter ihnen, die als Subjekte konstituierender Autorität infrage kommen,

---

6 Vergleiche bereits die Idee einer reflexiven Institutionenpolitik bei Schmalz-Bruns (1999).

gleichzeitig als Adressatinnen ihres ‚underlabouring‘ verstehen, die mit klärenden Interventionen zu unterstützen, zu inspirieren oder gar zu überzeugen, in jedem Fall in der Anlage der Theorie zu berücksichtigen wären.

## Literatur

- Altman, Andrew / Wellman, Christopher H., 2009: *A Liberal Theory of International Justice*, Oxford.
- Beitz, Charles, 2009: *The Idea of Human Rights*, Oxford.
- Bellamy, Richard, 2014: *Democratic Legitimacy of International Human Rights Conventions. Political Constitutionalism and the Hirst Case*. In: Andreas Føllesdal / Johan Karlsson Schaffer / Geir Ulfstein (Hg.), *The Legitimacy of International Human Rights Regimes. Legal, Political and Philosophical Perspectives*, New York, 243–271.
- Benhabib, Seyla, 2011: *Dignity in Adversity. Human Rights in Troubled Times*, Cambridge.
- Bohman, James, 2007: *Democracy Across Borders. From Dêmos to Dêmoi*, Cambridge.
- Bogdandy, Armin von / Venzke, Ingo, 2014: *In wessen Namen? Internationale Gerichte in Zeiten globalen Regierens*, Berlin.
- Brown, Chris / Nardin, Terry / Rengger, Nicholas J., 2002: *International Relations in Political Thought. Texts from the Ancient Greeks to the First World War*, Cambridge.
- Cohen, Jean L., 2012: *Globalization and Sovereignty. Rethinking Legality, Legitimacy, and Constitutionalism*, Cambridge.
- De-Shalit, Avner, 2006: *Power to the People. Teaching Political Philosophy in Skeptical Times*, Lanham (Md).
- Dietrich, Frank / Zanetti, Véronique, 2014: *Philosophie der internationalen Politik zur Einführung*, Hamburg.
- Eriksen, Erik O., 2014: *Regional Cosmopolitanism. The EU in Search of its Legitimation*. In: *European Journal of Futures Research* 2, 1–9.
- Erman, Eva, 2014: *The Boundary Problem and the Ideal of Democracy*. In: *Constellations* 21, 535–546.
- Fabre, Cécile, 2012: *Cosmopolitan War*, Oxford.
- Fraser, Nancy, 2009: *Scales of Justice. Reimagining Political Space in a Globalizing World*, New York.
- Glasius, Marlies, 2012: *Do International Criminal Courts Require Democratic Legitimacy?* In: *European Journal of International Law* 23, 43–66.
- Goodin, Robert E., 2007: *Enfranchising All Affected Interests, and Its Alternatives*. In: *Philosophy & Public Affairs* 35, 40–68.
- Griffiths, Martin / Roach, Steven C. / Solomon, M. Scott, 2009: *Fifty Key Thinkers in International Relations*, London / New York.
- Grimm, Dieter, 1995: *Braucht Europa eine Verfassung?* In: *JuristenZeitung* 50, 581–591.
- Günther, Klaus, 2000: *Alles richtig! Otfried Höffes Entwurf einer subsidiären und föderalen Weltrepublik auf der Basis des Allgemeinmenschlichen*. In: *Rechtshistorisches Journal* 19, 232–252.
- Habermas, Jürgen, 2011: *Zur Verfassung Europas. Ein Essay*, Berlin.
- Habermas, Jürgen, 2014: *Zur Prinzipienkonkurrenz von Bürgergleichheit und Staatengleichheit im supranationalen Gemeinwesen. Eine Notiz aus Anlass der Frage nach der Legitimität der ungleichen Repräsentation der Bürger im Europäischen Parlament*. In: *Der Staat* 53, 167–192.
- Hamamoto, Shotaro, 2007: *An Undemocratic Guardian of Democracy. International Human Rights Complaint Procedures*. In: *Victoria University of Wellington Law Review* 38, 199–216.
- Kalyvas, Andreas, 2013: *Constituent Power*. In: *Political Concepts* 3; [www.politicalconcepts.org](http://www.politicalconcepts.org).
- Karlsson Schaffer, Johan, 2012: *The Boundaries of Transnational Democracy. Alternatives to the All-Affected Principle*. In: *Review of International Studies* 38, 321–342.
- Koskenniemi, Martti, 2004: *The Gentle Civilizer of Nations. The Rise and Fall of International Law 1870–1960*, Cambridge.
- Kumm, Mattias, 2009: *The Cosmopolitan Turn in Constitutionalism. On the Relationship between Constitutionalism in and beyond the State*. In: Jeffrey Dunoff / Joel P. Trachtman (Hg.), *Ruling the World? Constitutionalism, International Law, and Global Governance*, New York, 258–324.
- Lafont, Cristina, 2012: *Global Governance and Human Rights*, Assen.

- Locke, John, 2007 [1689]: *Zweite Abhandlung über die Regierung*, Frankfurt (Main).
- Loughlin, Martin / Walker, Neil, 2007 (Hg.): *The Paradox of Constitutionalism. Constituent Power and Constitutional Form*, Oxford.
- Maliks, Reidar, 2014: *Kantian Courts. On the Legitimacy of International Human Rights Courts*. In: Andreas Føllesdal / Reidar Maliks (Hg.), *Kantian Theory and Human Rights*, New York / London, 153–174.
- Maus, Ingeborg, 1992: *Zur Aufklärung der Demokratietheorie. Rechts- und demokratietheoretische Überlegungen im Anschluß an Kant*, Frankfurt (Main).
- Maus, Ingeborg, 2011: *Über Volkssouveränität. Elemente einer Demokratietheorie*, Berlin.
- May, Larry, 2005: *Crimes Against Humanity. A Normative Account*, Cambridge.
- Mieth, Corinna, 2012: *Positive Pflichten. Über das Verhältnis von Hilfe und Gerechtigkeit in Bezug auf das Weltarmutsproblem*, Berlin.
- Näsström, Sofia, 2011: *The Challenge of the All-Affected Principle*. In: *Political Studies* 59, 116–134.
- Nardin, Terry, 2006: *International Political Theory and the Question of Justice*. In: *International Affairs* 82, 449–465.
- Neyer, Jürgen, 2012: *The Justification of Europe. A Political Theory of Supranational Integration*, Oxford.
- Niesen, Peter, 2007: *Politische Theorie als Demokratiewissenschaft*. In: Hubertus Buchstein / Gerhard Göhler (Hg.), *Politische Theorie und Politikwissenschaft*, Wiesbaden, 126–155.
- Niesen, Peter, 2010: *Internationale Politische Theorie. Eine disziplinengeschichtliche Einordnung*. In: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 17, 267–277.
- Owen, David, 2012: *Constituting the Polity, Constituting the Demos. On the Place of the All Affected Interests Principle in Democratic Theory and in Resolving the Democratic Boundary Problem*. In: *Ethics & Global Politics* 5, 129–152.
- Patberg, Markus, 2013a: *Constituent Power beyond the State. An Emerging Debate in International Political Theory*. In: *Millennium – Journal of International Studies* 42, 224–238.
- Patberg, Markus, 2013b: *Suprastaatliche Verfassungspolitik und die Methode der rationalen Rekonstruktion*. In: *Zeitschrift für Politische Theorie* 4, 80–98.
- Patberg, Markus, 2014: *Souveränität als Kompetenzdistribution. Zum Konzept der suprastaatlichen Verfassungspolitik*. In: Christian Volk / Friederike Kuntz (Hg.), *Der Begriff der Souveränität in der transnationalen Konstellation*, Baden-Baden, 81–107.
- Risse, Mathias, 2012: *On Global Justice*, Princeton.
- Sangiovanni, Andrea, 2007: *Global Justice, Reciprocity, and the State*. In: *Philosophy & Public Affairs* 35, 3–39.
- Schaub, Jörg, 2012: *Politische Theorie als angewandte Moralphilosophie? Die realistische Kritik*. In: *Zeitschrift für Politische Theorie* 3, 8–24.
- Schmalz-Bruns, Rainer, 1999: *Deliberativer Supranationalismus. Demokratisches Regieren jenseits des Nationalstaats*. In: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 6, 185–244.
- Schmitt, Carl, 1921: *Die Diktatur. Von den Anfängen des modernen Souveränitätsgedankens bis zum proletarischen Klassenkampf*, Berlin.
- Steiner, Hillel, 1994: *An Essay on Rights*, Oxford.
- Swift, Adam / White, Stuart, 2008: *Political Theory, Social Science, and Real Politics*. In: David Leopold / Marc Stears (Hg.), *Political Theory. Methods and Approaches*, Oxford, 49–69.
- Thornhill, Chris, 2014: *Rights and Constituent Power in the Global Constitution*. In: *International Journal of Law in Context* 10, 357–396.
- Valentini, Laura, 2013: *Cosmopolitan Justice and Rightful Enforceability*. In: Gillian Brock (Hg.), *Cosmopolitanism versus Non-Cosmopolitanism. Critiques, Defenses, Reconceptualizations*, Oxford, 92–110.
- Walzer, Michael, 1981: *Philosophy and Democracy*. In: *Political Theory* 9, 379–399.
- Young, Iris M., 2010: *Verantwortung und globale Gerechtigkeit. Ein Modell sozialer Verbundenheit*. In: Christoph Broszies / Henning Hahn (Hg.), *Globale Gerechtigkeit. Schlüsseltexte zur Debatte zwischen Partikularismus und Kosmopolitismus*, Berlin, 329–369.

# Internationale Politische Theorie: Globale Demokratiewissenschaft in der postdemokratischen Konstellation?

*Oliver Eberl / David Salomon* \*

**Schlüsselwörter:** Postdemokratie, Demokratiewissenschaft, Internationale Politische Ökonomie, Gesellschaftstheorie, Kapitalismus

**Abstract:** Der Beitrag untersucht den Vorschlag, Internationale Politische Theorie als Demokratiewissenschaft zu verstehen im Hinblick auf seine gesellschaftstheoretischen und sozialen Implikationen. Dazu wird die Debatte um Postdemokratie herangezogen und gezeigt, dass die üblichen Implikationen der Diagnose der ‚postnationalen Konstellation‘ vom Verhältnis von Demokratie und Kapitalismus, wie es dem aktuellen demokratiewissenschaftlichen Verständnis zugrunde liegt, nicht ausreichen, um IPT als eine globale Demokratiewissenschaft in der ‚postdemokratischen Konstellation‘ zu fundieren. Dies kann nur durch eine Verbindung von Demokratiewissenschaft und Internationaler Politischer Ökonomie gelingen, die wir abschließend aufzeigen.

**Abstract:** Our contribution analyzes the social and social-theoretical implications of the proposition to understand International Political Theory as Democracy Science. Drawing on the post-democracy debate we show that the usual implications of a diagnosed ‘post-national constellation’ in the relationship between democracy and capitalism, as international political scientists who refer to Democracy Science currently understand it, do not suffice to consolidate IPT as a global Democracy Science within the ‘post-national constellation’. This can be achieved only through linking Democracy Science and International Political Economy, as we will show in the following.

## 1. IPT und Demokratietheorie

Die Anfänge der Disziplin einer Internationalen Politische Theorie (IPT) liegen in Ansätzen, die Jürgen Habermas’ (1998) Diagnose einer ‚postnationalen Konstellation‘ aufgenommen und sich mit Fragen demokratischer Ordnungsbildung jenseits des Staates beschäftigt haben. Konturiert wurde die Diskussion seit der zweiten Hälfte der 1990er Jahre insbesondere durch die Ideen eines ‚deliberativen Supranationalismus‘ (Schmalz-Bruns 1999) und einer ‚Konstitutionalisierung der Weltpolitik‘ (Habermas 2004). Schon 1995 ging Schmalz-Bruns (1995: 9) von den spezifischen Herausforderungen der mit der Glo-

---

\* Dr. Oliver Eberl, Technische Universität Darmstadt  
Kontakt: eberl@pg.tu-darmstadt.de  
Prof. Dr. David Salomon, Universität Hildesheim  
Kontakt: salomon@uni-hildesheim.de

balisierung verbundenen Transnationalisierungsprozesse aus, wenn er forderte zu „erkunden, wie es gelingen könnte, den politischen Entscheidungen dorthin zu folgen, wo sie tatsächlich fallen und die Installation demokratischer Strukturen ober- und unterhalb der Schwelle des Nationalstaats ins Auge zu fassen“. Diese Forderung prägt seither die vorrangige Diskussion normativer Demokratietheorie.

Als Ausgangspunkt der Bemühungen um eine supranationale Demokratie begreift die Diagnose einer ‚postnationalen Konstellation‘ insbesondere die Bedrohung des Sozialstaats im globalisierten Kapitalismus. Der hierbei angenommene Zusammenhang von Demokratie und Sozialstaat ist gleichermaßen funktional wie normativ. ‚Deliberativer Supranationalismus‘ ist gerade dadurch ausgewiesen, dass er aus der dilemmatischen Struktur nachwachsender nationaler Staatlichkeit, die entweder auf wohlfahrtsstaatliche Handlungsräume oder demokratische Legitimität verzichten muss (vgl. Schmalz-Bruns 1999: 187), hervorgeht. Das Problem, dass Sozialpolitik in der postnationalen Konstellation nicht mehr national gestaltet werden kann, löst die „Strategie der Supranationalisierung [...] um den Preis der Inkaufnahme eines ethischen Substanzverlustes der Politik mit der Folge einer abnehmenden Verpflichtungsfähigkeit und allgemeinen Entsolidarisierung, was die Spielräume distributiver und redistributiver Politiken entscheidend einengt“ (ebd.: 187). Dennoch ist der deliberative Supranationalismus von der optimistischen Annahme getragen, „wonach neu entstehende institutionelle Räume durch nachwachsende gemeinschaftliche Bindungen durchzogen und durch neu entstehende Solidaritäten auch politisch stabilisiert würden“ (ebd.: 191). Die Versprechungen des Nachwachsens tragen also nicht nur die Begründung für supranationale Institutionen, sondern mit diesen Institutionen verbindet sich auch die Hoffnung auf eine nachwachsende solidarische Bindung der Bürger\_innen dieser Räume. Deliberative Demokratie sieht nun nicht mehr den Bezug auf die Nation als Grund für die Möglichkeit von der Herausbildung von Solidarität, sondern die Einbettung in übernationale Prozesse deliberativer Meinungs- und Willensbildung (vgl. Habermas 1998: 117; Schmalz-Bruns 1999: 198), die ihrerseits freilich von demokratischen Voraussetzungen abhängig bleiben. Denn „nur ein demokratischer Prozeß, der für die angemessene Ausstattung mit und eine faire Verteilung von Rechten sorgt, [kann] als legitim gelten und Solidarität stiften“ (Habermas 1998: 117). Solidarität unter Ungleichen kann also nur unter demokratisch Gleichen gestiftet werden.<sup>1</sup> Eben diese Gleichheitsvoraussetzungen werden – Postdemokratie-Diagnosen zufolge – auch in etablierten Demokratien zunehmend infrage gestellt (vgl. Crouch 2008). Auch hier fungiert der Abbau sozialer Sicherungssysteme neben der Transformation von Parteien und Öffentlichkeit als diagnostischer Ausgangspunkt: Zunehmend werde soziale Ungleichheit auch zu politischer Ungleichheit und werde die Substanz des Demokratischen bei Beibehaltung formaler demokratischer Formen aufgezehrt. In der Postdemokratie erscheint der grundlegende Zusammenhang von Demokratie und Sozialstaat infrage gestellt, der die soziale Verwirklichungsbedingung von Demokratie ist. Es ist daher vielversprechend zu untersuchen, inwiefern im Licht dieser Diagnose die spezifischen Annahmen der deliberativen Demokratietheorie über das ‚Nachwachsen‘ der internationalen Institutionen und ihre nachträgliche Demokratisierung tatsächlich noch geeignet erscheinen, einen Weg zur Demokratisierung internationaler Verhältnisse zu weisen. Wir gehen dieser Frage in der Absicht nach, die Bedingungen zu bestimmen, unter denen es möglich ist, IPT als globale Demokratiewissenschaft zu etablieren.

---

1 Zur ausführlicheren Diskussion der Position von Rainer-Schmalz-Bruns vergleiche Eberl (2014).

## 2. Ansätze zu einer demokratiewissenschaftlichen IPT

Eine demokratiewissenschaftliche IPT ist keineswegs die einzige mögliche Form der Disziplin. Wie Peter Niesen (2010: 272) hervorhebt, ist IPT vor allem mit der Frage konfrontiert, ob sie „als Internationale Ethik Rechtfertigungen für zwingendes und gewaltsames Handeln produzieren oder sich vielmehr auf legitime institutionelle Ordnungen konzentrieren“ soll. In dieser Alternative spiegelt sich die konzeptuelle Differenz der angelsächsischen Tradition, wo die IPT vornehmlich aus Strängen einer politischen Philosophie hervorgegangen ist, und der deutschen Debatte, die sich an der Schnittstelle von Politischer Theorie (PT) und Internationalen Beziehungen (IB) positioniert (vgl. Niesen 2010; Deitelhoff 2010). Diese disziplinäre Herkunft und Selbstverortung führt dazu, dass in der Diskussion in den Vereinigten Staaten und in Großbritannien naturrechtliche Setzungen überwiegen, deren moraltheoretischer Rigorismus dazu tendiert, Fragen der politischen Realisierbarkeit entweder auszuklammern oder sie – gerade darin unter Umständen ideologisch funktional – schlechthin unreflektiert vorauszusetzen. Gegen diese naturrechtlichen Fixierungen plädiert Peter Niesen für eine Weiterentwicklung der IPT im Horizont einer solchen interdisziplinären Perspektive, wenn er im Anschluss an seinen früheren Vorschlag, Politische Theorie als Demokratiewissenschaft zu verstehen, auch IPT als demokratiewissenschaftliche Disziplin verstanden wissen will. Dieser Vorschlag vermeidet die tendenzielle Politikferne bloß moralistischer Neuaufgaben von naturrechtlichen Theorien über den vermeintlich gerechten Krieg, die nicht erst seit dem Aufkommen des modernen imperialistischen Kolonialismus zurecht stets unter dem Verdacht einer ideologischen Flankierung beliebiger Gewaltpolitiken stand.<sup>2</sup> Nimmt man diesen Impuls auf und versteht IPT mit Niesen als Demokratiewissenschaft, hängt freilich alles Weitere vom normativen Verständnis der Demokratie ab, das dieser Feststellung zugrunde gelegt wird. Niesen selbst folgt den Prinzipien eines deliberativen Egalitarismus. Wir werden im Folgenden darüber hinaus für die Notwendigkeit einer Spezifizierung der IPT in sozialen Demokratietheorien optieren, die die Orientierung an den Folgen sozialer Ungleichheit ins Zentrum stellt und damit den politökonomischen Reproduktionsbedingungen moderner (Welt-)Gesellschaft größere Aufmerksamkeit schenkt.

Das Spezifikum des demokratiewissenschaftlichen Paradigmas besteht nach Niesen (2007: 129) „in der Reflexion des Umstandes, dass politische Theorie nicht nur über und für sie, sondern auch in einer demokratischen Gesellschaft betrieben wird“. Dieser Feststellung entspricht die Erkenntnis, dass PT selbst teilhat an jenen Öffentlichkeits- und Entscheidungsstrukturen, die demokratische Willensbildungsprozesse auszeichnen und sich darum nicht als der Gesellschaft, in der sie stattfindet, äußerlich begreifen kann. Doch auf globaler Ebene können weder die „künftigen institutionellen Strukturen“ noch die Entscheidungsträger oder die Foren der Rechtfertigung klar bestimmt werden (Niesen 2010: 274). Schon deshalb kann IPT nicht schlechthin als Verlängerung der PT konzipiert werden und lassen sich Entwürfe kosmopolitischer Staatlichkeit nicht einfach als theorieimmanente Möglichkeit auf die globale Situation übertragen (vgl. ebd.: 275). Wo naturrechtliche Argumentationsmuster dazu neigen, aus diesem Befund die Konsequenz zu ziehen, dass ethische Verpflichtung, deren Advokat in der oder die an Regierungen ap-

2 Zurecht betont Niesen (2007: 147), dass damit die Frage nach der Legitimität von Zwang und Gewalt keineswegs gelöst ist: „Das Problem der legitimen Zwangsausübung, so charakteristisch für die politische Philosophie, verbleibt also im Mittelpunkt einer politischen Theorie als Demokratiewissenschaft“.

pellierende Internationale Politische Theoretiker in selbst sei, an die Stelle politischer Öffentlichkeit zu treten habe, antwortet Niesen, IPT müsse „ihre demokratischen Verwirklichungsbedingungen mitreflektieren“ (ebd.: 274). Gerade ihre Erkenntnisse und Argumente dürften nicht expertokratisch an die Entscheidungsträger, sondern müssten *egalitär* an die Öffentlichkeit gerichtet werden. Mit diesem demokratiewissenschaftlichen Anspruch lassen sich die Aufgaben der IPT erst präzise bestimmen: So argumentiert Nicole Deitelhoff (2010: 280), dass sich das Erkenntnisinteresse der IPT auf das „Resultat der Transformation grenzüberschreitender Politik in eine politische Herrschaftsordnung“ richte. Angesichts der fehlenden institutionellen Einbettung dieser Ordnung in legitimitätserzeugende Institutionen ermangele es der IPT, so in Analogie hierzu Niesen, „eine Theorie des legitimen Institutionenwandels und eine Theorie des öffentlichen Vernunftgebrauchs, auf deren Basis sich ein solcher Wandel kognitiv motivieren und bewerkstelligen ließe“ (ebd.: 275 Hervorhebung im Original). Gerade im Hinblick auf die von Jürgen Habermas angestoßene Debatte um eine ‚Konstitutionalisierung des Völkerrechts‘ (Habermas 2004) wäre „die erste Frage der IPT, was einem methodischen Bekenntnis zur Demokratiewissenschaft auf internationaler Ebene entsprechen könnte“ (ebd.: 275).

Gerade hier liegt der Einsatzpunkt einer sozialen Demokratietheorie. Denn trotz ihrer unbestreitbaren Verdienste um die Herausstellung der Bedeutung von Öffentlichkeitsstrukturen und Rechtsverhältnissen (Konstitutionalisierung) erweist sich die deliberative Perspektive auch dort, wo sie sich nicht auf nationale, sondern auf internationale Verhältnisse bezieht, als nur unzureichend in der Lage, die sozialen Verwirklichungsbedingungen der Demokratie ausreichend zu reflektieren. Auch wenn sie – um einen Begriff von Hauke Brunkhorst zu gebrauchen – mit ihrer Betonung der Reflexion von Verwirklichungsbedingungen und der Institutionalisierbarkeit und Konstitutionalisierbarkeit von Arenen der Rechtfertigung nicht in gleicher Weise „normativistisch“ (Brunkhorst 2010: 293) erscheint, teilt sie doch mit dem naturrechtlichen Moralismus die methodische Indifferenz für die *politökonomischen* Machtstrukturen im (globalisierten) Kapitalismus. Auch eine deliberativ-demokratiewissenschaftliche IPT, die sich allein auf die Herrschaftsdimension des Staates und seine Gewaltförmigkeit beschränkt, bleibt demnach ‚politizistisch‘ und muss die Möglichkeiten, die in einer demokratiewissenschaftlichen Fundierung der IPT liegen, ungenutzt lassen. Die starke Fokussierung auf einen rein *politischen* Herrschaftsbegriff erscheint als Engführung der IPT, die noch einmal eine Weichenstellung nachvollzieht, die sich eine zeitdiagnostisch orientierte Demokratietheorie gerade anschickt zu überwinden. So lässt sich als Resultat der seit einiger Zeit kontrovers geführten Debatte um „Postdemokratie“ (Crouch 2008) festhalten, dass sich die demokratietheoretische Diskussion zunehmend den Einsichten sozialer Demokratiekonzeption, die das Gesellschaftliche und hier zuvörderst das Ökonomische mit umfasst, öffnet (vgl. Eberl/Salomon 2013). Die derzeit vielfältig beobachtbaren Bemühungen, das Soziale wieder in die Demokratietheorie einzuführen (vgl. Streeck 2013a; Nullmeier 2013; Brunkhorst 2010; Kreide 2014; Jörke 2013), teilen mit der deliberativen Tradition durchaus die Frontstellung gegen klassisch liberale Entwürfe einer „minimal democracy“ (vgl. etwa Pelinka 2012). An die Stelle einer Entpolitisierung des Demokratischen, auf die freilich auch marktradikale Alternativlosigkeitspostulate hinauslaufen, tritt in einer sozialen Theorie der Demokratie eine konsequente *Politisierung* des Gesellschaftlichen, wie sie etwa Wolfgang Streeck durch seine Kritik einer „*Entpolitisierung der Ökonomie*“ bei gleichzeitiger „*Entökonomisierung der Politik*“ nahelegt (Streeck 2013a: 28, Hervorhebung im Original). Indem soziale Demokratietheorie die von früheren Entwürfen einer Demokra-

tiewissenschaft (vgl. Abendroth/Lenk 1968) bereits scharf herausgestellten *sozialen* Voraussetzungen in den Kanon der zu reflektierenden Verwirklichungsbedingungen mit aufnimmt, schließt sie durchaus an die Erkenntnis an, dass sowohl in der PT als auch in der IPT ein spezifischer Bedarf an gesellschaftstheoretischer Fundierung und Reflexion besteht (vgl. Deitelhoff 2010: 288; Brunkhorst 2010: 300; Niesen 2010: 274). Soziale Demokratietheorie lenkt den Blick stärker auf materielle Ungleichheiten und die Interdependenzen zwischen sozialer Herrschaft und politischen Institutionen, als es ein deliberativer Ansatz zu leisten vermag, der aufgrund seiner – nicht zuletzt im Kontext der Diagnose einer ‚postnationalen Konstellation‘ offenbar werdenden – Engführung der demokratischen Frage auf *reaktive* politische Gestaltungen durchaus selbst einen Beitrag zur Tendenz geleistet hat, globale Institutionen spekulativ zu entwerfen, wie „allerorten“ zu besichtigen ist (Niesen 2010: 275).

### 3. ‚Postnationale‘ und/oder ‚Postdemokratische‘ Konstellation

Jürgen Habermas’ Studien zur ‚postnationalen Konstellation‘ wurden zur meistdiskutierten Zeitdiagnose im Kontext der gesellschaftstheoretischen Debatten um die Herausforderungen der ‚Globalisierung‘ und prägten den Entstehungsprozess der IPT wie erwähnt in herausragender Weise. Seine richtungsweisenden Überlegungen zur marktgesteuerten Globalisierung stehen ganz im Horizont jener Kritik einer ‚Kolonialisierung der Lebenswelt‘ durch ökonomische Systemimperative, die seit der Theorie des kommunikativen Handelns (Habermas 1981) den Kernpunkt der kritischen Gesellschaftstheorie von Jürgen Habermas bilden und die auch heute von zahlreichen Autor\_innen aus der Tradition Kritischer Theorie zur Fundierung ihrer eigenen gesellschaftstheoretischen Überlegungen genutzt werden (vgl. Kreide 2014; Brunkhorst 2010; vgl. jedoch auch skeptisch Neckel 2013). Gleichwohl lässt sich bereits im Kontext der kommunikationstheoretischen Wende jene Engführung konstatieren, die seither die Debatten um Demokratietheorien maßgeblich bestimmt und die sich prominent auch in der Problembestimmung der ‚postnationalen Konstellation‘ auffinden lässt, zu der es bei Habermas (1998: 96 f.) heißt: „Unsere nationalstaatlich verfassten, aber von Denationalisierungsschüben überrollten Gesellschaften ‚öffnen‘ sich heute gegenüber einer ökonomisch angebahnten Weltgesellschaft.“ Mit dieser Feststellung lag Habermas einerseits ganz im zeitdiagnostischen Trend, den Globalisierungsprozess als einen Prozess der Denationalisierung (vgl. Zürn 1998) oder als „Niedergang des Nationalstaats“ (Hardt/Negri 2002: 248) zu interpretieren. Andererseits – und zunächst unabhängig davon, ob diese These eines Bedeutungsverlusts nationalstaatlicher Regulation zu überzeugen vermag – verbindet Habermas seine Diagnose mit einer *spezifischen* Verhältnisbestimmung von Ökonomie und Politik als öffnender und schließender Dynamik, deren Problematik sich insbesondere dann zeigt, wenn man sie zunächst mit einer verwandten zeitdiagnostischen Perspektive und schließlich mit Crouchs Diagnose einer postdemokratischen Tendenz konfrontiert. So beschrieb Ulrich Beck (die Postdemokratiediskussion beinahe vorwegnehmend), die *politischen* Konsequenzen eines *ökonomischen* Globalisierungsprozesses folgendermaßen: „Industriegesellschaftliche Institutionen, die der politischen Gestaltung gänzlich verschlossen schienen, können ‚geknackt‘ und dem politischen Zugriff geöffnet werden [...]. Warum bedeutet Globalisierung Politisierung? Weil die Inszenierung der Globalisierung es den Unternehmen erlaubt, die politisch und sozialstaatlich gezähmte Handlungsmacht des demokratisch organisierten Kapi-

talismus aufzuschütten und zurückzuerobern.“ (Beck 2007: 13 f.)<sup>3</sup> Globalisierung, so Beck, ermögliche, „daß die Unternehmen, insbesondere die global agierenden, nicht nur eine Schlüsselrolle in der Gestaltung der Wirtschaft, sondern der Gesellschaft insgesamt innehaben – und sei es auch ‚nur‘ dadurch, daß sie der Gesellschaft die materiellen Ressourcen (Kapital, Steuern, Arbeitsplätze) entziehen können“ (ebd.: 14).

Bei Habermas wie bei Beck erscheint der ‚Globalisierungsprozess‘ mithin als ökonomisch induzierter Angriff auf jene Variante westlicher Demokratie, die vermitteltst sozialstaatlicher Eingriffe ihren Frieden mit der kapitalistischen Produktionsweise geschlossen hatte. Gerade die Differenz zwischen beiden Schilderungen ist hingegen aufschlussreich: Was bei Habermas, der die Perspektive einer auf Regulierung ‚der Wirtschaft‘ ausgerichteten, traditionell wohlfahrtsstaatlichen Option einnimmt, als politischer Kontrollverlust im Kontext der Öffnung staatlicher Politik für transnationale Marktprozesse erscheint, begreift Beck als *politische Strategie* transnationaler Unternehmen: „Die Inszenierung von Globalisierung als Drohfaktor, also die Politik der Globalisierung zielt nicht nur darauf, die gewerkschaftlichen, sondern auch die *nationalstaatlichen* Fesseln abzustreifen, sie betreibt eine Entmächtigung nationalstaatlicher Politik“ (ebd.: 16, Hervorhebung d. A.). Tatsächlich scheinen Colin Crouchs erstmalig 2004 publizierte Analysen (vgl. Crouch 2008) beinahe nahtlos an Becks demokratiepolitische Überlegungen anzuschließen. Nicht nur das Italien Silvio Berlusconis, sondern auch den ‚dritten Weg‘ New Labours vor Augen, sieht Crouch insbesondere in transnationalen Wirtschaftsunternehmen interessierte *Akteure*, die von der von ihm auf den Begriff der Postdemokratie gebrachten Tendenz einer Aushöhlung demokratischer Entscheidungsstrukturen und Verfahren profitieren. Indem er nicht bei den bereits von Beck geschilderten Erpressungsmöglichkeiten politischer Akteure stehenbleibt, sondern mittels einer Analyse der demokratischen Kontextbedingungen, unter denen die Erschließung privilegierter Zugangswege ökonomischer Eliten zu den ‚Hinterzimmern der Macht‘ stattfindet, den Umbau von Entscheidungsstrukturen nachzeichnet, radikalisiert er das Becksche Argument einer auf Sozialabbau gerichteten *politischen* Strategie transnationaler Konzerne erheblich. In der Konsequenz dieser Radikalisierung steht auch die Tragweite des Habermasschen Konzepts einer ‚postnationalen Konstellation‘ infrage: Nicht eine Entstaatlichung ökonomischen Machtpotenzials, das ‚von außen‘ auf nationalstaatliche Politik zurückwirkt, sondern eine *Durchdringung* staatlicher Entscheidungsstrukturen auf allen Ebenen des politischen Systems bedroht Crouch zufolge die etablierten bürgerlichen und korporatistischen Demokratiemodelle. Nicht der Druck, den ‚entfesselte‘ – oder mit Polanyi ‚entbettete‘ – Wirtschaftsmacht von außen auf sich bloß widerwillig den ‚Sachzwängen‘ fügende politische Akteure ausübt, sondern die bis in Gesetzgebungsverfahren hineinwirkende *Partizipation* ökonomischer Eliten an politischen Entscheidungsverfahren bestimmt demnach, den bereits von Beck (2007: 14) beobachteten Versuch, „in einer neuen Runde den alten Widersacher ‚Arbeit‘ elegant auf das historische Abstellgleis zu schieben“, in dem die von den ihre Politik prägenden Kräfteverhältnissen eben nicht unabhängigen Nationalstaaten der kapitalistischen Zentren selbst eine treibende Rolle spielen. Wenn sich somit, wie Wolfgang Streeck (2013a: 45) betont, die Geschichte des Kapitalismus seit den 1970er Jahren als „Geschichte des Ausbruchs des Kapitals aus einer sozialen Regulierung, die ihm nach 1945 aufgezwungen worden war, die es aber selber nie gewollt hatte“, schreiben lässt,

3 Man mag freilich darüber streiten, inwieweit die Rede von einem „demokratisch organisierten Kapitalismus“ die Realität fordristischer Sozialstaatlichkeit trifft, wird hier doch suggeriert, die Produktionsweise selbst folge demokratischen Maximen.

so bezeichnet dies gerade keine entpolitisierte, gewissermaßen naturwüchsig sich Bahnbrechende Urgewalt, sondern einen stets auch politisch-rechtlich vermittelten Prozess, der von klar benennbaren gesellschaftlichen Akteuren forciert und vorangetrieben wird. Die Rede von einer ‚postdemokratischen Konstellation‘<sup>4</sup> erweist sich hier deshalb als politikwissenschaftlich präziser als die These einer ‚postnationalen Konstellation‘, weil sich in ihrem Kontext die recht allgemeine Vorstellung von einer ‚Entmachtung des Staates‘ zur Analyse einer ‚Entleerung der Demokratie‘ konkretisiert, die es zugleich möglich macht, in transnationalen Rechtssetzungen nicht schlechthin das Korrektiv ökonomischer Öffnungsdynamiken zu sehen, sondern gerade im transnationalen Privatrecht ein Mittel auszumachen, dem Kapital zuvor nicht ohne Weiteres verfügbare Räume und Sphären der Kapitalverwertung zu erschließen (vgl. Gill 2000; Harvey 2003; Salomon 2005; Biebricher/Vogelmann 2014).

Die These einer postnationalen Konstellation ließ ihre Forderung nach einer Rückgewinnung politischer Gestaltungsmacht *des Staates* auf der Prämisse einer demokratischen Verfasstheit der westlichen Nationalstaaten aufrufen. Weil jedoch der Arm der demokratisch legitimierten Parlamente nicht weit genug reiche, sollten ihm supranationale (zunächst europäische) Institutionen als Verlängerung zur Hand gegeben werden. Die Diagnose einer postdemokratischen Konstellation hingegen macht deutlich, dass die Produktion demokratischer Legitimität auch in den Nationalstaaten des kapitalistischen Zentrums längst nicht mehr vorausgesetzt werden kann (vgl. Gill/Solty 2013). Diese Feststellung freilich hat sowohl für die PT als auch die IPT in empirischer (1) wie in analytischer (2) Hinsicht weitreichende Folgen, die hier freilich nur knapp skizziert werden können.

(1) Mochten Crouchs Überlegungen zum Zeitpunkt ihres erstmaligen Erscheinens 2004 noch als eine mehr oder weniger nostalgische Reminiszenz an vergangene Zeiten mittels eines weiteren ‚Post-Begriffs‘ erscheinen, so gewinnen sie unter dem Eindruck der dreifachen Krise, wie sie Wolfgang Streeck als Banken-, Finanz- und Wirtschaftskrise beschrieben hat, unübersehbar neues Gewicht (vgl. Streeck 2013a: 29 ff.). Die nun seit 2007/2008 anhaltenden Krisenprozesse, die nicht zufällig zum Katalysator der Postdemokratiedebatte wurden, erscheinen im Horizont der Crouchschen Diagnose betrachtet auch als Ausdruck der Verfasstheit der politischen Systeme ‚des Westens‘: Expertenregierungen, Troika-Regime und Exekutivföderalismus machen die Auswirkungen gesellschaftlicher Entwicklungen auf demokratische Institutionen und ihre Prozeduren auf drastische Weise deutlich. Die letzte Verhandlungsrunde mit der linken Regierung Griechenlands hat unmissverständlich vor Augen geführt, dass Postdemokratie ebenfalls ein Regime ist, das sich Widersacher unterwirft. Auch dann, wenn man die im Kontext der Postdemokratiediskussion bislang übrigens kaum beachteten bürgerrechtlichen Diskussionen um den Ausbau von Überwachung oder die in manchen Staaten zu beobachtenden repressivstaatlichen Zugriffe etwa auf Demonstranten und *whistleblower* beiseitelässt, zeigen sich allertorten Phänomene einer fortschreitenden Entdemokratisierung, sei es als Zugriff der Exekutiven auf dem Souverän zustehende Kompetenzen (vgl. Habermas 2013) oder als

---

4 Der Begriff geht auf Ingolfur Blühdorn zurück. Blühdorn freilich fordert einen „soziologisch starken Begriff der Postdemokratie“ im Sinne eines Epochenbegriffs, den er vor allem in den Formulierungen „postdemokratische Wende“ und „simulative Demokratie“ aufgehoben sieht. Der im Folgenden zugrundeliegende Begriff der ‚postdemokratischen Konstellation‘ versteht – hier eher in der Tradition von Habermas – ‚Konstellation‘ stärker als ein Bündel von Merkmalen und Tendenzen. Blühdorn würde dies vermutlich als „soziologisch schwach“ beschreiben (vgl. Blühdorn 2012; 2013).

Abwendung des *demos* von tradierten wie alternativen Verfahren der politischen Entscheidungsfindung (vgl. Schäfer 2010; Merkel 2011; Jörke 2013). Der politisch-ökonomische Mechanismus, der einer solchen Aushöhlung der Demokratie ohne die offen antidemokratische Zerschlagung ihrer Verfahrensordnungen – obschon es nicht nur in Ungarn auch hierfür Anzeichen gibt – zugrunde liegt, verweist Streeck (2013b: 88 f.) zufolge auf ein Spezifikum des Gegenwartskapitalismus selbst: „Neoliberaler Kapitalismus und elektorale Demokratie können nämlich auch dann friedlich zusammenleben, wenn es gelingt, die Demokratie ihrer Fähigkeit zu egalitärer politischer Intervention in das ‚freie Spiel der Marktkräfte‘ zu entkleiden.“ Die Konsequenz freilich sind „[p]ostdemokratisch sterilisierte Wahlen“ (ebd.), in deren Folge sich an den die Gesellschaft im Ganzen prägenden Machtverhältnissen nichts oder nur wenig verändert. Spätestens diese politischen Folgen der Krise entziehen somit der (freilich schon immer illusionären) Vorstellung, das Projekt einer supranationalen Demokratisierung könne sich auf die westlichen Nationalstaaten verlassen, empirisch den Boden.

(2) Die von Crouch und Streeck nachgezeichnete Verschärfung der Demokratieentleerung lenkt jedoch auch analytisch den Blick zurück auf das längere Zeit aus dem Fokus politikwissenschaftlicher Forschung gerückte Phänomen der Übersetzung *sozialer* in *politische Macht*. Soziale Macht bezeichnet in diesem Zusammenhang insbesondere die im *ökonomischen* System der Gesellschaft fundierten Kräfteverhältnisse. Im Paradigma der ‚postdemokratischen Konstellation‘ wird das Verhältnis von sozialer und politischer Macht grundsätzlich anders bestimmt als im Paradigma der ‚postnationalen Konstellation‘: Wo Habermas und in gewisser Weise auch Beck ein Ausweichen transnationaler Wirtschaftsakteure vor dem Einfluss demokratisch legitimierter staatlich-politischer Regulation konstatieren, das sich – bei Beck freilich deutlicher akzentuiert als bei Habermas – erst im zweiten Schritt als *politische* Machtressource des Kapitals enthüllt, erkennen die Postdemokratietheoretiker Crouch und Streeck ein *direktes* Umschlagen von ökonomischer in politische Macht. Die Vertreter\_innen der These einer ‚postnationalen Konstellation‘ sahen (im Rahmen ihres Paradigmas durchaus folgerichtig) die normativ-politische Aufgabe vornehmlich im Nachwachsen politischer Institutionen auf globaler oder europäischer Ebene. Das Postdemokratie-Theorem zeigt nun, wie die freigesetzte sozioökonomische Macht den nationalstaatlichen Regeln zunehmend nicht mehr nur entflieht, sondern die Gesetzgebung auf allen Ebenen des Mehrebenensystems selbst beeinflusst, wenn nicht gar weitgehend *bestimmt*. Unter den Bedingungen jener sozialen Machtverhältnisse, die die Postdemokratisierung der Nationalstaaten vorantreiben, erscheinen transnationale und supranationale Institutionen nun selbst als Verstärker postdemokratischer Tendenzen (vgl. Knodt 2013; Gill 2000). Im Kontext des europäischen Integrationsprozesses markiert dies die Differenz zwischen den euroidealistischen Schriften von Jürgen Habermas und Wolfgang Streecks Zweifel daran, dass supranationale politische Institutionen allein – ohne „Umbau der institutionellen Architektur der Währungsunion“ – einen Ausweg aus der postdemokratischen Tendenz bieten könnten: „Was dann als ‚europäische Demokratie‘ figurierte, mit Parlament, Regierung, Öffentlichkeit und was immer, wäre nichts als eine den nationalen Postdemokratien von oben auferlegte weitere postdemokratische Lähmschicht“ (Streeck 2013b: 88). Angesichts solcher Befunde greift eine sich institutionalistisch verengende Internationale Politische Theoriebildung im Sinne einer Demokratiewissenschaft nur die eine Seite des Problems auf. Zugleich wurde jedoch die internationale Dimension von Vertreter\_innen der Postdemokratiediagnose bisher nicht hinreichend betont. Besonders Crouch hat sich bislang überwiegend um die Analyse der Schwäche sozialer Kräfte in demokratisch verfassten Nationalstaaten bemüht

und dabei übersehen, dass die Lösung keineswegs von innerstaatlichen Demokratisierungsbemühungen allein ausgehen kann (vgl. Möller 2014).

#### 4. IPT als globale Demokratiewissenschaft: IPT und IPÖ

Prägnant hat Frank Nullmeier (2013: 427 f.) als Aufgabe der PT herausgestellt: „Ein Gegenentwurf zur Postdemokratie kann heute nicht mehr als politisches Projekt allein verstanden werden. Das Nachdenken über Wege zur Sicherung der politischen Demokratie verlangt, dass sich die politische Theorie mit ihren Mitteln auch auf die Ökonomie erstreckt, dass sie um Entwürfe zur normativen Bindung oder Neustrukturierung der Marktökonomie ringt. Ohne eine entwickelte politische Theorie der Restrukturierung der Marktökonomie wird sich keine normative Konzeption mehr entwickeln lassen, die verständlich machen könnte, wie die Demokratie ihrer Aushöhlung durch Marktdynamiken entgegen sollte.“ Als theoretisches Haupthindernis für eine demokratietheoretische Erneuerung, die der postdemokratischen Konstellation gewachsen ist, macht Nullmeier die weithin übliche Trennung von Politik (beziehungsweise Demokratie) und Ökonomie (beziehungsweise Kapitalismus) aus, die beiden eine normativ gleichrangige Legitimität als verschiedenen Sphären des Sozialen zuschreibt (vgl. ebd.: 428).

Aus einer konzeptionellen Perspektive, die sich in der Überwindung dieses „Trennmodells“ (ebd.) eine demokratietheoretische Antwort auf die postdemokratische Konstellation verspricht, begründet sich nicht nur ein neues Interesse an klassischen Debatten um eine soziale Demokratie im nationalstaatlichen Kontext, sondern zugleich die Notwendigkeit, den Zusammenhang von politisch-institutioneller und ökonomischer-sozialer Entwicklung im internationalen Kontext schärfer zu akzentuieren, als dies in den Entwürfen einer IPT bislang der Fall war. So wie PT in der postdemokratischen Konstellation nicht umhin kann, sich Fragen einer Politischen Ökonomie zu öffnen, muss auch IPT jene Einsichten, die im Kontext der IPÖ seit Jahren zum vermachteten Prozess der Globalisierung gewonnen wurden, in ihre Problembestimmungen stärker einbeziehen. Eine stärkere Integration beider Disziplinen erscheint auch deshalb naheliegend, da IPT und ihre nur wenig ältere Schwester IPÖ sich nicht zuletzt darin treffen, dass im Zentrum ihrer Forschungen jene Umbruchsperiode steht, die mit den weltweiten Krisenprozessen in den 1970er Jahren begann, schon bald als ‚Globalisierung‘ bezeichnet wurde und spätestens durch die Auflösung der bipolaren Nachkriegsordnung nach dem Zusammenbruch des Ostblocks das traditionelle Koordinatensystem, mit dem Sozialwissenschaften gewöhnlich über Internationale Beziehungen redeten, grundsätzlich infrage stellte (vgl. Bieler/Morton 2003: 337). Trans- und supranationale Strukturen und Institutionen, politische Integrationsprojekte, die freilich zumeist schon während des Kalten Krieges begonnen wurden, ließen nicht nur die Rede von Nationalökonomien und Volkswirtschaften antiquiert erscheinen, sondern auch die hergebrachten Kategorien der Außenpolitik alt aussehen. Diskutiert wurde nun auch offen über das ‚Ende des Nationalstaats‘, das Entstehen einer ‚Weltgesellschaft‘, gar eines *global village*. Zunächst war die Hoffnung unter vielen groß, die Menschheit könne nun eine ‚Friedensdividende‘ einstreichen und Kants, freilich weit eher den Ostseehandel und die Hanse als etwa die *East India Company* adressierende, Feststellung, der „Handelsgeist“ könne auf Dauer mit dem Krieg nicht zusammen bestehen (Kant 2011: A 64, B 65), beschreibe geradezu zeitdiagnostisch die Realitäten der sich abzeichnenden *one world*, in der wohl auch die wirksame Bekämpfung von Armut, Hunger und

Seuchen nur eine Frage der Zeit sei. Dem marktoptimistischen Gestus des noch weit von seiner Krise entfernten Neoliberalismus entsprach beinahe spiegelbildlich die These vom unaufhaltsamen Fortschreiten einer politischen Demokratie, das, da nun einmal Demokratien keine Kriege (gegeneinander) führten, über kurz oder lang, das Seine zum ‚demokratischen Frieden‘ beisteuern werde (Eberl 2008). Wäre diese – freilich von Anbeginn schlecht begründete – Hoffnung Realität geworden, so wären IPÖ und IPT in eins gefallen. Doch bekanntlich kam es anders. Die Debatten um IPT wurden nicht zuletzt durch eine massive Rückkehr politischer Gewalt in die Internationale Politik befeuert: „Neue Kriege“ (vgl. Kaldor 2000; Münkler 2002) flankierten Neugründungen teils zwerghafter Nationalstaaten (Kosovo), gingen aus – teilweise von außen forcierten – Staatszerfallsprozessen (Syrien) hervor oder folgten auf von außen mit Mitteln militärischer Gewalt betriebenen *regime change* (Irak, Libyen). Eine zunehmend offen auf militärische Optionen setzende Gewaltpolitik des ‚Westens‘ (Interventionskriege, Drohnenkrieg) und gleichzeitig aufkommende Identitätspolitik (vgl. Meyer 2002), unter ihnen am erfolgreichsten der politische Islamismus, als dessen terroristischste Ausprägung die sich selbst ‚Islamischer Staat‘ nennende Bewegung erscheint, befeuern sich gegenseitig, während regionale Mächte wie die Türkei, Saudi-Arabien und Katar die wachsend chaotische Lage weiter chaotisieren und versuchen, ihren politischen Einfluss auf die Region des Nahen und Mittleren Ostens auszubauen. Auch die Diskussionen um IPÖ waren seither von der Reflexion tiefgreifender Verwerfungen und Veränderungen geprägt. Während die Kluft zwischen Zentrum und (vor allem der schwarzafrikanischen) Peripherie weiter zunahm, markiert zugleich der Aufstieg der Schwellenländer (BRIC) neue Konfliktlinien um politisch-ökonomische Durchsetzungsmacht und Absatzmärkte mit den etablierten kapitalistischen Zentren des so genannten ‚Westens‘, die – wie der Konflikt um die Ukraine oder die Spannungen zwischen China und Japan zeigen – das Potenzial aufweisen, sich zunehmend gefährlich zuzuspitzen. Seit 2008 erschüttert zudem die tiefste Weltwirtschaftskrise seit 1929 die Weltökonomie. Nicht zuletzt in Europa haben sich die durch sie induzierten Verwerfungen mittlerweile zu einer manifesten Legitimationskrise verschärft, während eine zunehmend autoritäre Fiskalpolitik sukzessive die Prinzipien auch einer bürgerlich-parlamentarischen Demokratie untergräbt. Als erklärungskräftig erwiesen sich im Kontext der IPÖ-Diskussion insbesondere solche Ansätze, die in der Tradition des von Susan Strange hervorgehobenen strukturellen Begriffs der Macht, den „Einfluss auf die strukturellen Rahmenbedingungen, Spielregeln und damit auch auf die Resultate der internationalen politischen Ökonomie“ (Bieling 2003: 370), den Akteure ausüben können, ins Zentrum ihrer Forschungen gestellt haben. So fokussieren sowohl jene Schulen, die wie die Weltsystemtheorie in der Tradition der Dependencia-Theorien stehen (vgl. Nölke 2003), als auch jene, die wie die Amsterdamer Schule und die Wissenschaftler\_innen in der Nachfolge von Robert W. Cox in Toronto einen an Antonio Gramsci orientierten hegemonietheoretischen Ansatz vertreten (vgl. Bieler/Morton 2003), weitgehend auf die Analyse jener vermachteten Arenen, in denen wirtschaftliche Abhängigkeit und Ungleichheit (nicht nur von und durch Staaten) produziert und konsensfähig gemacht werden.

Gerade dadurch, dass diese Stränge der IPÖ-Diskussion die Konfiguration sozialer Kräfteverhältnisse scharf hervorheben, können sie einer demokratiewissenschaftlichen IPT wertvolle Impulse geben. Nicht zuletzt die Amsterdamer Studien zur Herausbildung einer transnationalen herrschenden Klasse (van der Pijl 1998; Overbeek 2000) lesen sich streckenweise wie eine klassensoziologische Präzisierung der von Colin Crouch und anderen Theoretiker\_innen der Postdemokratie herausgestellten Bedeutung transnationaler

Konzerne, die zunehmend in der Lage sind, Wirtschaftsmacht in politischen Einfluss zu verwandeln. Wie die Diagnosen der postdemokratischen Konstellation heben auch im Kontext einer neogramscianischen IPÖ erstellte Analysen die Bedeutung hervor, die der institutionalisierten Macht der Arbeiterklasse im politisch-ökonomischen Nachkriegssystem zukam. Gerade diese auf nationale Arenen der Politik beschränkten Formen der Mitbestimmung stehen jedoch zunehmend unter Druck. Diese starke Orientierung auf veränderte Kräfteverhältnisse zwischen Kapital und Arbeit hat Michael Haus veranlasst, den insbesondere durch Crouch, der vom „Niedergang der traditionellen Arbeiterklasse“ (Crouch 2008: 71) ausgeht, repräsentierten Strang der Postdemokratiediskussion als „postproletarische Perspektive“ (Haus 2012: 146) zu kennzeichnen. So wie im Kontext der PT vor diesem Hintergrund ein erneutes Zusammenfallen von sozialer und demokratischer Frage konstatiert werden kann, erscheint aus der Perspektive einer sozialen Demokratietheorie auch für die IPT die Frage nach sozialen Bewegungen zentral, die als Träger einer alternativen Weltordnung – jenseits der Dominanz des transnational operierenden Kapitals – fungieren können.

Eine solche Neuakzentuierung der Diskussion findet im Kontext der bisherigen Debatte durchaus Anschlussstellen. Tatsächlich wurden im Kontext der jüngeren IPT bereits erste Schritte in der anvisierten Richtung gegangen. So stellt der erste Band der Reihe *Internationale Politische Theorie* die Frage nach ‚Souveränität‘ im Rahmen der transnationalen Konstellation und stellt fest, der Begriff beschreibe in der ‚transnationalen Konstellation‘ die Wirklichkeit falsch und setze irreführende normative Anreize (Volk/Kuntz 2014). Friederike Kuntz sieht private Wirtschaftsakteure als Begünstigte von Transnationalisierung und Globalisierung (vgl. Kuntz 2014). Durch die Einbindung in globales Regieren und die neue Macht transnationaler Konzerne, die sich dem Staat entziehen können und ihn gleichzeitig beeinflussen, ergibt sich eine neue Konstellation (ebd.: 47). Eine ebenso skeptische Perspektive formuliert Christian Volk, der sich gegen die souveränitätsgeleitete Vorstellung wendet, der Staat setze diesen scheinbar von außen kommenden Bedrohungen etwas entgegen. „Das Problem ist die Dominanz eines allumfassenden privat-ökonomischen Imperativs. [...] Weit gefehlt, dass der Staat hier als Bastion demokratischer Mitbestimmung gegen die Durchsetzung dieses Imperativs auftritt. Von Beginn an ist der Staat vielmehr Komplize in diesem Prozess“ (Volk 2014: 152). Volk sieht ebenfalls die „politische Macht privat-ökonomischer Akteure“ als Problem (ebd.: 154). Er thematisiert auch die Durchdringung der staatlichen Institutionen mit diesen Positionen. Am Beispiel des Umgangs mit Naturressourcen der *less and least developed countries* betont Volk, der „Ausverkauf von Naturressourcen“ geschehe „im Namen des Staates“ (ebd.: 156). „Weit gefehlt, dass die Souveränität ein Bollwerk gegen den Ausverkauf ist; in vielen Fällen agiert der souveräne Staat im Dienste des privat-ökonomischen Imperativs. Der politische Protest und Widerstand indigener Bevölkerungsgruppen gegen die ökonomische Verwertung des von ihnen bewohnten Lebensraumes richtet sich daher meist sowohl gegen die politischen und wirtschaftlichen Eliten des Landes, dies mit den Weihen der Souveränität versehen, dieser Verwertung zustimmen und an ihr verdienen, als auch gegen den transnationalen Konzern selbst“ (ebd.: 157).

Es scheint so, als laste Volk dem Begriff Souveränität das Mitwirken des Staates an der Umsetzung des neoliberalen Imperativs an und halte ihn deshalb für unglaubwürdig und ungeeignet. Übersehen wird hier die ökonomische Lage jener *less and least developed countries*. Es ist ihre ökonomische Schwäche und ihre Position in der globalen politischen Ökonomie, die über ihre Souveränität entscheidet. Norwegen droht ein solcher

Ausverkauf der Naturressourcen nämlich nicht, aber Griechenland muss seine staatlichen Immobilien einer europäischen Treuhand-Agentur unterstellen. Die Position von Ingeborg Maus, die an Volkssouveränität festhält, nimmt die vielfachen Eingriffe in staatlichen Souveränität durch wirtschaftliche Akteure ebenfalls als Verletzung demokratischer Souveränität in den Blick und fordert, eine „globale Kontrolle der Weltwirtschaft“ (Maus 2014: 16) zu errichten, die das Prinzip der Verteilungsgerechtigkeit global verwirklicht.

Ein zentrales Problem jeder akteursorientierten Perspektive besteht freilich darin, dass soziale Bewegungen, die Träger grundsätzlicher demokratiepolitischer Veränderungen sein könnten, derzeit weltgesellschaftlich gesehen weit entfernt davon sind, soziale und institutionelle Gestaltungsmacht zu erlangen. Regina Kreide (2014: 271) verarbeitet bereits die Diagnose der Postdemokratie, wenn sie feststellt, „zur Hierarchie zwischen staatlichen Institutionen und Bürgern ist stärker denn je jene zwischen Besitzhabenden und nicht-Besitzenden Bürgern“ hinzugekommen. Durch eine Verbindung von PT und Gesellschaftstheorie ließen sich die „realen Voraussetzungen von Demokratie und der Frage danach, wer in den politischen Prozess ein-, wer ausgeschlossen ist“ (ebd.: 273), herausarbeiten. Durch eine „Rekonstruktion von Handlungs- und Kommunikationsblockaden“ ließen „sich zugleich mögliche Demokratisierungspotentiale bestimmen“ (ebd.: 274). Kreide schließt damit an das Verfahren der rationalen Rekonstruktion von Habermas in der Demokratietheorie an (vgl. Gaus 2013). Darüber hinaus macht sie einen Vorschlag, die Kolonialisierungsthese der *Theorie des kommunikativen Handelns* für eine kritische Analyse der Globalisierung zu nutzen. Dabei räumt Kreide ein, dass aus heutiger weltgesellschaftlicher Perspektive die keynesianischen Voraussetzungen, von denen Habermas noch ausgehen konnte, nicht mehr gegeben seien: „das globale Kapital ist eine Verbindung mit dem ebenso globalisierten Privatrecht eingegangen und diktiert den ökonomischen ‚Fortschritt‘; der Finanzmarkt hat sich weitestgehend unkontrolliert verselbstständigt; die nationalstaatliche Politik ist auf vielen Gebieten entmachtet; der Sozialstaat ausgehöhlt und einem neuen, marktgängigen Paradigma des ‚aktivierenden Staates‘ unterworfen“ (ebd.: 278). Die Kolonialisierungsthese vom Übergriff der systemischen Imperative Geld und administrative Macht auf die lebensweltliche Kommunikation wird nun von Kreide für eine „Analyse globaler systemischer Prozesse“ anhand von vier Aspekten herausgearbeitet: Monetarisierung von und Ausbeutung in neuen gesellschaftlichen Bereichen wie Alten- und Kinderpflege, Monetarisierung gesellschaftlicher Ressourcen wie Wasser, erschwerte Partizipation durch globale hegemoniale und pluralisierte Rechtsstrukturen, ein entformalisiertes Privatrecht sowie die Überwachung in der ‚Aktivierungsgesellschaft‘ (vgl. ebd.: 278–283).

Das Programm der Demokratie sieht Kreide angesichts dieser Tendenzen sich vor allem in kommunikativer Macht entfalten, die als „Widerstand“ und „Infragestellen“ auftritt und „ihren Grund in gesellschaftlichen Krisen, in Ungerechtigkeiten und Kolonialisierungen“ hat (ebd.: 287). Es geht nach Kreide darum, die nichtinstitutionelle mit der institutionellen Seite der Demokratie zu verbinden. „Kommunikative Macht ist Widerstand und Konstruktion zugleich. Sie ist kritische Praxis in argumentativer Hinsicht“ (ebd.: 288). Kreide hält – ganz in Übereinstimmung mit deliberativen Grundsätzen – auch für globale Situationen an dem demokratischen Ziel fest, dass „die beschriebenen Handlungs- und Kommunikationsblockaden von den Betroffenen selbst in der Öffentlichkeit thematisiert werden können“ (ebd.: 289). Für Minderheiten und Ausgeschlossene, die „nicht das Wort ergreifen“, „bedarf es einer soziologisch informierten Rückbindung der Demokratie an die Gesellschaftstheorie“. Nur so können „Partizipationsblockaden offengelegt und mögliche Instrumente ausgelotet werden“ (ebd.: 290). „Der heuristische Wert einer global

gewendeten Habermasschen ‚Kolonialisierungsthese‘ liegt darin, ökonomische und rechtlich-administrative Eingriffe in lebensweltliche Zusammenhänge aufzeigen zu können, die die Verständigung darüber, wie wir leben wollen[,] erschweren“ (ebd.). Dies ist deutlich mehr als bloß ein weiterer institutioneller Entwurf, handelt es sich doch um eine durchaus soziologisch sensible Bestandsaufnahme von ‚Kolonialisierungen‘, die demokratisch – und nicht expertokratisch – überwunden werden sollen. Die Diagnostik ruht dabei explizit auf der Trennung von System und Lebenswelt auf, während Impulse zur Veränderung allein von den Betroffenen selbst kommen können.

Die Diagnostik der Postdemokratie verschiebt hier allerdings die Gewichte und analysiert weitere ‚Kommunikationsblockaden‘, denen mit deliberativen Verfahren kaum beizukommen sein dürfte. ‚Postdemokratie‘ bezeichnet auf gesellschaftlicher Ebene einen Ausbau der Demokratie bei gleichzeitiger Entleerung der Verfahren, die Formierung von Klasseninteressen von ‚oben‘ bei gleichzeitigem Ausbleiben der Bildung eines politischen Gegengewichts von ‚unten‘ und dies unter der – hiermit verbundenen – Bedingung des Endes des redistributiven Wohlfahrtsstaats. Dies führt zwar zu verstärkter demokratischer Partizipation privilegierter Gruppen – die Partizipationskanäle sind offen –, dient ihnen jedoch vorrangig zur Privilegienverteidigung. Die Blockade besteht unter den Bedingungen einer postdemokratischen Konstellation zuvörderst in einem Rückzug der ‚Schwachen‘ aus den Systemen, einer resignierten Enthaltung. Auch Kapitalismus wird nicht als System allein, sondern zugleich als von Akteuren getragen gefasst. Mit transnationalen Konzernen werden so wirtschaftliche Akteure bestimmt, die in der Lage sind, ihre ökonomische Macht in politische zu transformieren, dem aber durch die Schwächung der Arbeiterbewegung oder äquivalent motivierter Gruppen das politische Gegengewicht fehlt. Aus diesem Befund ergibt sich die Notwendigkeit, dem Zusammenhang von Kapitalismus und Demokratie eine größere Bedeutung zuzumessen als dies im Horizont der Kolonialisierungsthese möglich ist.<sup>5</sup>

Insbesondere Hauke Brunkhorst hat auf die auch von Kreide aufgeworfene Frage nach dem gesellschaftstheoretischen Fundament der IPT mit der Forderung nach einer holistischen Gesellschaftstheorie der Weltgesellschaft geantwortet und in dieser Perspektive die Möglichkeit einer Vermittlung von Realismus und Normativismus ausgemacht, wie sie Marx und die Kritische Theorie geleistet hätten: „Die reflexive Selbstbegründung der Theorie ist nämlich [...] durch die Perspektive der jeweils betroffenen sozialen Akteure und *deren* Krisenerfahrungen vermittelt. Erst wenn eine *Lebenswelt in die Krise* gerät, kommt sie *als Totalität* in den Blick [...]. Diesen Blick hat Georg Lukács *Klassenbewusstsein* (1967) genannt. In seiner geschichtlichen Perspektive wird die Gesellschaft als ganze *distanzier- und kritisierbar*.“ (Brunkhorst 2010: 302, Hervorhebung im Original) Kritische Theorie setzt auf Negation, auf den „sense of injustice“, „den ausgebeutete Klassen, unterdrückte Völker und exkludierte Populationen *selbst* artikulieren“ (ebd.: 303, Hervorhebung im Original). Brunkhorst schließt damit an eine klassische Position an, derzufolge eine auf globale Demokratisierung gerichtete politische Bewegung ihr Fundament im Internationalismus einer Klassenbewegung haben muss und sich nicht auf Appelle an Staaten beschränken kann. Wie bei der Kolonialisierungsthese zur Diagnose von Kommunikationsblockaden artikulieren die Betroffenen sich auch hier letztlich selbst, wobei der Zustand der Demokratie sich daran messen lässt, inwieweit sie solche Artikulation ermöglicht oder behindert. Gerade diese Perspektive scheint freilich durch die ‚postproletari-

5 Vergleiche dazu auch Eberl/Salomon (i. E.).

sche‘ soziale Ausgangssituation der postdemokratischen Konstellation infrage gestellt. Es ist daher kein leerer Alarmismus, wenn Regina Kreide (2014: 276 f.) die Frage stellt, „ob die Demokratie den Kampf mit den unversöhnlichen Folgen einer kapitalistischen Weltgesellschaft schon verloren hat, oder ob es eine Transformation der Demokratie geben kann, die trotz der repressiven Bedingungen selbst demokratisch verläuft“. Eine eindeutige Antwort kann freilich weder von PT noch IPT erwartet werden. Soweit sie sich als Demokratiewissenschaft verstehen wollen, kommen sie jedoch nicht umhin – unter genauer Beobachtung bestehender sozialer Bewegungen –, die Frage sozialer Gleichheit ins Zentrum ihrer Bemühungen zu stellen.

## Literatur

- Abendroth, Wolfgang / Lenk, Kurt, 1968 (Hg.): Einführung in die politische Wissenschaft, München.
- Beck, Ulrich, 2007: Was ist Globalisierung?, Frankfurt (Main).
- Biebricher, Thomas / Vogelmann, Frieder, 2014: Die Zukunft Europas zwischen Demokratie und Kapitalismus. In: Politische Vierteljahresschrift 55, 1–17.
- Bieler, Andreas / Morton, Adam D., 2003: Neo-Gramscianische Perspektiven. In: Siegfried Schieder / Manuela Spindler (Hg.), Theorien der Internationalen Beziehungen, Opladen, 337–362.
- Bieling, Hans-Jürgen, 2003: Internationale Politische Ökonomie. In: Siegfried Schieder / Manuela Spindler (Hg.), Theorien der Internationalen Beziehungen, Opladen, 363–390.
- Blühdorn, Ingolfur, 2012: Die Postdemokratische Konstellation – Was meint ein soziologisch starker Begriff der Postdemokratie?. In: Jürgen Nordmann / Katrin Hirte / Walter O. Ötsch (Hg.), Demokratie! Welche Demokratie? – Postdemokratie kritisch hinterfragt, Marburg, 69–91.
- Blühdorn, Ingolfur, 2013: Simulative Demokratie. Neue Politik nach der postdemokratischen Wende, Berlin.
- Brunkhorst, Hauke, 2010: Neustart. Kritische Theorie Internationaler Beziehungen. In: Zeitschrift für Internationale Beziehungen 2, 293–316.
- Crouch, Colin, 2008: Postdemokratie, Frankfurt (Main).
- Deitelhoff, Nicole, 2010: Parallele Universen oder Verschmelzung der Horizonte. In: Zeitschrift für Internationale Beziehungen 2, 279–292.
- Eberl, Oliver, 2008: Demokratie und Frieden. Kants Friedensschrift in den Kontroversen der Gegenwart, Baden-Baden.
- Eberl, Oliver, 2014: Deliberativer Supranationalismus in der postdemokratischen Konstellation. In: Oliver Flügel-Martinsen / Daniel Gaus / Tanja Hitzel-Cassagnes / Franziska Martinsen (Hg.), Deliberative Kritik – Kritik der Deliberation. Festschrift für Rainer Schmalz-Bruns, Wiesbaden, 245–266.
- Eberl, Oliver / Salomon, David, 2013: Postdemokratie und soziale Demokratie. In: Politische Vierteljahresschrift 3, 415–425.
- Eberl, Oliver / Salomon, David, (i. E.): Politische Theorie in der „postdemokratischen Konstellation“. Gesellschaftstheoretische Grundlagen einer sozialen Demokratietheorie. In: Michael Haus / Sybille de la Rosa (Hg.), Politische Theorie und Gesellschaftstheorie, Baden-Baden.
- Gaus, Daniel, 2013: Rationale Rekonstruktion als Methode politischer Theorie zwischen Gesellschaftskritik und empirischer Politikwissenschaft. In: Politische Vierteljahresschrift 54, 231–255.
- Gill, Stephen, 2000: Theoretische Grundlagen einer neo-gramscianischen Analyse der europäischen Integration. In: Hans-Jürgen Bieling / Jochen Steinhilber (Hg.), Die Konfiguration Europas – Dimensionen einer kritischen Integrationstheorie, Münster, 23–50.
- Gill, Stephen / Solty, Ingar, 2013: Krise, Legitimität und die Zukunft Europas. In: Das Argument 301, 82–94.
- Habermas, Jürgen, 1981: Theorie des kommunikativen Handelns, Frankfurt (Main).
- Habermas, Jürgen, 1998: Die postnationale Konstellation. Politische Essays, Frankfurt (Main).
- Habermas, Jürgen, 2004: Der gespaltene Westen. Kleine Politische Schriften, Band 10, Frankfurt (Main).
- Habermas, Jürgen, 2011: Im Sog der Technokratie, Berlin.

- Hardt, Michael / Negri, Antonio, 2002: *Empire. Die neue Weltordnung*, Frankfurt (Main).
- Harvey, David, 2005: *Der neue Imperialismus*, Hamburg.
- Haus, Michael, 2012: *Regieren als Schatten der Demokratie? Zum Verhältnis von Postdemokratie und Governance-Diskurs*. In: Björn Egner / Michael Haus / Georgios Terizakis (Hg.), *Regieren – Festschrift für Hubert Heinelt*, Wiesbaden, 135–155.
- Jörke, Dirk, 2013: *Re-Demokratisierung der Postdemokratie durch alternative Beteiligungsverfahren?*. In: *Politische Vierteljahresschrift* 3, 485–505.
- Kaldor, Mary, 2000: *Neue und alte Kriege*, Frankfurt (Main).
- Kant, Immanuel, 2011: *Zum ewigen Frieden. Kommentar von Oliver Eberl und Peter Niesen*, Berlin.
- Knodt, Michel, 2013: *Semi-permeable Verwaltung im postdemokratischen europäischen Mehrebenensystem*. In: *Politische Vierteljahresschrift* 54, 534–557.
- Kreide, Regina, 2014: *Die verdrängte Demokratie. Zum Verhältnis von Demokratietheorie und Gesellschaft*. In: Oliver Flügel-Martinsen / Daniel Gaus / Tanja Hitzel-Cassagnes / Franziska Martinsen (Hg.), *Deliberative Kritik. Kritik der Deliberation. Festschrift für Rainer Schmalz-Bruns*, Wiesbaden, 267–296.
- Kuntz, Friederike, 2014: *Souveränität an den Rändern der Staatenwelt*. In: Volk, Christian / Kuntz, Friederike (Hg.), *Der Begriff der Souveränität in der transnationalen Konstellation*, Baden-Baden, 27–52.
- Lukacs, Georg, 1967: *Studien über marxistische Dialektik 2. Geschichte und Klassenbewusstsein*, Neuwied / Berlin.
- Maus, Ingeborg, 2014: *Menschenrechte, Demokratie und Frieden. Perspektiven globaler Organisation*, Berlin.
- Merkel, Wolfgang, 2011: *Volksabstimmungen. Illusion und Realität*. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 61, 44–45.
- Meyer, Thomas, 2002: *Identitätspolitik*, Frankfurt (Main).
- Möller, Kolja, 2014: *Postdemokratie als Verfassungsproblem. Zur Bedeutung globaler sozialer Rechte*. In: *Forschungsjournal Soziale Bewegungen* 27, 45–53.
- Münkler, Herfried, 2002: *Die neuen Kriege*, Reinbek bei Hamburg.
- Neckel, Sighard, 2013: *„Refeudalisierung“ – Systematik und Aktualität eines Begriffs der Habermas’schen Gesellschaftsanalyse*. In: *Leviathan* 41, 39–56.
- Niesen, Peter, 2007: *Politische Theorie als Demokratiewissenschaft*. In: Gerhard Göhler / Hubertus Buchstein (Hg.), *Politische Theorie und Demokratiewissenschaft*, Wiesbaden, 126–155.
- Niesen, Peter, 2010: *Internationale Politische Theorie: Eine disziplinengeschichtliche Einordnung*. In: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 2, 267–278.
- Nölke, Andreas, 2003: *Weltsystemtheorie*. In: Siegfried Schieder / Manuela Spindler (Hg.), *Theorien der Internationalen Beziehungen*, Opladen, 309–336.
- Nullmeier, Frank, 2013: *Zu einer politischen Theorie der Marktökonomie. Theoriebildung in Zeiten der Postdemokratie*. In: *Politische Vierteljahresschrift* 54, 426–460.
- Overbeek, Henk, 2000: *Transnational historical materialism. Theories of transnational class formation and world order*. In: Ronen Palan (Hg.), *Global Political Economy. Contemporary theories*, London, 168–183.
- Pelinka, Anton, 2012: *Wider die Nostalgie, wider das Wunschdenken. Koreferat zu Colin Crouchs Vortrag*. In: Jürgen Nordmann / Katrin Hirte / Walter O. Ötsch (Hg.), *Demokratie! Welche Demokratie? – Postdemokratie kritisch hinterfragt*, Marburg, 25–33.
- Salomon, David, 2005: *„Weltinnenpolitik“ als „neuer Konstitutionalismus“ – Jürgen Habermas und die Rolle des Rechts im „globalisierten Kapitalismus“*. In: Alexander Badziura / Bea Müller / Guido Speckmann / Conny Weißbach (Hg.), *Hegemonie – Krise – Krieg. Widersprüche der Globalisierung in verschiedenen Weltregionen*, Hamburg, 60–75.
- Schäfer, Armin, 2010: *Die Folgen sozialer Ungleichheit für die Demokratie in Westeuropa*. In: *Zeitschrift für Vergleichende Politikwissenschaft* 4, 131–156.
- Streeck, Wolfgang, 2013a: *Gekaufte Zeit. Die vertagte Krise des demokratischen Kapitalismus*, Berlin.
- Streeck, Wolfgang, 2013b: *Vom DM-Nationalismus zum Euro-Patriotismus. Eine Replik auf Jürgen Habermas*. In: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 9, 75–92.
- van der Pijl, Kees, 1998: *Transnational Classes and International Relations*, London.

- Volk, Christian, 2014: Das Problem der Souveränität in der transnationalen Konstellation. In: Christian Volk / Friederike Kuntz (Hg.), *Der Begriff der Souveränität in der transnationalen Konstellation*, Baden-Baden, 135–162.
- Volk, Christian / Kuntz, Friederike, 2014 (Hg.): *Der Begriff der Souveränität in der transnationalen Konstellation*, Baden-Baden.
- Zürn, Michael, 1998: *Regieren jenseits des Nationalstaates. Globalisierung und Denationalisierung als Chance*, Frankfurt (Main).

# Die Normativitätsbegründungsfalle

## Die unterschätzte Bedeutung befragender und negativer Kritikformen in der Politischen Theorie und der Internationalen Politischen Theorie

*Oliver Flügel-Martinsen\**

**Schlüsselwörter:** Kritik, Poststrukturalismus, Befragung, Foucault, Derrida, Rancière

**Abstract:** Der Beitrag entwickelt eine umfassende und grundlegende Kritik des gegenwärtig dominanten Verständnisses normativer Politischer Theorie und Internationaler Politischer Theorie. Dazu wird zunächst gezeigt, dass Politische Theorie und IPT auf die Aufgabe der Begründung von Normativität fixiert sind. Gegen dieses begründungstheoretische Verständnis von Politischer Theorie und IPT wird in Auseinandersetzung mit unter anderem Foucault, Derrida und Rancière ein negativ-befragendes Modell kritischer Theorie entworfen. Abschließend wird skizziert, wie sich die Aufgaben von Politischer Theorie und IPT im Lichte dieses anderen kritischen Theoriemodells verschieben.

**Abstract:** The article develops a broad and fundamental critique of the currently dominant understanding of normative Political Theory and International Political Theory. It begins by demonstrating that Political Theory as well as IPT mainly focusses on the task of the justification of normativity. Referring to Foucault, Derrida and Rancière a rather negative and interrogative model of a critical theory is sketched out against an orientation of Political Theory and IPT based on justification. The concluding remarks are dedicated to the question of how the main tasks of Political Theory and, particularly, IPT are shifting due to this alternative model of a critical theory.

Raymond Geuss (2011) hat in seinem zu Recht viel beachteten kleinen Buch *Kritik der politischen Philosophie* nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Hauptströmungen in der Politischen Philosophie und Politischen Theorie<sup>1</sup> der Gegenwart von einer Begründungsfixierung durchdrungen sind. Dies führt, wie sich im Anschluss an Geuss festhalten lässt, einerseits dazu, dass alle Kritik mit einem Konstruktivitätsgebot konfrontiert wird (vgl. auch Geuss 2014), und hat andererseits zur Folge, dass Dimensionen wie Macht, Konflikt und Dissens nur wenig in den Blick genommen werden, da Politische Theorie und Politische Philosophie sich als ein Anwendungszweig der Moralphilosophie

---

\* Prof. Dr. Oliver Flügel-Martinsen, Universität Bielefeld  
Kontakt: oliver.fluegel-martinsen@uni-bielefeld.de

1 Hier und im Folgenden verwende ich die Begriffe der Politischen Theorie und der Politischen Philosophie, wie im angelsächsischen Sprachraum üblich, weitgehend äquivalent (vgl. Kersting 1999: 49; Williams 2005: 1; Geuss 2011: 32).

lediglich mit der feldspezifischen Aufgabe der Begründung von Demokratie, Recht, Gerechtigkeit und verwandten Kategorien gerieren.

Dieser kritische Einwand Geuss', der Parallelen bei so unterschiedlichen Autoren wie Claude Lefort, Jacques Rancière, Bernard Williams oder James Tully findet,<sup>2</sup> trifft, so die These des vorliegenden Beitrags, auch auf die Entwicklung der noch recht jungen Subdisziplin der Internationalen Politischen Theorie (IPT) zu – zumindest auf die grundsätzliche Richtung, die die Behandlung ihrer Fragen aus den Feldern der Politischen Theorie und Philosophie herausnimmt.<sup>3</sup> Wie mehrheitlich die normativ interessierte Politische Theorie insgesamt, so scheint auch die junge IPT von der Überzeugung getragen zu sein, dass die Aufgabe der Theoriebildung in erster Linie in einer umfassenden Begründungsaktivität statt in einer herrschafts- und machtkritischen Analyse besteht beziehungsweise dass Herrschafts- und Machtkritik nur in dem Maße legitim oder produktiv sein können, indem sich an sie die Begründung von Normen, Prinzipien, Konzeptionen, Verfahren und so fort anschließt – und das ist, wie ich behaupten werde, ein Problem.

Im Folgenden wird es deshalb darum gehen, eine Kritik an dieser theoretisch-konzeptionellen Ausrichtung der Politischen Theorie und der IPT zu formulieren und zudem die Konturen einer alternativen, negativ-kritischen Politischen Theorie und IPT wenigstens anzudeuten. Hierzu werde ich in drei Schritten verfahren: Zunächst möchte ich in einer rekonstruktiv-kritischen Skizze die gegenwärtig dominante Form der normativen Theoriebildung in der Politischen Theorie in ihren Grundzügen vergegenwärtigen und herausarbeiten, wie dieser derzeit tendenziell hegemoniale Theorietypus auch in der IPT zur Geltung gelangt (1). In einem zweiten Schritt werden dann von der Warte einer alternativen, befragenden und *ent-* statt *begründenden* politischen Theorie<sup>4</sup> aus einige grundsätzliche Einwände gegen das gesamte Vorhaben, Politische Theorie und IPT auf normative Begründungsbemühungen zu verpflichten, formuliert (2). Gegen diese Weise, Politische Theorie und IPT zu betreiben, formuliere ich einen doppelten Einwand, der die eingangs angesprochenen Linien von Raymond Geuss' Kritik der Politischen Philosophie wieder aufnimmt. Die Normativitätsbegründungs*fixierung* wird für die IPT wie auch für die Politische Theorie insgesamt zu einer Normativitätsbegründungs*falle*, da sie zum einen dazu führt, dass die Politische Theorie zu einer angewandten Moralphilosophie degradiert wird, die freilich gerade nicht in der Lage ist, das Politische zu denken, was zum anderen zur Preisgabe der Perspektive einer radikalen Kritik führt, die sich nicht von vornherein auf eine konstruktive Perspektive festlegen und damit zähmen lässt (vgl. Adorno 1997b: 792; Geuss 2011: 129; Flügel-Martinsen 2010; 2012). Um eine *Falle* handelt es sich dabei, so meine These, weil die Begründungsverpflichtung angesichts der tragenden Bedeutung, die normativen Sätzen und Prinzipien innerhalb dieses Verständnisses Politischer Theorie beigemessen wird, zu einer derart kardinalen Aufgabe wird, dass alle ande-

2 Bei allen genannten Autoren finden sich darum Überlegungen zu einer Neubegründung Politischer Philosophie, die mit einer grundlegenden Kritik des Mainstreams der auf Normativitäts-, Modell- und Ordnungsbegründungen fixierten Politischen Philosophie einhergehen. Diese Neubegründungsversuche können sich dabei auf die Rolle der Kritik stützen (Lefort 1986a; Rancière 2002; Tully 2008), einen politischen Realismus gegen die Begründungsfixierung in Stellung bringen (Williams 2005) oder auch beides kombinieren (Geuss 2011).

3 Peter Niesen weist darauf hin, dass der Begriff ‚Internationale Politische Theorie‘ zumeist insgesamt für den Bereich der normativen Internationalen Politischen Theorie reserviert wird (vgl. Niesen 2010).

4 Vergleiche zu diesem befragenden Ansatz Politischer Philosophie Flügel-Martinsen (2008b: 28–32, 219–260; 2010; 2011: 125–134; 2012) und Flügel-Martinsen/Martinsen (2014).

ren Dimensionen – wie etwa Kritik oder Machtanalyse – in ein Abhängigkeitsverhältnis zu dieser Begründungsverpflichtung geraten: Sie erscheinen aus der begründungstheoretischen Perspektive nämlich nur dann legitim, wenn sie sich auf eine wohlbegründete Normativitätskonzeption zu stützen vermögen. Damit werden, wie ich zeigen werde, die Möglichkeiten und die Reichweite von Kritik auf fatale Weise beschnitten.

Wie eine andere, radikale und negative Kritik in der IPT aussehen könnte, lässt sich errahnen, wenn man prüft, wie sich die Aufgabenbestimmung der IPT aus der Perspektive jenes anderen, zum Begründungsdenken alternativen negativ-kritischen Strangs Politischer Theorie gestalten ließe. Das soll in einem dritten Schritt zumindest noch angedeutet werden (3). In diesem Zusammenhang erlangt eine Überlegung ihr volles Gewicht, die uns bei Lefort begegnet (und die auch in den Schriften Foucaults und Derridas eine kardinale Rolle spielt)<sup>5</sup>, dass Begründungsversuche angesichts einer grundlegenden Kontingenz und epistemischen Unsicherheit ohnehin fehlerhaften, da wir in einem Zeitalter der Ungewissheit leben, in dem die letzten Fixpunkte der Gewissheit aufgelöst werden (vgl. Lefort 1986b). Wir bewegen uns damit in einem Diskurs der Politischen Theorie jenseits letzter Gründe, der sich mit Oliver Marchart (2010) als postfundamentalistisch bezeichnen lässt.<sup>6</sup>

Das Ziel des Aufsatzes ist daher ein dreifaches: Erstens wird gezeigt, dass die IPT dem begründungsfixierten Weg der normativen Politischen Theorie folgt, zweitens wird diese Begründungsorientierung einer kritischen Befragung unterzogen und drittens soll die Rehabilitierung der zu Unrecht in Verruf geratenen Idee einer radikalen, befragenden und weitgehend negativen Kritik zumindest angedeutet und als fruchtbarer Alternativpfad sowohl für die Politische Theorie als auch für die IPT ausgewiesen werden.

## 1. Die Begründungsfixierung

### 1.1 Die Begründungsverpflichtung in der normativen Politischen Theorie der Gegenwart<sup>7</sup>

Seit John Rawls' bahnbrechender, 1971 erschienener Monographie *A Theory of Justice*, deutsch: *Eine Theorie der Gerechtigkeit* (Rawls 1979), ist es vor allem ein Verständnis politischer Theoriebildung, das heute geradezu selbstverständlich für die Politische Philo-

5 Wir kommen auf Foucault und Derrida weiter unten wiederholt zurück. Leforts politischem Denken kann ich mich hier leider nicht widmen, vergleiche aber: Marchart (2010: 118–151), Abbas (2015) und Flügel-Martinsen (i. E.).

6 Wiewohl ich mich damit der Postfundamentalismus-These anschließe, folge ich aber nicht deren linksheideggerianischer Deutung, die für Marcharts Überlegungen von großem Gewicht ist. Vergleiche zu meiner kritischen Auseinandersetzung mit linksheideggerianischen Verständnissen Politischer Theorie: Flügel-Martinsen (2013a).

7 Aus darstellungspragmatischen Gründen beschränke ich mich hier auf eine Auseinandersetzung mit kantianischen Ansätzen, bei denen die Begründungsverpflichtung am deutlichsten hervortritt. Bei meiner Kritik von Normativitätsbegründungen spielt übrigens die Unterscheidung zwischen unmittelbar normbegründenden und davon abgegrenzten verfahrensbegründenden Theorien, die in Teilen der normativen Politischen Theorie gemacht und auch für die IPT in Anschlag gebracht wird (vgl. Niesen 2010; Forst 2010), keine große Rolle, da es im vorliegenden Zusammenhang um eine Rekonstruktion und Kritik des übergreifenden Anliegen, Normativität begründen zu können und zu müssen, geht – ob es sich dabei um die Normativität konkreter präskriptiver Normen und Prinzipien oder um die Normativität von Prozeduren handelt, ist nachrangig.

sophie und Theorie als solche zu stehen scheint: Politische Theorie hat demnach die Aufgabe, normative Prinzipien zu begründen, auf deren Grundlage bestehende politische Institutionengefüge oder normative Ordnungen einerseits normativ evaluiert werden können und andererseits über alternative, normativ angemessenere Modelle nachgedacht werden kann. Damit wird Politische Theorie, wie Autoren wie Raymond Geuss und Bernard Williams unterstreichen, zu einer Art angewandter Ethik (Geuss 2011: 11 ff.) oder „applied morality“ (Williams 2005: 2). Sicherlich ist hier der Hinweis richtig, dass John Rawls (1996; 2005: 3) seinen ursprünglich sehr weitreichenden moraltheoretischen Anspruch im Laufe seiner Wende zu einem politischen Liberalismus ermäßigt hat. Aber Williams weist zu Recht darauf hin, dass auch nach der ‚politischen‘ Wende Rawls’ Konzeption im Ganzen eine moralische bleibt (vgl. Williams 2005: 2; Rawls 1996: 11). Was sich, wie ein näherer Blick auf die auch von Williams herangezogene Passage aus *Political Liberalism* zeigt, lediglich gegenüber der *Theorie* geändert hat, ist der Geltungsanspruch dieser „moral conception“, von der Rawls (1996: 11) nun behauptet, sie sei eben „a moral conception worked out for a specific kind of subject, namely, for political, social, and economic institutions“. Damit wird zwar unterstrichen, dass diese moralische Konzeption, so sie politisch verstanden wird, keinen unkontestierbaren Wahrheitsanspruch erhebt, aber letztlich bleibt die Aufgabenbestimmung der Politischen Theorie die gleiche: Sie wird betrieben als ein moralphilosophisches Begründungsunternehmen, das moralphilosophische Prinzipien auf politische Kontexte überträgt. Während Rawls (1996: 89–129; 2006: 19–72, 132–210) dieses begründungstheoretische Vorhaben bekanntlich in Form einer kombinierenden Aktualisierung von Kants Konstruktivismus und der Vertragstheorie betreibt, indem er sich als Philosoph gedankenexperimentell reflexiv in die *original position* einer Repräsentantenversammlung gesellschaftlicher Gruppen begibt, die hinter einem *veil of ignorance*, also ohne über ihre gesellschaftlichen Positionen informiert zu sein, die Gerechtigkeitsprinzipien einer Gesellschaft diskutieren, wählt Habermas (1994: 19 ff.) einen Weg, den er als normative Rekonstruktion versteht. Normative Prinzipien sollen hier nicht konstruktiv, sondern in einer Bewegung des Explizitmachens von Implizitem den intersubjektiven Strukturen des argumentativen Sprachspiels gleichsam entnommen werden (ebd.: 19–20). Obwohl die Bezugnahme auf Konstruktion einerseits und Rekonstruktion andererseits zunächst vermuten lassen könnte, dass hier deutlich unterschiedliche Wege beschritten werden sollen, bezieht sich Habermas in der konzeptionellen Verortung seiner politischen Philosophie nicht nur ebenso wie Rawls auf das kantische Erbe (ebd.: 9), sondern stellt auch explizit eine Nähe zu Rawls her, indem er seine Differenzen zu ihm als Familienstreit bezeichnet (Habermas 1996: 65–66; vgl. Forst 1999: 105 ff.). Was Habermas, Rawls und auch Forst, der sich bekanntlich ebenfalls selbst zur ‚Familie‘ der Kantianer zählt (vgl. Forst 2007b), teilen, ist die starke Überzeugung, dass die Aufgabe der Politischen Theorie in der Begründung normativer Prinzipien besteht und dass dabei die rationale Struktur von Argumentationen eine entscheidende Rolle übernimmt. Die für unsere vorliegenden Zwecke eher zu vernachlässigenden Differenzen beziehen sich lediglich darauf, wie die philosophische Operationalisierung dieser Rationalität erfolgen kann und welchen Begründungsstatus die aus ihr gezogenen Schlüsse haben können. Während Rawls hier in seinem Spätwerk für einen eher zurückhaltenden, leicht deutungsoffenen Pluralismus einer von ihm als politisch bezeichneten Position votiert (vgl. Rawls 1994a; 1994b), insistiert Habermas auf dem universalen Anspruch der normativen Einsichten. Forst (2007a: 14; vgl. auch Forst 2011a: 15) legt die vermutlich ambitionierteste Variante vor, indem er sein grundlegendes Rechtfertigungsprinzip mithilfe „des klassischen Be-

griffs der praktischen Vernunft (in veränderter Form)“ abzusichern sucht, womit er einen Begriff teilrehabilitiert, den Habermas (1994: 18–20) in *Faktizität und Geltung* zugunsten des Begriffs der kommunikativen Vernunft hatte fallen lassen, um die weitreichenden substanziellen Assoziationen des Begriffs der praktischen Vernunft zu vermeiden; insbesondere die Vorstellung, Vernunft könne „unmittelbar der Anleitung zu einer normativen Theorie des Rechts und der Moral“ dienen (ebd.: 19). Natürlich versucht Forst nicht eine bloße Wiederaufnahme des bei Kant noch präsenten Umfangs der praktischen Vernunft und folgt Habermas in der Konzentration auf die anleitende Funktion der Vernunft für die Argumentationsspiele und nicht für die Formulierung der Prinzipien selbst: Das Recht auf Rechtfertigung soll Forst (2007a: 14–19) zufolge ja ein argumentatives Geschehen eröffnen und nicht dazu dienen, direkt anzuwendende Prinzipien zu formulieren; allerdings ist die Begründung dieses Rechts selbst dem diskursiven Austausch argumentativ vorgeordnet und insofern wird es selbst als Prinzip im Grunde direkt aus der veränderten praktischen Vernunft abgeleitet (Forst 2007c: 300).<sup>8</sup> Aber obwohl er in jüngerer Zeit verstärkt darauf insistiert, dass seine politische Philosophie ihre kritische Wirksamkeit gerade dadurch entfaltet, dass sie eine kritische Distanzierung und – im Falle von Schließungen – auch eine Öffnung von normativen Ordnungen ermöglicht (vgl. Forst 2011a: 20), darf nicht übersehen werden, dass Forst mindestens die semantischen Akzente der Vernunft, und damit auch der Politischen Philosophie, abverlangten Begründungsleistungen gegenüber Habermas eher noch verstärkt,<sup>9</sup> indem er auf die Sprache der praktischen Vernunft anstelle der von Habermas zurückhaltend gemeinten Rede von der kommunikativen Vernunft setzt. Zudem radikalisiert Forst den Begründungsanspruch auch unübersehbar gegenüber Rawls: Hatte dieser, wie wir oben sehen konnten, an der Begründungsaufgabe der Politischen Philosophie – die hierzu freilich weiterhin eine begründungstheoretische Unternehmung bleibt, die auf die intellektuellen und konzeptionellen Ressourcen der Moralphilosophie zurückgreifen muss (vgl. Williams 2005: 1–3) – gewisse Abstriche gemacht, indem er sie nicht im Sinne umfassender moralischer Geltung, sondern im Sinne politischer Geltung verstanden wissen wollte, so gibt sich Forst mit einer solchen Aufgabenbestimmung keineswegs zufrieden. Gegen Rawls’ Trennung von politischem und moralischem Konstruktivismus besteht Forst auf einer stufenartigen Verschränkung beider Perspektiven (vgl. Forst 2007c: 310–315) und schreibt dem Politischen selbst die für seine eigene Konzeption wesentliche Normativität des Rechts auf Rechtfertigung ein. Um zu verstehen, wie stark hier die Politische Philosophie mit der Moralphilosophie verknüpft wird und wie fundamental daher der Begründungsanspruch ausfällt, muss man freilich sehr genau hinsehen: Forst führt seine Überlegungen zum Politischen als Rechtfertigungspraxis nämlich zunächst so ein, dass es auf den ersten Blick scheinen könnte, es gehe um eine Stärkung der politischen Möglichkeiten einer Ordnungskontestation gegenüber bestehenden normativen Ordnungen (vgl. Forst 2011a: 14) – recht schnell wird dann aber klar, dass diese ‚Infragestellung‘ von Ordnungen aus Forsts Sicht nach festen moral-

8 Zwar fürchtet Forst selbst zuweilen, dass seine Argumentation als philosophischer Fundamentalismus kritisiert werden könnte (vgl. Forst 2011b: 151), aber andererseits zeigt er sich davon überzeugt, dass sich das Recht auf Rechtfertigung selbst rekursiv und diskursiv rechtfertigen lasse (Forst 2007c: 306–307) – und das nach seiner Auffassung sogar kulturübergreifend (Forst 2007c: 294–305). Wir kommen hierauf zurück.

9 Habermas selbst operiert freilich schon mit einem sehr starken Begründungsanspruch, indem er die Universalität des auch seiner politischen Theorie zugrunde liegenden Diskursprinzips voraussetzt; vgl. Habermas (1994: 135–165).

philosophisch stipulierten Prinzipien zu erfolgen hat (vgl. ebd.: 15), sodass das Politische von vornherein zu einem Einsatzgebiet des moralphilosophisch begründeten Rechts auf Rechtfertigung wird.<sup>10</sup>

## 1.2 Die Fortsetzung der Begründungsverpflichtung in der IPT

Stellt man in Rechnung, dass Rawls seine politische Philosophie der Gerechtigkeit vor allem für den Kontext nationalstaatlich verfasster Gesellschaften entworfen hat (vgl. Rawls 1979; 1996; 2006), so ist es im Grunde genommen überraschend, dass sein Theorieansatz nicht nur in der Politischen Theorie, sondern gerade auch in der IPT von enormem Einfluss ist. Zudem sind seine Überlegungen zu Fragen der Gerechtigkeit jenseits des Nationalstaats im Vergleich zum Anspruch seiner Gerechtigkeitstheorie insgesamt eher zurückhaltend (vgl. Rawls 1999; 2010).<sup>11</sup> Dennoch belehrt auch schon ein kurzer Blick auf die Debatten über globale Gerechtigkeit, dass Rawls' Ansatz von nahezu allen gewichtigen Stimmen innerhalb dieser Kontroverse, und sei es in abgrenzender Hinsicht, zum Ausgangspunkt genommen wird. Von partikularistischen Positionen, die, wie Rawls selbst, eine Theorie globaler Gerechtigkeit vor dem Hintergrund einer Welt partikularer, zumeist staatlicher Einzelgemeinschaften entwerfen (vgl. Nagel 2010; Miller 2010), die nicht überwunden werden soll, sondern deren Vorhandensein normatives Gewicht beigemessen wird, bis hin zu kosmopolitischen Theorien, die gedanklich jenseits partikularer Zugehörigkeit ansetzen (vgl. Beitz 1999; 2010; Nussbaum 2007; 2010; Pogge 2002; 2010) – stets sind es Rawls' Überlegungen, die im Ringen um eine angemessene theoretische Annäherung an normative Fragen im, wie unterschiedlich auch immer beschriebenen, Raum jenseits des Nationalstaats herangezogen werden.<sup>12</sup>

Für die vorliegenden Fragestellungen sind diese Kontroversen wie auch die teils weitreichenden Abweichungen in der Beschaffenheit und Reichweite von Rawls' Begriff der Gerechtigkeit diesseits und jenseits partikularer Gemeinschaften<sup>13</sup> von eher nachrangigem Interesse – was uns hier darstellungspragmatisch entgegenkommt, da wir somit nicht die materialen Einzelheiten von Rawls' Entwurf eines *Law of Peoples*, deutsch *Recht der Völker* diskutieren müssen. Ungleich wichtiger sind wiederum der Typus der Theoriebildung und der normative Anspruch, der hier zum Tragen kommt. Und in dieser Frage ergibt sich eine deutlich größere Kontinuität zwischen dem ‚nationalstaatlichen‘ und dem ‚völkerrechtlichen‘ Rawls, als es der wesentlich bescheideneren Begriff der Gerechtigkeit, den Rawls seinen Überlegungen jenseits des Nationalstaats zugrunde legt, zunächst vermuten lassen könnte.<sup>14</sup>

10 Aus darstellungspragmatischen Gründen habe ich mich hier auf eine Kritik der Begründungsfixierung in kantianischen Ansätzen beschränkt; wie ich andernorts zu zeigen versuche, lässt sich diese Kritik aber auf begründungstheoretische Ansätze in der Politischen Theorie und Philosophie insgesamt ausweiten; vgl. Flügge-Martinsen (2015b: Kap. I.2).

11 Rawls schließt so beispielsweise redistributive Dimensionen weitgehend aus.

12 Broszies/Hahn (2010) weisen in ihrer instruktiven Einleitung zu dem von ihnen herausgegebenen Reader zur globalen Gerechtigkeit zu Recht darauf hin, dass sich diese beiden Lager zwar analytisch klar unterscheiden lassen, es aber de facto im Debattenverlauf zu mittlerweile großen Schnittmengen gekommen ist.

13 Rawls (1999) rekurriert in seinen Beiträgen zur IPT bekanntlich nicht auf Nationalstaaten, sondern auf die alternative, wenngleich schwer fassbare Kategorie der Völker (peoples).

14 Der Rawls-Schüler Thomas Pogge (2010) hat diese Zurückhaltung Rawls' einer systematischen Kritik unterzogen und versucht, eine ungleich anspruchsvollere Theorie globaler Gerechtigkeit im rawlsschen Geiste zu entwerfen.

Wie auch schon in den verschiedenen Fassungen seiner Theorie der Gerechtigkeit (Rawls 1979; 1996; 2006) macht Rawls auch auf der Ebene der IPT von einem normativen Konstruktivismus Gebrauch, auf dessen Grundlage zunächst einmal im Rahmen einer idealen Theorie normative Prinzipien begründet werden (vgl. Rawls 1999: §§ 1–12), über deren Anwendung dann innerhalb einer nichtidealen Theorie nachgedacht wird (Rawls 1999: §§ 13–16). Unabhängig von der Frage, was genau – etwa im Unterschied zu den beiden Gerechtigkeitsprinzipien für die nationalstaatlich verfassten Gesellschaften – hier begründet wird, tritt damit klar zutage, dass Rawls den Weg der Normativitätsbegründung wählt, um sich Fragen der IPT anzunähern. Rawls' gesamte Überlegungen zur IPT burden sich dadurch, wie auch seine Gerechtigkeitstheorie im Ganzen, die Last auf, normative Begründungen auf dem Wege normativer Konstruktion liefern zu können. Auch auf der Ebene der IPT bleibt Rawls' Ansatz deshalb jenem Typus Politischer Theorie verpflichtet, den wir weiter oben mit Geuss als angewandte Ethik (2011: 11 ff.) und mit Williams (2005: 2) als „applied morality“ bezeichnet haben. Auf die Kritik an diesen Ansätzen werden wir sogleich im nächsten Schritt eingehen müssen; hier reicht es vorläufig zu notieren, dass sich die Begründungsverpflichtung auch in die IPT fortsetzt.

Diese stark präskriptive Prägung der IPT ist, wie etwa Peter Niesen und Rainer Forst, freilich aus einer selbst normativen Perspektive, unterstreichen, keineswegs eine Randerscheinung. Vielmehr ist aus ihrer Sicht die IPT insgesamt überwiegend mit präskriptiven Begründungsaufgaben befasst (vgl. Niesen 2010: 271; Forst 2010a). Forst (2010a: 361) postuliert nun allerdings angesichts dieser Diagnose einer Konzentration der IPT auf die präskriptive, zumeist von der Konstruktion einer idealen Theorie ausgehenden Normenbegründung eine zugleich realistischere IPT, die aber selbst durchaus universelle Prinzipien (in Forsts Fall solche der Rechtfertigung) gegen einen nach Forsts Überzeugung falsch verstandenen Realismus verteidigt, der nichtpartikularistische Normativitätsverständnisse insgesamt verwirft (ebd.: 359). Als eine solche zugleich realistische, kritische und normative Version der IPT versteht Forst seine eigenen Überlegungen, die er im Ausgangspunkt seines Theorems eines Rechts auf Rechtfertigung entfaltet. Mit dem Begriff des Realismus verbindet Forst eine Kritik an präskriptiven Ansätzen der IPT, die im Rahmen einer Idealthorie von den sozialen und politischen Gegebenheiten abstrahieren, um normative Sätze zu begründen und die, so sein Vorwurf, „zu einem weitgehend abstrakten Kosmopolitismus“ gelangen, „der der praktischen Welt fremd gegenübersteht“ (ebd.: 361). Seinem eigenen Ansatz geht es demgegenüber zwar auch auf der Ebene der IPT, ebenso wie zuvor auf der Ebene der Politischen Theorie, um die Begründung einer normativen Perspektive, aber er beansprucht zugleich, erstens gesellschaftstheoretisch gerdet zu sein, indem eine „Analyse der politischen und sozialen bzw. ökonomischen Verhältnisse [...], die wir jenseits der Staaten antreffen“ (ebd.: 357), zum realistischen Ausgangspunkt der normativen Überlegungen wird. Zweitens versteht Forst seine Variante der IPT zudem als dezidiert kritische Perspektive: Sein Anliegen ist, wie er emphatisch hervorhebt, zuvorderst immer auch die Eröffnung einer Kritik bestehender Verhältnisse (vgl. ebd.: 362). Diese kritische Perspektive ist dabei insofern reflexiv verfasst, als Forst nicht nur auf eine Kritik bestehender Verhältnisse zielt, wodurch nach seiner Auffassung die IPT realistisch wird (ebd.), sondern zugleich auch auf die Kritik der Rechtfertigungsordnungen, in die diese Verhältnisse eingebettet sind (vgl. Forst 2011a). Diese kritische Perspektive schreibt er seinen konzeptionellen Annäherungen an zwei kardinale Gegenstände der IPT konstitutiv ein: Im Zusammenhang des Diskurses über globale Gerechtigkeit unterstreicht er so, dass die erste Frage der Gerechtigkeit nicht die der gerechten Gü-

terverteilung, sondern die der Macht sei, da erst die Machtfrage den Blick auf die Gerechtigkeit der normativen Ordnung richtet, die Güterverteilungen zugrunde liegt (Forst 2007d). Und mit Blick auf die Frage der Menschenrechte variiert er Hannah Arendts berühmte Losung vom Recht auf Rechte (Arendt 2011) zu einem Recht auf Rechtfertigung, mit dessen Hilfe sowohl die Reklamation von Rechten als auch die kritische Frage nach den Gründen für bestimmte Verhältnisse eröffnet wird (Forst 2007c). Zugleich versteht Forst das Recht auf Rechtfertigung als eine universelle und kulturneutrale Möglichkeit, die normative Perspektive zu eröffnen: Nach seiner Überzeugung darf die IPT keinen begründungstheoretischen Partikularismus zulassen, der die Menschenrechte und die aus ihnen erwachsenden Kritik- und Protestmöglichkeiten, wie es Forst (2010a: 359) fasst, nur für „bestimmte Gesellschaften“ reserviert; gleichzeitig aber muss der Einwand eines möglichen Kulturimperialismus der ‚westlichen Menschenrechte‘ ernst genommen werden, weshalb Forst eine „Konzeption von Menschenrechten“ vorschwebt, die „gleichermaßen kultursensitiv und kulturneutral ist, d. h., die sich als interkulturell nicht zurückweisbar, universal gültig und partikular anwendbar herausstellt“ (Forst 2007c: 292–293). An deren Grund befindet sich nach Forsts Überzeugung das von ihm entworfene Recht auf Rechtfertigung, das er zwar im Rahmen einer normativen Konstruktion begründet, von dem er aber behauptet, dass es nicht zurückweisbare interne Ansatzpunkte in allen Kulturen findet (ebd.: 298–300). Dieses Recht auf Rechtfertigung ist nicht nur im Rahmen einer Konzeption der Menschenrechte zentral, sondern liegt auch seiner Kritikidee insgesamt, insbesondere auch der innerhalb der IPT, zugrunde: „Daher ist die IPT dort am realistischsten, wo sie empirisch fundiert die Verhältnisse benennt, die nicht rechtfertigbar sind und Rechtfertigung als Praxis verhindern“ (Forst 2010a: 362).

Diese von Forst behauptete Verknüpfung von normativer Kritik und Realismus steht und fällt aber letztlich mit dem Nachweis der Plausibilität seines Rechts auf Rechtfertigung, das allerdings – näher betrachtet – begründungstheoretisch alles andere als geringe Voraussetzungen hat, sondern im Gegenteil auf sehr starken normativen Annahmen beruht: Letztlich handelt es sich dabei, wie Forst (2007a: 14) selbst herausstellt, um ein moralisches Recht, das begründungstheoretisch auf die besagte veränderte Variante „des klassischen Begriffs der praktischen Vernunft“ zurückgreift, von der aus Forst die Normativität der Gründe bestimmt, auf die sich Argumentationen im Rahmen seiner Konzeption eines Rechts auf Rechtfertigung stützen. Forst hebt explizit hervor, dass der normative Sinn dieser Konstruktion darin besteht, die Qualität von Gründen zu bemessen und so „bessere von schlechteren Begründungen abzuheben“ (ebd.: 15). Hier sind es vor allem zwei Begriffe, denen eine zentrale Stellung zukommt. Auf der einen Seite handelt es sich um Reziprozität, mit der Forst die Vorstellung verbindet, „dass niemand seinem Gegenüber bestimmte Forderungen verwehren darf, die er oder sie selbst erhebt (Reziprozität der Inhalte), und dass niemand anderen die eigenen Wertvorstellungen und Interessen einfach unterstellen darf – auch nicht im Rückgriff auf ‚höhere Wahrheiten‘, die nicht geteilt werden (Reziprozität der Gründe)“ (ebd.: 15). Hinzu tritt auf der anderen Seite der Begriff der Allgemeinheit, der den Umstand hervorhebt, dass in Rechtfertigungsargumentationen nur allgemeine, das heißt für alle teilbare Gründe Anspruch auf Geltung erheben können. Es mag auf der Hand liegen, dass eine universelle normative Konstruktion ohne solche Vorkehrungen nicht zu haben ist. Angesichts dieser rationalistischen Konstruktion stellt sich aber durchaus die Frage, ob hier nicht ein letztlich fundamentalistischer Begründungsanspruch erhoben wird, der die anvisierten Eigenschaften, realistisch und reflexiv kritisch zu sein, von vornherein auf entscheidende Weise konditioniert: Denn die selbst-

kritische Reflexivität (Forst 2011a: 14) der Theorie setzt, wie sich an Forsts Erläuterung der beiden Dimensionen von Reziprozität und Allgemeinheit zeigt, stets voraus, dass diese universalistischen Vorannahmen bereits begründet sind. Sie ähneln, benutzt man ein Bild aus der Chemie, einem Katalysator der Kritik, der im Fortgang des Prozesses nicht verzehrt wird. Kehren wir von diesem Bild aus zur Frage der Rechtfertigung des Rechts auf Rechtfertigung und damit zur Frage nach Begründung der Normativität von Forsts Überlegungen zur IPT und zur Politischen Theorie im Allgemeinen zurück, dann heißt das, dass diese Vorannahmen und ihre Gültigkeit selbst nicht infrage gestellt werden können, würde ohne sie doch das ganze Recht auf Rechtfertigung seinen Sinn einbüßen. Das Nämliche gilt auch für Forsts Befragung von Rechtfertigungsordnungen (vgl. Forst 2011a), durch die, wie es in der weiter oben bereits zitierten Wendung heißt, die IPT „am realistischsten“ (Forst 2010a: 362) wird: Forst zufolge ist sie dann realistisch, wenn sie „Verhältnisse benennt, die nicht rechtfertigbar sind“ (ebd.) – und die Antwort auf die Frage, um welche Verhältnisse es sich dabei handelt, muss sich unvermeidlich auf die wiederum vorausgesetzten starken normativen Kriterien zur Beurteilung der Qualität von Gründen stützen. Damit aber wird Forsts Anspruch, eine geerdete IPT vorzulegen, die nicht einfach eine von ihm selbst wiederholt kritisierte abstrakte Idealtheorie ist (vgl. Forst 2010a: 362; 2011a: 13), ausgesprochen fragwürdig, hängt doch die gesamte Theorieanlage von der normativen Konstruktion der Kriterien des Rechts auf Rechtfertigung ab, mit denen verschiedene soziale Kontexte dann von außen konfrontiert werden. Zwar sucht Forst im Zusammenhang seiner Begründung der Menschenrechte den Nachweis zu erbringen, dass die Frage nach Gründen und damit das Recht auf Rechtfertigung innerhalb grundsätzlich aller Kulturen interne Ansatzpunkte finden kann (vgl. Forst 2007c: 294 ff.), was richtig sein mag – dass es sich aber dabei um die normativ voraussetzungsreiche rationalistisch-universelle Variante handelt, die Grundlage seines eigenen Ansatzes ist, ist hingegen ausgesprochen zweifelhaft. Zumindest dann, wenn man die Begründungsverpflichtung aus der Sicht einer radikaleren Befragungsvariante in den Blick nimmt, der wir uns nun zuwenden müssen.

## 2. Jenseits der Begründungsverpflichtung

Diese zentrale Stellung der Normativitätsbegründung in der Politischen Theorie und der IPT ist keine willkürliche Entscheidung, sondern sie wird jeweils mit wesentlichen konzeptionellen Gründen verteidigt: Ohne die Begründung normativer Prinzipien, so ließen sich die diesbezüglichen Überlegungen zusammenfassen, ist keine angemessene politische Theorie zu haben. Wie aber ist das zu verstehen? Welche Anforderungen werden damit an eine politische Theorie gestellt? Auch hierauf hat sich eine allgemeine Antwortlinie ergeben: Politische Theorie, so können wir vor dem Hintergrund unseres kleinen Rundgangs durch kantianische Theorieansätze sagen, muss neben einer analytisch erschließenden Ebene eine kritische Ebene umfassen, die aber – und daraus erklärt sich ein Großteil der Bedeutung, die der Normativitätsbegründung beigemessen wird – erst vor dem Hintergrund wohlbegründeter normativer Annahmen *orientiert und gerechtfertigt* werden kann. Ohne Normativitätsbegründungen bliebe die Politische Theorie demnach richtungslos.

Allerdings ist diese gegenwärtig im Bereich der Politischen Theorie und der IPT hegemoniale Theoriebildung (vgl. Mouffe 2007; 2014) zu keinem Zeitpunkt unwidersprochen geblieben. Derrida (2003a: 15) etwa hat sich seinerseits über diesen Vorwurf mo-

kiert und notiert, dass damit „gewisse deutsche oder anglo-amerikanische Theoretiker“ diejenigen Philosophen, „die staunen, die Fragen stellen“, stillzustellen suchen, indem ihnen der Vorwurf gemacht wird: „Was Sie sagen, ist nicht wahr, da Sie die Wahrheit in Frage stellen, Sie sind also ein Skeptiker, ein Relativist, ein Nihilist, Sie sind kein ernsthafter Philosoph“ (ebd.: 16).<sup>15</sup> Und er hat damit in wenigen Strichen ein alternatives Verständnis kritischer Theoriebildung angedeutet, das den konzeptionellen Kern der normativen Politischen Theorie und damit auch der IPT berührt. Diese alternative Politische Theorie oder, allgemeiner, dieses andere kritische Denken lässt sich nämlich gerade nicht von vornherein auf Begründungspflichten festlegen – ja, es geht sogar entscheidende weitere Schritte, indem es die Möglichkeit solcher Begründungen generell infrage stellt und sich nicht mit der Konzession eines fallibilistischen Wahrheitsverständnisses zufriedengibt (vgl. Habermas 1999), sondern *a limine* Wahrheitsdiskurse als Machtdiskurse entlarvt. Derrida (1999) hat das bildlich als ein dekonstruktives Zum-Platzen-Bringen des Trommelfells der Philosophen bezeichnet und in seinem späten Denken eine radikalkritische politische Philosophie entworfen (vgl. Derrida 1994a; 1994b; 2003b), die eine analytische und eine emanzipatorisch-kritische Dimension umfasst – aber gerade keine Dimension der Normativitätsbegründung. Seine Dekonstruktion setzt zersetzend statt begründend an den internen Antinomien von Begriffen an, die, weil nicht fest in sich ruhend, sondern intern widersprüchlich verfasst, auto-dekonstruktive Tendenzen aufweisen (vgl. Derrida 2003b: 206); an denen also eine dekonstruktive Kritik möglich ist, ohne dass sie auf normative Gründe angewiesen wäre. Die Normativität einer solchen Kritik (vgl. Flügel-Martinsen 2010; 2011; 2012) stützt sich daher keineswegs auf Begründungen, sondern sie zehrt von der dekonstruktiven Bewegung, die Derrida *expressis verbis* als emanzipatorisches Geschehen begreift (vgl. Derrida 1994b: 62), da es uns durch sie doch möglich wird, diskriminierende und hierarchische Begriffsgebäude infrage zu stellen. Eine solche politische Philosophie verfolgt ganz offensichtlich die normativen Ziele der Emanzipation und der Kritik, ohne sich dafür auf Begründungen verpflichten zu lassen. Derrida setzt sogar geradezu umgekehrt an und bringt das in einer emphatischen Pointierung auf den Begriff, wenn er festhält, dass die Dekonstruktion die Gerechtigkeit sei (ebd.: 35). Hier wird der grundlegende Abstand zu den auf Normativitätsbegründungen bedachten politischen Theorien wie unter einem Brennglas sichtbar: Wo diese behaupten, Normativitätsbegründungen seien die Voraussetzung der Kritik und geben dieser, wie der Theorie insgesamt, erst die notwendige Orientierung, zeigt sich Derrida vom Gegenteil überzeugt: Emanzipatorisch-kritische Öffnungsbewegungen, die normativ folgenreich sind, da sie normative Gefüge verschieben oder gar sprengen, werden gerade erst durch die Dekonstruktion normativer Gründe möglich. Diese Überlegung rührt gleich mehrfach an die Grundfesten begründender Theoriebildung, wird mit ihr doch erstens entschieden zurückgewiesen, dass eine normativ bedeutungsvolle Perspektive, die Kritik und Emanzipation ermöglicht, auf Begründungen angewiesen ist; sie besagt zudem zweitens nicht nur, dass Begründungen ein vergebliches, da von autodekonstruktiven Bewegungen heimgesuchtes Unterfangen sind, sondern mit ihr wird drittens behauptet, dass Begründungen selbst als Machtdiskurse begriffen werden müssen.

Dieser letztgenannte Zusammenhang wird in den Arbeiten Michel Foucaults noch gleich schärfer als bei Derrida ausgeleuchtet. Auch Foucault kann als ein skeptischer

15 Später gibt es dann übrigens politisch-publizistisch eine Annäherung zwischen beiden Autoren (Habermas/Derrida 2004) und freundlichere Texte Habermas' zu Derrida (vgl. Habermas 2008a; 2008b).

Denker begriffen werden (vgl. Veyne 2008), der eine Theorie entwirft, die auf Analytik und Kritik setzt (vgl. Foucault 1971: 62–72), während sie Begründungsversuche radikal zurückweist. Foucault hat sich so, im Anschluss an Nietzsche, als einen untergrabenden Philosophen verstanden und nicht nur eine Diskursanalyse von Wahrheitsdiskursen als Machtdiskursen entworfen (vgl. Foucault 1971), in deren Lichte Begründungsversuche im Kontext von diskursiven Machtbeziehungen zu verorten sind, sondern er hat diese Überlegungen auch auf das Feld der Politischen Theorie übertragen (Foucault: 2004a; 2004b). Wesentlich für die vorliegende Aufgabenstellung einer Kritik der normativen Begründungsdiskurse in der Politischen Theorie und der IPT ist auch bei Foucault wiederum, dass er die normativ auf eine andere, nämlich *entgründende* Weise gehaltvolle Aufgabe der Kritik keineswegs verwirft, sondern sie geradezu zu einer wesentlichen Aufgabe erklärt, die er aber jenseits der Begründung situiert und als eine fortwährend befragende Kritik und Selbstkritik konzeptualisiert (vgl. Foucault 2001: 1391), die auf Öffnung statt auf Begründung konzentriert ist (ebd.: 1393).

Wir müssen uns im vorliegenden Zusammenhang mit einer knappen Skizze dieser Kritiklinie an der normativen Politischen Theorie und ihrer Begründungsfixierung bescheiden und werden uns dabei auf die Überlegungen von Jacques Rancière auf der einen und Raymond Geuss auf der anderen Seite konzentrieren. Jacques Rancière verwirft nicht einfach nur die Begründungsfixierung, sondern er erhebt sogar den Vorwurf, dass es einer solchen, an der Begründung ausgerichteten Politischen Theorie letztlich darum geht, Schluss mit der Politik zu machen.<sup>16</sup> Dieser Vorwurf des Schlussmachens ist vor dem Hintergrund von Rancières Politikbegriff zu verstehen. Politik ist aus Rancières Sicht nämlich eine im Modus des Dissenses operierende Bewegung des Aufbrechens gegebener institutioneller Ordnungen und der sie stützenden Legitimationssemantiken (vgl. Rancière 2002: 33–55). Eine Politische Philosophie, die auf die Begründung von normativen Modellen bedacht ist, trachtet, so sein Vorwurf, danach, den Streit zu beenden, der doch gerade Politik *ist*. Diesen weltöffnenden Charakter des politischen Streits, der unweigerlich über die rationale Argumentation hinauswuchert, auszublenden, kritisiert er übrigens auch explizit an Habermas (vgl. Rancière 2002: 67 f.).<sup>17</sup> Auch für Rancière spielen damit Öffnungsbewegungen eine wesentliche Rolle, die er als einen politischen Streit um die Einrichtung der Welt des Sozialen und Politischen versteht, der sich nicht im Vorhinein durch normative Prinzipien zähmen lässt – darin, in der Eröffnung des Streits um die Einrichtung der Welt, liegt aus seiner Sicht die emanzipatorische Sprengkraft eines Streits um die Wörter, der deshalb gerade kein bloßer Streit um die Wörter ist, sondern auch einer um die Dinge (vgl. insgesamt Rancière 1992; 2005: 101; vgl. auch Flügel-Martinsen 2015a). Eine auf die Begründung normativer Verfahren und Prinzipien fixierte Politische Philosophie verliert, wie sich im Anschluss an Rancière festhalten lässt, unweigerlich die Politik nicht nur aus dem Blick, sondern verdrängt sie geradezu, indem sie weder Raum für den alle normativen Begründungen überschreitenden Streit um die jeweilige normative Semantik lässt noch zu verstehen bereit ist, dass die Festlegung auf eine normative Semantik eine Schließungsbewegung darstellt, an der die politischen Forderungen jener abprallen, die in ihr keinen Anteil zugewiesen bekommen und die an ihr keinen Anteil haben.

16 Diesen Vorwurf macht Rancière im Grunde der gesamten Geschichte der Politischen Philosophie von Platon bis Habermas, der es stets darum gegangen sei, Modelle zu begründen, die den politischen Streit ersetzen sollen (vgl. Rancière 2002).

17 Eine Kritik an Habermas, die sich auf eine radikale Möglichkeit des Be- und Hinterfragens stützt, findet sich auch bei Tully (2009: 96); vergleiche dazu auch Flügel-Martinsen/Martinsen (2014: 114–118).

Diese Dimension der Machtvergessenheit und der fehlenden Kritik bestehender Machtverhältnisse hebt Geuss in seiner Kritik der Politischen Philosophie und seiner engagierten Verteidigung einer radikalen Kritik ohne vorangehende normative Absicherungen hervor. Diese Kritiklinie ist nicht allein für sein Buch über *Die Kritik der politischen Philosophie* (Geuss 2011) maßgeblich, sondern sie ist auch in seiner genealogischen Kritik der Versuche, Privatheit philosophisch wohlbegründet zu fixieren, am Werke, in deren Rahmen er über den speziellen Fall der Distinktion von Privatheit und Öffentlichkeit hinaus zeigt, dass normative Unterscheidungen als Formen „ideologische[r] Konkretion“ (Geuss 2002: 21) zu verstehen sind, deren konkrete Ausgestaltung aber von politischen Auseinandersetzungen abhängig ist und die folgerichtig gerade *nicht* philosophisch begründet werden können. Für Geuss ist es dabei wesentlich, dass die Politische Philosophie (vgl. Geuss 2011) ebenso wie die Ethik (vgl. Geuss 2005) in ihren Hauptströmungen auf eine Begründungsaufgabe fixiert bleiben und deshalb radikale, nicht *a limine* auf konstruktive Lösungen verpflichtete Kritikformen ausschließen (vgl. Geuss 2014). Dadurch wird erstens der Kontakt zu der durch Machtbeziehungen gekennzeichneten sozialen und politischen Wirklichkeit unterbrochen (Geuss 2011: 35–81); zweitens wird durch die Begründungsfixierung die seit Hegel, Marx und (spätestens) Nietzsche wesentliche historisch-zeitliche Situierung theoretischer Reflexion zugunsten einer Konzentration auf der Tendenz nach „geschichtlich invariant[e]“ (Geuss 2011: 19) normative Prinzipien preisgegeben; und drittens wird die Perspektive radikaler Kritik aufgegeben, indem die Kritik von vornherein verpflichtet wird, positiv sein zu sollen (Geuss 2011: 129–130; Geuss 2014). Damit können wir die Kritik an begründungsorientierten Varianten Politischer Theorie und IPT in drei Stichworten zusammenfassen: Sie sind realitätsfern, machtvergessen und affirmativ. Geuss versteht das übrige, wie er exemplarisch an der normativen politischen Theoriebildung Rawls’ erörtert – und dieser Selbstverortung schließe ich mich im vorliegenden Aufsatz an und erweitere sie auf all jene Formen Politischer Theorie und IPT, die Normativitätsbegründungen zur kardinalen Aufgabe machen – nicht als eine Kritik „an einem einzelnen Aspekt von Rawls’ Theorie, sondern [als] eine grundsätzliche Zurückweisung seiner ganzen Art, sich dem Gegenstand der politischen Philosophie zu nähern“ (Geuss 2011: 128).

### 3. Unterwegs zu einer Internationalen Politischen Theorie?

Nach einer umfänglichen Auseinandersetzung mit der Begründungsfixierung der Politischen Theorie und der IPT sowie einer Skizze der Kritik an diesem hegemonialen Pfad politiktheoretischen Denkens aus der Sicht einer befragenden politischen Theorie soll abschließend zumindest noch kurz angedeutet werden, wie eine fruchtbare IPT jenseits der Begründungsfixierung aussehen könnte. Wenn ich dabei das Attribut des *Politischen* hervorhebe, dann schließe ich damit an eine Begriffsverwendung an, die in unterschiedlichen Varianten von Lefort (1986) bis Mouffe (2007; 2014) und Rancière (2002) unter dem Politischen (Lefort) beziehungsweise der Politik (Rancière) eine streitbare, subversive, im Modus des Dissenses verfahrenende, bestehende Gefüge befragende Aktivität versteht.<sup>18</sup>

18 Das ist der Forstschen Fassung des Politischen, die, indem auch sie auf eine Befragungspraxis setzt, auf den ersten Blick Nähe aufzuweisen scheint, tatsächlich diametral entgegengesetzt: Forst begreift das Politische nämlich als eine Rechtfertigungspraxis im Sinne seines Begründungsmodells einer Rechtfertigungstheorie (vgl. Forst 2011a: 14).

Wer in diesem Sinne *Politische* Theorie oder Internationale *Politische* Theorie betreibt, unterstreicht diese kontroverse Dimension und beschränkt damit zugleich die Aufgaben der Theorie: Diese liegen in einer kritischen Analytik, die durchaus einen emanzipatorischen, weil öffnenden und damit normativ bedeutsamen Charakter hat, und nicht in der Begründung von Konzeptionen und Modellen. Eine solche IPT kann hier freilich nicht mehr ausgeführt, sondern nur noch angedeutet werden. Das vornehmliche Ziel des vorliegenden Aufsatzes war das Negative einer Kritik des dominanten begründungstheoretischen Verständnisses von Politischer Theorie und IPT.

Abschließend möchte ich aber zumindest noch an zwei zentralen Gegenstandsbereichen der IPT jenen anderen, kritisch-befragenden Zugang zur IPT skizzieren: Zum einen wird es hier um die Eröffnung eines befragenden Zugangs zur Kategorie der Souveränität gehen, dessen Grundzüge ich anhand einer Auseinandersetzung mit Derridas Souveränitätsdekonstruktion umreiße. Zum anderen modelliere ich mithilfe von Rancières Diskussion der Menschenrechte ein jenseits von Begründungsversuchen situiertes Denken der Menschenrechte, das diese wesentlich als politisches Kampfinstrument versteht, dessen politische Sprengkraft sich gerade nicht aus der Begründung einer bestimmten Konzeption von Menschenrechten, sondern aus der konstitutiven semantischen Umstrittenheit der Menschenrechte speist.

*Ad Souveränität:* Derrida hat sich in seinen späten Arbeiten zur Politischen Philosophie Gegenständen wie Recht und Gerechtigkeit (Derrida 1994b), der Demokratie (Derrida 1994a), aber auch Fragen der Legitimität von Staatlichkeit und Souveränität (Derrida 2002; 2008) angenommen. Die dort angestellten Überlegungen sind allesamt nicht nur für die Perspektive der Politischen Theorie im Allgemeinen, sondern vor allem auch für diejenige der IPT von großem Gewicht – eines von Derridas letzten Büchern, *Voyous* (Derrida 2002), ist Fragen der internationalen Politik sogar explizit gewidmet. Wir werden uns auf wenige Striche beschränken müssen.<sup>19</sup> Derridas Buch *Voyous* (deutsch: *Schurken*) lässt sich als ein Beitrag zur Rolle von Staatlichkeit und Souveränität in einer gewandelten Staatenwelt<sup>20</sup> verstehen, in der Fragen der militärischen Intervention und damit Fragen der Beurteilung der Legitimität von Staaten durch andere Staaten virulent werden.<sup>21</sup> Wofür sich Derrida dabei vor allem interessiert, ist das von der US-Regierungsadministration unter George W. Bush verwendete Konzept der Schurkenstaaten (engl. *rogue states*, frz. *États voyous*) in seinem Verhältnis zur staatlichen Souveränität insgesamt. Derrida geht es dabei erwartungsgemäß keineswegs um die Begründung einer angemessenen Verhältnisbestimmung. Was er im Zuge einer dekonstruktiven Befragung negativ auflösend in den Blick nimmt, ist ein in seiner Wirkung paralysierender wechselseitiger Verweisungszusammenhang zwischen Souveränität und Schurkenhaftigkeit. Derrida hat in seinen Arbeiten von Anfang an begriffliche Entgegensetzungen dekonstruiert, indem er in insistenden Befragungen herausgestellt hat, dass das jeweils Andere in den von ihm abgegrenzten Begriff eindringt – und dass damit die Dignität der einen, privilegierten Seite der Unterscheidung ins Schwanken gerät. Einen solchen dekonstruktiven Verweisungszusammenhang lässt Derrida auch zwischen der Unterscheidung legitimer

19 Umfänglicher habe ich mich mit Derrida in einer Vielzahl an Publikationen beschäftigt, auf die zur weitergehenden Vertiefung der hier nur knapp skizzierten Überlegungen verwiesen sei. Vergleiche unter anderem Flügel-Martinsen (2008a: 128–139, 189–208; 2008b: 243–269; 2009; 2011: 101–134) und Flügel-Martinsen/Martinsen (2014: 119–140, 150–158).

20 Vergleiche dazu ausführlicher: Flügel-Martinsen (2009).

21 Zum Themenkomplex der humanitären Intervention vergleiche den Sammelband von Münkler und Malowitz sowie die von den beiden Herausgebern verfasste, das Forschungsfeld umreißende Einleitung (Münkler/Malowitz 2009a; 2009b).

Souveränität und illegitimer Schurkenstaatlichkeit hervortreten, wodurch auch diese Unterscheidung letztlich aufgelöst wird. Es liegt nämlich, wie Derrida (2002: 144) befragend zutage fördert, geradezu im Begriff der Souveränität, die Verfügung über eine Gewalt zu behaupten, die sich keinem Recht beugen kann.<sup>22</sup> Damit werden aber die gleichen Staaten, die Schurkenstaaten eine Verletzung internationalen Rechts zum Vorwurf machen, in ihrem Inneren in bestimmten Hinsichten zu Schurkenstaaten – was Derrida mit Blick auf die George-W.-Bush-USA zu der Formel führt, die USA, also genau jener Staat, der anderen die Schurkenhaftigkeit zum Vorwurf mache, seien selbst ein Schurkenstaat, da sie sich in ihrer internationalen Politik kraft ihrer Souveränität der Unterwerfung unter das internationale Recht entziehen (Derrida 2002: 145). An dieser dekonstruktiven, negativ-kritischen Annäherung an Fragen der IPT wird deutlich, wie eine kritisch-emanzipatorische und zugleich realistische Perspektive eröffnet werden kann, ohne dass hierfür auf die Begründung normativer Modelle zurückgegriffen werden muss.

Aber lassen sich aus einem solchen, begründungsskeptischen Verständnis auch Forderungen formulieren? Darin, dazu unfähig zu sein, liegt ja ein häufiger Vorwurf gegen untergrabende Kritik- und Theorietypen. Dazu ist aus meiner Sicht zweierlei zu sagen: Erstens ist dieser Vorwurf dann zurückzuweisen, wenn mit ihm behauptet werden soll, eine Kritik, die nicht auch selbst konstruktive Perspektiven eröffnet, sei in irgendeiner Weise unzulänglich oder gar illegitim. Eine radikal-kritische Perspektive hat durchaus ihre Berechtigung, kombiniert sie doch, wie wir am Beispiel Derridas gesehen haben, eine scharfe Analytik mit einer starken Kritik<sup>23</sup>. Hinzu kommt, dass die Verpflichtung auf die Eröffnung einer konstruktiven Perspektive leicht dazu tendieren kann, der Kritik den Stachel zu ziehen (vgl. Geuss 2011; Adorno 1997b; Flügel-Martinsen 2010; 2012). Zudem sind negativ-kritische Perspektiven durchaus normativ von Bedeutung, indem sie nämlich neue Handlungs- und Deutungsspielräume öffnen, die durch hegemonial wirksame Unterscheidungen geschlossen gehalten werden. Derrida (1994b: 62) weist deshalb zu Recht darauf hin, dass auch aus einer dekonstruktiven Perspektive Emanzipation alles andere als veraltet erscheint. Zweitens aber ist hervorzuheben, dass sich auch aus einem solchen befragend-kritischen Theorieverständnis heraus durchaus Forderungen formulieren lassen, die dann aber, wie zum Schluss noch kurz am Beispiel von Rancières Beschäftigung mit dem Subjekt der Menschenrechte umrissen werden soll, als genuin *politische* Forderungen, also nicht als theoretisch wohlbegründete Konzeptionen, sondern als Beiträge in einem Deutungskampf zu verstehen sind.<sup>24</sup>

*Ad Menschenrechte:* Rancières Menschenrechtstheorie ist vor dem Hintergrund seiner politischen Philosophie und der in ihr artikulierten Annahme einer kontroversen Konstitution der politischen und sozialen Welt zu deuten.<sup>25</sup> Rancière geht dabei davon aus, dass politische Ordnungen, für die er den Namen der ‚Polizei‘ reserviert, von einer Aktivität zu unter-

22 Zumindest keinem weltlichen, wie schon Bodin, der Begründer des Souveränitätsdiskurses, unterstreicht: Vergleiche Bodin (1976: 25–26).

23 Hierfür ist auch das oben angesprochene Denken Foucaults und dessen Verknüpfung von Analytik und Kritik ein gutes Beispiel. Die Produktivität dieses Typus von Kritik hebt auch James Tully (2008) in seinem Entwurf einer Public Philosophy as a Critical Activity hervor.

24 Es ist hier nicht der Ort, die allgemeine Diskussion um die Politische Theorie als Deutungskampf zu eröffnen, aber es spricht, wie sich im Anschluss an so unterschiedliche Autoren wie Quentin Skinner, Michel Foucault oder Jacques Derrida festhalten lässt, vieles dafür, das zu tun. Vergleiche hierzu Flügel-Martinsen/Martinsen (2014: 150–158).

25 Dieser komplexe Theorieentwurf kann hier nicht umfassend diskutiert werden; ich verweise für eine eingehendere Darlegung meiner Lesart Rancières auf Flügel-Martinsen (2015a).

scheiden sind, die diese Ordnungen infrage stellt und die er als ‚Politik‘ bezeichnet (Rancière 2002: 33–54). ‚Polizei‘ meint dabei eine Verteilungs- und Legitimierungsordnung, die Individuen Plätze und Anteile zuweist, wobei jede Ordnung als unvermeidlich partikuläre Ordnung einen Teil ohne Anteil (*la part sans part*) hervorbringt, der nicht nur keinen Anteil erhält, sondern der noch nicht einmal einen Platz auf der gemeinsamen Bühne hat und folgerichtig auch am politischen ‚Spiel‘ nicht teilnehmen kann – von Frauen über Proletarier bis hin zu Flüchtlingen ist die Kette der Teile ohne Anteil eine historisch lange. Die politische Aktivität besteht nun im Konflikt um die Einrichtung dieser gemeinsamen Bühne, also im aufbegehrenden Streit des Teils ohne Anteil um die Einrichtung der Welt (vgl. Rancière 2002: 38). Hierzu ist allerdings zunächst eine Subjektkonstitution jenes Teils ohne Anteil nötig, da die Anteillosen ja nicht quasi naturwüchsig ein politisches Subjekt sind, sondern sich als ein solches erst einmal hervorbringen müssen. Diesen Vorgang bezeichnet Rancière als politische Subjektivierung (vgl. Rancière 1998; 2002: 47 ff.)<sup>26</sup> und mit dessen Hilfe kämpfen Subjekte, indem sie an bestehende Strukturen anknüpfen und diese streitend umzugestalten suchen, für eine andere Einrichtung der Welt, für eine politische Ordnung, an der sie Anteil haben. Damit sind wir beim entscheidenden Punkt für Rancières Beitrag zu einer kritischen IPT der Menschenrechte: Die Menschenrechte versteht Rancière (2012: 481) als eine politische Semantik, die Anteillosen genau diese politische Subjektivierung und den an sie anschließenden Kampf um eine andere Einrichtung der Welt ermöglicht. Für diese Wirkungsweise der Menschenrechte bedarf es, und das macht zugleich die normative Sparsamkeit und den kritischen Charme von Rancières Vorschlag aus, keineswegs einer umfassenden – etwa moralischen – Begründung der Menschenrechte: Rancière versteht sie stattdessen in einem *politischen* Sinne als ein Kampfinstrument, dessen Deutung durchaus umstritten sein kann, an dessen kontroverse Semantik aber genau deshalb unterschiedliche Anteillose anknüpfen können, um den Streit um eine andere Ordnung zu führen. Mithilfe der Semantik der Menschenrechte lässt sich ein Dissens artikulieren, lässt sich eine Differenz zwischen der bestehenden Welt (der bestehenden polizeilichen Ordnung) und einer anderen Welt, für die die Anteillosen streiten, behaupten – wodurch sich der Kampf eröffnen lässt. Das ist weit von einem wasserdichten, moralphilosophisch gestützten normativen Konzept der Menschenrechte entfernt, aber es ist eine scharfe Beschreibung und Analyse der Praxis politischer Kämpfe und der politischen Kritik, die sie antreibt. Zudem gelingt es uns mithilfe dieses weitgefassten Politikbegriffs, der alle kritischen Befragungen institutioneller und semantischer Gefüge diesseits und jenseits des Nationalstaats als politische Bewegungen in den Blick nimmt, Formen politischen Widerstands auf ganz unterschiedlichen politischen Ebenen zu denken, ohne dass diese selbst einer vorgängigen politisch-institutionellen Einbettung bedürften. Ein im Namen der Menschenrechte ausgetragener politischer Streit lässt sich mit Rancière so etwa als eine Variante radikaler demokratischer Aktivität verstehen, die selbst nicht institutionelle Modelle voraussetzt, sondern kritisch an ganz unterschiedlichen Strukturen und Ordnungsformen, wiederum diesseits und jenseits von Nationalstaaten, ansetzen kann. Demokratie ist für Rancière nämlich gerade nicht das Modell eines Regierungssystems, sondern der Name für einen Streit um die politische Einrichtung der Welt (Rancière 2002: 110–111). Das eröffnet Perspektiven auf eine radikal-demokratische Politik der Menschenrechte, die wesentlich als eine unablässige kritische Befragungsbewegung zu verstehen ist.

---

26 Diesen Begriff der Subjektivierung diskutiere ich in seinem Verhältnis zu einer anderen Verwendungsweise bei Foucault und Butler andernorts ausführlich: Flügel-Martinsen (2013b).

Mag das auch manchen zu wenig sein, so ist doch die Eröffnung dieser kritischen Befragung bestehender normativer und politischer Ordnungen, die sich, wie wir beobachten konnten, bei Autoren wie Foucault, Derrida, Geuss und Rancière andeutet, weit davon entfernt, nichts zu sein – und nicht zuletzt bewahrt sie Politische Theorie wie IPT davor, sich in Begründungsglasperlenspielen zu verlieren, während es darum geht, die analytischen Waffen der Kritik zu schärfen.

## Literatur

- Abbas, Nabila, 2015: Der Konflikt um die Leerstelle. In: Franziska Martinsen / Oliver Flügel-Martinsen (Hg.), *Demokratiethorie und Staatskritik aus Frankreich*, Stuttgart, 131–146.
- Adorno, Theodor W., 1997a: Negative Dialektik. In: Theodor W. Adorno, *Gesammelte Schriften 6*, Frankfurt (Main), 7–412.
- Adorno, Theodor W., 1997b: Kritik. In: Theodor W. Adorno, *Gesammelte Schriften 10.2*, Frankfurt (Main), 785–793.
- Arendt, Hannah, 2011: Es gibt nur ein einziges Menschenrecht. In: Christoph Menke / Francesca Raimondi (Hg.), *Die Revolution der Menschenrechte*, Berlin, 394–410.
- Beitz, Charles R., 1999: *Political Theory and International Relations*, Princeton.
- Beitz, Charles R., 2010: Gerechtigkeit und internationale Beziehungen. In: Christoph Broszies / Henning Hahn (Hg.), *Globale Gerechtigkeit*, Berlin, 175–208.
- Bodin, Jean, 1976: *Über den Staat*, Stuttgart.
- Broszies, Christoph / Henning Hahn, 2010: Die Kosmopolitismus-Partikularismus-Debatte im Kontext. In: Christoph Broszies / Henning Hahn (Hg.), *Globale Gerechtigkeit*, Berlin, 9–52.
- Derrida, Jacques, 1994a: *Politiques de l'amitié*, Paris.
- Derrida, Jacques, 1994b: *Force de loi*, Paris.
- Derrida, Jacques, 1999: Tympanon. In: Jacques Derrida, *Randgänge der Philosophie*, Wien, 13–29.
- Derrida, Jacques, 2003a: *Einsprachigkeit*, München.
- Derrida, Jacques, 2003b: *Voyous*, Paris.
- Derrida, Jacques, 2008: *Séminaire: La bête et le souverain*, Paris.
- Flügel-Martinsen, Oliver, 2008a: *Entzweiung*, Baden-Baden.
- Flügel-Martinsen, Oliver, 2008b: *Grundfragen politischer Philosophie*, Baden-Baden.
- Flügel-Martinsen, Oliver, 2009: Hierarchische Selbstintervention jenseits der Souveränität? In: Nicole Deitelhoff / Jens Steffek (Hg.), *Was bleibt vom Staat?*, Frankfurt (Main), 57–73.
- Flügel-Martinsen, Oliver, 2010: Die Normativität von Kritik. In: *Zeitschrift für Politische Theorie 1*, 139–154.
- Flügel-Martinsen, Oliver, 2011: *Jenseits von Glauben und Wissen*, Bielefeld.
- Flügel-Martinsen, Oliver, 2012: Befragende Kritik. In: *Zeitschrift für Politische Theorie 3*, 109–113.
- Flügel-Martinsen, Oliver, 2013a: Linksheideggerianismus? In: Nikolai Münch / Paul Sörensen (Hg.), *Politische Theorie und das Denken Martin Heideggers*, Bielefeld, 175–190.
- Flügel-Martinsen, Oliver, 2013b: Subjektivierung. In: Brodacz, André / Hammer, Stefanie (Hg.), *Variationen der Macht*, Baden-Baden, 95–109.
- Flügel-Martinsen, Oliver, 2015a: Die demokratische Subversion der polizeilichen Ordnung. In: Franziska Martinsen / Oliver Flügel-Martinsen (Hg.), *Demokratiethorie und Staatskritik aus Frankreich*, Stuttgart, 75–88.
- Flügel-Martinsen, Oliver, 2015b: *Der Diskurs des Politischen. Subjektconstitution – Gesellschaftsordnung – radikale Demokratie*, unveröffentlichtes Manuskript.
- Flügel-Martinsen, Oliver, i. E.: Claude Lefort. In: Rüdiger Voigt (Hg.), *Staatsdenken*, Baden-Baden.
- Flügel-Martinsen, Oliver / Martinsen, Franziska, 2014: *Politische Philosophie der Besonderheit*, Frankfurt (Main).
- Forst, Rainer, 1999: Die Gerechtigkeit der Rechtfertigung. In: Hauke Brunkhorst / Peter Niesen (Hg.), *Das Recht der Republik*, Frankfurt (Main), 105–168.

- Forst, Rainer, 2007a: Einleitung: Der Grund der Gerechtigkeit. In: Rainer Forst, *Das Recht auf Rechtfertigung*, Frankfurt (Main), 9–20.
- Forst, Rainer, 2007b: Moralische Autonomie und Autonomie der Moral. In: Rainer Forst, *Das Recht auf Rechtfertigung*, Frankfurt (Main), 74–99.
- Forst, Rainer, 2007c: Das grundlegende Recht auf Rechtfertigung. In: Rainer Forst, *Das Recht auf Rechtfertigung*, Frankfurt (Main), 291–327.
- Forst, Rainer, 2007d: Zu einer kritischen Theorie transnationaler Gerechtigkeit. In: Rainer Forst, *Das Recht auf Rechtfertigung*, Frankfurt (Main), 357–380.
- Forst, Rainer, 2010: Was ist und was soll Internationale Politische Theorie. In: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen (ZIB)* 17, 355–363.
- Forst, Rainer, 2011a: Einleitung: Zur Idee einer Kritik der Rechtfertigungsverhältnisse. In: Rainer Forst, *Kritik der Rechtfertigungsverhältnisse*, Berlin, 13–26.
- Forst, Rainer, 2011b: Das Wichtigste zuerst. In: Rainer Forst, *Kritik der Rechtfertigungsverhältnisse*, Berlin, 134–154.
- Foucault, Michel, 1971: *L'ordre du discours*, Paris.
- Foucault, Michel, 2001: *Qu'est-ce que les Lumières?* In: *Dits et Écrits II*, Paris, 1381–1397.
- Foucault, Michel, 2004a: *Geschichte der Gouvernementalität*, Band 1, Frankfurt (Main).
- Foucault, Michel, 2004b: *Geschichte der Gouvernementalität*, Band 2, Frankfurt (Main).
- Geuss, Raymond, 2002: *Privatheit*, Frankfurt (Main).
- Geuss, Raymond, 2005: *Outside Ethics*, Princeton.
- Geuss, Raymond, 2011: *Kritik der politischen Philosophie*, Hamburg.
- Geuss, Raymond, 2014: *Must Criticism be Constructive?* In: Raymond Geuss, *A World Without Why*, Princeton, 68–90.
- Habermas, Jürgen, 1973: *Erkenntnis und Interesse*, Frankfurt (Main).
- Habermas, Jürgen, 1991: Vom pragmatischen, ethischen und moralischen Gebrauch der praktischen Vernunft. In: Jürgen Habermas, *Erläuterungen zur Diskursethik*, Frankfurt (Main), 100–118.
- Habermas, Jürgen, 1994: *Faktizität und Geltung*, Frankfurt (Main).
- Habermas, Jürgen, 1996: *Versöhnung durch öffentlichen Vernunftgebrauch*. In: Jürgen Habermas, *Die Einbeziehung des Anderen*, Frankfurt (Main), 65–94.
- Habermas, Jürgen, 1999: *Richtigkeit versus Wahrheit*. In: Jürgen Habermas, *Wahrheit und Rechtfertigung*, Frankfurt (Main), 271–318.
- Habermas, Jürgen, 2008a: *Wie die ethische Frage zu beantworten ist*. In: Jürgen Habermas, *Ach, Europa*, Frankfurt (Main), 40–62.
- Habermas, Jürgen, 2008b: *Derridas klärende Wirkung*. In: Jürgen Habermas, *Ach, Europa*, Frankfurt (Main), 63–64.
- Habermas, Jürgen / Derrida, Jacques, 2004: *Philosophie in Zeiten des Terrors*, Hamburg.
- Horn, Christoph / Scarano, Nico, 2002: *Zeitgenössische Debatten: Einleitung*. In: Christoph Horn / Nico Scarano (Hg.), *Philosophie der Gerechtigkeit*, Frankfurt (Main), 335–354.
- Iser, Matthias, 2006: *Paradoxien des (un)gerechten Krieges*. In: Anna Geis (Hg.), *Den Krieg überdenken*, Baden-Baden, 179–200.
- Kersting, Wolfgang, 1999: *Theoriekonzeptionen der politischen Philosophie der Gegenwart*. In: Michael Th. Greven / Rainer Schmalz-Bruns (Hg.), *Politische Theorie – heute*, Baden-Baden, 41–79.
- Lefort, Claude, 1986a: *Essais sur le politique*, Paris.
- Lefort, Claude, 1986b: *La dissolution des repères et l'enjeu démocratique*. In: Claude Lefort 2006, *Le temps présent*, Paris, 551–568.
- Marchart, Oliver, 2010: *Die politische Differenz*, Berlin.
- Martinsen, Franziska / Flügel-Martinsen, Oliver, 2013: *Zur Politischen Philosophie der Gewalt*. In: Franziska Martinsen / Oliver Flügel-Martinsen (Hg.), *Gewaltbefragungen*, Bielefeld, 9–16.
- Miller, David, 2010: *Vernünftige Parteilichkeit gegenüber Landsleuten*. In: Christoph Broszies / Henning Hahn (Hg.), *Globale Gerechtigkeit*, Berlin, 146–171.
- Münkler, Herfried / Malowitz, Karsten, 2009a (Hg.): *Humanitäre Intervention*, Wiesbaden.
- Münkler, Herfried / Malowitz, Karsten, 2009b: *Humanitäre Interventionen*, Wiesbaden. In: Herfried Münkler / Karsten Malowitz (Hg.), *Humanitäre Intervention*, Wiesbaden, 7–28.

- Nagel, Thomas, 2010: Das Problem globaler Gerechtigkeit. In: Christoph Broszies / Hans Henning (Hg.), *Globale Gerechtigkeit*, Berlin, 104–145.
- Niesen, Peter, 2010: Internationale Politische Theorie. In: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen (ZIB)* 17, 267–277.
- Nussbaum, Martha, 2007: *Frontiers of Justice*, Cambridge (Mass.) / London.
- Nussbaum, Martha, 2010: Jenseits des Gesellschaftsvertrags. In: Christoph Broszies / Henning Hahn (Hg.), *Globale Gerechtigkeit*, Berlin, 209–241.
- Pogge, Thomas, 2002: *World Poverty and Human Rights*, Cambridge / Maldon.
- Pogge, Thomas, 2010: „Armenhilfe“ ins Ausland. In: Christoph Broszies / Henning Hahn (Hg.), *Globale Gerechtigkeit*, Berlin, 263–301.
- Rancière, Jacques, 1992: *Les noms de l'histoire*, Paris.
- Rancière, Jacques, 1998: Politique, identification, subjectification. In: Jacques Rancière, *Aux bords du politique*, Paris, 112–125.
- Rancière, Jacques, 2002: *Das Unvernehmen*, Frankfurt (Main).
- Rancière, Jacques, 2005: *La haine de la démocratie*, Paris.
- Rancière, Jacques, 2011: Wer ist das Subjekt der Menschenrechte? In: Christoph Menke / Francesca Raimondi (Hg.), *Die Revolution der Menschenrechte*, Berlin, 474–490.
- Rawls, John, 1979: *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt (Main).
- Rawls, John, 1994a: Gerechtigkeit als Fairneß. In: John Rawls, *Die Idee des politischen Liberalismus*, Frankfurt (Main), 255–292.
- Rawls, John, 1994b: Der Bereich des Politischen und der Gedanke des übergreifenden Konsenses. In: John Rawls, *Die Idee des politischen Liberalismus*, Frankfurt (Main), 333–363.
- Rawls, John, 1996: *Political Liberalism*, New York.
- Rawls, John, 1999: *The Law of Peoples*, Cambridge (Mass.) / London.
- Rawls, John, 2010: Das Völkerrecht. In: Christoph Broszies / Henning Hahn (Hg.), *Globale Gerechtigkeit*, Berlin, 55–103.
- Tully, James, 2008: Public Philosophy as Critical Activity. In: James Tully, *Public Philosophy in a New Key*, Cambridge / New York, 15–38.
- Tully, James, 2009: Anerkennung und Dialog. In: James Tully, *Politische Philosophie als kritische Praxis*, Frankfurt (Main), 79–105.
- Veyne, Paul, 2008: *Foucault*, Paris.
- Williams, Bernard, 2005: Realism and Moralism in Political Theory. In: Bernard Williams, *In the Beginning was the Deed*, Princeton, 1–17.

# Privatheit und Global Governance in der Internationalen Politischen Theorie

Janne Mende\*

**Schlüsselwörter:** Internationale Politische Theorie, Privatsphäre, nichtstaatliche Akteure, Global Governance, Internationale Beziehungen, Politische Theorie, Autorität, Familie

**Abstract:** Die sich entwickelnde Subdisziplin Internationale Politische Theorie wird als ein Forschungsfeld konturiert, das im Gegen- und Miteinander ausgewählter Konzepte aus den Internationalen Beziehungen und der Politischen Theorie gleichzeitig über diese Teildisziplinen hinausragen und neue Perspektiven eröffnen kann. Dies wird anhand des in beiden Teildisziplinen relevanten Konzeptes der Privatheit verdeutlicht. Im Rahmen Internationaler Politischer Theorie wird erstens die Struktur einer intrinsischen Vermittlungsbeziehung zwischen Privatem und Öffentlichem sichtbar, zweitens eine tendenzielle Ausblendung der innerstaatlichen und familiären *domestic sphere* – ein entscheidender Teilbereich des Privaten, der sich aus einer konzeptuellen Verdoppelung des Privaten und dessen Überkreuzung mit der Unterscheidung zwischen staatlichem und globalem Raum ergibt. Die Relevanz und die gegenseitigen Effekte öffentlicher und privater, einander durchdringender Bereiche können aus der Perspektive Internationaler Politischer Theorie untersucht werden, ohne konzeptuelle Unterschiede einzuebnen.

**Abstract:** The currently emerging subdiscipline International Political Theory is outlined as a perspective that is simultaneously inside and beyond its two branches of origin, International Relations and Political Theory. The discussion of privacy, a concept that is as relevant as it is ambiguous in both branches, is illustrative for this approach. The International Political Theory perspective analyzes the relation between the public and the private as intrinsically mutually constitutive concepts and reveals a possible research gap regarding the domestic sphere, resulting from a conceptual duplication of the private and its overlap with the national/global dichotomy. International Political Theory can fill this gap by recognizing different public and private spheres and by analyzing their mutual effects, implications and meanings, without ignoring conceptual differences.

In der deutschsprachigen Politikwissenschaft entwickelt sich mit der Internationalen Politischen Theorie eine Subdisziplin, deren Konturen, Inhalte und Methoden aktuell intensiv diskutiert werden. Während Einigkeit darüber besteht, dass die Internationale Politische Theorie mit den beiden Teildisziplinen Internationale Beziehungen und Politische Theorie in Verbindung steht, wird die genaue Art der Verbindung unterschiedlich konzeptualisiert.<sup>1</sup>

---

\* Dr. Janne Mende, Universität Kassel  
Kontakt: [janne.mende@uni-kassel.de](mailto:janne.mende@uni-kassel.de)

1 Vergleiche Niesen (2012a), Kreide/Niederberger (2015) sowie die im Anschluss an die von den DVPW-Sektionen für Internationale Beziehungen und für Politische Theorie und Ideengeschichte 2010 veranstal-

Diese Diskussionen aufgreifend, wird Internationale Politische Theorie (IPT) im Folgenden als ein Forschungsfeld verstanden, das an beide Teildisziplinen anschließt und das zugleich in deren Zusammenführung über sie hinausgeht und neue Perspektiven ermöglicht. So verstanden ist Internationale Politische Theorie weder eine von Politischer Theorie und Internationalen Beziehungen vollständig abgetrennte, eigenständige Teildisziplin der Politikwissenschaft, noch lässt sie sich auf eine Schnittmenge reduzieren, die lediglich gemeinsame Begrifflichkeiten oder Parallelen beinhaltet. Ebenso wenig lassen sich die aktuellen Diskussionen der Internationalen Politischen Theorie auf die Denkfigur einer bloßen Verlängerung der einen oder der anderen Teildisziplin reduzieren. Vielmehr eröffnet Internationale Politische Theorie neue Perspektiven durch das Gegen- und Miteinander der beiden Teildisziplinen, die sich gegenseitig erweitern, ergänzen oder korrigieren. Entsprechende Öffnungen und gegenseitige Annäherungen zwischen Internationalen Beziehungen und Politischer Theorie in den letzten Jahrzehnten (paradigmatisch Walker 1993; Beitz 1979; vgl. auch Barnett/Sikkink 2008; Nardin 2008), können zwar als wesentlicher Bestandteil der aktuellen Entwicklungen einer Internationalen Politischen Theorie verstanden werden. Darüber hinaus jedoch ergibt sich die Möglichkeit und die Notwendigkeit eigendynamischer IPT-Perspektiven, die weder der einen noch der anderen Teildisziplin vollständig zugeordnet werden können.

Diese Konturierung Internationaler Politischer Theorie wird im Folgenden anhand eines in beiden politikwissenschaftlichen Teildisziplinen relevanten Konzepts nachgezeichnet, das sich jeweils einer statischen Definition entzieht. Es handelt sich um das Konzept der Privatheit und in einem weiteren Schritt um dessen Relation zur öffentlichen Sphäre.

Die Auseinandersetzung mit Privatheit verdeutlicht zweierlei: Erstens wird in der Zusammenführung der unterschiedlichen Bestimmungen, Voraussetzungen und Implikationen in den Internationalen Beziehungen und der Politischen Theorie zu einem Forschungsrahmen, der sich nicht auf eine der Teildisziplinen und auch nicht auf deren bloß additive Zusammensetzung festlegt, eine spezifische Konstellation von Privatem und Öffentlichem erkennbar. Auf dieser Grundlage lässt sich eine konzeptuelle Verdoppelung des Privaten herausarbeiten, die in der Überkreuzung mit der Trennung zwischen dem staatlichen und dem globalen Raum zu einer Ausblendung eines entscheidenden Teilbereichs des Privaten führen kann: der *domestic sphere*. Dies hat implizite und explizite Konsequenzen für aktuelle Forschungen in der Internationalen Politischen Theorie ebenso wie in der Politischen Theorie und in den Internationalen Beziehungen.

Zweitens und gleichzeitig ermöglicht die Diskussion von Privatheit eine genauere Konturierung der Aufgabenfelder und Perspektiven Internationaler Politischer Theorie, die sich weder als vollkommen unabhängig von noch als bloße Addition der beiden Teildisziplinen versteht, in denen sie ihre Ursprünge hat.

Dem Vorschlag einer Konturierung Internationaler Politischer Theorie (1) folgt der Blick auf die Konzeption von Privatheit innerhalb der beiden Teildisziplinen Politische Theorie und Internationale Beziehungen (2). Deren Zusammenhänge und gegenseitige Effekte, die bereits vor einer Zusammenschau der jeweiligen Begriffe auffindbar sind, verhelfen zu einer Klärung des Verhältnisses von Privatheit und Öffentlichkeit, das gleichzeitig innerhalb und jenseits der beiden Teildisziplinen steht (3). Auf dieser IPT-Grund-

---

tete Konferenz „Internationale Politische Theorie“ entstandenen Beiträge in der *Zeitschrift für Internationale Beziehungen*: Niesen (2010), Deitelhoff (2010), Brunkhorst (2010), Kessler (2010), Wiener (2010), Forst (2010).

lage wird mit dem Theorem der Verdoppelung des Privaten eine Diagnose möglich, die potenzielle Leerstellen in den Teildisziplinen sichtbar machen (4) und Anschlussmöglichkeiten skizzieren kann (5).

## 1. Konturen Internationaler Politischer Theorie

Entwicklungen neuer politikwissenschaftlicher Forschungsfelder werden stets von Debatten darüber begleitet, wie deren Inhalte, Methoden und Grenzen zu bestimmen seien und inwiefern sie sich als ‚neu‘ qualifizieren können. Eine solche Debatte findet seit einigen Jahren in Bezug auf eine Internationale Politische Theorie statt, die sich weder auf (a) eine normative Erweiterung der Internationalen Beziehungen (im Sinne einer Internationalen Ethik) noch auf (b) eine demokratietheoretische Internationalisierung der Politischen Theorie und auch nicht auf (c) eine Überlappung beider politikwissenschaftlicher Teildisziplinen reduzieren lässt (vgl. Niesen 2010: 267; Deitelhoff 2010: 288; Kessler 2010: 327). Der Notwendigkeit einer Internationalen Politischen Theorie jenseits dieser drei Ausrichtungen liegen aktuelle Entwicklungen zugrunde, die den Gegenstandsbereich der beiden Teildisziplinen transzendieren. Davon zeugen Prozesse der wirtschaftlichen Liberalisierung und Privatisierung, die Gleichzeitigkeiten von Globalisierung und Lokalisierung, von *De-* und *Reregulierung*, von Grenzöffnungen und Grenzschiebungen, die Emergenz von Räumen jenseits des Staates und die wirkmächtige Verschiebung transnationaler Machtverhältnisse, in denen Staaten als ehemals entscheidendste internationale Akteure ergänzt werden durch die zunehmende Handlungsmacht nichtstaatlicher Akteure. Diese Prozesse, die Fragen nach Gerechtigkeit, Recht, Demokratie, Legitimität, Souveränität und Macht aufwerfen, führen die Internationalen Beziehungen und die Politische Theorie in der Suche danach zusammen, „wie die empirischen Entwicklungen transnationaler politischer Ordnungen unter normative Begriffe gebracht werden können“ (Niesen 2012b: 7).

Die drei skizzierten, unzureichenden Ausrichtungen Internationaler Politischer Theorie stehen angesichts dessen vor jeweils ähnlichen Herausforderungen: Normative Begriffe der Politischen Theorie wie ‚Gerechtigkeit‘ oder ‚Demokratie‘, die ideengeschichtlich mit Blick auf den staatlichen Raum entstanden (Niesen 2010: 270), können nicht ohne Weiteres auf die globale Ebene übertragen werden,<sup>2</sup> auf der Strukturen der demokratischen Willensbildung, Gesetzgebung und -durchsetzung oder auch die Imagination von gemeinschaftlicher Nähe nicht in derselben Form vorhanden sind wie im Staat. Die gegenseitige Korrektur von Internationalen Beziehungen und Politischer Theorie erschöpft sich auch nicht in der Frage nach globalisierten präskriptiven Normen, die inter- und transnationale Akteure „zu bestimmten Handlungsweisen autorisieren“ (dazu ebd.: 272). Als bloße Überlappung beider Teildisziplinen schließlich würde Internationale Politische Theorie verengt auf „einen Kanon von Themen und zentralen Denkern [...], die aktuell sowohl in der PT als auch in der IB einen breiteren Rückhalt finden“ (Kessler 2010: 327).

Internationaler Politischer Theorie muss es demgegenüber gelingen, Konzepte und Perspektiven aus beiden Teildisziplinen in ihrer begrifflichen wie empirischen Anwendbarkeit grundsätzlich zu hinterfragen (vgl. auch Deitelhoff 2010: 288). Damit ist eine Reflexion jenseits bekannter Diskussionen verbunden, ohne diese auszublenden oder zu ig-

---

2 Vergleiche aber beispielsweise Beitz (1979), Nardin (1983), Brown (2002) oder O’Neill (1996) für entsprechende Ansätze.

norieren. Ein Verständnis für institutionelle und prozessuale Zusammenhänge auf transnationaler, internationaler und staatlicher Ebene ist dafür ebenso notwendig wie die analytische Auseinandersetzung mit Begriffen und Konzepten.

Wie sich eine solche Internationale Politische Theorie gestalten kann, wird im Folgenden am Beispiel des heterogenen Konzeptes ‚Privatheit‘ sowie seiner normativen und konzeptuellen Effekte innerhalb und jenseits der beiden Teildisziplinen nachgezeichnet.

## 2. Privatheit in den Internationalen Beziehungen und der Politischen Theorie

Privatheit erlangte in den Internationalen Beziehungen mit der Fokussierung auf Globalisierung, Transnationalisierung und Global Governance erst jüngst an expliziter Bedeutung. Dieser Paradigmenwechsel (Barnett/Sikkink 2008) zeitigt weitreichende Effekte für die Internationalen Beziehungen ebenso wie für die Internationale Politische Theorie. Er schwächt die hegemoniale Stellung realistischer Theorien innerhalb der Internationalen Beziehungen und gestattet eine Öffnung hin zur Internationalen Politischen Theorie (Niesen 2010: 269).

Das zu Beginn der neunziger Jahre in den Mittelpunkt politischer und politikwissenschaftlicher Aufmerksamkeit gerückte Konzept der Global Governance bezeichnet Bestrebungen, angesichts globaler Problemstellungen nach globalen Antwortmöglichkeiten zu suchen. In Netzwerken, die staatliche und nichtstaatliche Akteure, formelle und informelle Mechanismen, lokale, nationale, regionale, inter- und transnationale Ebenen umfassen, soll durch Global Governance die Steuerung globaler Herausforderungen gemeistert werden (exemplarisch Rosenau/Czempiel 1992; The Commission on Global Governance 1995). Das beinhaltet eine Verlagerung oder Delegation von Handlungsfähigkeit, Regulierung, Normenformulierung, Normendurchsetzung und Autorität hin zu nichtstaatlichen, das heißt privaten Akteuren. Entsprechend werden private Akteure von Staaten und intergouvernementalen Organisationen wie der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen zunehmend als Akteure und sogar als Völkerrechtssubjekte anerkannt (Alston 2005b: 4; Arat 2006: 16). Vermehrt übernehmen private Akteure Aufgaben, über die der westfälische Staat ein Monopol innehatte, sei es im Bereich von Sicherheit (Deitelhoff/Fischer-Lescano 2012), in Kriegseinsätzen und Konflikten (Haufler 2004; Utesch 2014), bei der infrastrukturellen Versorgung (Leibfried/Zürn 2005; Kerner 2013) oder in Bezug auf menschenrechtliche Verantwortung (Alston 2005a; Clapham 2006a). Die realistische Vorstellung eines anarchischen globalen Raums, in dem einzig Staaten und intergouvernementale Organisationen verbindlich agieren und der sonst von Regellosigkeit geprägt ist, wird abgelöst vom Bild komplexer Netze der Normenbildung und Handlungsfähigkeit staatlicher wie nichtstaatlicher Akteure. „Governance kann, eher als Anarchie, der Kandidat für ein gemeinsames Narrativ der Internationalen Beziehungen sein“<sup>3</sup> (Barnett/Sikkink 2008: 64; vgl. auch Barnett/Duvall 2005: 1; Hall/Biersteker 2002b: 4). Wenngleich das Narrativ der Anarchie in den Internationalen Beziehungen nie ubiquitär war (Barnett/Sikkink 2008: 66 f.; Messner/Nuscheler 2006: 24) und ebenso wenig vollständig aufgelöst wurde (vgl. Lake 2010: 587), ist der Paradigmenwechsel von Anarchie zu Global Governance doch allgegenwärtig.

3 Hier und bei folgenden Zitaten aus englischen Quellen: Übersetzung der Autorin.

An diesem Punkt rückt das Feld des Privaten prominent in den Blick der Internationalen Beziehungen: Es umfasst private Akteure, die dadurch bestimmt werden, dass sie keine staatlichen Akteure sind. Staaten oder Staatenbünde sind demgegenüber der Sphäre des Öffentlichen zugeordnet – eine Aufteilung, die auf den ersten Blick eindeutig zu sein scheint.

Aufseiten der Politischen Theorie wird Privatheit historisch prominent vor allem in liberalen Ansätzen diskutiert. Sie entwerfen die Privatsphäre als einen Bereich, der vor staatlichen Eingriffen bewahrt werden müsse, da er nur dann seine Funktion des Rückzugs, der Intimität, des Schutzes der Familie, der Gedanken- und Meinungsfreiheit oder des Schutzes von Privateigentum und freier wirtschaftlicher Transaktion erfüllen könne. Diese Trennung der privaten von einer öffentlichen Sphäre wird historisch weit zurückreichend angesiedelt<sup>4</sup> und „es scheint sehr wahrscheinlich, dass alle zivilisierten Gesellschaften ein Bewusstsein von dem Konflikt zwischen privaten und öffentlichen Interessen aufweisen“ (Moore 1984, zit. n. Okin 1991: 67). Das Private als vom Öffentlichen abgetrennte und abzutrennende Sphäre findet sich mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen in zahlreichen Klassikern der Politischen Theorie, bei Thomas Hobbes und John Locke ebenso wie bei John Stuart Mill, Charles Montesquieu, Immanuel Kant und G. W. F. Hegel (vgl. Okin 1991: 71 ff.; Hotter 2011: 14 ff.; Pateman 1983: 283 ff.). Auch in aktuellen Diskussionen der Politischen Theorie spielt die „große Dichotomie“ (Bobbio 1997) zwischen Privatheit und Öffentlichkeit eine zentrale Rolle (vgl. nur Habermas 1990; Rössler 2001; Jurczyk/Oechsle 2008; Niesen/Seubert 2010). Die heterogenen Herangehensweisen umfassen ein konzeptuelles Spektrum zwischen dem Privaten als „residuale Sphäre“ (kritisch Youngs 2007: 37) und dem „normativen Eigenwert des Privaten“ (Seubert 2010a: 10). Ihnen gemeinsam ist die Annahme einer gesellschaftlich, politisch und ökonomisch relevanten Trennung zwischen Privatheit und Öffentlichkeit: „Was als privat, was als öffentlich zu betrachten ist, ist für das Selbstverständnis moderner, liberaldemokratischer Gesellschaften konstitutiv. Umstritten sind [lediglich, d. A.] die Grenzbeziehungen zwischen beiden Sphären“ (Riescher 2014: 35).

Der kurze Abriss lädt auf den ersten Blick dazu ein, die scheinbar eindeutige Abtrennung des Privaten vom Öffentlichen in den Internationalen Beziehungen und in der Politischen Theorie aufzugreifen, um sie in einer IPT-Perspektive zu vereinigen. Problematisch an solch einem Vorgehen wäre allerdings erstens, dass es eine ganze Reihe konzeptueller Uneindeutigkeiten und Widersprüche ausblenden müsste. Zweitens würde es sich um ein statisches Verfahren handeln, das Begriffe jeweils dichotom aus den Internationalen Beziehungen und der Politischen Theorie entnehmen zu können glaubt, um sie additiv zusammenzufügen und daraus eine IPT-Perspektive anzufertigen. Demgegenüber wurden hier Perspektiven beider Teildisziplinen als zunächst eigenständige Ausgangspunkte herangezogen, um in einem nächsten Schritt aufzuzeigen, inwiefern Kritiken, gegenseitige Korrekturen und Weiterentwicklungen im IPT-Rahmen gleichzeitig inner- und außerhalb von Internationalen Beziehungen und Politischer Theorie stehen.

---

4 Zu ihrer Entwicklung im westlichen Denken, ihrem Ausgangspunkt unter anderem bei Homer, bei Aristoteles, im römischen Recht und dessen *Corpus Juris Civilis* vergleiche Habermas (1990: 55 ff.), Peterson (2000: 13 ff.), Saxonhouse (1983), Geuss (2002), Bobbio (1997).

### 3. Privatheit in der Internationalen Politischen Theorie

Eine dichotome Trennung des Privaten vom Öffentlichen wurde in der Politikwissenschaft ebenso früh wie vehement kritisiert. Als besonders wirkmächtig erwiesen sich feministische Diskussionen, die die Kategorie Geschlecht in den Vordergrund rückten und auf diese Weise das Private und das Öffentliche als geschlechtsspezifisch, exkludierend und konstitutiv miteinander verbunden analysierten.<sup>5</sup> Im Folgenden interessiert insbesondere die Denkfigur der Verbundenheit des Privaten mit dem Öffentlichen, die sich sowohl in politiktheoretischen als auch in Governance-Ansätzen der Internationalen Beziehungen nachzeichnen lässt.

Feministische Theorien legen offen, wie Definitionen, die das Private als unabhängig von gesellschaftlicher oder staatlicher Öffentlichkeit skizzieren, Ungleichheiten und Herrschaftsmechanismen innerhalb der Privatsphäre allzu rasch ausblenden. „Das Private fällt in die Vergessenheit der Geschichte, ist ausgeschlossen aus sozialem Wandel, klebt an den Füßen der Frauen“ (Krüger 2008: 264). Die Vorstellung einer dichotomen Trennung zwischen Privatem und Öffentlichem „dient vor allem dazu, weibliche Unterdrückung zu legitimieren und häusliche Menschenrechtsverletzungen dem öffentlichen Blick zu entziehen“ (Bunch 1995: 14). Demgegenüber wird die Dichotomie in feministischen Analysen als eine nur scheinbare enttarnt (Peterson 2000). Ebenso wie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sphäre auf die private Sphäre angewiesen ist, ist die Privatsphäre ihrerseits konstituiert von der öffentlichen Sphäre. „[W]ir müssen über das Öffentliche im Privaten genauso nachdenken wie über das Private im Öffentlichen“ (Youngs 2007: 43). Den unterschiedlichen Perspektiven feministischer Theoriebildung entsprechend sind die Gegenentwürfe zur kritisierten Dichotomie zwischen Privatheit und Öffentlichkeit vielfältig. Sie beinhalten die Vorstellung einer vollständigen Auflösung der einen oder der anderen Sphäre, einer harmonischen Identität beider Sphären oder deren konstitutive Wechselseitigkeit (vgl. Pateman 1983: 300).

Governance-Ansätze knüpfen mindestens implizit an Verhältnisbestimmungen zwischen Privatheit und Öffentlichkeit an. Sie bieten Theoriemodelle, die das Private (das Nichtstaatliche) mit dem Öffentlichen (in der Regel dem Staatlichen) in nichtdichotomer Weise in Verbindung bringen. Demnach ist die Fähigkeit privater Akteure, Governance- und Machtfunktionen auszuüben, implizit oder explizit stets an eine Anerkennung oder Unterstützung des Staates gebunden. Diese wird je nach Schwerpunktsetzung als Schatten staatlicher Hierarchie (Héritier 2002; Börzel 2008), als Notwendigkeit verbindlicher Institutionen (Graz/Nölke 2008: 13) oder als Unhintergebarkeit sozialer Kräfteverhältnisse (Holman 2008) konzeptualisiert. Auch zivilgesellschaftliche Akteure, die innerhalb der Internationalen Beziehungen als privat (da nichtstaatlich) charakterisiert werden, stehen demnach in komplexen, nichtdichotomen Interaktionen zur öffentlichen Sphäre (Colás 2002: 26; Kerner 2013: 14). In neuen Perspektiven auf globale Öffentlichkeit wird diese nicht länger mit souveränen Staaten gleichgesetzt (Ruggie 2004). „Gerade im Raum jenseits des Staates verschwimmen die Grenzen zwischen öffentlicher Herrschafts- und privater Machtausübung und Beherrschung“ (Wolf 2012: 197 f.).

5 Die feministischen Auseinandersetzungen mit dem Begriffspaar ‚privat/öffentlich‘ wurden vor allem aus völkerrechtlicher (Charlesworth 2002; Graycar/Morgan 2002; Peters/Wolper 1995; Thornton 1995) und aus politiktheoretischer Perspektive (Landes 1998; Mackinnon 1991; Okin 1989; Pateman 1983) formuliert, siehe aber auch beispielsweise Youngs (2000) und Tickner (2001) für die Internationalen Beziehungen.

Das Konzept privater Autorität bietet sich für eine exemplarische Untersuchung der Frage an, wie das Verhältnis vom Privaten zum Öffentlichen genauer gefasst werden kann, da hier der Widerspruch zwischen beiden Sphären in das Konzept selbst Eingang gefunden hat: Traditionell galt politische Autorität als eine Eigenschaft, die Staaten zukommt. Deren interne Autorität und Legitimität war Grundlage für ihre externe Souveränität und ihre Befähigung, mit anderen Staaten zu interagieren (Hall/Biersteker 2002b: 3). Diese Perspektive, mit der das Narrativ des anarchischen globalen Raums einherging, wurde durch die wirkmächtige Emergenz nichtstaatlicher Akteure eingeholt. Das so entstandene Konzept privater Autorität entzieht sich einhelligen Definitionen. Beispielsweise unterscheiden Hall/Biersteker (2002b: 4 f.) Autorität von Macht dadurch, dass Erstere auf Legitimität und einem normativen Konsens beruhe, während Zürn et al. (2012) Autorität durch einen möglichen Mangel an Legitimität charakterisieren, der durch gesellschaftliche Auseinandersetzungen behoben werden könne. Kennzeichnend bleibt, dass mit dem Konzept privater Autorität eine ehemals ausschließlich öffentlich definierte Fähigkeit nun im Privaten angesiedelt wird, ohne das Private dichotom vom Öffentlichen abzutrennen. „Kurz gesagt: Der Erfolg privater Autorität ist nicht einfach eine externe Kraft, die den Staat einschränkt. Sie kommt teilweise *aus dem Inneren* des Staates selbst“ (Sassen 2006: 223, Hervorhebung d. A.; vgl. auch Cutler et al. 1999b: 16 ff.).

Mit dem Konzept privater Autorität kann demnach weit über die bloße Feststellung empirischer Mischformen staatlicher und privater Governance-Funktionen (wie in Public-Private-Partnerships) hinausgegangen werden: Die Konstitution des Privaten kommt *aus dem Inneren* des Öffentlichen selbst.

An dieser Stelle ergibt sich eine gravierende Überschneidung mit feministischen Kritiken der Dichotomie von Privatem und Öffentlichem. Die in der feministischen politischen Theorie kritisierte „Vorstellung, dass öffentliche Belange mit relativer Einfachheit von privaten getrennt werden können“ (Okin 1991: 67), wird transzendiert: Es gibt keine eindeutig öffentliche und keine präzise davon abgetrennte private Autorität (die höchstens in Mischformen zusammenkommen), sondern beide stellen sich intrinsisch gegenseitig her, ohne dabei identisch in eins zu fallen. Trotz gegenseitiger innerer Konstitution können in beiden unterschiedliche Logiken und Entwicklungspfade entstehen.

Damit verwirklicht das Governance-Konzept privater Autorität überraschend eine Perspektive, die in der feministischen politischen Theorie eingefordert wird. Illustrativ sind folgende, jeweils den Internationalen Beziehungen und der Politischen Theorie entnommene Überlegungen:

„Was meint [der feministische Slogan,] ‚das Persönliche ist politisch‘? Wir meinen zum einen, dass das, was im Privatleben passiert, insbesondere in Beziehungen zwischen den Geschlechtern, nicht vor Dynamiken der *Macht* geschützt ist, die traditionell als unterscheidendes Merkmal des Politischen verstanden werden. Wir meinen auch, dass [keine der beiden Sphären] unabhängig von der jeweils anderen verstanden oder interpretiert werden kann“ (Okin 1991: 77, Hervorhebung im Original).

„Wir assoziieren politische Autorität automatisch mit der öffentlichen Sphäre des Staates. Demgegenüber betrachten wir die private Sphäre individueller oder ökonomischer Aktivitäten als unpolitisch oder apolitisch. [...] Das bedeutet allerdings nicht, dass die Privatsphäre nicht auch autoritativ wirken kann. Tatsächlich können private Akteure völlig undemokratisch wirken und dennoch eine beträchtliche ‚Autorität‘ über ihresgleichen ausüben. [Zudem] beginnt sich private Autorität mit der öffentlichen Sphäre zu vermischen“ (Cutler et al. 1999b: 18).

Die inhaltliche Übereinstimmung der Kritikmuster in den beiden Teildisziplinen ist auffällig. Mit dem Konzept privater Autorität wird die lang bestehende Forderung feministischer politischer Theorie nachvollzogen, Macht- und Herrschaftsverhältnisse auch im Privaten anzuerkennen und sie nicht getrennt vom öffentlichen oder staatlichen Handeln zu konzeptualisieren. Die IPT-Perspektive ist somit nicht darauf reduziert, substanzielle Parallelen oder Überlappungen in politiktheoretischen und Governance-Perspektiven auf Privatheit oder auf Öffentlichkeit zu finden. Solch ein Unterfangen stieße rasch an die Grenzen der intra- und interdisziplinären konzeptuellen Heterogenität. Demgegenüber kann die IPT-Perspektive das Verständnis einer gegenseitigen Konstitutionsbeziehung zwischen Privatem und Öffentlichem beider Subdisziplinen aufnehmen und weiterentwickeln.

Anknüpfend an diese Überlegungen ist es möglich, das Verhältnis des Privaten zum Öffentlichen jenseits von identitärer Auflösung und zergliedernder Dichotomie zu charakterisieren, ohne vor einem „Paradox“ (Cutler 1997) zu resignieren. Vielmehr kann die Struktur ihrer Beziehung als intrinsische Vermittlung gefasst werden.<sup>6</sup> Die private und die öffentliche Sphäre konstituieren sich gegenseitig und durch einander hindurch – trotz und wegen ihrer Trennung. Sie sind äußerlich miteinander vermittelt, das heißt, sie stehen in einem Zusammenhang, in dem Ausschlussverhältnisse auch Einschlüsse herstellen und umgekehrt. Diese äußere Vermittlung, die sowohl in der Politischen Theorie als auch in den Internationalen Beziehungen mit dem Bild der „zwei Seiten derselben Medaille“ (Pateman 1983: 285; Graz/Nölke 2008: 11) umschrieben wird, reicht allerdings nicht aus, um die intrinsische Verwobenheit beider Sphären zu erfassen. Denn die gegenseitige Abhängigkeit geht in die innere Konstitution beider Sphären hinein. Die Eigenlogik jeder Sphäre ist von der jeweils anderen durchzogen, ohne dass sie sich ineinander auflösen oder gleichsetzen ließen. Umkämpft und kontingent ist neben dem Grenzverlauf zwischen beiden Sphären auch deren jeweilige substanzielle Bestimmung (Cerny 1999: 199; Ackelsberg/Shanley 1996). Diese Bestimmungen unterscheiden sich innerhalb staatlicher und globaler Ebenen ebenso wie zwischen ihnen. Differenzierungsachsen wie „Klasse, Ethnizität und sexuelle Orientierung formen alle die Definitionen dessen“ (Sullivan 1995: 128), wie Privatheit und Öffentlichkeit jeweils gesellschaftlich hegemonial gefasst werden.

Im Rahmen Internationaler Politischer Theorie ist damit eine begriffliche Grundlage geschaffen, die es vermag, das Private und dessen Verhältnis zum Öffentlichen zu analysieren, ohne die bestehenden Unterschiede zwischen politiktheoretischen und Governance-Ansätzen einzuebneten. Mithilfe der Struktur einer intrinsischen Vermittlung von Privatem und Öffentlichem können die Gleichzeitigkeit der Trennung und der Verbundenheit beider Sphären ebenso thematisiert werden wie damit einhergehende Ausschlussmechanismen und Herrschaftsbeziehungen. Unterschiedliche Auffassungen darüber, was privat und was öffentlich sein kann, darf oder sollte, finden in dieser Verhältnisbestimmung ebenso Platz wie unterschiedliche Gewichtungen der einen oder der anderen Sphäre.

---

6 Zur Unterscheidung intrinsischer und additiver Vermittlungsverhältnisse vergleiche Müller (2013). Für Beispiele des Ineinanderenthaltenseins privater und öffentlicher Bereiche bei gleichzeitiger Trennung vergleiche Habermas (1990).

#### 4. Verdoppelung und Überkreuzung des Privaten

Internationale Politische Theorie macht die Tragfähigkeit und Reichweite einer intrinsisch vermittelten Konstellation zwischen Privatheit und Öffentlichkeit sichtbar und kann deren Implikationen und Effekte auf unterschiedlichste Bereiche untersuchen. Im Folgenden wird mit der These der Verdoppelung des Privaten ein Aspekt herausgegriffen, der erst im Rahmen der vorliegenden IPT-Perspektive, die Konzepte sowohl innerhalb als auch außerhalb der beiden Teildisziplinen mit- und gegeneinander diskutiert, deutlich wird. In einem zweiten Schritt zeigt sich dessen Überkreuzung mit einer zweiten scheinbaren Dichotomie: der Trennung zwischen staatlichem und inter- beziehungsweise transnationalem Raum. Beide Phänomene – die Verdoppelung des Privaten und dessen Überkreuzung mit der Trennung zwischen staatlicher und globaler Ebene – laufen Gefahr, eine Forschungsleerstelle in einem Bereich zu reproduzieren, der im doppelten Wortsinne als *domestic sphere* bezeichnet werden kann.

In beiden Teildisziplinen existiert eine mit dem Begriffspaar ‚öffentlich/privat‘ einhergehende Tendenz der Zuordnung wesentlicher Bereiche auf ausschließlich die eine oder die andere Seite. Diese Tendenz ist mit zwei Problematiken behaftet. Erstens kommt es an diesem Punkt rasch zu konzeptuellen, einander ausschließenden Divergenzen – sowohl zwischen Politischer Theorie und Internationalen Beziehungen als auch intradisziplinär. Als unumstritten gelten zwar die Zuordnung des Staates zur öffentlichen Sphäre und die Definition der Familie als Teil der Privatsphäre. Darüber hinaus werden Einordnungen jedoch rasch ambivalenter, was sich insbesondere am Bereich der Ökonomie zeigt, die der einen oder der anderen oder gar keiner und ebenso beiden Sphären zugeordnet werden kann. Eine ähnliche Mehrdeutigkeit findet sich in Bezug auf die Zivilgesellschaft. Während sie auf staatlicher Ebene und in darauf bezogenen politiktheoretischen Ansätzen als Teil der (gesellschaftlichen) Öffentlichkeit gilt, wird sie im Raum jenseits des Staates und in den Internationalen Beziehungen dem privaten Bereich zugeordnet, da sie nicht staatlich ist.

Die Zuordnung wesentlicher Strukturen und Akteure auf nur die eine oder die andere Seite birgt eine zweite folgenreiche Problematik. Werden zivilgesellschaftliche oder wirtschaftliche Akteure nur als Teil des öffentlichen Raums begriffen, werden ihre privaten Eigenschaften, Funktionen und Regulationsmechanismen ausgeblendet. Werden sie demgegenüber nur als privat charakterisiert, fehlen nicht nur ihre Wechselwirkungen mit Staat und Öffentlichkeit, sondern es entsteht eine andere Konzeption von ‚Privatheit‘, als sie der Privatsphäre der Familie und des Haushalts zugrundeliegt. Was Pateman (1983: 285) Anfang der achtziger Jahre als eine Trennung zwischen Privatheit und Öffentlichkeit *innerhalb* der Zivilgesellschaft beschreibt, lässt sich heute als Verdoppelung des Privaten fassen. Der Begriff der Privatheit spaltet sich in zwei verschiedene Bereiche auf, die scheinbar in keiner Relation zueinander stehen. In Governance-Theorien und in politiktheoretischen Ansätzen, die sich auf Räume jenseits des Staates konzentrieren, stellt sich die Aufmerksamkeit für private Akteure als eine Aufmerksamkeit für ganz bestimmte private Akteure heraus. Die Privatsphäre des Haushalts und der Familie bleibt dabei weitgehend außen vor.

Es muss betont werden, dass es an dieser Stelle um die Beschreibung konzeptueller Tendenzen geht und nicht um den Anspruch der Erfassung oder gar Beurteilung aller existierenden Forschungen. So kann Brysks (2005: 29 ff.) Untersuchung, in der die Familie als Ort privater Autorität untersucht wird, als eine der Ausnahmen von dieser Diagnose

genannt werden. Ausgewählte feministische, politikwissenschaftliche und soziologische Analysen brechen ebenfalls mit der Marginalisierung von Haushalt und Familie.

Tendenziell jedoch konzentrieren sich entscheidende Bereiche der Governance- und Globalisierungsforschung auf die ökonomische Autorität transnationaler Unternehmen (Cutler et al. 1999a; Fuchs 2005), auf die moralische oder fachliche Autorität von Nichtregierungsorganisationen, zivilgesellschaftlichen und religiösen Akteuren (Kerner 2013; Hall/Biersteker 2002a: 115 ff.) oder auf Formen illegitimer Autorität von transnationalen kriminellen Netzwerken oder bewaffneten Widerstandsgruppen (Hall/Biersteker 2002a: 161 ff.; Bangerter 2012; Clapham 2006b). Auch das Konzept der Politisierung eines Gegenstandsbereichs zielt nicht selten auf dessen Veröffentlichung, also dessen Verortung in der öffentlichen Sphäre ab (Zürn et al. 2012: 73). Lake zeichnet das Bild einer von „Privatrechten“ und individueller Autonomie gekennzeichneten Sphäre, die in einem konträren Gegensatz zu Pflichten, Regeln und Autorität der Gemeinschaft stehe. Das Wechselverhältnis zwischen beiden Sphären beschränkte sich auf einen „Trade-Off“ zwischen privater Autonomie und gemeinschaftlicher Autorität, statt innere und äußere Konstitutionsbeziehungen in den Blick zu nehmen (Lake 2010: 597). Aber selbst in dezidiert vermittelten Herangehensweisen an Privatheit und Öffentlichkeit werden Machtverhältnisse im Haushalt als Resultat einer expliziten Verdoppelung des Privaten als weniger relevant erachtet: „Im Gegensatz zur ‚Privatheit‘ des Haushalts ist ‚die Privatheit‘ des Marktes ein Ort der Macht und des Einflusses.“ (Bexell 2005: 60)

Während also Machtverhältnisse in (vermittelt) nichtstaatlichen Bereichen wie der Ökonomie oder der Zivilgesellschaft in den Blick gerückt werden und während das Konzept privater Autorität an Einfluss gewinnt, bleiben Analysen von Herrschaft und Autorität in der Familie und im Haushalt sowie deren Effekte und Wechselwirkungen mit anderen Bereichen marginal.

Es fällt auf, dass sich die Mehrheit der beforschten Akteure und Bereiche auf einer transnationalen, grenzüberschreitenden Ebene bewegen. Die Trennung zwischen privat und öffentlich wird hier von einer zweiten Trennung gekreuzt, die zwischen dem staatlichen Raum einerseits und dem inter- oder dem transnationalen Raum andererseits eingezogen wird.

Diese These klingt zunächst paradox, da Governance-Ansätze den Anspruch einer Mehrebenenperspektive erheben, die die Interaktion zwischen nationaler, regionaler, trans- und internationaler Ebene in den Blick zu nehmen gestattet. Der klassische Realismus, der von einer logischen und moralischen Unvereinbarkeit von staatlichem und internationalem Raum ausgeht, mithin der „große Graben“ (Clark 1999: 15), „in dem das scheinbar *geordnete* Innere des Staates einer scheinbaren *Unordnung* der äußeren Welt gegenübergestellt wird“ (Youngs 2000: 47, Hervorhebung im Original), soll in Governance-Ansätzen dezidiert überwunden werden. Allerdings kann sich der Graben reproduzieren, wenn „die jeweiligen territorialen Handlungsebenen getrennt voneinander [...] untersucht und dann additiv zusammengefügt werden“ (Messner/Nuscheler 2006: 54; vgl. auch Mayntz 2000: 14). Vorrangig richtet sich der Blick der Governance-Forschung auf Prozesse, Akteure und Institutionen *jenseits* des Staates.

Zusammengefasst: In der Überkreuzung der beiden Begriffspaare ‚privat/öffentlich‘ und ‚staatlich/global‘ ergibt sich eine Verdoppelung des Privaten, die zu einer Ausblendung der innerstaatlichen familiären Privatsphäre führt. Die englische Bezeichnung der *domestic sphere* zieht beide Sphären, die innerstaatliche und die familiäre, treffend in einem Begriff zusammen.

Für die Schwerpunktsetzung der Governance-Forschung auf Strukturen und Akteure jenseits der *domestic sphere* gibt es überzeugende Gründe. Die Ursachen liegen zum einen in der disziplinären Arbeitsteilung, die den Internationalen Beziehungen traditionell den globalen Raum zuweist, sei er international, transnational oder global gefasst – eine Arbeitsteilung, die die Internationale Politische Theorie überschreiten kann. Zum anderen bieten die bedeutende Handlungsfähigkeit der genannten privaten Akteure, ihre Rolle bei der Formulierung und Durchsetzung von Normen und ihre grenzüberschreitende Wirkmächtigkeit genügend Anlass für eine Konzentration der Forschung auf sie.

Die Fokussierung bleibt jedoch dann unzureichend, wenn die konstitutive intrinsische Verknüpfung von Politik, Ökonomie und Zivilgesellschaft mit der Sphäre des Haushalts (und darüber hinaus mit der Sphäre des Staates) ausgeblendet wird. Denn Familien verfügen über eine bedeutende sozial legitimierte, delegierte, private Autorität (Brysk 2005: 1). Zugleich ist die Familie zentraler Ort von Menschenrechtsverletzungen (Peters/Wolper 1995; Müller 2008). Diese betreffen (Ehe-)Frauen ebenso wie, entlang anderer sozialer Differenzmechanismen, Kinder. Zudem obliegt (unter anderem durch Privatisierungen und den Abbau (wohlfahrts-)staatlicher Funktionen) Familien die Erfüllung der anfallenden Lücken und Aufgaben – in produktiven wie in reproduktiven Bereichen (Peterson 2000: 25). Auch die Lebens- und Arbeitsbedingungen migrantischer Haushaltshilfen entgehen in der Privatsphäre des Haushalts leicht dem politisch-öffentlichen Blick. Dabei zeugen sie prägnant von einer „Internationalisierung [...] der Neustrukturierung des Privaten“, in der die Arbeitsteilung entlang geschlechtlicher, sozialer und ethnischer Differenzachsen organisiert wird (Thiessen 2008: 93; vgl. auch Research Network for Domestic Worker Rights 2014).

In alldem ist die private Sphäre der Familie oder des Haushalts keineswegs dichotom von anderen Bereichen abgetrennt, sondern mit dem Staat ebenso verknüpft wie mit der Zivilgesellschaft oder der Ökonomie (vgl. auch Habermas 1990 [1962]: 110 f.). Davon zeugen neben dem Familienrecht die familienbasierte Zuweisung von Staats- oder Gruppenzugehörigkeiten, vom Familienstatus abhängige Rechte oder Zugänge zu Ressourcen, die Rolle von zivilgesellschaftlichen Akteuren für Rechte der und gegen die Familie und generell die Überkreuzung von Arbeitsbedingungen, transnationaler Migration oder Staatsangehörigkeit mit dem familiären Status (Brysk 2005: 31 ff.; Seubert 2010b; Peters/Wolper 1995; Cavanna 2000; Connell 2008; Berghahn 2008).

Während es für eine Konzentration des Forschungsfeldes auf den transnationalen, ökonomischen, zivilgesellschaftlichen Bereich des Privaten also gute Gründe gibt, ist die Vernachlässigung des familiären, haushaltlichen, innerstaatlichen Bereichs des Privaten – der *domestic sphere* – keineswegs leicht zu begründen. An dieser Stelle kann die Internationale Politische Theorie eine entscheidende Funktion einnehmen. Die Verdoppelung des Privaten, seine Überkreuzung mit dem innerstaatlichen Bereich und die Ausblendung eines entscheidenden Bereichs des Privaten werden in der zusammen- und weiterführenden Diskussion von politiktheoretischen und Governance-Konzepten des Privaten sichtbar und können auf ihre Auswirkungen und Bedeutungsebenen hin untersucht werden.

## 5. Ausblick

Zusammengefasst kann es Internationaler Politischer Theorie gelingen, durch das Zusammen- und Gegeneinander-Denken von Konzepten aus der Politischen Theorie und den

Internationalen Beziehungen Perspektiven zu eröffnen, die über beide Teildisziplinen hinausragen. In diesem Rahmen lässt sich nicht nur das Begriffspaar ‚privat/öffentlich‘ als intrinsisch vermittelt nachzeichnen, sondern es wird auch eine entscheidende potenzielle Leerstelle sichtbar: Die Überkreuzung der beiden Begriffspaare ‚privat/öffentlich‘ und ‚staatlich/global‘ können zu einer Verdoppelung des Privaten und zu einer Ausblendung der innerstaatlichen familiären Privatsphäre – der *domestic sphere* – und ihrer Wechselwirkungen mit anderen Sphären führen. Private transnationale Akteure werden im Zuge von Globalisierungs- und Global-Governance-Prozessen sichtbarer. Die Familie und der Haushalt rücken kaum in dieses neue Aufmerksamkeitsfeld, obgleich sie private Autorität innehaben und Strukturen der Ungleichheit und Ungerechtigkeit aufweisen können.

Ein ergänzender Forschungsblick auf diese Leerstelle wäre kein beliebiger oder den existierenden Ansätzen äußerlich verbleibender, sondern vielmehr die Konsequenz eines Governance-Konzeptes, das sich auf alle nichtstaatlichen Akteure konzentriert. So findet die Familie zumindest begrifflich bereits in eine frühe maßgebliche Governance-Definition Eingang: „Global Governance umfasst Regelsysteme auf allen Ebenen menschlichen Handelns – von der Familie bis hin zu internationalen Organisationen –, deren Zielumsetzungen durch die Ausübung von Kontrolle transnationale Auswirkungen haben“ (Rosenau 2005: 45). Kriterien zur Definition der für private Autorität relevanten Akteure lassen sich problemlos auf Familien übertragen: „Das ‚Private‘ beinhaltet potenziell jeden kollektiven Akteur, der durch formelle oder informelle vertragliche Bindungen im zivilgesellschaftlichen Bereich organisiert ist“ (Graz/Nölke 2008: 11). Hinzu kommt, dass Familien spätestens im Zeitalter von Globalisierung und Migration auch transnational agieren und wirken können (Brysk 2005: 29 ff.). Gleichzeitig gelten sie liberalen Gesellschaftsmodellen als die kleinsten und lokalsten Formen sozialer Einheiten und bleiben mit der staatlichen Ebene eng verbunden.

Die Relevanz des Haushalts und der Familie als Reproduktionsort öffentlicher und privater Sphären führt jedoch nicht zu dem Schluss, dass IPT-Ansätze sich nun einzig auf diesen Bereich zu konzentrieren hätten. Die beispielhafte Bestandsaufnahme oben, der interdisziplinäre Blick auf soziologische Forschungen und der empirische Blick auf die Arbeit internationaler Organisationen wie der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zeugen von Ansätzen, die Machtbeziehungen, Lebens- und Arbeitsbedingungen im Haushalt und in der Familie in den Blick nehmen. Sinnvoll ist eine IPT-Perspektive, die nicht allein auf die Leerstelle fokussiert, die sich aus der Verdoppelung des Privaten ergibt. Vielmehr gilt es, die Effekte von Machtstrukturen, Handlungsabläufen und privater Autorität innerhalb von Familie und Haushalt auf das Private der Ökonomie und der Zivilgesellschaft und auf öffentliche Bereiche sowie all deren Wechselwirkungen offenzulegen und zu analysieren. Die Institutionen, Prozesse und Akteure, die bereits im Governance-Fokus stehen, sind intrinsisch von familiären und haushaltlichen Strukturen durchdrungen und konstituiert. Umgekehrt können diejenigen Forschungen im (innerstaatlichen) Bereich von Familie und Haushalt an Substanz gewinnen, die die konstituierenden Effekte von transnationalen Prozessen und Akteuren aufnehmen. Machtasymmetrien in jeweils einem der Bereiche spielen für die anderen Bereiche eine jeweils zu spezifizierende Rolle. An dieser Stelle sei nur an den feministischen Hinweis erinnert, dass die Funktion der haushaltlichen Privatsphäre für die Entwicklung intimer Beziehungen, kreativer Fähigkeiten und einer Pause vom Druck in der Öffentlichkeit eine Funktion ist, die in traditionellen Familienmodellen allein Männern zukommt (Okin 1991: 87 f.). Diese Asymmetrie wird dann übersehen, wenn davon ausgegangen wird, dass die Trennung zwischen Pri-

vatem und Öffentlichem alle (Geschlechter, Nationalitäten, soziale Gruppen etc.) in der gleichen Weise betrifft (Pateman 1983: 283).

Es gilt, eine Konzeption des Privaten im transnationalen Raum zu entwickeln, die keinen Bereich des Privaten und seiner Beziehungen zu anderen Sphären vernachlässigt und die gleichzeitig nicht bloß an die staatliche Ebene zurückgebunden wird, sondern transnationale Kräfteverschiebungen im Blick behalten kann. Eine Internationale Politische Theorie, die Konzepte des Privaten und des Öffentlichen und deren (Un-)Gleichzeitigkeiten auf staatlicher, internationaler und transnationaler Ebene zusammendenken kann, ohne sie ineinander aufzulösen, bildet für solch ein analytisch wie empirisch zu unterfütterndes Vorhaben einen angemessenen Rahmen.

Eine dergestalt verstandene Internationale Politische Theorie gestattet weitere Forschungsausblicke. So lässt sich mit der Frage anknüpfen, inwiefern „Internationalisierung und Privatisierung Hand in Hand“ gehen (Kruck 2014: 609). Anders formuliert: Wie wirken die beiden ‚großen Dichotomien‘, die keine sind, privat/öffentlich und staatlich/global, aufeinander ein? Es kann untersucht werden, in welchen gesellschaftlichen Konstellationen welche Bereiche des Privaten wie definiert werden, welche Akteure und Logiken ihnen zugeordnet werden und welche Effekte und Implikationen sie auf andere Bereiche haben. Schließlich können und müssen auch Fragen der Demokratie, Macht, Ungleichheit und der Legitimität von Autorität auf die Privatsphäre des Haushalts sowie auf deren Rückkoppelungen zu anderen Bereichen ausgedehnt werden, um Theorien globaler Ordnungszusammenhänge und demokratietheoretische Überlegungen vor der Reproduktion einer bedeutenden Leerstelle zu bewahren.

## Literatur

- Ackelsberg, Martha A. / Shanley, Mary L., 1996: Privacy, publicity, and power: A feminist rethinking of the public-private distinction. In: Nancy J. Hirschmann / Christine Di Stefano (Hg.), *Revisioning the political: Feminist reconstructions of traditional concepts in Western political theory*, Boulder, 213–233.
- Alston, Philip, 2005a (Hg.): *Non-state actors and human rights*, Oxford / New York.
- Alston, Philip, 2005b: The „not-a-cat“ syndrome: Can the international human rights regime accommodate non-state actors? In: Philip Alston (Hg.), *Non-state actors and human rights*, Oxford / New York, 3–36.
- Arat, Zehra F., 2006: Looking beyond the state but not ignoring it: A framework of analysis for non-state actors and human rights. In: George J. Andreopoulos / Zehra F. Arat / Peter H. Juviler (Hg.), *Non-state actors in the human rights universe*, Bloomfield, 3–22.
- Bangerter, Olivier, 2012: *Internal control: Codes of conduct within insurgent armed groups*, Genf.
- Barnett, Michael / Duvall, Raymond, 2005: Power in global governance. In: Michael N. Barnett / Raymond Duvall (Hg.), *Power in global governance*, Cambridge, New York, 1–32.
- Barnett, Michael / Sikkink, Kathryn, 2008: From international relations to global society. In: Christian Reus-Smit / Duncan Snidal (Hg.), *The Oxford handbook of international relations*, Oxford / New York, 62–83.
- Beitz, Charles R., 1979: *Political theory and international relations*, Princeton.
- Berghahn, Sabine, 2008: Die neue Unübersichtlichkeit der Grenzüberschreitungen: Aktuelle Entwicklungen in der rechtlichen Regulierung des Privaten. In: Karin Jurczyk / Mechtild Oechsle (Hg.), *Das Private neu denken: Erosionen, Ambivalenzen, Leistungen*, Münster, 192–223.
- Bexell, Magdalena, 2005: *Exploring responsibility: Public and private in human rights protection*, Lund.
- Bobbio, Norberto, 1997: The great dichotomy: Public/private. In: *Democracy and dictatorship: The nature and limits of state power*, Oxford, 1–21.

- Börzel, Tanja, 2008: Der „Schatten der Hierarchie“: Ein Governance-Paradox? In: Gunnar F. Schuppert / Michael Zürn (Hg.), *Governance in einer sich wandelnden Welt*, Wiesbaden, 118–131.
- Brown, Chris, 2002: *Sovereignty, rights, and justice: International political theory today*, Cambridge / Malden.
- Brunkhorst, Hauke, 2010: Neustart – Kritische Theorie Internationaler Beziehungen. In: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 17, 293–316.
- Brysk, Alison, 2005: *Human rights and private wrongs: Constructing global civil society*, New York.
- Bunch, Charlotte, 1995: Transforming human rights from a feminist perspective. In: Julie Peters / Andrea Wolper (Hg.), *Women's rights, human rights: International feminist perspectives*, New York, 11–17.
- Cavanna, Henry, 2000 (Hg.): *The new citizenship of the family: Comparative perspectives*, Aldershot.
- Cerny, Philip G., 1999: Globalization, governance and complexity. In: Aseem Prakash / Jeffrey A. Hart (Hg.), *Globalization and governance*, London / New York, 188–212.
- Charlesworth, Hilary, 2002: The hidden gender of international law. In: *Temple International & Comparative Law Journal* 16, 93–102.
- Clapham, Andrew, 2006a: *Human rights obligations of non-state actors*, Oxford / New York.
- Clapham, Andrew, 2006b: Human rights obligations of non-state actors in conflict situations. In: *International Review of the Red Cross* 88(863), 491–523.
- Clark, Ian, 1999: *Globalization and international relations theory*, Oxford.
- Colás, Alejandro, 2002: *International civil society: Social movements in world politics*, Cambridge / Malden.
- Connell, Raewyn, 2008: The rise of the global-private: Power, masculinities and the neo-liberal world order. In: Karin Jurczyk / Mechthild Oechsle (Hg.), *Das Private neu denken: Erosionen, Ambivalenzen, Leistungen*, Münster, 315–330.
- Cutler, A. Claire, 1997: Artifice, ideology and paradox: The public/private distinction in international law. In: *Review of International Political Economy* 4, 261–285.
- Cutler, A. Claire / Haufler, Virginia / Porter, Tony, 1999a (Hg.): *Private authority and international affairs*, Albany.
- Cutler, A. Claire / Haufler, Virginia / Porter, Tony, 1999b: Private authority and international affairs. In: A. Claire Cutler / Virginia Haufler / Tony Porter (Hg.), *Private authority and international affairs*, Albany, 3–27.
- Deitelhoff, Nicole, 2010: Parallele Universen oder Verschmelzung der Horizonte? In: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 17, 279–292.
- Deitelhoff, Nicole / Fischer-Lescano, Andreas, 2012: Politik und Recht der privatisierten Sicherheit. In: Andreas Fischer-Lescano / Peter Mayer (Hg.), *Recht und Politik globaler Sicherheit: Bestandsaufnahme und Erklärungsansätze*, Frankfurt (Main) / New York, 43–77.
- Forst, Rainer, 2010: Was ist und was soll Internationale Politische Theorie? In: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 17, 355–364.
- Fuchs, Doris, 2005: *Understanding business power in global governance*, Baden-Baden.
- Geuss, Raymond, 2002: *Privatheit: Eine Genealogie*, Berlin.
- Graycar, Regina / Morgan, Jenny (Hg.) 2002: *The hidden gender of law*, Leichhardt.
- Graz, Jean-Christophe / Nölke, Andreas, 2008: Introduction: Beyond the fragmented debate on transnational private governance. In: Jean-Christophe Graz / Andreas Nölke (Hg.), *Transnational private governance and its limits*, London / New York, 1–26.
- Habermas, Jürgen, 1990: *Strukturwandel der Öffentlichkeit: Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft*, Frankfurt (Main).
- Hall, Rodney B. / Biersteker, Thomas J., 2002a (Hg.): *The emergence of private authority in global governance*, Cambridge / New York.
- Hall, Rodney B. / Biersteker, Thomas J., 2002b: The emergence of private authority in the international system. In: Rodney B. Hall / Thomas J. Biersteker (Hg.), *The emergence of private authority in global governance*, Cambridge / New York, 3–22.
- Haufler, Virginia, 2004: International diplomacy and the privatization of conflict prevention. In: *International Studies Perspectives* 5, 158–163.

- Héritier, Adrienne, 2002 (Hg.): *Common goods: Reinventing European and international governance*, Lanham.
- Holman, Otto, 2008: *Public-private partnerships and transnational governance in the European Union: The case of the Lisbon Strategy*. In: Jean-Christophe Graz / Andreas Nölke (Hg.), *Transnational private governance and its limits*, London / New York, 171–184.
- Hotter, Maximilian, 2011: *Privatsphäre: Der Wandel eines liberalen Rechts im Zeitalter des Internets*, Frankfurt (Main) / New York.
- Jurczyk, Karin / Oechsle, Mechthild, 2008 (Hg.): *Das Private neu denken: Erosionen, Ambivalenzen, Leistungen*, Münster.
- Kerner, Ina, 2013: *Globale Gouvernementalität: Zur Interpretation transnationaler Politik und ihrer Effekte*. In: *Zeitschrift für Politische Theorie* 4, 3–18.
- Kessler, Oliver, 2010: *Internationale Politische Theorie: Fehlentwicklung oder fehlende Entwicklung der IB?* In: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 17, 317–334.
- Kreide, Regina / Niederberger, Andreas, 2015 (Hg.): *Internationale Politische Theorie: Eine Einführung*, Stuttgart.
- Kruck, Andreas, 2014: *Dynamiken privater Autorität und die Rolle des Staates: Eine neue Perspektive auf (De-)Privatisierungsprozesse*. In: *Politische Vierteljahresschrift* 55, 598–613.
- Krüger, Helga, 2008: *Die soziale Integration des Privaten*. In: Karin Jurczyk / Mechthild Oechsle (Hg.), *Das Private neu denken: Erosionen, Ambivalenzen, Leistungen*, Münster, 264–279.
- Lake, David A., 2010: *Rightful rules: Authority, order, and the foundations of global governance*. In: *International Studies Quarterly* 54, 587–613.
- Landes, Joan B., 1998: *Feminism, the public and the private*, New York.
- Leibfried, Stephan / Zürn, Michael (Hg.) 2005: *Transformations of the state?*, Cambridge / New York.
- Mackinnon, Catharine A., 1991: *Toward a feminist theory of the state*, Cambridge.
- Mayntz, Renate, 2000: *Politikwissenschaft in einer entgrenzten Welt*. In: MPIfG Discussion Paper 00(3).
- Messner, Dirk / Nuscheler, Franz, 2006: *Das Konzept Global Governance: Stand und Perspektiven*. In: Dieter Senghaas / Michèle Roth (Hg.), *Global Governance für Entwicklung und Frieden: Perspektiven nach einem Jahrzehnt: Sonderband zum 20-jährigen Bestehen der Stiftung Entwicklung und Frieden*, Bonn, 18–79.
- Moore, Barrington, 1984: *Privacy: Studies in social and cultural history*, Armonk / New York.
- Müller, Stefan, 2013: *Halbierte oder negative Dialektik: Vermittlung als Schlüsselkategorie*. In: Stefan Müller (Hg.), *Jenseits der Dichotomie: Elemente einer sozialwissenschaftlichen Theorie des Widerstands*, Wiesbaden, 181–202.
- Müller, Ursula, 2008: *Privatheit als Ort geschlechtsbezogener Gewalt*. In: Karin Jurczyk / Mechthild Oechsle (Hg.), *Das Private neu denken: Erosionen, Ambivalenzen, Leistungen*, Münster, 224–245.
- Nardin, Terry, 1983: *Law, morality, and the relations of states*, Princeton.
- Nardin, Terry, 2008: *International ethics*. In: Christian Reus-Smit / Duncan Snidal (Hg.), *The Oxford handbook of international relations*, Oxford, New York, 594–611.
- Niesen, Peter, 2010: *Internationale Politische Theorie: Eine disziplinengeschichtliche Einordnung*. In: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 17, 267–278.
- Niesen, Peter, 2012a (Hg.): *Transnationale Gerechtigkeit und Demokratie*, Frankfurt (Main).
- Niesen, Peter, 2012b: *Transnationale Gerechtigkeit und Demokratie: Ein exploratives Forschungsprogramm*. In: Peter Niesen (Hg.), *Transnationale Gerechtigkeit und Demokratie*, Frankfurt (Main), 7–25.
- Niesen, Peter / Seubert, Sandra, 2010 (Hg.): *Die Grenzen des Privaten*, Baden-Baden.
- O’Neill, Onora, 1996: *Towards justice and virtue: A constructive account of practical reasoning*, Cambridge / New York.
- Okin, Susan M., 1989: *Justice, gender, and the family*, New York.
- Okin, Susan M., 1991: *Gender, the public, and the private*. In: David Held (Hg.), *Political theory today*, Stanford, 67–90.
- Pateman, Carol, 1983: *Feminist critiques of the public/private dichotomy*. In: Stanley I. Benn / Gerald F. Gaus (Hg.), *Public and private in social life*, London / New York, 281–303.
- Peters, Julie / Wolper, Andrea, 1995 (Hg.): *Women’s rights, human rights: International feminist perspectives*, New York.

- Peterson, V. Spike, 2000: Rereading public and private: The dichotomy that is not one. In: SAIS Review 20, 11–29.
- Research Network for Domestic Worker Rights, 2014 (Hg.): „We want to be the protagonists of our own stories!“: A participatory research manual on how domestic workers and researchers can jointly conduct research, Kassel.
- Riescher, Gisela, 2014: Spannungsfelder der politischen Theorie, Stuttgart.
- Rosenau, James N., 2005: Governance in the twenty-first century [1995]: Reprint. In: Rorden Wilkinson (Hg.), The Global Governance Reader, London / New York, 45–67.
- Rosenau, James N. / Czempiel, Ernst O., 1992 (Hg.): Governance without government: Order and change in world politics, Cambridge / New York.
- Rössler, Beate, 2001: Der Wert des Privaten, Frankfurt (Main).
- Ruggie, John G., 2004: Reconstituting the global public domain: Issues, actors, and practices. In: European Journal of International Relations 10, 499–531.
- Sassen, Saskia, 2006: Territory, authority, rights: From medieval to global assemblages, Princeton.
- Saxonhouse, Arlene W., 1983: Classical Greek conceptions of public and private. In: Stanley I. Benn / Gerald F. Gaus (Hg.), Public and private in social life, London / New York, 363–384.
- Seubert, Sandra, 2010a: Privatheit und Öffentlichkeit heute: Ein Problemaufriss. In: Peter Niesen / Sandra Seubert (Hg.), Die Grenzen des Privaten, Baden-Baden, 9–22.
- Seubert, Sandra, 2010b: Warum die Familie nicht abschaffen?: Zum spannungsvollen Verhältnis von Privatheit und politischem Liberalismus. In: Peter Niesen / Sandra Seubert (Hg.), Die Grenzen des Privaten, Baden-Baden, 89–106.
- Sullivan, Donna, 1995: The public/private distinction in international human rights law. In: Julie Peters / Andrea Wolper (Hg.), Women’s rights, human rights: International feminist perspectives, New York, 126–134.
- The Commission on Global Governance, 1995: Our global neighborhood: The report of the Commission on Global Governance, Oxford.
- Thiessen, Barbara, 2008: Der Haushalt, der Schmutz und das Geld: Irritationen in der Re-Formulierung des Privaten. In: Karin Jurczyk / Mechtilde Oechsle (Hg.), Das Private neu denken: Erosionen, Ambivalenzen, Leistungen, Münster, 93–112.
- Thornton, Margaret, 1995 (Hg.): Public and private: Feminist legal debates, Melbourne / New York.
- Tickner, J. Ann, 2001: Gendering world politics: Issues and approaches in the post-Cold War era, New York.
- Utesch, Philip, 2014: Private Military Companies – die zukünftigen Peacekeeper/Peace Enforcer?, Baden-Baden.
- Walker, Rob B., 1993: Inside/outside: International relations as political theory, Cambridge / New York.
- Wiener, Antje, 2010: Zur normativen Wende in den IB: Triangulation of a different kind. In: Zeitschrift für Internationale Beziehungen 17, 335–354.
- Wolf, Klaus D., 2012: Legitimitätsbedarf und Legitimation privater Selbstregulierung am Fall der *lex sportiva*. In: Peter Niesen (Hg.), Transnationale Gerechtigkeit und Demokratie, Frankfurt (Main), 189–214.
- Youngs, Gillian, 2000: Breaking patriarchal bonds: Demythologizing the public/private. In: Marianne H. Marchand / Anne S. Runyan (Hg.), Gender and global restructuring: Sightings, sites and resistances, London / New York, 44–58.
- Youngs, Gillian, 2007: Public/private: The hidden dimension of international communication. In: Katharine Sarikakis / Leslie R. Shade (Hg.), Feminist interventions in international communication: Minding the gap, Lanham, 33–44.
- Zürn, Michael / Binder, Martin / Ecker-Ehrhardt, Matthias, 2012: International authority and its politicization. In: International Theory 4, 69–106.

# Die Grenzen transnationaler Rechtspolitik und die politischen Paradoxien des fragmentierten globalen Konstitutionalismus

Pablo Holmes\*

Schlüsselwörter: Weltpolitik – Politisierung – Systemtheorie – Claude Lefort

**Abstract:** Dieser Artikel befasst sich mit der aktuellen Debatte über den transnationalen Konstitutionalismus und den theoretischen Überlegungen über die Möglichkeiten einer internen Politisierung der transnationalen *Governance*. Nach einer Zusammenfassung der Debatte über die Transnationalisierung des Rechts und die Entstehung von fragmentierten Formen transnationaler *Governance*, versuche ich neue Formen im Verfassungsrecht innerhalb der fragmentierten Rechtsregime der *Global Governance* zu beschreiben. Im Anschluss daran untersuche ich die von einigen Rechtsgelehrten vertretene Annahme, auf der Möglichkeit einer internen Politisierung des Rechtsdiskurses zu beharren, um die sogenannte Expertenherrschaft im transnationalen Recht infrage zu stellen. Unter Bezugnahme auf Claude Leforts sozialtheoretische und politisch-philosophische Überlegungen beschreibe ich anschließend das, was ich als soziale Bedingungen einer ‚Polarisierung des Rechts‘ bezeichne. Mein Argument dabei ist, dass die Möglichkeit, die Politik des Rechts in irgendeiner Weise zu verwirklichen, auf Merkmalen beruhen muss, die für die politische Konstitutionalisierung des Rechts typisch sind, aber in der heutigen transnationalen Governance nicht vorhanden zu sein scheinen.

**Abstract:** This essay addresses the ongoing debate on transnational constitutionalism and the theoretical assumptions related to the possibilities of internal politicization of transnational governance. After reconstructing the debate on the transnationalization of law and the emergence of fragmented forms of transnational governance, I engage on the description of emerging forms of constitutional law within the fragmented legal regimes of global governance. After doing that, I explore the assumption exposed by some legal scholars, which insists on the possibility of an internal politicization of legal discourse as a way to challenge the so-called “rule of experts” in transnational law. Drawing on social-theoretical and political-philosophical formulations of Claude Lefort, I will then address what I call the social conditions of the politicization of law. My claim is that the very possibility of carrying out a certain politics of law depends on features, typical of the political constitutionalization of law, which do not seem to be present in transnational governance

## 1. Einleitung

Leben wir heute in einer zunehmend transnationalen Weltgesellschaft, in der die sozialen Formen der Interaktion und Kommunikation in den unterschiedlichen sozialen Bereichen (Pries 2008: 9–47; Meyer 2000: 233; Sassen 2000: 372), wie etwa Wirtschaft, Wissenschaft, Sport oder Massenkommunikation, nicht länger durch die politischen Grenzen ei-

---

\* Prof. Dr. Pablo Holmes, Universidade de Brasília  
Kontakt: pabloholmes@unb.br

ner nationalen souveränen Rechtsordnung eingeschränkt werden, müssen wir die Tatsache hinnehmen, dass es auch Recht auf diesem Niveau geben soll (Fischer-Lescano 2005: 65–67).

Darüber hinaus ist in soziologischer Perspektive festzustellen, dass die Komplexität einer konkreten Gesellschaft entscheidend die Komplexität ihres Rechtssystems beeinflusst (Luhmann 1993: 131–143). Dies bedeutet nicht, dass sich Gesellschaft in einem stetigen Voranschreiten in Richtung höherer ‚Entwicklung‘ befindet. Es heißt vielmehr, dass die soziale Komplexität ganz grundsätzlich mit gewissen sozialen Strukturen korrespondieren muss, die auf einer normativen Ebene, etwa in einem Regelwerk, in ähnlich komplexer Weise organisiert sind. Im Fall der Transnationalisierung der Weltgesellschaft ist es nicht schwierig, innerhalb der letzten zwei oder drei Jahrzehnte die Entstehung umfangreicher Verrechtlichungsprozesse zu identifizieren, die diesen Umständen Rechnung tragen. Diese Prozesse sind nicht nur extrem komplex, sondern sie verweisen auf den zunehmend atopischen Charakter sozialer Kommunikation auf globaler Ebene. In der Zwischenzeit sind diese rechtlichen Mechanismen zu einem der wichtigsten Studienobjekte in unterschiedlichen Forschungsfeldern geworden.

Wenn man andererseits berücksichtigt, dass neu entstehende Rechtsformen jenseits nationalstaatlicher Grenzen operieren, darf eine weitere Implikation dieser Tatsache nicht vergessen werden. In der rechtstheoretischen Tradition ist zum einen auf die Existenz der „rules of recognition“ aufmerksam gemacht worden (Hart 1967: 92), die auf den Letztgrund der Normgültigkeit in einem konkreten System verweisen. Zum anderen wurde auf die logische Notwendigkeit verwiesen, die Existenz einer „Grundnorm“ anzunehmen, die andere Gesetzesnormen mit von ihr abgeleiteter Gültigkeit ausstattet (Kelsen 1960: 198). Innerhalb der zeitgenössischen Rechtstheorie erscheint eine solche Erklärung gesetzlicher Gültigkeit, die sich auf logische, faktische oder moralische Formen der Legitimität stützt, als nicht mehr nützlich oder notwendig (Luhmann 1993 66–74; Fischer-Lescano/Christensen 2006: 8–14). Anstatt über theoretische Grundlegungen zu mutmaßen, betrachtet die Rechtstheorie die im Rechtssystem selbst vorhandenen Gültigkeitsgrundsätze – nämlich in jenen, durch einen Vorrat von *verfassungsrechtlichen Regeln* bestimmten internen Bedingungen, welche die rechtlichen Kompetenzen und die materiellen Grenzen normativer Macht regulieren. Gültigkeit wird zu einem operativ rekursiven Einheitssymbol des Rechts, das nicht letztendlich definiert werden darf, aber ständig mit dem Recht mitläuft.

Anhand dessen hat sich schrittweise ein theoretischer Diskurs über die Existenz transnationaler Rechtsordnungen entwickelt, die innerhalb ihres eigenen verfassungsrechtlichen Rahmens funktionieren. Mit einem verfassungsrechtlichen Rahmen ist hier indes natürlich nicht die politisch motivierte Übereinkunft innerhalb des demokratischen Konstitutionalismus gemeint, sondern die Existenz eines Rechts zweiter Ordnung, das innerhalb der transnationalen Rechtsordnung das Problem rechtlicher Reflexivität erfasst. Indem ich die Existenz eines verfassungsrechtlichen Rahmens *hinter* der Existenz politischer Verfassungen annehme, folge ich im Wesentlichen der Argumentation Günther Teubners (2012) und David Sciullis (1992). Die Kontroversen um diesen Punkt werde ich an späterer Stelle in diesem Text thematisieren. In Bezug auf globales und transnationales Recht beinhaltet eine dieser Kontroversen Folgendes: Wenn ein globales Recht existiert, das die Grenzen des territorial segmentierten politischen Systems der Weltgesellschaft überschreitet, dann muss es auch einen konstitutionellen Rahmen geben, von dem Kriterien ableitbar sind, um die Gültigkeit einer Rechtsnorm zu bestimmen. Zumindest sollte über die verfassungsrechtlichen Probleme gesprochen werden, die dort auftauchen, wo die

Existenz politischer Verfassungen von Nationalstaaten die Kommunikation über das Recht nicht mehr an den politischen demokratischen Prozess binden kann (Neves 2013: 2). Wie wir sehen werden, zielt die Debatte über den transnationalen Konstitutionalismus, die nun seit mehr als einem Jahrzehnt vorherrschend ist, auf nichtdemokratische Formen rechtlicher Reflexivität ab, die Rechtsordnungen jenseits des Staates hervorzubringen scheinen.

In der Folge werde ich versuchen, das Problem der rechtlichen Transnationalisierung als ein immer stärker werdendes Gesellschaftsphänomen zu beschreiben, das die moderne Form des demokratischen Verfassungsdiskurses gefährdet. Für viele TheoretikerInnen ist der verfassungsrechtliche Diskurs ausschlaggebend, um die politischen Konsequenzen der rechtlichen Willensbildung auf transnationaler Ebene zu rahmen. Dementsprechend sind auch die politischen Folgen rechtlicher Entscheidungen auf dieser Ebene teilweise durch die, in einem konkreten Rechtssystem gültigen, verfassungsrechtlichen Prinzipien bestimmt (Koskenniemi 2006: 9).

## 2. Rechtliche Transnationalisierung und *Global Governance*: Neue Formen der Regulierung

Jeder, der versuchen will zu verstehen, wie neu entstehende transnationale Regulierungsformen operieren, muss hinter das höchst vereinfachte – und im Bereich der internationalen Beziehungen und der Politikwissenschaft übliche – Vokabular des staatszentrierten Realismus schauen und den verschlungenen Beziehungen zwischen dem Recht und den unterschiedlichen Sektoren der Weltgesellschaft Aufmerksamkeit schenken. *Global Governance*-Regime ähneln einem „ungleichen Durcheinander“ von Organisationen, Institutionen und Rechtsprechungen, die in größerem Widerspruch zueinander stehen können als die strukturierten Resultate der Willensbildung, die von den Nationalstaaten durchgeführt wird (Fischer-Lescano/Teubner 2006: 19). Beschreibungen der *Global Governance* als das Ergebnis hegemonischer oder homogener Blöcke politischer Macht, die ausschließlich von den Nationalstaaten repräsentiert werden, sind kaum in der Lage, die Komplexität einer postnationalen Konstellation und den Pluralismus der transnationalen regulatorischen Dynamik abzubilden (Keohane 1984: 56–58). In diesem Rahmen verweist die wissenschaftliche Debatte über die ‚Verrechtlichung globaler Politikregime‘ (Abbott et al. 2000: 401–408) auf die wichtigen Entwicklungen in der Entstehung eines globalen Rechts und seiner Beziehungen zu neuen Formen der *Governance*.

Die produktivste Auseinandersetzung mit der Entstehung neuer globaler Rechtsordnungen wird immer noch von denjenigen geführt, die der rechtstheoretischen Argumentation folgen, die Philip Jessup schon 1956 aufgestellt hat. Jessups überzeugender Definition zufolge sollte die Rechtstheorie anstelle des Terminus ‚internationales Recht‘ den Begriff ‚transnationales Recht‘ verwenden, um auf diese Weise all jenes Recht einzuschließen, das Aktivitäten oder Ereignisse regulieren, bei denen nationale Grenzen überschritten werden, gleichgültig „ob sie nun staatliche oder nicht-staatliche Akteure involvieren“ (Jessup 1956: 2). Transnationales Recht sollte sowohl „öffentliches und privates internationales Recht“ einbeziehen als auch „andere Regeln, die nicht vollkommen in solche Standardkategorien passen“ (ebd.: 2). Im Gegensatz zu ‚international‘, das sich auf Phänomene bezieht, die ‚zwischen‘ Staaten passieren, verweist der Begriff ‚transnational‘, mit dem diese neu entstehenden Rechtsregime bezeichnet werden, auf Phänomene, die ‚jen-

seits“ des Staates, „über“ Staaten „hinweg“ oder „durch“ Staaten „hindurch“ stattfinden (Scott 2009: 866). Mit der zunehmenden Relativierung der regulatorischen Kraft des Staates ist in der Tat mehr Raum für gesellschaftliche Organisationen wie Unternehmen, Universitäten, Sportverbände und Informationsnetzwerke vorhanden, um ihre eigenen Formen gesellschaftlicher Regulierung sowohl national wie auch trans- und international durchzusetzen (Hall/Biersteker 2002: 3–10).

Vom Standpunkt des rechtlichen Realismus und Pluralismus aus gesehen, ist die Einsicht, dass die Gesellschaft rechtliche Mechanismen und soziale Formen der Regulierung herstellt, die weit über das ‚staatliche Recht‘ hinausgehen, nicht neu (Macaulay 2005: 365; Santos 1977). Dennoch scheint das „lebende Recht“ (Ehrlich 1989: 402) der Weltgesellschaft dank des radikalen Transnationalisierungsprozesses einen neuen Autonomie-spielraum zu gewinnen. Eine sorgfältige Beobachtung der regulativen Dynamiken in der heutigen Weltgesellschaft sollte in der Lage sein zu zeigen, dass transnationales Regierungshandeln in vielfältiger Weise durch gesellschaftliche Regulierungsprozesse beeinflusst ist, die in expliziter Konkurrenz zu nationalen oder internationalen politischen Prozessen staatlicher Gesetzgebung stehen.

Über informelle und manchmal nicht eindeutig legale (wenn auch nicht eindeutig illegale) Mechanismen sind Großunternehmen in der Lage, ihre Interessen auf vielfältige Weise in die Sprache öffentlicher Regulierung zu übersetzen (Picciotto 2012: 165–171; Crouch, 2010: 161–168). Auch wenn dieses Phänomen wahrscheinlich nicht ganz neu ist, ist sein Einflussbereich doch nie größer gewesen als in den letzten Jahrzehnten (Igan 2009).<sup>1</sup> Darüber hinaus wäre die alleinige Begründung dieser Veränderung über die „neoliberale Hegemonie“ (Crouch 2011: 23) nichts anderes als eine vorschnelle Politisierung einer theoretischen Analyse. Nichtsdestoweniger sollte man auf die Ursprünge dieses Prozesses blicken, die eindeutig auf den ökonomischen und institutionellen Veränderungen beruhen, die die Intensivierung wirtschaftlicher Transnationalisierung mit sich brachte. Als ihre Konsequenz können Firmen wie auch andere transnationale oder supranationale Organisationen staatliche Akteure und politische Körperschaften mit Mitteln der Erpressung und der indirekten Rechtswahl unter Druck setzen (Crouch 2006: 1545). Sogar noch interessanter sind die Fälle informeller *Governance*-Netzwerke wie diejenigen, die um den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht entstanden sind, und die in der Lage sind, Staatspolitik auf nationaler Ebene umfassend zu beeinflussen (Picciotto 1997: 1040–1041).

Zudem lässt sich kaum bestreiten, dass supranationale Organisationen wie die Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD), die Weltbank, die Welthandelsorganisation (WTO), der Internationale Währungsfond (IWF) und ebenso regionale Organisationen wie die Europäische Union (EU) und das Nordamerikanische Freihandelsabkommen (NAFTA) oder sogar private Sportorganisationen wie der Weltfußballverband FIFA oder der Internationale Sportgerichtshof (CAS) in den letzten Jahrzehnten eindeutig abgegrenzte Rechtswege entwickelt haben. Supranationales Recht kann nationale Souveränität in vielfacher Hinsicht beeinflussen, begrenzen oder binden, und zwar in den unterschiedlichsten Bereichen wie etwa der Besteuerung, des internationalen Handels oder der Umweltgesetzgebung. Hinzu kommt, dass ebenfalls in den letzten Jahr-

1 Igan hat politisches Lobbying als einen der Hauptgründe für die Marktinstabilität beschrieben, der 2008 zur Finanzkrise geführt hat, und des Weiteren Belege dafür geliefert, dass der politische Einfluss der Finanzindustrie das Potenzial haben könnte, Auswirkungen auf die Finanzstabilität auszuüben.

zehnten einige supranationale Rechtsinstitutionen Charakteristika entwickelt haben, die eigentlich für nationale Rechtssysteme typisch sind, nämlich die Einrichtung von Gerichtshöfen, Verfahrensvorschriften und Gesetzgebungen (Kjaer 2011: 395–402).

### 3. Transnationaler Konstitutionalismus: Funktionale gesellschaftliche Ordnung jenseits des Staates

Probleme bezüglich der Strukturen der *Global Governance* sind nicht länger ein Gegenstand, mit dem sich nur Diplomaten, international tätige Anwälte oder öffentliche Behörden auf höherem Niveau befassen müssen. Im 21. Jahrhundert erscheinen zunehmend Probleme des täglichen Lebens mit globalen und transnationalen Fragestellungen verbunden (Kennedy 2009: 37–40). Transnationale Unternehmen verletzen Menschenrechte in verschiedenen Ländern, während sie Computer oder Sportschuhe produzieren (Rodríguez-Garavito 2005: 203–233); die WTO trifft Entscheidungen über den Gebrauch gentechnisch modifizierter Organismen (GMO), die die Umwelt in weit entfernten Regionen Lateinamerikas ebenso bedrohen können wie in Europa.<sup>2</sup>

Unzählige globale Probleme und Entscheidungen globaler Rechtsprechung werden zwar nur lokal erfahren, besitzen aber eine eindeutig politische und sogar konstitutionelle Qualität. Sie betreffen nicht nur staatliche Politiken, sondern auch zivile, politische und soziale Rechte, die konstitutionell gegründet sind. Kontinuierlich können sowohl private wie auch öffentliche transnationale Akteure und Behörden national eingebettete Grundrechte angreifen, ohne durch nationale politische und rechtliche Organisationen kontrolliert werden zu können. Der Gedanke, dass ein globales Rechtssystem im Entstehen ist, bricht mit dem herkömmlichen Rahmen der Verfassungstheorie, nämlich den zwei Kernideen nationalen Rechts: der Territorialität und der Einheit des nationalen Rechtssystems.

In der Tat sind Rechts- und Politiktheorien immer fast ausschließlich mit den territorialen Grenzen der Rechts- und Politikregime befasst gewesen, ohne zu bemerken, dass ihnen in vielen Hinsichten Bedeutung entzogen wurde. Nationale Territorialität bildete den Kern der Verfassungstheorie und der rechtlichen wie politischen Reflexion des „keynesianisch-westfälischen Paradigmas“ (Fraser 2005: 1). Es ist jedoch genau dieses „Netz aus klaren Grenzen“ zwischen den Regimen, das durch den Prozess der gesellschaftlichen und rechtlichen Transnationalisierung in Frage gestellt worden ist.<sup>3</sup> Die augenscheinlichste Konsequenz daraus ist, dass es heutzutage keine „oberste Ordnung der Ordnungen“ gibt oder ein politisches Metaprinzip der Autorität, an dem die Analyse auf transnationaler Ebene auszurichten wäre (Walker 2008a: 376). Es ist insbesondere nicht länger selbstverständlich, dass Gerichte und politische Institutionen sich ausschließlich auf Grundlage hierarchischer Mechanismen (innerhalb einer innerstaatlichen Ordnung) aufeinander beziehen oder auf Grundlage horizontaler Mechanismen mit klaren territorialen Grenzen, die ihre Rechtsprechung beschränken. Vielmehr haben verschiedene Formen eines supra-, trans- und intranationalen Rechts komplexe Wechselwirkungen zwischen einer Vielzahl

2 Panel Report, European Communities – Measures Affecting the Approval and Marketing of Biotech Products. WT/291/R; WT/DS292/R; WT/DS293/R.

3 Mit vielen Beispielen zur verbindlichen Dimension transnationaler Rechtsordnungen vergleiche Renner (2011: 91–168).

von Körperschaften auf verschiedenen Ebenen geschaffen, die sowohl Wettbewerb als auch Koordination untereinander erfordern (Picciotto 2012: 461). Insofern passen in rechtlicher Hinsicht pluralistische Erklärungen sehr gut zu der neuen weltweiten Ordnung multipler transnationaler Regime und politischer Schichten, in der wir leben.

Die Interaktionen nationalen, internationalen und transnationalen Rechts in Augenschein zu nehmen, ist vielversprechend, weil damit enthüllt wird, wie die Weltgesellschaft nicht nur *um* politische Organisationen (wie den Staat) *herum* strukturiert ist, sondern auch *entlang* funktionaler Strukturen, die grenzüberschreitend global operieren (Zumbansen 2012: 25). Die Beschreibung einer zunehmenden Fragmentierung, die die Debatte über die *Global Governance* in den vergangenen Jahren geprägt hat und die alles andere als eine modische Referenz auf postmodernistische Tendenzen war (Koskeniemi 2009a: 795–797), gründete in den Strukturen der Weltgesellschaft selbst, die im Prozess der Transnationalisierung entstanden waren. Hiermit korrespondieren auch die Differenzierungsprozesse, die die Staaten nicht aufhalten können und die in der Weltgesellschaft durch erstarkende selbstreferenzielle Dynamiken in Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, Gesundheit, Transport und Sport hervorgerufen werden (Fischer-Lescano/Teubner 2006: 19). Die Quellen rechtlicher Normen in diesen Regimen sind die selbstorganisierten Prozesse hochspezialisierter funktionaler Sektoren.<sup>4</sup> Martti Koskeniemi (2007a: 4, Hervorhebung im Original) schreibt hierzu:

„Specializations such as ‚trade law‘, ‚human rights law‘, ‚environmental law‘, ‚criminal law‘, ‚security law‘, ‚European law‘ and so on started to *reverse* established legal hierarchies in favour of the structural bias in the relevant functional expertise. Even though this process was often organised through intergovernmental organisations, the governmental delegations were composed of technical (economic, environmental, legal) experts in a way that transposed the functional differentiation at the national level onto the international plane.“

Während die Rechtspluralität innerhalb des *keynesianisch-westfälischen framework* (Fraser 2005: 1) einer (staatszentrierten) Verfassungsordnung nur einen äußeren Druck auf vermutlich einheitliche Rechtssysteme ausübte, ist der Pluralismus unter den neuen Verhältnissen intern, nämlich der entstehenden Grundstruktur selbst eingeschrieben (Walker 2008b: 539). Er trägt zu einem wesentlichen Teil zum Verständnis des rechtlichen Konstitutionalismus bei (Somek 2012) und macht insofern aus dem transnationalen Konstitutionalismus von vornherein eine Art *Verfassungpluralismus* (Walker 2008a: 317; Teubner 2004: 5–7). Dementsprechend muss ein pluralistischer Konstitutionalismus (verstanden als eine Beschreibung der funktionstragenden Bedingungen des Rechtssystems) die Unordnung bei den Grenzziehungen *hierarchischer Rechtsregime* berücksichtigen, damit er eine adäquate Beschreibung zeitgenössischer Rechtsordnungen liefern kann (Walker 2002: 337–338).

Sicherlich wurden Verfassungen lange als das Ergebnis einer politischen Entscheidung angesehen, die nur einem begrenzten Gemeinwesen zugeschrieben werden konnte (Somek 2012; Walker 2008b: 527–529). Etwa nach der Art Carl Schmitts begriff man Verfassungen als ein Ausdruck der bevorstehenden politischen Einheit, die mit dem Souveränitätskonzept gleichzusetzen war. In diesem Zusammenhang wurde der Staat (als die politische Einheit *par excellence*) als einziger Träger einer *politischen Eigenidentität* angesehen, die mit einer Verfassung ausgestattet werden konnte (Lindahl 2008: 9–17).

4 Diesem Phänomen wird hier Aufmerksamkeit geschenkt: Study Group of the Int'l Law Comm'n, 58th Sess., May 1–June 9, July 3–Aug. 11, 2006, 1–2, U.N. Doc. A/CN.4/L.682; GAOR, 60th Sess. (Apr. 13, 2006).

Diese Denkweise wurde aus verschiedenen Gesichtspunkten sicherlich stark kritisiert (Möllers 2000: 256–271). Unter der neuen transnationalen Konstellation gibt es jedoch regulierende Prozesse, die von rechtlichen Mechanismen Gebrauch machen, aber nicht staatlich begründet sind. Das scheint definitiv mit dem Staatszentrismus des konstitutionellen Denkens zu brechen. Und daher tauchen einige Fragen auf, sobald man diese globale (Un-)Ordnung rechtlicher Regime betrachtet. Wie sollten Rechts- und Politiktheorie die Legitimität und rechtliche Gültigkeit regulierender Prozesse beschreiben – etwa die der Europäischen Union und ihres *comitology system*, das über eine große Bandbreite an Kräften verfügt, die nicht direkt von einer klaren Bevollmächtigung durch politische Entscheidungen eines einheitlichen Souveränen abgeleitet werden können (Joerges/Neyer 1997: 282)? Wie sollen die regulierenden Kräfte privater Autoritäten in Bereichen wie dem Cyberspace des Internets definiert werden, wo Entscheidungen bezüglich Auseinandersetzungen über IP-Adressen durch die *Internet Corporation for Assigned Names and Numbers* (ICANN) ohne Aufsicht staatlich begründeter nationaler oder internationaler Rechtsprechung getroffen werden (Teubner 2004: 5–6)? Wie kann die rechtliche Willensbildung der WTO verstanden werden, deren Gerichtsentscheidungen oft einen bedeutenden Einfluss im Bereich der Menschenrechte, der Einkommensverteilung und der Umweltproblematik ausüben, sogar wenn ihre Wirkmächtigkeit auf handelsbezogene Themen beschränkt sein sollte (Magnuson 2010; Trachtman 2006)? Wenn das Verfassungsrecht als eine Art reflexives Recht zu verstehen ist, das innerhalb des Rechts operiert, und wenn die transnationalen Bewegungen in Richtung einer Verrechtlichung regulierender Prozesse ernst genommen werden, ist zu bemerken, dass bereits heute verschiedene Formen des Verfassungsrechts in den globalen Regulierungsprozessen wirksam sind. Freilich besitzt transnationales Verfassungsrecht nicht dieselbe Qualität wie nationales Verfassungsrecht.

Transnationales Verfassungsrecht nimmt eine äußerst vielfältige Gestalt in jedem der fragmentierten Rechtsregime an, die die funktional differenzierten Strukturen der *Global Governance* ausmachen. Diese Regime fungieren als *atopische* transnationale Gemeinwesen (Willke 2001: 107–123), die im Gegensatz zu Staaten auf keinen Fall als politisch bezeichnet werden können. Innerhalb dieser Regime beziehen sich Verfassungsnormen nicht notwendigerweise auf politische Prozesse wie die parlamentarische Willensbildung oder die politischen Konflikte, die zwischen Parteien und in Wahlkämpfen ausgetragen werden, sondern auch auf das spezialisierte Wissen bestimmter funktionalen Geschäftsbereichen (Fischer-Lescano/Teubner 2006: 41–48).

Funktionales Verfassungsrecht ist zudem nicht auf supra-, trans- oder internationale Organisationen beschränkt (Isiksel 2012: 106). Es entstammt auch einer Vielzahl vertraglicher Vereinbarungen und miteinander verzahnter Prozesse zwischen Organisationen wie Staaten, Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen, die sektorale Regime begründen (Teubner 2012: 139–158). Dies ruft übrigens Stephen Krasners klassische Regime-Definition ins Gedächtnis: „Regimes can be defined as sets of implicit or explicit principles, norms, rules, and decision-making procedures around which actors’ expectations converge in a given area of international relations“ (Krasner 1982: 186). Wenn Normen die Form bindender Rechtsprechungen auf der operativen Ebene in verschiedenen funktional spezialisierten Bereichen und Organisationen annehmen, tauchen auch Normen auf höheren Ebenen von Reflexivität auf, die als Rahmen für diese primären Normen dienen.

Das entstehende transnationale Verfassungsrecht hat einen völlig neuen Charakter: Es besteht aus einem Vorrat an Regeln sowie Regeln über Regeln, die eng mit bestimmten Kenntnissen und Verteilungen gesellschaftlicher Macht in unterschiedlichen Themenge-

bieten verbunden sind. Jedes Regime scheint sein eigenes Verfassungsrecht zu entwickeln, was seinerseits auf einem bestimmten technischen Vokabular beruht. Darüber hinaus, so bemerkt Koskeniemi (2009b: 11), ist jedes dieser Vokabulare immer nur in der Lage, einige wenige Lösungen, Akteure und Interessen in den Mittelpunkt zu rücken, was wiederum zu Lasten anderer geht.

Was aber sind die politischen Konsequenzen aus dieser Verschiebung? Welche Interessen rückt ein spezifisches Regime in den Mittelpunkt? Wenn eine Entscheidung der WTO die Chancen einer Gruppe von Angehörigen einer ethnischen oder kulturellen Minderheit beschränkt, ist es für diese dann möglich, politische Forderungen gegenüber einem Parlament oder einem letztinstanzlichen Verfassungsgericht zu stellen? Denn welchen? All dies sind die immer dringenderen Fragen, denen die heutige Rechts- und Politiktheorie sich stellen muss.

#### 4. Politik des Rechts: Das ‚Politische‘ des transnationalen Konstitutionalismus

Wenn man die sensiblen Themen internationaler Politik heutzutage bedenkt, zum Beispiel das Thema der genetisch veränderten Organismen und die daraus entstehenden sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Konsequenzen, taucht eine schwierige Frage auf, die Koskeniemi (2009a: 796) so formuliert: „What vocabulary would serve best to grasp [this] novel phenomenon?“ Sollte das Vokabular der Wirtschaft oder der Ökologie benutzt werden? Sollte die Sprache der Menschenrechte oder des Handels Verwendung finden? Von dieser Wahl hängt vieles ab, denn sobald wir wissen, welches Vokabular angewendet wird, haben wir schon eine Vorstellung davon, wie mit einem Sachverhalt umgegangen wird (Koskeniemi 2009a: 797).

Tatsächlich bestimmen sogenannte *issue regimes*, die üblicherweise von hochspezialisierten epistemischen Gemeinschaften dominiert werden (Haas 1992: 3–4), zunehmend die Politikgestaltung und das Recht auf transnationaler Ebene. Diese Tatsache zeigt sich auch darin, wie in Regimen der *Global Governance* mit rechtlichen Willensbildungen umgegangen wird, die in bestimmten Regulierungsbereichen in den Fokus der ExpertInnen gerückt sind. *Global Governance* bezieht sich zunehmend auf die Bereitstellung optimaler Vorteile für die jeweiligen Akteure eines bestimmten sozialen Sektors (Koskeniemi 2007b: 70–71). Soziale Probleme werden daher in Bezug zu einem neuen Vokabular beschrieben, das sich von dem Vokabular des demokratisch-politischen Konstitutionalismus sehr unterscheidet.

Bedeutet nun die Fragmentierung der Rechtsregime und die technokratische Willensbildung in der *Global Governance* eine Entpolitisierung der Gesellschaft (Teubner 2012: 175–179)? Macht es noch Sinn, über Politisierung auf die gleiche Art und Weise zu sprechen wie sie sich in der sogenannten „contentious politics“ innerhalb eines Staates vollzieht (Tilly 2004: 6) – einer Politik, in der Menschen gemeinschaftliche Ansprüche geltend machen, die sich auf die Interessen des Anderen auswirken? Ist nicht eine postdemokratische Veränderung der Weltpolitik zu beobachten, die das Potenzial für Transformationen, die aus „politischen Auseinandersetzungen um Interessen“ entstehen, unterdrückt (Crouch 2004: 70–76)?

Einige AutorInnen reagieren auf diesen Punkt, indem sie einen Schritt zurücktreten und alte Konzepte der Politisierung bemühen. Im Kontext der Verfassungstheorie wird

ein Begriff der Politisierung entwickelt, die nicht auf funktionalen Unterscheidungen basiert. Das Politische wird mithin jenseits der institutionellen Rahmen des politischen Systems gebracht und auf den rechtlichen Bereich erstreckt, indem die Kontingenz von rechtlichen Entscheidungen mit Bezug auf verschiedene gesellschaftliche Bereiche bestritten wird und somit als Verfassungsfrage auftaucht. Dabei beschränken sie sich jedoch nicht auf die laufende Diskussion über die Politisierung der internationalen Beziehungen, wie es in den letzten Jahren in deutscher Sprache durchgeführt wird (Zürn/Ecker-Ehrhardt 2013). Politisierung wird dann nicht als der Prozess betrachtet, „mittels dessen Entscheidungskompetenzen und die damit verbundenen autoritativen Interpretationen von Sachverhalten in die politische Sphäre gebracht werden“ (Zürn 2013: 19). Stattdessen wird Politisierung als eine Umschreibung der Kontingenzsichtbarkeit in die funktionale Sprache des Rechts verstanden. Somit wird gemeint, dass das Politische auch im Recht anwesend ist, aber rechtliche Politisierung sich nur unter den internen Bedingungen der Kontingenzbeobachtung des Rechtsentscheidens zustande bringen lässt.

Besonders in Hinblick auf die Rechtsdisziplin machen sie geltend, dass Politisierung kein exklusives Phänomen des politischen Systems ist (Teubner 2012: 172–175). Wenn man die Mechanismen der Repräsentation und der Politisierung von Interessen bedenkt, ist eine rechtliche Politisierung ebenso wie eine Weiterentwicklung der Rechtsmethodologie durchaus möglich. Die Rechtstheorie ist sich historisch immer schon der Möglichkeiten der Politisierung innerhalb des Rechts bewusst gewesen. Seit dem neunzehnten Jahrhundert haben der *Rechtsrealismus* und die *Freirecht-Bewegung* darauf bestanden, dass es unmöglich sei, rechtliche Willensbildung auf eine ausschließlich wörtliche und neutrale Interpretation zu beschränken (Larenz 1991: 59–69; Horwitz 1992: 169–172). In der ersten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts war sich auch Hans Kelsen (1960) der Tatsache bewusst, dass ein unvermeidliches Moment der *Kreativität*, die immer auch einen gewissen politischen Inhalt hat, jenseits der logischen Strukturen des Rechts, dem eigentlichen Untersuchungsgegenstand der Rechtswissenschaft, liegen muss. Und auch die *Critical Legal Studies/CLS* hat sich mit der Dekonstruktion rechtlicher Formalismen beschäftigt, indem sie zeigte, dass Recht immer eine Form von Unbestimmtheit birgt, die im Moment der rechtlichen Willensbildung *politisch* auftaucht (Kennedy 1997: 359). Die Kritische Rechtslehre hatte übrigens einen langen Bestand in der Rechtsdisziplin, dem internationalen Recht eingeschlossen.

In Anlehnung an diese lange Tradition haben dann eine große Anzahl von Gelehrten und RechtspraktikerInnen konzeptionelle Mittel zu entwickeln versucht, um die Rolle der Politik innerhalb des transnationalen und globalen Rechts zu verstehen. Martti Koskeniemi beispielsweise, der CLS auf das öffentliche internationale Recht angewendet hat, hat im letzten Jahrzehnt versucht, die Politik des Rechts mit einer anderen Sprache zu beschreiben. Für ihn ist auf dieser Ebene eine andere Art von politischer Auseinandersetzung maßgeblich: „the politics of re-definition“ (Koskeniemi 1990: 11). Demzufolge ist es nicht so wichtig, den Platz der Entscheidung zu besetzen, sondern darüber zu entscheiden, welche Sprache für die Beschreibung eines bestimmten Problems gebraucht werden soll und wie sie das Problem zum Ausdruck bringt (ebd.: 11–12). Das Vokabular der jeweiligen Themengebiete, das neutrale Methoden und wissenschaftliche Beschreibung involviert, macht es für eine bestimmte Gruppe einfacher, eine partikuläre Beschreibung der Realität als Realität zu verallgemeinern. Die Realität jedoch lässt sich, abhängig davon, welches Vokabular benutzt wird, auf sehr verschiedene Weisen beschreiben. Dasselbe Problem oder derselbe Rechtsstreit kann etwa aus der Perspektive der Ökologie oder der

Wirtschaft beschrieben werden – und dann sehr unterschiedliche Lösungen nach sich ziehen: „To this extent the vocabularies act as ‚ideologies‘ in the technical sense of reifying, making seem necessary or neutral something that is partial and contested“ (ebd.: 12).

Diese verstärkt ideologische Spezialisierung des Vokabulars der *Global Governance* lässt sich mit einer neuen Perspektive auf das Recht begründen, die Koskenniemi das „managerial mindset“ nennt. Diese Perspektive ist die Konsequenz der „Entformalisierung“, der „Fragmentierung“ und des „Empire“ im Reich des internationalen und transnationalen Rechts (Koskenniemi 2006: 13). Unter *Entformalisierung* versteht Koskenniemi „the process whereby the law retreats solely to the provision of procedures or broadly formulated directives to experts“; unter *Fragmentierung* „the splitting of law into functionally defined ‚regimes‘“; und unter *Empire* fasst er „the emergence of patterns of constraint deliberately intended to advance the objectives of a single dominant actor, either through the law or irrespective of it“ (ebd.). Das *managerial mindset* ersetzt, mit den funktionalen Dialekten der transnationalen Regime ausgestattet, nach und nach die Rechtssprache, die das Recht üblicherweise in seiner politisch konstitutionalisierten Form hatte. Die Expertenherrschaft ist notwendigerweise parteiisch, weil sie strukturell durch das spezialisierte funktionale Regime gestützt wird, durch das die Welt in den Blick genommen wird. Diese Herrschaftsform ist der des europäischen Ancien Régime sehr ähnlich: „Ancien régimes, after all, were also regimes“ (ebd.: 17).

Koskenniemi lehnt das *managerial mindset* aus einer entgegengesetzten Perspektive heraus ab, die in der Tradition des politischen Konstitutionalismus begründet ist. Das *constitutional mindset* korrespondiert mit der politischen Tradition, die sich bis zur Kantischen Begründung für die Existenz einer internen Gesetzmäßigkeit des Rechts zurückverfolgen lässt, dessen Gültigkeit auf seiner eigenen internen Normativität beruht. Recht sollte entsprechend dieser Annahme als eine normative Ordnung für sich betrachtet werden, die auf Vernunft und auf der Kompetenz, ihre eigenen Gesetze zu schaffen, beruht. Indem Koskenniemi Kants Kritik des utilitaristischen Denkens und seinem Argument folgt, dass Freiheit als Selbstbestimmung verstanden werden muss, behauptet er: „[L]aw is needed for legislation to exist, and legislation is needed for self-determination to be possible“ (Koskenniemi 2006: 16). Recht muss demzufolge der Ausdruck des selbstbestimmten Willens einer Gemeinschaft sein.

Anders als das *managerial mindset* berücksichtigt das Kantische *constitutional mindset* die politischen Interessen eines jeden. Während jedoch für Kant die politische Dimension des Rechts letztlich durch die moralische Dimension der allgemeinen Vernunft beschränkt ist, stellt für Koskenniemi die („Kantische“) Moralpolitik nichts anderes als eine politische Option dar, für die sich jede Juristin und jeder Jurist bewusst entscheiden muss. Die Kantische Moralpolitik wird so zu einem politischen Projekt, das gegenüber anderen politischen Projekten behauptet werden muss. Im besonderen Fall des internationalen Rechts muss es gegen das *managerial mindset* des entformalisierten *Empire*-Rechts verteidigt werden. Konstitutionalismus lässt sich daher als ein *political mindset* beschreiben.

Die Aufgabe der heutigen Politik des Rechts wäre dieser Einsicht zufolge, die Bestätigung des Konstitutionalismus als ein kollektives Projekt, das die Expertenherrschaft infrage stellt, weiter zu verfolgen. Das politische Projekt des Kantischen Universalismus wird jedoch auf diese Weise von der Kantischen Prämisse der universalen Vernunft getrennt, die in den institutionellen Mechanismen privater und öffentlicher Selbstgesetzgebung wirksam ist. Es wird ein politisches Projekt unter anderen, das um Vorherrschaft

über das ‚konstitutionelle Vokabular‘ im globalen und transnationalen Recht ringt, ohne jede Rücksicht auf seine eigenen strukturellen Existenzbedingungen.

Für diejenigen, die eine Politisierung des Rechts ohne Rücksicht auf seine politische Demokratisierung durch institutionelle und politische Reformen verteidigen, wird die zentrale Frage der heutigen Politik des Rechts folgende: „Welche Art von [...] Recht und welche Art von (und wessen) Präferenz“ bestimmt, wie soziale Probleme rechtlich gerahmt werden (Koskeniemi 2009b: 17)? Dennoch beruht die Neudefinition der „managerial world“ in der konstitutionellen Sprache eines „Kantischen *mindsets*“ oder des öffentlichen Verwaltungsrechts nicht auf dem „intrinsischen Wert dieser Vokabulare“, sondern macht nur Sinn um der „kritischen Herausforderung“ willen, die sie für „die heutige Kultur der a-politischen Expertenherrschaft“ darstellt (ebd.). Mit anderen Worten: Das „Kantische *mindset*“ des Konstitutionalismus fungiert für diejenigen, die dieser Art ‚Gramscianischen‘ Ansatz folgen, als Grundlage für eine kontrahegemoniale Technik, die eine Kontrolle der herrschenden Sprache innerhalb des internationalen Rechts anstrebt.

Der Kampf um Hegemonie über die konstitutionelle Sprache des globalen und transnationalen Rechts könnte nun als Kampf um die Definition des Universellen im Sinne einer *Weltanschauung* definiert werden (Fischer-Lescano/Buckel 2009: 442). Demzufolge normalisieren Kämpfe um die Hegemonie der Rechtssprache partikulare Weltanschauungen durch die formale Sprache des Rechts, indem sie ihnen einen Weg zu Universalisierung und Anschlussfähigkeit ebnen. Durch dieses Verfahren kann eine partikulare Rechtshegemonie das Vorrecht gewinnen (ebd.: 447). Der verfassungsrechtliche Diskurs, der die Sprache des Rechts aus dem Rechtssystem selbst heraus artikuliert, befände sich im Zentrum heutiger Möglichkeiten der Politisierung der Weltgesellschaft.

## 5. Grenzen der transnationalen Rechtspolitik

Wenn Koskeniemi argumentiert, dass die neuen *Global-Governance*-Regime wie neue totalitäre Ancien Régime scheinen, die auf einem naturalistischen Rechtsverständnis basieren, sollte er auch berücksichtigen, dass es im Ancien Régime den Bürgern nicht richtig möglich war, den Souverän *politisch* infrage zu stellen (Thornhill 2011: 88–112). Mindestens nicht im selben Sinne, wie er für die heutige Expertenherrschaft für möglich zu halten scheint. Dies war nicht nur deswegen so, weil das Regime totalitär war, sondern auch, weil die Gesellschaft über kein Vokabular verfügte, das politische und rechtliche Willensbildung als möglichen Gegenstand einer solchen Politisierung beschreiben konnte.

In traditionellen Gesellschaftsformen ist in der Tat nicht nur das politische System verhindert, interne Formen des sozialen Konflikts zu entwickeln, sondern auch andere soziale Bereiche sind für gewöhnlich in einer totalitär-moralischen Lebensform zusammengefasst, die jedem Individuum und jeder soziale Gruppe nur sehr eng determinierte soziale Rollen und Positionen in der Gesellschaft zuweist (Luhmann 1997: 678–707). Unter der sozialen Organisation des Ancien Régimes waren Individuen und Gruppen von Individuen nicht in der Lage, ein Selbstverständnis zu entwickeln, das es ihnen ermöglichte, sich selbst als politische Akteure wahrzunehmen (Luhmann 1997: 1016–1036; 1989: 149, 208–215). Auch das Recht war totalitären Organisationsformen unterworfen, was es wiederum zu einem bloßen Reproduktionsmedium der strukturellen Gesellschaftshierarchien machte. Unter diesen Umständen war rechtliche Willensbildung nicht die Aufgabe eines ausdifferenzierten Rechtssystems. Und aus diesem Grund war es schlicht unmöglich, eine

Politik des Rechts zu entwerfen, die in Form von Auseinandersetzungen um die Hegemonie über eine ‚konstitutionelle Sprache‘ ausgetragen werden konnte. Anciens Régime sind normative Ordnungen, die jede andere soziale Ordnung in dieselben natürlichen oder metaphysischen Semantiken einordnen, die das gesellschaftliche Leben mit Bedeutung versehen müssen.

Damit will man behaupten, dass die Möglichkeit der Politisierung des Rechts von innen heraus folglich von gewissen gesellschaftlichen Bedingungen abhängt, nämlich von der sozialen Differenzierung des Rechtssystems von anderen gesellschaftlichen normativen Ordnungen.

Das bringt mich zu dem, was Claude Lefort (1986: 305) das „Moment des Politischen“ genannt hat. Dies würde für Lefort von einem tiefliegenden Gesellschaftswandel abhängen (ebd.: 302), die nicht nur auf die Ausdifferenzierung des Rechts selbst ankommt. Traditionelle Gesellschaften wurden demzufolge bis zur Moderne als ein sozialer Körper betrachtet, in dem Politik, Religion, Moral und Wissenschaft vereint waren. Der Prozess, der die gesellschaftlichen Möglichkeiten der Beobachtung und Identifizierung sozialer, politischer und rechtlicher Kontingenzen angestoßen und damit die Politisierung der Gesellschaft und auch des Rechts ermöglicht hat, hat für Lefort seine Wurzeln in der Fragmentierung dieser Einheit. Dieser Fragmentierungsprozess hätte nun unter der politischen Ordnung des Ancien Régimes begonnen (Lefort 1988a: 9; Marchart 2007: 90–91) und sich erst nach einem institutionellen Wandel stabilisiert, der eine Prozeduralisierung politischer Konflikte durch den Einschluss von Individuen in politische Prozesse möglich gemacht hat.

Das sogenannte „Königreich der Einheit“ wurde also als Konsequenz aus Modernisierung und Individualisierung (man könnte vielleicht auch aus funktionaler Differenzierung sprechen) folglich nicht sofort abgeschafft. Sogar das erstarkende Bürgertum, das die „zwei Körper des Königs“ (Kantorowicz 1998: 441–448) symbolisch wie auch real durch die Enthauptung Ludwigs XVI. zu beseitigen suchte, zielte darauf ab, eine Art soziale Einheit wieder zu etablieren (Lefort 1986: 304), um die Möglichkeit der Politisierung ihrer eigenen Privilegien zu vermeiden. Zeitlose und ahistorische Ideale wie das des unbegrenzten Privateigentums, der staatlichen Souveränität, oder selbst die Nation haben diesem Zweck gedient, da sie zum Ziel hatten, neue politische Ordnungen zu gründen, die auf gesellschaftlichen Fundamenten beruhen, welche nicht zum Gegenstand politischer Auseinandersetzungen werden konnten.

Für Lefort war also klar, dass die Differenzierung von Politik, Recht und Wissenschaft nur durch einen umfassenden Prozess der politischen Demokratisierung stabilisiert werden kann, der von der rechtlichen Institutionalisierung einer demokratischen Revolution mittels der Konstitutionalisierung politischer Rechte abhängt (ebd.: 302–303). Somit würde jegliche gesellschaftliche Forderung nach Macht verhindert, die die politische Ordnung durch ein letztes unbestreitbares Fundament begründen wollte. Es geht folglich darum, ein Wiederauftauchen *erneuerter* Ausdrucksformen des Ancien Régimes zu vermeiden (ebd.: 239, 256–257).

Dies drückt für Lefort (1988a: 19) die wechselseitige Beziehung zwischen dem Auftauchen eines demokratisierten politischen Systems und der Differenzierung einer autonomen Rechtsordnung aus, das die Ausübung von Macht den „Prozeduren periodischer Neuverteilungen“ in Form von Wahlkämpfen unterwirft. Als Folgerung daraus wird der „Ort der Macht“ in der Gesellschaft „eine leere Stelle“ und demokratische Politik kann als eine „Institutionalisierung von Konflikten“ auftauchen, die kein letztes Fundament als

Begründungsform des politischen Entscheidens auftauchen lässt (ebd.). Das Rechtssystem kann andererseits das Entstehen interner Formen von Kontingenz beobachten, was wiederum interne Politisierungsbewegungen ermöglicht.

Der Vorgang politischer Demokratisierung hängt jedoch nicht nur von der Konstitutionalisierung von *Rechten* ab. In seinen Studien zum Phänomen des Totalitären geht Lefort in seiner Verteidigung des Demokratisierungsprozesses noch weiter und versteht ihn als Schlüssel dazu, die Möglichkeiten der sozialen Differenzierung und Politisierung in den unterschiedlichen Gesellschaftsbereichen zu verstehen. Indem er betrachtet, wie die Sichtbarkeit sozialer Kontingenzen unter einem totalitären Regime eingeschränkt wird, versucht er zu zeigen, wie die schiere Möglichkeit der Entstehung sozialer Konflikte institutionalisiert werden muss, wenn soziale Kontingenz sichtbar bleiben soll (Lefort 1988b: 51). Er argumentiert, dass konstitutionelle Prozesse – vor allem inkludierende Wahlverfahren – notwendig sind, damit soziale Kontingenz aktiv bleibt und um Konflikte als eine permanente Möglichkeit zu verrechtlichen und zu institutionalisieren (Lefort 1988a: 18). Die Institutionalisierung von Konflikten durch den Wahlkampf und ein freies und allgemeines Wahlrecht ermöglichen nicht nur die Fragmentierung einer vereinheitlichten normativen Ancien-Régime-Ordnung, sondern auch die soziale Kontingenz in unterschiedlichen Gesellschaftsbereichen. Gesellschaften, die unter einem totalitären Politikregime leben, welches über keine rechtlich regulierten demokratischen Konfliktvorgänge verfügt, neigen folglich dazu, einen wachsenden *Entdifferenzierungsprozess* zwischen den Gesellschaftsbereichen der politischen Macht, des Rechts, und der (auch wissenschaftlichen) Wahrheit zu beobachten, indem diese unter derselben totalitären normativen Ordnung zusammengefasst werden. Auf diese Weise wird die soziale Sichtbarkeit der Kontingenz in den unterschiedlichen Bereichen immer weiter gefährdet. Wenn das Rechtssystem nicht auf einer stabilen „Institutionalisierung von Konflikten“ beruht, lässt es sich von zeitlosen Einheitskonzepten stärker angreifen, die interne Formen der Politisierung selbst dann einschränken können, wenn ausgeklügelte Techniken des rechtlichen Managements und Denkens vorhanden sind. Die Erfahrungen des Totalitarismus im 20. Jahrhundert sind reich an Beispielen von politischen Herrschaftsformen, von denen sich kaum sagen lässt, dass sie auf rechtsfreien Regimen aufbauen. Trotz dieser Tatsache ist es klar, dass das Rechtssystem in diesen Regimen im Interesse politischer Anführer ausgenutzt und für interne Formen der Politisierung weitgehend unzugänglich wurde. Lefort (2007: 158) zufolge wurde das Recht in diesen Zusammenhängen sehr oft zum Gegenstand sozialer *Materialisierungsprozesse*. Als Beispiel für dieses Phänomen nennt er das „Recht des Lebens“ im Nationalsozialismus und das „Recht der Geschichte“ in der Sowjetunion (ebd.: 45–48).

In der politischen Demokratie werden diesem Argument zufolge soziale Hierarchieformen und willkürliche Traditionen nicht nur innerhalb politischer Organisationen, sondern auch entlang sozialer Funktionen und Sektoren andauernd der Möglichkeit der Kritik ausgesetzt. Wie es Lefort ausdrückt, wird die politische Konstitutionalisierung aus diesem Grund zur wesentlichen Bedingung, die es vermag, den gesellschaftlichen „Ort der Macht“ unbesetzt zu halten. Aber die Demokratisierung des politischen Systems ist dadurch unentbehrlich, dass nur die politische Konstitutionalisierung die soziale Sichtbarkeit der Kontingenz hervorrufen kann, welche die Politisierung der Willensbildung innerhalb verschiedener Gesellschaftsbereiche, des Rechts eingeschlossen, möglich macht.

Demokratische Politik wird ebenso zur zentralen Bedingung für die Möglichkeit jeglicher Politisierung des Rechts, wie es die Sichtbarkeit von Kontingenz innerhalb des Systems ermöglicht. Wenn man an die Annahmen denkt, die die konstitutionellen Überle-

gungen zum transnationalen Recht hervorgebracht haben, wird man bemerken, dass sie eindeutig dazu tendieren, rechtliche Politisierung in gewissem Maße als ein asoziales und bedingungsloses Phänomen zu behandeln, das mit jedem Rechtsregime einhergeht. In dieser Hinsicht kann Leforts Überlegung sehr nützlich sein, um diese Annahmen des transnationalen Konstitutionalismus zu erklären. Wenn der Nationalstaat – und mit ihm die konstitutionalisierte Politikform – seine Kraft als alleinige Quelle der Rechtsproduktion einbüßt und wenn, als Konsequenz daraus, die politische, konstitutionelle Form des Rechts nicht mehr denselben strukturellen Bedingungen unterworfen gilt, denen sie im demokratischen Konstitutionalismus unterworfen war, ist es gut möglich, dass die interne Sichtbarkeit der Kontingenz rechtlicher Willensbildung zunehmend auf dem Spiel steht und verloren gehen kann. Aus diesem Grund macht es Sinn, wenn Martti Koskeniemi vom Auftauchen eines „neuen“ alten Regimes fragmentierter funktionaler Rechtsregime spricht, in denen die Expertenherrschaft dominiert. Tatsächlich ist diese Idee nicht der Beschreibung einer neuen Art von Absolutismus fremd, der sich in Form entterritorialisierter Regime zeigt, die auf der fragmentierten Herrschaft eines immer nur fachspezifischen Wahrheitsanspruchs beruhen, den technische Einrichtungen geltend machen.

Die politischen Auseinandersetzungen, die im transnationalen Recht ausgetragen werden, sollten jedoch stärker theoretisch in den Blick genommen werden. Sich nur auf die Annahme zu verlassen, dass die wichtigste Aufgabe eines kritischen Rechtsdenkens darin besteht, kontrahegemoniale Techniken gegen die immer mehr an Einfluss gewinnende Expertenherrschaft zu ersinnen, kann in vielfacher Hinsicht irreführend sein. Es ist nur schwer vorstellbar, dass die politischen Auseinandersetzungen in der transnationalen *Governance* als ‚Politik der Neudefinition‘ aufgefasst werden. Dass es Kämpfe um die Vorherrschaft in der Sprache des transnationalen Rechts gibt, bedeutet nicht zwingend, dass die fragmentierten Regime transnationaler *Governance* in der Sprache kollektiver Konflikte politisiert werden können.

Wenn man auf die Formen heutiger *Governance* auf globaler und transnationaler Ebene schaut, fällt es nicht schwer, pessimistisch zu werden angesichts der Möglichkeit, die dortigen fragmentierten Rechtsregime tatsächlich zu verändern und zu politisieren. Wenn man andererseits die gesellschaftlichen Bedingungen der politischen Konstitutionalisierung rekonstruiert, wie ich es anhand von Leforts Arbeit versucht habe, scheint es der Fall zu sein, dass die Abwesenheit eines globalen Konstitutionalismus notwendigerweise die Entdifferenzierung des Rechts impliziert, nämlich in einer irgendwie gearteten formlosen und fragmentierten Management-Ordnung, die eine einfache Beute für private Interessen wird, sobald diese die Sprache der *Governance* sprechen. Vielleicht sollten die Auseinandersetzungen um die Vorherrschaft über die transnationale Sprache des Rechts weder als Krieg der Disziplinen (bei der das öffentliche internationale Recht die Rolle des Universellen im Sinne eines ‚Kantischen‘ konstitutionellen *mindsets* spielen und der Partikularität der unterschiedlichen *managerial mindsets* gegenüberstehen würde) noch als Kämpfe um die konstitutionelle Sprache des transnationalen Rechts beschrieben werden. Es könnte vielmehr der Fall sein, dass die beste Beschreibung einer neuen Politik des transnationalen Rechts diejenige ist, welche die Notwendigkeit seiner Demokratisierung widerspiegelt. Wie Andreas Fischer-Lescano und Sonja Buckel paradoxerweise zeigen, müssen die politischen Auseinandersetzungen in der Welt die Sprache des Rechts mit den in rechtlicher Hinsicht kreativen gesellschaftlichen Bewegungen verbinden, welche die einzige Kraft darstellen, die das transnationale Recht zur Aufnahme neuer Formen politischer Inklusion bewegen kann (Fischer-Lescano 2009: 450–452). Diese sollte jedoch

nicht als Auseinandersetzung um die Universalisierung einiger ‚ästhetischer Urteile‘ missverstanden werden, die partikuläre Formen des Leids so verallgemeinern könnten, als wären sie nun nachträglich kollektiv erfahrbar. Auch wenn es philosophisch möglich klingt, das Partikuläre ästhetisch in das Universelle zu verwandeln, kann die benötigte ästhetische Sprache nur unter höchst selektiven Bedingungen entstehen und ihre Wirksamkeit beweisen: Auch die Vorstellung eines freien und universellen Verständnisses ästhetischer Schönheit hat ihre Wurzeln in der modernen Differenzierung eines freien künstlerischen Ausdrucks, der ebenfalls auf konstitutionellen und inkludierenden Rechten beruhen muss. Anstelle auf solchen heterodoxen und abstrakten Hypothesen einer ubiquitären Politisierung der Gesellschaft zu insistieren, sollte die Rechtstheorie vielleicht zu jener institutionellen Ebene zurückkehren, auf der politische Inklusion, partizipatorische Politik und die rechtliche Institutionalisierung sozialer Konflikte ihre materielle Grundlage haben.

Die Politik des transnationalen Rechts würde nur dann sinnvoll sein, wenn sie auf die institutionelle Ebene demokratischer Konstitutionalisierung konzentriert wäre. Da es sehr unwahrscheinlich ist, dass wir zu derjenigen institutionellen Demokratieform zurückkehren werden, die wir aus dem Nationalstaat kennen, ist es eindeutig, dass eine der wichtigsten praktischen und theoretischen Fragen heutzutage darin besteht, ob es der transnationalen Welt möglich sein wird, funktionale Äquivalente zur demokratischen politischen Verfassung auf einer transnationalen Ebene zu entwickeln (Brunkhorst 2002: 203–218). Eine transnationale Demokratie wäre mit Sicherheit von der nationalen verschieden. Sie muss jedoch in der Lage sein, über verfahrensrechtliche Wege der Willensbildung, welche stark politisierten Formen gesellschaftlichen Konflikts und gesellschaftlicher Kritik unterliegen können, weite Bereiche der Gesellschaft einzuschließen.

## Literaturverzeichnis

- Abbott, Kenneth W. / Keohane, Robert O. / Moravcsik, Andrew / Slaughter, Anne-Marie / Snidal, Duncan, 2000: The Concept of Legalization. In: *International Organization*, 54, 401–419.
- Brunkhorst, Hauke, 2002: *Solidarität. Von der Bürgerfreundschaft zur globalen Rechtsgenossenschaft*, Frankfurt (Main).
- Buckel, Sonja / Fischer-Lescano, Andreas, 2009: Gramsci Reconsidered: Hegemony in Global Law. In: *Leiden Journal of International Law* 22, 437–454.
- Christensen, Ralph / Fischer-Lescano, Andreas, 2006: Die Einheit der Rechtsordnung: Zur Funktionsweise der holistischen Semantik. In: *Zeitschrift für Rechtsphilosophie* 4, 8–14.
- Crouch, Colin, 2004: *Post-Democracy*, Cambridge.
- Crouch, Colin, 2006: Modelling the Firm in its Market and Organizational Environment: Methodologies for Studying Corporate Social Responsibility. In: *Organization Studies* 27, 1533–1551.
- Crouch, Colin, 2010: The Global Firm: The Problem of the Giant Firm in Democratic Capitalism. In: David Coen / Wyn Grant / Graham Wilson (Hg.), *The Oxford Handbook of Business and Government*, Oxford, 148–172.
- Crouch, Colin, 2011: *The Strange Non-Death of Neoliberalism*, Cambridge.
- Ehrlich, Eugen, 1989: *Grundlegung der Soziologie des Rechts*, Berlin.
- Fischer-Lescano, Andreas, 2005: *Globalverfassung: Die Geltungsbegründung der Menschenrechte*, Weilerwirst.
- Fischer-Lescano, Andreas / Teubner, Gunther, 2006: *Regime-Kollisionen: Zur Fragmentierung des globalen Rechts*, Frankfurt (Main).
- Fraser, Nancy, 2005: Reframing Justice in a Globalizing World. In: *New Left Review* 36, 69–88.
- Haas, Peter M., 1992: Introduction: Epistemic Communities and International Policy Coordination. In: *International Organization* 46, 1–35.

- Hall, Rodney B. / Biersteker, Thomas J., 2002: The Emergence of Private Authority in the International System. In: Rodney B. Hall / Thomas J. Biersteker (Hg.), *The Emergence of Private Authority in Global Governance*, Cambridge, 3–22.
- Hart, Herbert L. A., 1967: *The Concept of the Law*, Oxford.
- Horwitz, Morton J., 1992: *The Transformation of American Law, 1870–1960*, Cambridge (Mass.).
- Igan, Deniz / Mishra, Prachi / Tresselt, Thierry, 2009: A Fistful of Dollars: Lobbying and the Financial Crisis. International Monetary Fund Working Paper No. 287; <http://www.imf.org/external/pubs/ft/wp/2009/wp09287.pdf>, 03.12.2014.
- Isiksel, Turkuler, 2012: On Europe's Functional Constitutionalism: Towards a Constitutional Theory of Specialized International Regimes. In: *Constellations* 19, 102–120.
- Jessup, Philip C., 1956: *Transnational Law*, New Haven.
- Joerges, Christian / Neyer, Jürgen, 1997: From Intergovernmental Bargaining to Deliberative Political Processes: The Constitutionalisation of Comitology. In: *European Law Journal* 3, 273–299.
- Kantorowicz, Ernst H., 1998: *The King's Two Bodies: A Study in Medieval Political Theology*, Princeton.
- Kelsen, Hans, 1960: *Reine Rechtslehre*, Wien.
- Kennedy, Duncan, 1997: The Paradox of American Critical Legalism. In: *European Law Journal* 3, 359–377.
- Kennedy, David, 2009: The Mystery of Global Governance. In: Jeffrey L. Dunoff / Joel P. Trachtman (Hg.), *Ruling the World? Constitutionalism, International Law, and Global Governance*, Cambridge, 37–68.
- Keohane, Robert O., 1984: *After Hegemony: Cooperation and Discord in the World Political Economy*, Princeton.
- Kjaer, Poul F., 2012: Law and Order Within and Beyond National Configurations. In: Poul F. Kjaer / Gunther Teubner / Alberto Febbrajo (Hg.), *The Financial Crisis in Constitutional Perspective: The Dark Side of Functional Differentiation*, Oxford, 395–430.
- Koskenniemi, Martti, 1990: The Politics of International Law. In: *European Journal of International Law* 1, 4–32.
- Koskenniemi, Martti, 2006: Constitutionalism as Mindset: Reflections on Kantian Themes About International Law and Globalization. In: *Theoretical Inquiries in Law* 8, 9–36.
- Koskenniemi, Martti, 2007a: The Fate of International Public Law: Between Technique and Politics. In: *The Modern Law Review* 70, 1–30.
- Koskenniemi, Martti, 2007b: Formalismus, Fragmentierung, Freiheit – Kantische Themen im heutigen Völkerrecht. In: Regina Kreide / Andreas Niederberger (Hg.), *Transnationale Verrechtlichung. Nationale Demokratien im Kontext globaler Politik*, Frankfurt (Main).
- Koskenniemi, Martti, 2009a: Legal Fragmentation(s): An Essay on Fluidity and Form. In: Graf-Peter Calliess / Andreas Fischer-Lescano / Dan Wielsch / Peer Zumbansen (Hg.), *Soziologische Jurisprudenz: Festschrift für Gunther Teubner zum 65. Geburtstag*, Berlin, 795–810.
- Koskenniemi, Martti, 2009b: The Politics of International Law – 20 Years Later. In: *European Journal of International Law* 20, 7–19.
- Krasner, Stephen D., 1982: Structural Causes and Regime Consequences: Regimes as Intervening Variables. In: *International Organization* 36, 185–205.
- Larenz, Karl, 1991: *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*, Berlin.
- Lefort, Claude, 1986: The Image of the Body and Totalitarianism. In: Claude Lefort, *The Political Forms of Modern Society: Bureaucracy, Democracy, Totalitarianism*, Cambridge (Mass.), 292–306.
- Lefort, Claude, 1988a: The Question of Democracy. In: Claude Lefort, *Democracy and Political Theory*, Cambridge, 9–20.
- Lefort, Claude, 1988b: Hannah Arendt and the Political. In: Claude Lefort, *Democracy and Political Theory*, Cambridge, 45–55.
- Lefort, Claude, 2007: *Complications. Communism and the Dilemmas of Democracy*, New York.
- Lindahl, Hans, 2008: Constituent Power and Reflexive Identity: Towards an Ontology of Collective Selfhood. In: Martin Loughlin / Neil Walker (Hg.), *The Paradox of Constitutionalism: Constituent Power and Constitutional Form*, Oxford, 9–24.

- Luhmann, Niklas, 1989: Individuum, Individualität, Individualismus. In: Niklas Luhmann, Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft Band 3, Frankfurt (Main), 149–258.
- Luhmann, Niklas, 1993: Das Recht der Gesellschaft, Frankfurt (Main).
- Luhmann, Niklas, 1997: Die Gesellschaft der Gesellschaft, Frankfurt (Main).
- Macaulay, Stewart, 2005: The New Versus the Old Legal Realism: “Things Ain’t What They Used to Be”. In: Wisconsin Law Review, 365–403.
- Magnuson, William, 2010: WTO Jurisprudence & Its Critiques: The Appellate Body’s Anti-Constitutional Resistance. In: Harvard International Law Journal Online 51, 121–154.
- Marchart, Oliver, 2007: Post-Foundational Political Thought: Political Difference in Nancy, Lefort, Badiou and Laclau, Edinburgh.
- Meyer, John W., 2000: Globalization: Sources and Effects on National States and Societies. In: International Sociology 15, 233–248.
- Möllers, Christoph, 2000: Staat als Argument, Tübingen.
- Picciotto, Sol, 1997: Networks in International Economic Integration: Fragmented States and the Dilemmas of Neo-Liberalism. In: Northwestern Journal of International Law & Business 17, 1014–1056.
- Picciotto, Sol, 2012: Regulating Global Corporate Capitalism, Cambridge.
- Pries, Ludger, 2008: Die Transnationalisierung der sozialen Welt, Frankfurt (Main).
- Renner, Moritz, 2011: Zwingendes transnationales Recht. Zur Struktur der Wirtschaftsverfassung jenseits des Staates, Baden-Baden.
- Rodríguez-Garavito, César A., 2005: Global Governance and Labor Rights: Codes of Conduct and Anti-Sweatshop Struggles in Global Apparel Factories. In: Politics & Society 33, 203–233.
- Sassen, Saskia, 2000: Territory and Territoriality in the Global Economy. In: International Sociology 15, 372–393.
- Scott, Craig, 2009: “Transnational Law” as Proto-Concept: Three Conceptions. In: German Law Journal 10; <http://www.germanlawjournal.com/index.php?pageID=11&artID=1147>, 12.09.2014.
- Somek, Alexander, 2012: The Constituent Power in National and Transnational Context. University of Iowa Legal Studies, Research Paper No. 12; <http://ssrn.com/abstract=2172054>, 12.09.2014.
- Sousa Santos, Boaventura, 1977: The Law of the Oppressed: The Construction and Reproduction of Legality in Pasargada. In: Law & Society Review 12, 5–126.
- Thornhill, Chris, 2011: A Sociology of Constitutions: Constitutions and State Legitimacy in Historical-Sociological Perspective, Cambridge.
- Tilly, Charles, 2004: Contention and Democracy in Europe: 1650–2000, Cambridge.
- Trachtman, Joel P., 2006: The Constitutions of the WTO. In: European Journal of International Law 17, 623–646.
- Walker, Neil, 2002: The Idea of Constitutional Pluralism. In: The Modern Law Review 65, 317–383.
- Walker, Neil, 2008a: Beyond Boundary Disputes and Basic Grids: Mapping the Global Disorder of Normative Orders. In: International Journal of Constitutional Law 6, 373–396.
- Walker, Neil, 2008b: Taking Constitutionalism Beyond the State. In: Political Studies 54, 519–543.
- Willke, Helmut, 2001: Atopia: Studien zur atopischen Gesellschaft, Frankfurt (Main).
- Zumbansen, Peer, 2012: Comparative, Global and Transnational Constitutionalism: The Emergence of a Transnational Legal-Pluralist Order. In: Global Constitutionalism 1, 16–52.
- Zürn, Michael, 2013: Politisierung als Begriff der internationalen Beziehungen. In: Michael Zürn / Matthias Ecker-Ehrhardt (Hg.), Die Politisierung der Weltpolitik, Berlin, 7-35.
- Zürn, Michael / Ecker-Ehrhardt, Matthias, 2013 (Hg.): Die Politisierung der Weltpolitik, Berlin.



# Im Wartesaal – Zu den beruflichen Aussichten im Bereich Politische Theorie

*Hubertus Buchstein / Tobias Müller\**

Ob am Rande von Tagungen, auf dem Institutsflur oder beim Zusammensein mit Kaltgetränk am Abend: Ein schier unerschöpfliches Dauerthema für den wissenschaftlichen Nachwuchs in der Politischen Theorie und Ideengeschichte sind die beruflichen Zukunftsaussichten im Wissenschaftsbetrieb.<sup>1</sup> Wobei die Bezeichnung ‚wissenschaftlicher Nachwuchs‘ eine ebenso falsche wie beleidigende Etikettierung ist, die den Idiosynkrasien des traditionellen deutschen Hochschulsystems geschuldet ist. Denn nicht wenige Zugehörige dieses wissenschaftlichen ‚Nachwuchses‘ haben längst Erfahrungen in der Wissenschaft von 15–20 Jahren auf dem Buckel und kümmern sich zuhause um fast erwachsene Kinder. In welchem anderen Berufsfeld gilt es nicht als grobe Beleidigung, wenn man jemanden, der das dreißigste Lebensjahr überschritten hat, als ‚Nachwuchs‘ tituliert? Zutreffender ist es, denjenigen, die nach der Promotion oder Habilitation wissen wollen, ob und wie es mit ihnen beruflich in der Wissenschaft weiter gehen kann, einen anderen Namen zu geben, der das Kafkaeske ihrer Situation zum Ausdruck bringt: Bewohnerinnen und Bewohner des Wartesaals.

Der Wartesaal hat bekanntlich viele Räume und Nischen, angenehme und weniger angenehme, besser dotierte und schlechter ausgestattete, Ruhe und die Möglichkeit zur konzentrierten Arbeit spendende sowie atemlose Betriebsamkeit fordernde, Eigenständigkeit und Freude bietende oder in ihren Hierarchien entwürdigende: zeitlich begrenzte Stellen als Wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Wissenschaftlicher Mitarbeiter an Lehrstühlen, Stipendien, Forschungsprojektbeschäftigungen, Fellowships, Finanzierungen über Exzellenzcluster; Beschäftigungsverhältnisse aus Mitteln des Hochschulpaktes von Bund und Ländern, Juniorprofessuren, Arbeitsamtszwischenfinanzierungen, familiäre Zu-

---

\* Prof. Dr. Hubertus Buchstein, Universität Greifswald  
Kontakt: buchstei@uni-greifswald.de  
Tobias Müller, M. A., Universität Greifswald  
Kontakt: muellert@uni-greifswald.de

1 Dieser Artikel basiert auf dem Beitrag der Verfasser „Draußen, vor dem Institut – Ein Dialog über die beruflichen Aussichten des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich Politische Theorie“ im theorieblog vom 20. August 2014. Wir danken Rieke Trimcev für die Anregung, die Verwendung der Weberischen Spielmetapher am Ende des Beitrages wieder in Richtung aktiver Handlungsstrategien zu öffnen.

wendungen, Auslandsaufenthalte, Anstellungen für Verwaltungstätigkeiten, Vertretungsanstellungen, Professuren auf Zeit, Verwaltungsanstellungen, Gastaufenthalte an Forschungsinstituten – die institutionellen Möglichkeiten, zumindest für einige Jahre im Wissenschaftsbetrieb unterzukommen, haben sich auch im Bereich der Politischen Theorie und Ideengeschichte in den vergangenen zehn Jahren deutlich erhöht. Und erhöht hat sich in der Wahrnehmung der Bewohnerinnen und Bewohnern des Wartesaals damit auch die Zahl derjenigen, mit denen konkurriert wird, wenn es darum geht, den Saal in Richtung einer Daueranstellung im Wissenschaftsbetrieb endlich zu verlassen. Die Wartezeit ist begrenzt. Die abstruse ‚Zwölfjahresregelung‘ des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes lässt die innere Uhr ticken.

Nervös beobachten die Bewohnerinnen und Bewohner des Wartesaals sich gegenseitig und vergleichen ihre Leistungen, Strategien und Chancen. Wer findet für sich eine neue Nische im Saal, die zumindest für einige Zeit weiter hoffen lässt? Wer erhält den erlösenden Ruf aus dem Wartesaal heraus auf eine der begehrten Lebenszeitanstellungen? Und was ist eigentlich mit denen geschehen, die man schon länger nicht getroffen und von denen man schon länger keine Publikation mehr gesehen hat?

Anders als in den anderen Teilbereichen der Politikwissenschaft bedeutet Dauerstelle im Bereich der Politischen Theorie und Ideengeschichte in der Regel eine Professur an einer Universität. Es gibt in der Politischen Theorie nur wenige universitäre Dauerstellen unterhalb der professoralen Ebene, keine Stellen für die Politische Theorie an Fachhochschulen und auch die außeruniversitären sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitute bieten zwar Stellen für Politikwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler aus vielen verschiedenen Bereichen unseres Faches, aber nicht speziell mit dem Schwerpunkt Politische Theorie und/oder Politische Ideengeschichte.

## Habilitation, Hazard und Harakiri

Vor diesem Hintergrund ist es kaum überraschend, wenn die im Wissenschaftsbetrieb prekär Beschäftigten diejenigen, die bereits eine reguläre Professur erlangt haben, danach fragen, wie sie deren Aussichten einschätzen und was die besten Strategien seien, um ebenfalls eine Professur im Bereich Politische Theorie und Ideengeschichte zu erlangen. Ist es für eine Karriere in Deutschland sinnvoll, weiterhin die traditionelle Habilitation anzustreben? Oder ist es besser, ein international wahrgenommenes ‚zweites Buch‘ zu schreiben? Wie wirkt sich eine kumulative Habilitation oder gar Promotion auf spätere Karrierechancen in der Wissenschaft aus? Stimmt es, dass in Berufungskommissionen auch im Bereich der Politischen Theorie immer mehr auf die Anzahl international publizierter Artikel in Peer-review-Zeitschriften Wert gelegt wird? Ist es Harakiri, für mehrere Jahre ins Ausland zu gehen und sich von dort auf eine in Deutschland ausgeschriebene Professur zu bewerben? Stimmt es, dass die DVPW-Sektion für Politische Theorie und Ideengeschichte eine Art institutionelles Nadelöhr ist, weil fast alle, die in den vergangenen fünfzehn Jahren im Teilbereich eine Professur erlangt haben, zuvor auf Tagungen der Sektion positiv aufgefallen sind? Diese und andere Fragen werden an die Generation der derzeitigen professoralen Amtsinhaberinnen und -inhaber in der Erwartung gestellt, dass sie – wer sonst? – das Erfolgsrezept am besten kennen müssten. Diese Erwartungen werden dann zuweilen mit Gegenfragen gekontert: Warum glauben die Jüngeren, dass die Älteren das Erfolgsrezept wissen müssten, wenn doch die Hochschullandschaft erneut und

permanent im Umbruch ist? Was sollen da die alten Rezepte? Möglicherweise gibt es – zumindest für den Bereich der Politischen Theorie und Ideengeschichte – gar kein solches Erfolgsrezept? Guter Ratschlag ist ganz offensichtlich schwierig, wenn es kein solches Rezept geben sollte.

Das aber wäre dann in der Tat nichts wirklich Neues. Die Universitätslaufbahn, so hatte Max Weber schon in seinem zu vielen Gelegenheiten zitierten Vortrag *Wissenschaft als Beruf* aus dem Jahre 1919 konstatiert, funktioniere in Deutschland wie ein Glücksspiel, sei reiner „Hazard“. Die „Tüchtigkeit“ möge bei einer erfolgreichen Berufung auf eine Professur zwar auch eine Rolle spielen, eine Garantie sei sie aber nicht. Für den erfolgreichen Weg zur Professur gälte, so Weber (1951: 569), dass dort zwar „nicht nur der Zufall herrscht, aber er herrscht doch in ungewöhnlich hohem Grade. Ich kenne kaum eine Laufbahn auf Erden, wo er eine solche Rolle spielt“. Als Alternativmodell stellte Weber den gesicherteren beruflichen Werdegang eines Wissenschaftlers in den USA vor (warnte diesbezüglich aber auch vor damit notwendigerweise einhergehenden betriebsbürokratischen Erstarrungen). Insofern wäre das einzig Neue an der Ratlosigkeit der Fragenden, dass Webers Einschätzung der Aussichten für eine erfolgreiche Universitätslaufbahn im deutschen Wissenschaftssystem auch nach fast hundert Jahren kaum etwas von ihrer Aktualität verloren hätte.

Selbstverständlich geht es bei universitären Berufungsvorgängen in allererster Linie um die Eignung und Qualität der Bewerberin oder des Bewerbers – mit dieser Anforderung ist aber nicht viel mehr definiert als das Feld, auf dem das Kontingenzzpotenzial, das durch die Texte von Stellenausschreibungen, deren Interpretationsvarianten, der Zusammensetzung der Berufungskommission, dem Bewerberfeld, der Gutachterausswahl oder den Erwartungen von Fakultäts- und Universitätsleitungen erzeugt wird, erst zu seiner vollen Entfaltung gelangt. Welche besonderen interdisziplinären ‚Anschlussmöglichkeiten‘ werden in der Stellenausschreibung von der/dem zukünftigen Inhaberin oder Inhaber gefordert? Welche thematischen Schwerpunkte finden sich in der Stellenausschreibung? Welche innerdisziplinären Brücken müssen beschriftet werden können? Aus welchem Förderprogramm mit welchen sich daraus ergebenden spezifischen Anforderungen wird die ausgeschriebene Stelle vorfinanziert? Vertreterinnen und Vertreter welcher Fächer arbeiten in der Berufungskommission mit? Wie ist das Gutachterverfahren organisiert, wer übernimmt die entsprechenden Fachgutachten? Wie sehr mischen sich Hochschulleitung und Ministerium in die Berufungsvorgänge ein? Alle, die schon einmal intensiver an Berufungsvorgängen für eine Professur beteiligt waren, können angesichts der Komplexität bundesdeutscher Berufungsverfahren Max Webers Hinweis auf die Macht des Zufalls nur für wenige Ausnahmefälle widersprechen.

Nun bietet der Hinweis auf das Wirken von Zufällen noch keinen konstruktiven Anhaltspunkt für die eigene erfolgreiche Strategie auf dem Weg zur Professur. Wo die Macht des Zufalls erkannt ist, bieten sich unterschiedliche Reaktionsmuster an, um sein Glück zu finden oder sich mit seinem Pech abzufinden. Machiavellis Phantasien über die Göttin ‚Fortuna‘ als einer Frau, die geradezu eine perverse Lust dabei empfindet, grob behandelt zu werden, stößt ob ihrer chauvinistischen und metaphysischen Prämissen heute höchstens noch auf irritierte Resonanz (vgl. Münkler 1984: 178–179). Im Sinne von Niklas Luhmann oder Herrmann Lübke bietet die Abhängigkeit vom Zufall hingegen einen reichhaltigen Nährboden für verschiedene Strategien der Kontingenzbewältigung, die in Extremfällen bis zu einer religiös anmutenden Schicksalsergebenheit oder Verschwörungstheorien reichen können. Gewieftete Teilnehmende am Roulettetisch und in der

Spieltheorie Versierte reagieren auf das Wissen um zufallsbedingte Faktoren anders. Sie versuchen sich nüchtern an einer Berechnung von Wahrscheinlichkeiten. Ihre Frage lautet: Wie groß ist die Chance, wie groß ist die Wahrscheinlichkeit, in den kommenden Jahren eine Professur im Bereich der Politischen Theorie und Ideengeschichte zu erlangen?

## Die Etablierung des Teilbereichs Politische Theorie und Ideengeschichte

Um eine solche Berechnung seriös durchführen zu können, bedarf es genauer Zahlenwerte. Auf der Nachfrageseite muss die Anzahl der auf absehbare Zeit wahrscheinlich frei werdenden Professuren bekannt sein, also solcher Professuren, deren Inhaberinnen und Inhaber altersbedingt in den Ruhestand gehen und die daraufhin aller Wahrscheinlichkeit nach neu ausgeschrieben werden. Auf der Angebotsseite benötigt man die Anzahl der formal ebenfalls qualifizierten Mitbewerberinnen und Mitbewerber für eine solche Stelle – also all diejenigen, die habilitiert sind oder habilitationsadäquate Leistungen vorweisen können.

Im *theorieblog* gibt es eine (mittlerweile etwas veraltete) Auflistung aller Professorinnen und Professoren für Politische Theorie und Ideengeschichte im deutschsprachigen Raum (also inklusive der Schweiz und Österreich).<sup>2</sup> Bereits 2011 hatte Michael Th. Greven in einem Kommentarbeitrag zum *theorieblog* bemängelt,<sup>3</sup> dass mit dieser Liste der falsche Eindruck entstehen kann, die Politische Theorie sei personell breit aufgestellt. Denn die Auflistung enthält eine Reihe von Namen von Kolleginnen und Kollegen an Universitäten aus anderen Fachdisziplinen, sodass sich die Zahl um mehr als die Hälfte reduziert, sobald man gezielt nur nach Professuren im Fach Politikwissenschaft sucht. Die anderen aufgelisteten Professuren finden sich in den Fächern Philosophie, Rechtswissenschaft, Geschichtswissenschaft, Soziologie oder anderen Kulturwissenschaften, deren Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber ausweislich ihrer Forschungen mehr oder weniger enge Verbindungen zur Politischen Theorie und Ideengeschichte haben, deren Stellen aber nicht als solche denominated sind.

Dabei steht die Politische Theorie auf professoraler Ebene im Hinblick auf ihre personelle Stärke auch innerhalb der bundesdeutschen Politikwissenschaft nicht schlecht da. Das Fach hat sich in der Bundesrepublik in den vergangenen 65 Jahren personell rasant entwickelt, und mit ihr der Teilbereich Politische Theorie und Ideengeschichte:

---

2 Die Auflistung findet sich im *theorieblog* in der Rubrik „Professuren für Politische Theorie und Philosophie im deutschsprachigen Raum“ (letzter Aufruf am 6. September 2015).

3 Vgl. Michael Th. Greven, Kommentar vom 3. April 2011 in der Kommentarseite zur Rubrik „Professuren für Politische Theorie und Philosophie im deutschsprachigen Raum“ (letzter Aufruf am 6. September 2015).

*Übersicht:* Die professorale Kopfstärke des Faches und Professuren im Teilgebiet Politische Theorie<sup>4</sup>

Jahr	Professuren gesamt	Professuren des Teilgebiets	Prozentangabe
1949	0		
1954	8		
1959	21		
1964	51		
1969	81	11	13,6
1979	268	33	12,3
1989	313	38	12,1
1999	354	49	13,9
2009	362	52	14,4
2014	384	53	13,8

Es gibt keine andere sozialwissenschaftliche Disziplin, die nach 1945 in der Bundesrepublik<sup>5</sup> auf eine derartige Erfolgsgeschichte zurückblicken kann (vgl. Behrmann 2006). Das Teilgebiet der Politischen Theorie und Ideengeschichte, das nach dem DFG-Gutachten von M. Rainer Lepsius (1961) seit Mitte der 1960er Jahre flächendeckend etabliert wurde, profitierte von Anfang an von dieser Expansion. Damit wurde zugleich anerkannt, dass die Politische Theorie und Ideengeschichte einen eigenständigen Theorieanspruch neben den diversen ‚Bereichstheorien‘ in den anderen Teilgebieten des Faches erhebt (vgl. Göhler et al. 2009).

Politische Theorie in diesem Sinne befasst sich mit den Grundlagen, auf denen die sozialwissenschaftlich orientierte, theoriegeleitete Forschung in der Politikwissenschaft aufbaut. Zu diesem Zweck analysiert sie die Modelle, Begriffe und das Vokabular, mit denen politische Phänomene systematisch erfasst werden, erschließt die jeweils dabei zugrunde liegenden historischen Erfahrungs-, Denk- und Erwartungshorizonte und diskutiert die normativen Begründungen für politische Ordnungsvorstellungen (vgl. Buchstein 2015).

Heute ist die Politische Theorie an fast allen der insgesamt 69 universitären Standorte des Faches Politikwissenschaft in Deutschland als eigenständiges Teilgebiet im Studienprogramm und personell fest verankert.

Die Bedeutung und Rolle der Politischen Theorie und Ideengeschichte war in ihrer bisherigen 65-jährigen bundesdeutschen Fachhistorie selten unbestritten. Das Teilgebiet musste seinen Platz im Fach stets neu behaupten. Mit den anderen Teildisziplinen steht die Politische Theorie in einem wechselhaften Verhältnis von Konkurrenz und Kooperation. Allerdings ist der Wechsel von einem Teilgebiet zum anderen angesichts der hochgradigen Spezialisierung vieler Forschungsfelder heute sehr viel schwieriger zu bewerkstelligen als vor dreißig oder zwanzig Jahren, wodurch eine weitere berufliche Ausweichoption innerhalb des Wissenschaftsbetriebes verschwunden ist. Die periodisch aufflackernden Krisendebatten sollten dennoch niemanden, der ein besonderes Interesse an der Politischen Theorie hat, in die Resignation treiben; es gibt nun einmal keinen Artenschutz für akademische Teildisziplinen, sondern wissenschaftliche Felder müssen sich fortlaufend um Anerkennung bemühen und immer wieder neue Antworten auf neue Ent-

4 Die Angaben basieren auf Arendes/Buchstein (2004: 25), Arendes (2005: 134, 194) sowie eigenen Recherchen und Berechnungen (Stand: 13. Juni 2014).

5 Zur deutlich langsameren Entwicklung des Faches in der Schweiz und Österreich und dem geringeren Anteil der Politischen Theorie in den beiden Ländern vergleiche die Beiträge in Klingemann (2007).

wicklungen geben. Diesen Anerkennungsdruck spüren andere Teildisziplinen im Fach zum Teil noch heftiger. Die gegenwärtigen Globalisierungs- beziehungsweise Denationalisierungsprozesse überschreiten den traditionell nationalstaatlich organisierten Geltungsraum politischer Institutionen und fordern damit die traditionellen Teilgebiete ‚Politisches System der Bundesrepublik‘, ‚Vergleichende Politikwissenschaft‘ und ‚Internationale Politik‘ in ihren traditionellen inhaltlichen Feldern und Abgrenzungen auf noch grundlegendere Weise heraus (vgl. Hay 2010).

## Teilbereichsdemographie

Aus disziplinhistorischer Sicht kann der Teilbereich Politische Theorie und Ideengeschichte somit auf eine insgesamt imponierende Bilanz blicken. Die Anzahl der an bundesdeutschen Universitäten im Teilbereich Politische Theorie tätigen Professorinnen und Professoren ist derzeit sogar so groß wie nie zuvor. Und wenn man zu den Professuren die Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den unterschiedlichen Qualifikationsstufen, die (an zwei Händen abzählbaren) Akademischen Räte, die Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Drittmittelprojekten, die derzeit aus Mitteln des Hochschulpaktes finanzierten Lehrenden sowie die über Exzellenzförderungsmaßnahmen finanzierten hinzurechnet, dann gelangt man im Fach Politikwissenschaft nach Durchsicht der Institutsangaben im Überschlagnagrob geschätzt auf eine Gesamtzahl von etwa 250 gegenwärtig an bundesdeutschen Universitäten Forschenden und Lehrenden für den Bereich der Politischen Theorie und Ideengeschichte. Allen Kassandrarufern im Zuge der Debatte über die Bologna-Reform zum Trotz – denen einer der beiden Koautoren dieses Beitrages eingeschlossen (vgl. Buchstein/Fietz 2007) – hat sich damit auch der proportionale Stellenanteil der Politischen Theorie im gesamten Fach nur geringfügig vermindert.

In dieser für das Teilgebiet erfreulichen Stabilisierung schlagen sich nicht nur die temporären Sondermittel im Zuge des Hochschulpaktes sowie Stellenbesetzungen im Rahmen des Frankfurter Exzellenzclusters „Die Herausbildung normativer Ordnungen“, sondern auch der Ausbau der universitären Lehramtsausbildung nieder. Dennoch ist es keine ausgemachte Sache, dass das Teilgebiet Politische Theorie auch auf längere Sicht die Umstellung der Studiengänge auf die Bologna-Normen unbeschadet übersteht. Hierfür dürfte insbesondere die – keineswegs erzwungene – Fokussierung auf die Praxistauglichkeit der Bachelor- und Master-Studiengänge verantwortlich sein, im Zuge derer die Vertreterinnen und Vertreter des Teilbereichs es oftmals nicht vermochten, die Politische Theorie und Ideengeschichte in den Curricula der stärker anwendungsbezogenen Programme fest zu verankern.

Die in der obigen Tabelle zum Ausdruck kommende momentane Stabilität bietet auf mittlere Sicht jedoch eine gewisse Sicherheit im Hinblick auf die zukünftige universitäre Präsenz des Teilgebietes. Eine solche Prognose ergibt sich jedenfalls allein schon aus der derzeitigen professoralen Altersstruktur: Fast die Hälfte der insgesamt 53 Professuren des Teilgebietes (41 sind von Männern, 12 von Frauen besetzt) sind erst in der vergangenen Dekade neu besetzt worden. Ein Großteil der Neuberufenen ist momentan jünger als 50 Jahre.

*Übersicht:* Die Altersstruktur der Professorinnen und Professoren im Bereich Politische Theorie<sup>6</sup>

Lebensalter:	45 und jünger	46–50	51–55	56–60	über 60 Jahre
Anzahl:	12	13	7	12	9

Was für den absehbaren Fortbestand des Teilbereichs zunächst wie eine gewisse Sicherheitsgarantie aussieht, transformiert sich aus der Perspektive der Wahrscheinlichkeitsberechnungen der Bewohnerinnen und Bewohner des Wartesaals in das genaue Gegenteil. In den kommenden fünf Jahren gehen lediglich neun Kolleginnen und Kollegen in Pension und mit Blick auf die Stellenpläne an den entsprechenden Instituten darf nicht davon ausgegangen werden, dass wirklich jede der Positionen automatisch neu als Theoriestelle ausgeschrieben wird. Auch wenn die Existenz des eigenständigen Teilbereiches Politische Theorie also mittelfristig als gesichert angesehen werden kann, so sind die Perspektiven für die momentan bereits Habilitierten oder eine Habilitation Anstrebenden in unserem Teilgebiet keineswegs rosig: Im Durchschnitt werden in der kommenden Dekade pro Jahr voraussichtlich lediglich ein bis zwei Professuren zur Neubesetzung ausgeschrieben werden. Und damit wird die Aussicht, in eine beruflich abgesicherte Position in unserem Teilgebiet zu gelangen, zu einem noch größeren Vabanquespiel, als sie es bereits in der Vergangenheit gewesen ist. Aus dieser erhöhten Unsicherheit rührt auch die Steigerung der Nachfrage nach einem Patentrezept für die akademische Karriere.

Die mit diesen Zahlenwerten deutlich erkennbar werdenden Wahrscheinlichkeitsrelationen<sup>7</sup> sind nicht nur das Resultat eines universitären ‚Schweinezyklus‘ vergangener Jahre, sondern deuten unmissverständlich darauf hin, dass dieser Zyklus nahezu ungebrochen in eine neue Runde zu gehen droht. Selbst dort, wo, wie im Herbst 2015 an der Universität Bonn, Neubesetzungen aus Fördertöpfen des Bundes vorgezogen werden, wird das Gesamtbild dadurch nicht verändert, weil es sich bei den vorgezogenen Besetzungen lediglich um einen Zeitraum von wenigen Jahren handelt.

Der Tabelle ist zu entnehmen, dass fast die Hälfte aller derzeitigen Professorinnen und Professoren im Bereich Politische Theorie auf eine abgesicherte berufliche Perspektive von mehr als 20 Jahren bis zu ihrer dann verdienten Pensionierung blicken darf. Eine ähnliche altersmäßige Ballung gab es in der Politischen Theorie schon einmal vor 30 Jahren als Folge der Berufungswelle in den 1970er Jahren. Sie hatte den Effekt, dass in den 1980er Jahren die Zahl der habilitierten Bewerberinnen und Bewerber auf eine Theorieprofessur die Zahl der ausgeschriebenen Stellen um ein Vielfaches übertraf. Erst der Neuaufbau der Politikwissenschaft in den neuen Bundesländern zu Beginn der 1990er bot einigen aus dem damaligen Wartesaal eine dauerhafte berufliche Position, sei es als neue/neuer Stelleninhaberin oder Stelleninhaber oder als ‚Nachrückende‘ auf einer frei gewordenen Position im Westen (vgl. Lehmbruch 2003) – nachdem sie sich zuvor teilweise bis zu zwölf Jahren als Privatdozentin oder Privatdozent über Wasser gehalten hatten. Nicht wenige andere hatten zuvor nach mehr als einem Jahrzehnt als Vertretungspro-

6 Eigene Recherche und Berechnungen (Stand: 14. Juni 2014).

7 Eine informelle Umfrage von Hubertus Buchstein unter Kolleginnen und Kollegen, die in den vergangenen fünf Jahren in Berufungsvorgänge im Bereich der Politischen Theorie involviert waren, hat ergeben, dass auf eine ausgeschriebene Professur im Durchschnitt 35–40 als seriös einzuschätzende Bewerbungen eingingen. Aus Gründen des Datenschutzes werden diese Angaben nicht näher spezifiziert; aufgrund der lediglich auf vertraulichen Gesprächen basierenden Datenerhebungsmethode sind sie zudem ohne Gewähr.

fessorin oder -professor oder arbeitslos gemeldete/r Privatdozentin oder Privatdozent aber bereits aufgegeben und sich eine andere berufliche Perspektive gesucht.

Man benötigt schon eine gehörige Portion Fantasie, um sich gegenwärtig ein ähnliches ‚Wunder‘ wie den neu entstandenen Arbeitsmarkt an den Universitäten in den neuen Bundesländern vorstellen zu können. Und man benötigt eine gehörige Portion an Kontingenzbewältigungskompetenz, um aus einer solchen Vorstellung Antrieb für die Arbeit am eigenen Fortkommen schöpfen zu können. Nüchtern betrachtet weist momentan wenig auf ein vergleichbares Ereignis hin, welches einen neuerlichen Stellenboom im Bereich der Politischen Theorie und Ideengeschichte in der Bundesrepublik auslösen könnte.

Es gibt noch einen weiteren bedenklichen Aspekt der demographischen Kohortenbildung im Teilbereich der Politischen Theorie. Er betrifft die inhaltliche Entwicklung des Teilgebietes in den kommenden Jahren. Es muss aufgrund der Stellenstruktur damit gerechnet werden, dass die meisten der momentan dominierenden theoretischen Selbstverständnisse auch in der näheren Zukunft das Teilgebiet prägen werden. Denn Veränderungen und Innovationen finden erfahrungsgemäß auch – manche sagen: gerade – in der Wissenschaft im Zuge von personellen Veränderungen statt. Viele Debatten, so können wir gerade aus der politischen Ideengeschichte lernen, sind deshalb entschieden und durch neue Ideen inspiriert worden, weil ihre Kontrahentinnen und Kontrahenten von neuem Personal abgelöst wurden (vgl. Hirschman 1998). Eine Politische Theorie an den bundesdeutschen Universitäten ohne größere personelle Veränderungen auf professoraler Ebene könnte in den kommenden Jahren zu einer ziemlich langweiligen und überraschungsfreien Angelegenheit werden. Sie würde zu einem *business as usual* und verlöre unter eigensinnigen jungen Studierenden an Attraktivität.

Es ist schwer einzuschätzen, inwieweit die momentane Stellensituation auch der wissenschaftlichen Kreativität der Bewohnerinnen und Bewohner des Wartesaals abträglich ist. Bei Gesprächen mit und unter jüngeren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern entsteht nicht selten der Eindruck, dass die inhaltliche Arbeit, das Streuen durchs Dickicht der Politischen Theorie (um von den hügeligen, kaum überschaubaren Landschaften der Nachbardisziplinen zu schweigen), das Sich-Ausprobieren, kurz: das für die Wissenschaft unabdingbare *trial and error* hinter den behutsamen Bauarbeiten an den eigenen Stufen des Lebenslaufs (‚zeige mir deinen CV und ich sage dir, wer du bist‘) zurückbleibt. Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler dürfte nicht überraschen, dass institutionelle Strukturen und die damit einhergehenden Erwartungshorizonte einen regulativen Einfluss auf das Verhalten der in diesen Strukturen Agierenden nehmen. Mit Blick auf die genannten Zahlenrelationen wäre es geradezu sträflich naiv, sich während der gefühlt unendlichen Reise auf dem Weg zur Lebenszeitstelle nicht so aufzustellen, dass die Wahrscheinlichkeit, einen (Lehr-)Stuhl zu ergattern, maximiert würde. Für die inhaltliche Fortentwicklung des Teilgebiets wird ein solch individuell rationales Verhalten auf der kollektiven Ebene, so wie wir es zur Genüge aus anderen sozialen Konstellationen kennen, vermutlich nicht unbedingt zu den besten und rationalsten Ergebnissen führen. Wenn die Bewohnerinnen und Bewohner des Wartesaals um die gleiche knappe Währung konkurrieren (Peer-review-Artikel oder Publikationen im Allgemeinen, DAAD-geförderte Auslandsaufenthalte, DFG-Drittmittel etc.), die am Ende die Voraussetzung dafür ist, überhaupt um ebenso knappe Stellen vorsprechen zu dürfen, dann sind radikale Experimente nur bei denjenigen, die auf volles Risiko spielen wollen, zu erwarten. Die meisten anderen werden vermutlich – mit einem rückversichernden Blick auf den vielbemühten internationalen Diskussionsstand – auf fremde

Züge aufspringen und bereits etablierte Forschungspfade breiter austrampeln. Auch diese Aussicht ist für Innovationen im Teilbereich nicht gerade förderlich.

## Die rationale Wahl von Spielvarianten

Insgesamt bietet sich ein paradox anmutendes Bild. Je komplexer Politik wird und je mehr sich Politikwissenschaftlerinnen und Politikwissenschaftler in allen Teilbereichen in ihrer Arbeit darum bemühen, dieser steigenden Komplexität auf theoretischer Ebene gerecht zu werden, desto wichtiger wird die Funktion einer Politischen Theorie, die diese Ambitionen reflexiv begleitet. Um diese Reflexionsfunktionen ausüben zu können, kann die Politische Theorie den Interessierten heute eine breite Palette bieten, von der Politischen Philosophie über die Politische Ideen-, Begriffs- und Semantikgeschichte bis hin zur Wissenschaftstheorie und -politologie. Auf der anderen Seite sind die statistischen Chancen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber für Professuren im Bereich der Politischen Theorie und Ideengeschichte so schlecht wie zuletzt in den 1980er Jahren, was dem Innovationspotenzial im Teilbereich, wie dargelegt, nicht zuträglich sein dürfte.

Einen individuellen Ausweg bietet die Bewerbung auf einen Arbeitsplatz auf dem internationalen akademischen Markt, was einigen auch mit Bravour gelungen ist. Auch wenn im Wissenschaftsbetrieb des angelsächsischen Raumes derzeit viel im Argen liegt, so bietet das dortige System mit seinen Tenure-Track- und Lecturer-Stellen für jüngere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ein besseres Arbeitsumfeld, als die Sekt-oder-Selters-Situation hierzulande. Um diese zu überwinden, müsste das überkommene feudale Universitätssystem gründlich umgebaut werden. Die von vielen in der DVPW unterstützte Petition der Initiative „Wissenschaft als Beruf – für bessere Beschäftigungsbedingungen und planbare Perspektiven“ vom Dezember 2014 zielt im Kern auf eine solche Veränderung der universitären Stellenstruktur. Doch mit einer ihren Namen wirklich verdienenden Reform in diese Richtung wird schon aufgrund vieler um ihre Privilegien fürchtenden Professorinnen und Professoren auf absehbare Zeit nicht zu rechnen sein. Bei vielen frisch Berufenen setzt offenbar unmittelbar nach Dienstantritt so etwas wie eine ‚Blitzvergreisung‘ ein, die dazu führt, dass man all das, was man im Wartesaal im Hinblick auf den nötigen Umbau der Universitäten in Deutschland noch für gut und richtig befand, auf einmal für wertlos und nichtig erklärt.

Für diejenigen, denen der berufliche Weg ins Ausland aus familiären oder anderen Gründen verbaut ist, gibt es angesichts der mittelfristig düsteren Perspektiven für eine Daueranstellung im bundesdeutschen Universitätsbetrieb wenig Trost. Diejenigen, die aus wohlhabenderen Elternhäusern stammen, können länger durchhalten als diejenigen, für die der Weg zur Professur einen sozialen Aufstieg gegenüber ihrer sozialen Herkunft bedeutet hätte; das – so kann weiter spekuliert werden – bliebe vermutlich auch nicht ohne Auswirkungen auf die thematischen Schwerpunkte und inhaltlichen Positionierungen im Teilbereich.

Vielleicht lohnt angesichts dieser Situation für auf Kontrolle und Planung ihres akademischen Lebenslaufs bedachte Menschen ein modifizierter Rückgriff auf das Weberische Bild vom Glückspiel: Den Kontrollmöglichkeiten sind beim *Hazard* von vornherein klare Grenzen gesetzt. Wer sich an den Roulette-Tisch setzt, mag zwar genau zu berechnen trachten, wie hoch die Wahrscheinlichkeiten für ein *Plein*, *Douzaine* oder *Cheval* jeweils sind. Man kann sich angesichts der geltenden Regeln jedoch nicht dazu entschließen, mit fünf Kugeln zu spielen. Ebenso wenig wird es möglich sein, den eigenen Weg

zur Professur am Reißbrett erfolgreich zu planen. Was bleibt, ist der ebenso nüchterne wie notorische Hinweis darauf, nicht alles auf die eine Karte beziehungsweise Zahl ‚Wissenschaft‘ zu setzen, sondern sich rechtzeitig um einen beruflichen ‚Plan B‘ zu kümmern.

Eine solche ‚gemischte Strategie‘ mag im Ergebnis sogar eine emotional entlastende Funktion ausüben und kreative wissenschaftliche Kräfte freisetzen, die beim ängstlichen Starren auf die Schlange mit dem Namen ‚Professur‘ ansonsten nicht geweckt würden. Es gibt Ziele und Zielzustände im menschlichen Leben, die sich durch direkte Strategien kaum erreichen lassen. Der Schlaf ist ein solches Beispiel: Schlaflosigkeit durch den bloßen Willen überwinden zu wollen, ist zum Scheitern verurteilt. Veteranen der Schlaflosigkeit wissen, dass das Einschlafen erst dann gelingt, wenn man aufgehört hat, krampfhaft darüber nachzudenken, dass man unbedingt einschlafen will und damit zu hadern, es immer noch nicht geschafft zu haben. Möglicherweise aber ist der ‚Schlaf‘ im Zusammenhang mit dem Thema Professur ein nicht so passendes Beispiel. Andere Beispiele für ein solches Wollen eines Zielzustandes, der durch direkte Strategien nicht erreicht werden kann, sind die Authentizität, also das geplante Vorhaben, natürlich zu werden oder die Spontaneität (vgl. Elster 1987: 143 ff.). Möglicherweise besteht der erfolgreichste Weg zur Professur im Bereich der Politischen Theorie und Ideengeschichte angesichts der momentanen teilbereichsspezifischen Demografie aus Etappen, die sich in ähnlicher Weise einer direkten Strategiewahl schlicht entziehen.

Besser jedoch ist es, es mit dem von Max Weber gewählten Vergleich mit dem *Hazard* an dieser Stelle nicht zu übertreiben. Denn anders als beim Roulette sind die Spielregeln beim Spiel um die Professur vage und müssen häufig erst mühsam verstanden werden, wobei es dann wiederum einen nicht unerheblichen Bereich an Interpretationsspielraum gibt. Auch stehen die Regeln beim Spiel um die Professur nicht ein für alle Mal fest, sondern befinden sich während des laufenden Spiels im steten Umbruch. Einzelne Spielzüge können nicht nur die bisherigen Wahrscheinlichkeiten, sondern sie können die Regeln verändern. Das universitäre Spiel ähnelt eher einem aus Feedbackschleifen lernenden Computerspiel als dem starren Reglement im Kasino oder beim Schach und Poker.

Wer also beim strategischen Spiel um die Professur allein auf gegebene Wahrscheinlichkeiten setzt und diese dann zum Passepartout der ihm oder ihr verbliebenen Handlungsoptionen macht, überlässt das innovative Potenzial der Spielzüge von vornherein den anderen Beteiligten. Denjenigen, die im festen Glauben an einmal erkannte Spielregeln agieren, kann dies sogar zum Nachteil gereichen und sie sehen sich auf einmal kalt ausgespielt. Anders als bei der Zufalls- und Kontingenzerfahrung, der wir uns mit der Einwilligung in die Regeln am Roulettetisch aussetzen, gründet der Kontingenzzraum solcher Computerspiele auf Codes, die zumindest teilweise durch die eigene Aktivität korrigiert werden können.

Es mag auf die im Wartesaal laut werdenden Beförderungsfragen keine sichere Antwort geben; aber es gibt die Möglichkeit – und damit wohl oder übel auch die eigene Verantwortung – den Code ‚Kontingenz‘ in den Wettstreit um die Universitätslaufbahn so einzubauen, dass er etwas weniger als bloße Unsicherheit und etwas mehr als Handlungschance erfahren wird.

## Literatur

- Arendes, Cord, 2005: Politikwissenschaft in Deutschland, Wiesbaden.
- Arendes, Cord / Buchstein, Hubertus, 2004: Politikwissenschaft als Universitätslaufbahn. In: Politische Vierteljahresschrift 45, 9–31.
- Behrmann, Günter C., 2006: Bildungsexpansion und demokratische Mission: Der Aufstieg der Sozialwissenschaften zu Bildungswissenschaften der Bundesrepublik. In: Karl Acham / Knut Wolfgang Nörr / Bertram Schefold (Hg.), Der Gestaltungsanspruch der Wissenschaft, Stuttgart, 395–455.
- Buchstein, Hubertus, 2015: Politische Theorie – Ausdifferenzierungen eines politikwissenschaftlichen Teilgebiets. In: Hans-Jürgen Bieling / Peter Massing / Kerstin Pohl / Stefan Schieren / Johannes Varwick (Hg.), Kursbuch Politikwissenschaft, Schwalbach (Taunus), 20–35.
- Buchstein, Hubertus / Fietz, Stefan, 2007: Politische Theorie und Ideengeschichte in der curricularen Reformfalle? In: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft 36, 67–80.
- Elster, Jon, 1987: Subversion der Rationalität, Frankfurt (Main).
- Göhler, Gerhard / Iser, Mattias / Kerner, Ina, 2009: Entwicklungslinien der Politischen Theorie in Deutschland seit 1945. In: Politische Vierteljahresschrift 50, 372–407
- Hay, Colin, 2010: The Changing Nature of European Political Science. In: European Political Science 9, 121–131.
- Hirschman, Albert O., 1998: Die Rhetorik der Reaktion, Frankfurt (Main).
- Klingemann, Hans-Dieter, 2007 (Hg.): The State of Political Science in Western Europe, Opladen / Farmington Hills.
- Lehmbruch, Gerhard, 2003: Die Politikwissenschaft im Prozess der deutschen Vereinigung. In: Jürgen W. Falter / Felix W. Wurm (Hg.), Politikwissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden, 186–224.
- Lepsius, M. Rainer, 1961: Denkschrift Soziologie/Politische Wissenschaft, Wiesbaden.
- Münkler, Herfried, 1984: Machiavelli. Die Begründung des politischen Denkens der Neuzeit aus der Krise der Republik Florenz, Frankfurt (Main).
- Weber, Max, 1951: Wissenschaft als Beruf. In: Max Weber, Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, Tübingen, 566–597.

# Was ist für die Politische Theorie wichtig?

## Eine Umfrage zur Berufungspraxis in der Politischen Theorie

*Paula Diehl\**

### Einleitung

Im Herbst 2014 hat sich innerhalb der Theorie-Sektion eine lebendige Diskussion zur Situation der Politischen Theorie und ihres akademischen Nachwuchses in der Politikwissenschaft entwickelt. Ausgelöst wurde diese Diskussion durch einen Dialog zwischen Hubertus Buchstein und Tobias Müller, der im *Theorieblog* veröffentlicht wurde und ihrem hier veröffentlichten Beitrag zugrunde liegt. In Reaktion auf diesen Dialog wurde eine kleine Umfrage durchgeführt, bei der es darum ging, die Erfahrungen von Politischen Theoretikerinnen und Theoretikern als Mitglieder in Berufungskommissionen zur Besetzung von Professuren für Politische Theorie abzufragen. Dabei interessierte insbesondere, ob und gegebenenfalls wie sich die Erwartungen an exzellente Bewerberinnen und Bewerber bei Vertretern aus der Politischen Theorie von den Vertretern anderer politikwissenschaftlicher Subdisziplinen sowie anderer Disziplinen unterscheiden. Die gewonnenen Eindrücke dürften nicht nur die von Hubertus Buchstein und Tobias Müller beschriebenen sogenannten „Bewohner des Wartesaals“, also die Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, interessieren, sondern auch die etablierten Vertreterinnen und Vertreter der Politischen Theorie, da es dabei um mehr geht als individuelle Strategien des Überlebens im hektischen und kalten Wartesaal. Die gewonnenen Eindrücke zum Funktionieren interdisziplinärer Berufungskommissionen für die Besetzung von Professuren der Politischen Theorie dienen auch der Reflexion über die eigene Positionierung der Politischen Theorie als Ganzes. Dabei ging es nicht um eine systematische Befragung aller Politikwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, sondern um die Sammlung von Eindrücken der Politischen Theoretikerinnen und -theoretikern. Die Fragen, die damit aufgeworfen werden, betreffen die Entwicklung der Politischen Theorie innerhalb der Politikwissenschaft, ihre eigenen Evaluationskriterien und Arbeitsweisen sowie ihre Beziehung zu anderen Subdisziplinen und Disziplinen. Sie lassen durchscheinen, dass Forschungs- und Publikationsverhalten der Politischen Theorie anders ablaufen als in den mehr empirisch statt theoretisch forschenden Subdisziplinen des Faches und legen nahe, dass es sich lohnen würde, über diese Wege und die eigene Positionierung als Subdisziplin der Politikwissenschaft nachzudenken.

---

\* PD Dr. Paula Diehl, Humboldt-Universität zu Berlin  
Kontakt: diehlpau@cms.hu-berlin.de

## Zur Umfrage

Die Umfrage wurde durch die Sektion „Politische Theorie und Ideengeschichte“ in der DVPW initiiert. Sie erfolgte online und anonym.<sup>1</sup> Zur Teilnahme aufgerufen waren alle Vertreterinnen und Vertreter der Politischen Theorie auf professoraler Ebene und aus dem Mittelbau, die in der Vergangenheit als Mitglied einer Berufungskommission für eine Professur für Politische Theorie aufgetreten sind. Es beteiligten sich 22 Personen.<sup>2</sup>

Die Umfrage gliederte sich in zwei Abschnitte. Im ersten Teil wurde nach den eigenen entscheidenden Kriterien zur Berufung einer Professur für Politische Theorie aus Sicht einer ebensolchen Theoretikerin beziehungsweise eines Theoretikers gefragt (interne Perspektive). Im zweiten Abschnitt wiederholten sich die Fragen, diesmal sollten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aber nicht ihre eigenen Kriterien darstellen, sondern die Kriterien wiedergeben, die sie bei den Kommissionsmitgliedern anderer Disziplinen und Subdisziplinen beobachtet haben (externe Perspektive).

Zunächst wurde danach gefragt, welches, aus Sicht der Politischen Theorie, die wichtigsten zu erwarteten Leistungen und Fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber bezüglich der Art von Publikation, Drittmiteleinwerbung und Lehrerfahrung seien. Zu gewichten gab es folgende Optionen: 1) Monografien, 2) Zahl der Aufsätze allgemein, 3) Peer-Review-Journals, 4) Zeitungsartikel, 5) Einwerbung von Drittmitteln und 6) Lehrerfahrung (vgl. Tabelle 1).

	sehr wichtig	wichtig	eher wichtig	weniger wichtig	unwichtig	gesamt
Monografien	16	4	1	1	0	22
Zahl der Aufsätze allgemein	3	9	7	3	0	22
Peer-Review- Journals	5	8	6	3	0	21
Zeitungsartikel	0	1	2	9	9	22
Anwerbung von Drittmitteln	2	7	10	3	0	22
Lehrerfahrung	1	14	4	3	0	22

*Tabelle 1:* wichtigste Leistungen aus interner Perspektive

Als eindeutiges Ergebnis ist hier der große Stellenwert von „Monografien“ zu sehen, 16 von 22 Beteiligten stufen sie als „sehr wichtig“ ein. Veröffentlichungen in „Peer-Review-Journals“ wurden dagegen zwar immerhin als „wichtig“ (8 von 22) und „eher wichtig“ (6 von 22) eingestuft, schienen aber im Vergleich zu Monografien keineswegs dieselbe Bedeutung zu haben. Von durchschnittlicher Bedeutung war auch die Lehre. 14 von 22 Befragten erkannten sie als „wichtig“, jedoch nur einer davon als „sehr wichtig“. Die Einwerbung von Drittmitteln spielt ebenfalls eine wichtige Rolle. Zeitungsartikel dagegen spielen keine nennenswerte Rolle bei Berufungen.

1 Für die Umfrage wurde das Online-Umfrage-Tool Survey Monkey verwendet.

2 Diese Zahl erscheint zunächst gering. Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass die Umfrage aufgrund von technischen Schwierigkeiten wiederholt werden musste. 22 Personen beteiligten sich erneut. Das Ergebnis wird zudem durch die niedrige Zahl der Ausschreibungen solcher Stellen – durchschnittlich 1,5 Stellen pro Jahr – und die Gesamtzahl der Professuren für Politische Theorie in Deutschland (53, vergleiche den Beitrag von Buchstein und Müller in diesem Heft) relativiert.

Im Anschluss daran wurde nach der Bedeutung von Internationalität und Anschlussfähigkeit zu anderen Disziplinen ebenfalls aus der Sicht der Politiktheoretikerinnen und -theoretikern gefragt. Auch hier gab es fünf Optionen zu bewerten: 1) internationale Vernetzung, 2) Teilnahme an internationalen Tagungen, 3) internationale Publikationen, 4) Anschluss an andere Disziplinen, 5) Interdisziplinarität (vgl. Tabelle 2). Mit dem Faktor „internationale Vernetzung“ wurde bewusst auch ein Kriterium eingeführt, das explizit nicht quantifiziert wurde. Ohne Spezifizierung wirkt diese Option in der Umfrage deshalb als subjektiver Eindruck, dies war so intendiert.

	sehr wichtig	wichtig	eher wichtig	weniger wichtig	unwichtig	gesamt
internationale Vernetzung	4	11	5	0	0	22
internationale Tagungen	3	7	7	1	1	22
internationale Publikation	4	10	7	0	0	22
Anschluss an andere Disziplinen	6	9	1	1	1	21
Interdisziplinarität	3	5	4	1	1	22

*Tabelle 2:* Internationalität und Anschlussfähigkeit zu anderen Disziplinen aus interner Perspektive

Alle drei Internationalitätskriterien – Vernetzung, Tagungen und Publikationen – wurden selten als „sehr wichtig“ eingestuft, jedoch oft als „wichtig“ und „eher wichtig“. Der Anschluss an andere Disziplinen fiel nur unwesentlich mehr ins Gewicht. Auch Interdisziplinarität scheint keine entscheidende Bedeutung für die Berufung auf eine Professur für Politische Theorie zu haben, nur drei von 22 schätzen sie als „sehr wichtig“ ein.

Interessant wird es, wenn man die Präferenzen der Politischen Theoretikerinnen und Theoretiker mit den wahrgenommenen Präferenzen derjenigen vergleicht, die aus anderen politikwissenschaftlichen Subdisziplinen und Disziplinen kommen (vgl. Tabelle 3).

	sehr wichtig	wichtig	eher wichtig	weniger wichtig	unwichtig	gesamt
Monografien	3	7	4	6	0	20
Zahl der Aufsätze allgemein	1	9	7	3	1	21
Peer-Review- Journals	13	7	0	1	0	21
Zeitungsartikel	0	1	2	5	12	20
Anwerbung von Drittmitteln	13	5	2	1	0	21
Lehrerfahrung	3	8	2	8	0	21

*Tabelle 3:* wichtigste Leistungen aus externer Perspektive

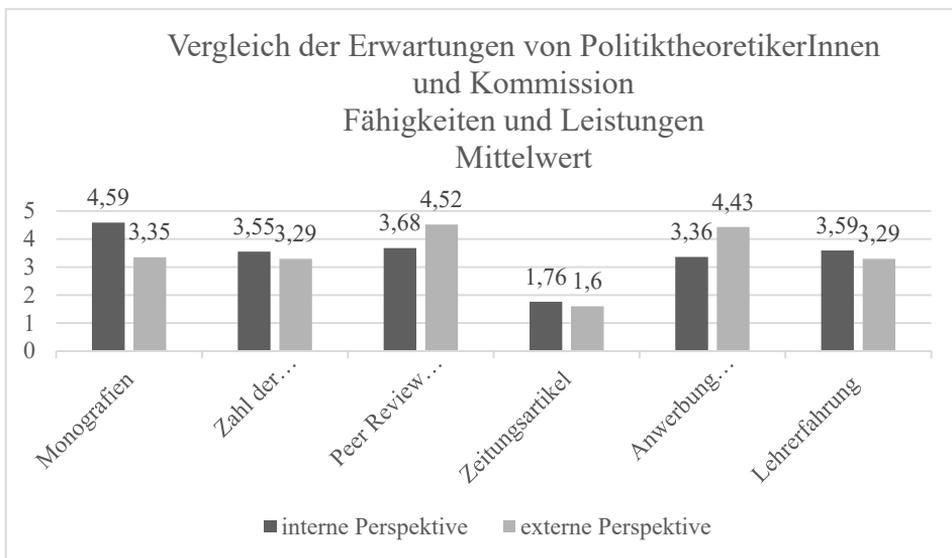
Auf Grundlage ihrer Erfahrungen glauben die Befragten, dass für die Vertreterinnen und Vertreter anderer Subdisziplinen der Politikwissenschaft und anderer Disziplinen die Monografien keine große Rolle spielen. Umgekehrt verhält es sich mit Publikationen in „Peer-Review-Journals“ und „Einwerbung von Drittmitteln“, die die nicht aus der Politischen Theorie kommenden Kommissionsmitglieder aus Sicht von mehr als die Hälfte der Befragten als „sehr wichtig“ einstufen.

	sehr wichtig	wichtig	eher wichtig	weniger wichtig	unwichtig	gesamt
internationale Vernetzung	8	6	3	4	0	21
internationale Tagungen	3	7	6	3	2	21
Internationale Publikation	12	6	1	1	0	20
Anschluss an andere Disziplinen	8	6	4	2	1	21
Interdisziplinarität	0	5	5	10	0	20

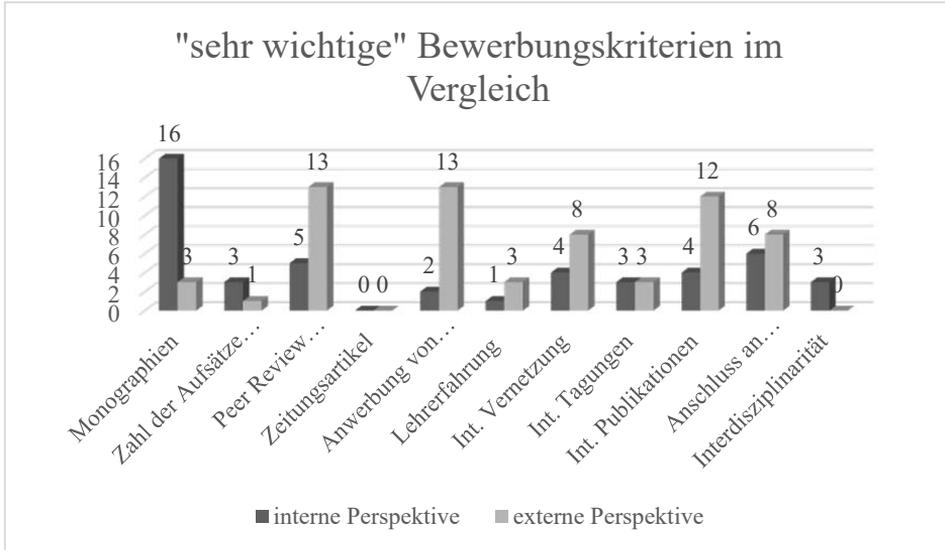
*Tabelle 4:* Internationalität und Anschlussfähigkeit zu anderen Disziplinen aus externer Perspektive

Der Eindruck, dass Vertreterinnen und Vertreter anderer politikwissenschaftlicher Subdisziplinen und Disziplinen Bewerbungen anders bewerten, wiederholt sich auch beim Punkt ‚Internationalität‘ und ‚Anschlussfähigkeit‘ an andere Disziplinen (vgl. Tabelle 4). 8 von 21 Befragten gehen davon aus, dass für nicht politiktheoretische Kommissionsmitglieder die internationale Vernetzung „sehr wichtig“ sei. Zwar teilen nur 4 von 22 der befragten Politischen Theoretikerinnen und Theoretiker diese Sicht, doch 11 der Befragten hatten das Kriterium der internationalen Vernetzung für „wichtig“ erachtet. Größere Unterschiede zeigen sich bei der Relevanz von internationalen Publikationen. Mehr als die Hälfte der Befragten (12 von 20), geht davon aus, dass Kommissionsmitglieder aus anderen Subdisziplinen des Faches und aus anderen Disziplinen internationalen Publikationen einen höheren Stellenwert geben als sie selbst – aus Sicht der Politischen Theorie hielten nur 4 Teilnehmerinnen und Teilnehmer diese für „sehr wichtig“.

Um die Unterschiede zwischen den eigenen politiktheoretischen Kriterien und den aus externer Perspektive wahrgenommenen Kriterien der anderen Subdisziplinen des Faches und anderer Disziplinen im Rahmen einer gemischten Berufungskommission zu verdeutlichen, folgt hier noch einmal einen Gegenüberstellung der Mittelwerte:



Nimmt man als Maßstab nicht den Mittelwert, sondern nur die Posten, die mit „sehr wichtig“ angekreuzt wurden, werden die Unterschiede noch dramatischer:



## Schlussfolgerung

Es gibt zumindest aus der Perspektive der Politischen Theoretikerinnen und Theoretiker zwischen der Politischen Theorie einerseits und den Subdisziplinen des Faches sowie anderen Disziplinen andererseits große Diskrepanzen hinsichtlich der Kriterien, die exzellente Bewerberinnen und Bewerber auf Professuren für Politische Theorie erfüllen müssen. Sie betreffen vor allem den Status von Monografien und begutachteten Artikeln, aber auch Internationalität und Drittmittel. Wie es tatsächlich für die Bewerberinnen und Bewerber ausgeht, hängt immer von multiplen Faktoren ab (vergleiche den Beitrag von Buchstein und Müller in diesem Heft). Als Orientierungsinstrument für das Verhalten im Wartesaal eignet sich diese Umfrage allein deswegen schon nicht. Schaut man sich die Profile der Neuberufenen in den letzten Jahren an, stellt man fest, dass sie in der Tat vielfältig sind.

Aber die erhobenen Zahlen lassen eine gewisse Stimmung unter den Befragten durchscheinen. Sie verraten offene Punkte, über die es sich lohnen würde, nachzudenken. Es gibt offensichtlich einen doppelten Diskussionsbedarf. Der erste stellt sich an die Evaluationskriterien aus der Perspektive der Politischen Theorie. Die wahrgenommenen Unterschiede in der Einschätzung der Kriterien weisen auf die besonderen Bedingungen und Arbeitsweisen im Theoriebereich hin. Es ist durchaus denkbar, dass die Forschung in der Politischen Theorie einen anderen Rhythmus, eine andere Arbeits- und Produktionsweise aufweist als die empirische Forschung. Wäre dies der Fall, welche sind die wünschenswerten Produktionsbedingungen und Kommunikationsweisen für Forschungsergebnisse? Auch die eher zurückhaltende Bedeutung von englischsprachigen *peer-reviewed* Aufsätzen deutet darauf hin, dass es Gründe geben kann, in der eigenen Sprache zu veröffentli-

chen.<sup>3</sup> Ähnliches kann beim Punkt Einwerbung von Drittmittelprojekten gefragt werden. Entsprechen die vorliegenden Drittmittelfinanzierungen den Arbeitsweisen in der Politischen Theorie? Stellen sie überhaupt ein wichtiges Mittel der Forschung in diesem Bereich dar? Oder liegt es eher an den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern selbst, diese klug zu nutzen? Wie erklärt sich die geringere Bedeutung für Einwerbung von Drittmittel in der Politischen Theorie?

Die zweite Diskussion richtet sich vor allem an das Verhältnis zu den anderen Subdisziplinen des Fachs. Es liegt an den Politischen Theoretikerinnen und Theoretikern, ihre Kriterien und Arbeitsweisen für andere Subdisziplinen nachvollziehbar zu machen. Der Dialog mit ihnen scheint deshalb besonders notwendig zu sein.

---

3 Diese Frage wurde im Workshop „Sprachvielfalt in den Sozial- und Geisteswissenschaften“ (12.–14.10.2015) an der Villa Vigoni intensiv diskutiert.

# Frankreich nach 11/13

## Eine neue Qualität des Ausnahmezustandes

*Matthias Lemke*\*

Am Abend des 13.11.2015 haben im Großraum Paris die nach Opferzahlen schwersten Terroranschläge in Frankreich nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges stattgefunden. Zur Ermöglichung einer effektiven Verfolgung der Täter und zur Sicherstellung des bestmöglichen Schutzes der Bevölkerung rief Präsident Hollande noch am Abend der Ereignisse für ganz Frankreich den Ausnahmezustand (État d'urgence) aus. Zur Begründung der dreimonatigen Phase signifikanter Ausweitungen der Exekutivkompetenzen dienten zwei öffentliche Auftritte der Exekutive, von François Hollande vor dem Congrès des französischen Parlaments in Versailles (16.11.2015) und von Premierminister Manuel Valls vor der Assemblée Nationale (19.11.2015). Eine Analyse der vorgetragenen Plausibilisierungen macht deutlich, dass eine in vergleichbaren historischen Fällen bislang nicht zu beobachtende diskursive Figur erstmalig Verwendung findet: die der Expansion des Ausnahmezustandes.

### 1. Der Ausnahmezustand nach 11/13

„Mit Engeln und paradiesischen Zuständen ist in säkularen Gesellschaften nicht zu rechnen. Wohl aber mit Konflikten aller Art“ (Frankenberg 2010: 9). Und wie in einer Entgegnung auf Günther Frankenberg heißt es bei Carl Schmitt (1922: 49) hinsichtlich des Umgangs mit diesen Konflikten aller Art: „Der Ausnahmezustand hat für die Jurisprudenz eine analoge Bedeutung, wie das Wunder für die Theologie.“ Die französischen Präsidenten haben dieses Wunder nicht selten in Anspruch genommen. Bereits im 19. Jahrhundert während der Dritten Republik (vgl. Rossiter 1948) genauso wie in der bewegten Vierten und der Fünften Republik (vgl. Lemke 2010: 94–99; 2013: 195), deren Gründer – Charles de Gaulle – sehr genau um die politische Notwendigkeit dieses Wunders wusste:

„Wir wissen um den Wert von Verfassungen! In den letzten einhundertfünfzig Jahren haben wir uns siebzehn davon gegeben. Und die Natur der Dinge ist stärker als von Politikern erlassene Verfassungstexte“ (de Gaulle 1960: 246).<sup>1</sup>

---

\* Dr. Matthias Lemke  
Kontakt: matthias\_lemke@gmx.de

1 Alle Übersetzungen, soweit nicht anders angegeben, vom Verfasser.

Die Natur der Dinge und die Konflikte aller Art, der die Exekutive der Französischen Republik immer wieder mit einer Ausweitung ihrer Befugnisse<sup>2</sup> zu begegnen müssen glaubte, trat in unterschiedlichsten Konstellationen und an verschiedensten Orten auf: in Algerien und in Neukaledonien angesichts des Strebens nach kolonialer Unabhängigkeit und zuletzt in den *banlieues* angesichts massiver Ausschreitungen in den Vorstädten und sozialen Randzonen der französischen Metropolen.

Bei der Inanspruchnahme besonderer Kompetenzen durch die Exekutive ist analytisch betrachtet weniger das *Was* von Belang. Vielmehr zeichnen sich zeitgenössische repräsentative Demokratien wie die V. Republik in ihrem „Regelungsrationalismus“ (Frankenberg 2010: 125) durch die Anforderung aus, kollektiv bindende Entscheidungen vor ihrer Implementierung gegenüber den Rechtsadressatinnen und -adressaten begründen zu müssen. In demokratisch-normativer, aber auch in legitimatorischer Perspektive ist demnach dem *Was* jeder *policy* das *Wie* des öffentlichen Plausibilisierens – also ein Begründen in einem sehr weiten Sinne – vorgeschaltet. Der Routinemodus öffentlichen Plausibilisierens folgt den rechtlichen Vorgaben einer Verfassung. Diese setzt die Regeln und Grenzen des Politischen. Das politische System kann jedoch – wie im Falle der Anschläge von 11/13 – durch eine Krisensituation unter derart großen Reaktionsdruck geraten (vgl. Valls/Cazeneuve 2015)<sup>3</sup>, dass sich die Exekutive gezwungen sieht, die Grenzen des bestehenden Regelwerkes zu verschieben. Die damit einhergehende Überschreitung muss hohen Legitimationsansprüchen gerecht werden, denn durch die Verhängung eines Ausnahmezustandes (vgl. Lemke 2010: 84 ff.; Frankenberg 2010; Agamben 2004) wird die Verfassung in ihrer Geltung und Schutzfunktion derart eingeschränkt, dass die Grenze zur Nichtdemokratie überschritten werden kann (vgl. Rossiter 1948: 249; Greiner 2013). Um die „ausnahmezustandsaffine Staatspraxis“ (Frankenberg 2010: 128) einer sich ausweitenden Exekutivmacht zu plausibilisieren, haben sich Regierungen repräsentativer Demokratien bislang vier unterschiedlicher Muster bedient, die als Situation der Äußerlichkeit, Freund-Feind-Unterscheidung, Effizienz und Notwendigkeit (vgl. Förster/Lemke 2015: 30–32) beschrieben werden können. Sind Plausibilisierungen entlang dieser Muster erfolgreich, ermöglichen sie die öffentlich akzeptierte Ausrufung eines Ausnahmezustandes und die Umsetzung entsprechender Exekutivmaßnahmen, selbst wenn diese zum Nachteil der Bürgerinnen und Bürger reichen, etwa indem sie deren Freiheitsrechte beschneiden.<sup>4</sup> Entsprechende Exekutivpraktiken werden in der Literatur intensiv diskutiert. Hinsichtlich der Publikationsarchitektur liegen grundlegende politik- und rechtstheoretische Studien (vgl. Schmitt 1922; Agamben 2004; Frankenberg 2010) ebenso vor wie solche mit einer kleinen Fallzahl (vgl. Rossiter 1948; Krohn 1981; Ladiges 2007; Dießelmann 2015a; 2015b). Die Frage, inwiefern Krisen und die für deren Bewältigung vorgesehenen

2 Vergleiche zur machtpolitischen Qualität der Ausweitung der Befugnisse Léon Noël: „Das Verfassungsgericht legt diese Waffe in Ihre Hände; es wünscht, dass Sie von ihr nur dann Gebrauch machen, wenn Sie nicht anders können.“ Léon Noël zu Charles de Gaulle anlässlich der Erkennung auf Vorliegen der Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 16 durch den Conseil constitutionnel am 23.4.1961 (zit. nach Hamon 1994: 12).

3 „Ces attentats sont l’un des pires actes de terrorisme commis en Europe depuis la fin de la seconde guerre mondiale.“

4 Die spezifische Brisanz, die der Ausnahmezustand im Kontext demokratischer Regime entfaltet, rührt aus der Tatsache, dass demokratisch verfasste Staaten für sich grundsätzlich auch die Qualität der Rechtsstaatlichkeit in Anspruch nehmen. Vergleiche Dyzenhaus (2008: 33): „According to Carl Schmitt, the limits of law exposed by emergencies debunk not only legal theory, but also what we might think of as the political theory of liberal democracy, since Schmitt rightly took liberal democracy to be committed to the rule of law.“

verfassungsrechtlichen Instrumentarien tatsächlich zur dauerhaften Ausweitung von Exekutivkompetenzen und damit zur Entdemokratisierung beitragen und vor allem: wie genau diese Praxis in diskursiver Hinsicht funktioniert, ist normativ betrachtet hochgradig relevant. Jedoch ist sie in der bisherigen Forschung nicht hinreichend adressiert. Zu ihrer Beantwortung kann die Analyse der gegenwärtigen Lage in Frankreich, wie sie im Folgenden aus gouvernementalitätskritischer Perspektive vorgenommen wird, beitragen.

Die politischen Reaktionen auf die Anschläge vom 13.11.2015 um das Stade de France (Eingänge D und H sowie in der Rue Jules Rimet), im 10. und 11. Arrondissement (Boulevard Voltaire, Rue de Charonne, Rue de la Fontaine-au-Roi, Rue Alibert, Rue Bichat) sowie im Konzertsaal Le Bataclan erfolgten unter dem unmittelbaren Eindruck der zunächst kaum überschaubaren Ereignisse:

„[Es] finden Terrorangriffe von einem bisher nie dagewesenen Ausmaß im Großraum Paris statt. Es gibt Dutzende von Toten, es gibt viele Verletzte, es ist entsetzlich. Wir haben auf meine Entscheidung hin alle nur möglichen Kräfte mobilisiert, damit es zu einer Neutralisierung der Terroristen kommen kann und alle möglicherweise betroffenen Stadtviertel gesichert werden können. [...] Der Ausnahmezustand wird erklärt. Das bedeutet, dass bestimmte Orte geschlossen werden, der Verkehr unterbunden werden kann und dass auch überall in der Region Île-de-France Hausdurchsuchungen veranlasst werden können. Der Ausnahmezustand wird im gesamten Staatsgebiet verhängt“ (Hollande 2015a).<sup>5</sup>

In der Nachschau legen die veranlassten Maßnahmen und ihre diskursiven Vermittlungen in der politischen Öffentlichkeit die Einschätzung nahe, dass die Plausibilisierung ausgedehnter Exekutivkompetenzen eine neue Ebene erreicht hat. Denn jenseits der vier klassischen Plausibilisierungsmuster kann ein neues identifiziert werden, das bisher in ähnlichen Konstellationen nicht aufgetreten ist. Dieses kann als *Expansion des Ausnahmezustandes* bezeichnet werden. In einer paradox anmutenden, Politik und Recht miteinander verzahnenden Begründungsfigur werden zwei Aussagekomplexe zusammengeführt: Während die situative Notwendigkeit des Ausnahmezustandes bekräftigt wird, wird gleichzeitig seine eigentliche Unwirksamkeit beklagt und daraus die Erfordernis abgeleitet, ihn zu verschärfen. Damit enthält die Plausibilisierung von Ausnahmezuständen erstmals eine Art Beobachtung zweiter Ordnung, die nicht jenseits, sondern unmittelbar in der auslösenden Krise anhebt und eine nochmalige Verschärfung der Reduktion demokratischer Freiheitsrechte anstrebt. Die folgende Analyse unternimmt den Versuch, dieser Plausibilisierung in zwei Schritten nachzugehen: Zunächst gilt es, die Regelungen, wie sie in Frankreich für die Praxis des Ausnahmezustandes gelten, ideengeschichtlich und verfassungsrechtlich zu rekapitulieren. Aufbauend auf dieser Rekapitulation werden dann zwei zentrale Interventionen der Exekutive in der politischen Öffentlichkeit – die Rede des französischen Staatspräsidenten vor dem Kongress am 16.11.2015 und die des Premierministers vor dem Parlament am 19.11.2015 – im Hinblick auf die in ihnen enthaltenen Plausibilisierungsmuster untersucht. Im Zuge ihrer inhaltsanalytischen Erschließung sowie des Abgleichs mit bisherigen Sprachmustern wird sich zeigen, inwieweit angesichts der politischen Reaktionen auf die Anschläge des 13.11.2015 tatsächlich von einer neuen Qualität des Ausnahmezustandes und seiner öffentlichen Plausibilisierung gesprochen werden kann.

5 Übersetzung: Der Spiegel.

## 2. Ideengeschichtliche und verfassungsrechtliche Ausgangslage

Die Analyse der Grundlagen des *État d'urgence* in Frankreich führt auf ein weites Feld, das ideengeschichtliche ebenso wie zeitgenössische verfassungsrechtliche Komponenten umfasst. Die Forderung, trotz der Verfügbarkeit eines innerweltlichen, staatlichen Ordnungsgefüges dieses mitsamt seinen Grenzen und Regeln zur Herrschaftsausübung in der Krise notfalls suspendieren zu dürfen, ist, so muss zunächst einmal konstatiert werden, ein sehr alter Topos der politischen Ideengeschichte. Jenseits der römischen Diktatur steht es prominent an der Schwelle zwischen europäischem Mittelalter und der Neuzeit.

Eine paradigmatische Wegeröffnung der Theoretisierung kriseninduzierter Expansion von Exekutivkompetenzen hat Thomas von Aquin (1225–1274) vorgeschlagen. Im Rahmen seiner Rückbesinnung auf die aristotelische politische Philosophie und der damit einhergehenden Überwindung der seit Augustinus dominierenden Vorstellung des völligen Aufgehens der irdischen Verhältnisse in der göttlichen Vorsehung fragt er nach den Grenzen irdischer Gesetzgebung und ihrer Geltung. Seine Überlegungen kulminieren in der Formel des *necessitas non habet legem*, die im Kern all das legislativ Unbestimmte vorwegnimmt, das John Locke (1632–1704), einer der Begründer des liberalen Paradigmas des *rule of law*, in den *Two Treatises on Government* (2008 [1689]) als prerogative Gewalt (§§ 159–168) wieder einzufangen bemüht ist. Das Problem der *necessitas non habet legem* rührt bei Thomas aus der begrenzten menschlichen – genauer gesagt: fürstlichen – Vernunft.<sup>6</sup> In der innerweltlichen Routine permanenter Fortschreibung der Gesetze stellt sie einen Spezialfall legislativer Anpassung dar, insofern sie eine legislative Reaktion unter Zeitdruck erzwingt:

„Es ist aber freilich folgendes zu erwägen: Wenn die Beobachtung des Gesetzes dem Wortlaut nach nicht eine jähe Gefahr hat, der sofort zu begegnen ist, so geht es nicht jeden Beliebigen an, die Auslegung zu geben, was der Stadt nützlich und was ihr nicht nützlich ist: sondern das fällt bloß in den Bereich der Oberen, die wegen solcher Art Fälle die [Berechtigung, ML<sup>7</sup>] haben, Entbindungen von den Gesetzen auszusprechen. Ist aber die Gefährdung jäh und duldet sie nicht einen so großen Verzug, daß zum Oberen gegangen werden kann, so hat gerade die Notwendigkeit die Entbindung schon in sich: denn die Notwendigkeit ist nicht dem Gesetz unterworfen.“ (von Aquin 1954, I/II: qu. 96, a.6).

Was hier bei Thomas explizit als *necessitas non habet legem* auftritt, stellt den Fürsten vor eine besondere Herausforderung: Es ist das Plötzliche, die „jähe Gefahr“ (ebd.), auf die zu

6 Anders als die göttliche Vernunft vermag diese nicht, alle nur denkbaren Eventualitäten menschlichen Seins zu antizipieren und gesetzgeberisch abzubilden: „Keines Menschen Weisheit ist so groß, daß sie alle einzelnen Fälle sich ausdenken könnte; [...]. Und wenn der Gesetzgeber alle Fälle erwägen könnte, so gehörte es sich nicht, daß er alle zum Ausdruck brächte, wegen der Vermeidung von Durcheinander; sondern er müsste das Gesetz demgemäß geben, was in der Mehrzahl der Fälle eintritt“ (von Aquin 1954, I/II: qu. 96, a.6). Und: „Da das menschliche Gesetz eine Sollvorschrift der Vernunft ist, an der die menschlichen Handlungen ihre Richtleite haben, so tritt eine Abänderung des Gesetzes ein, wenn angesichts der wechselnden Verhältnisse von Menschen und Zeiten das Unvollkommene eine Zubesserung erfährt“ (Ebd.: qu. 97, a.1).

7 In der vorliegenden Übersetzung der Summe der Theologie wird „auctoritates“ (von Aquin 1996: 144) unzutreffend als „die Gewalttame“ wiedergegeben, wobei jedoch Thomas hier eindeutig auf die Beschreibung einer Macht, einer Kompetenz abzielt. Daher folge ich hier dem Sinn nach der Übersetzung von Josef F. Groner: „Dies ist allein Sache der Obrigkeit, die in derlei Fällen berechtigt ist, von Gesetzen zu entbinden. Tritt jedoch ein Gefahrenzustand so plötzlich ein, daß keine Zeit mehr bleibt, sich an die Vorgesetzten zu wenden, dann bringt die Dringlichkeit als solche die Entbindung mit sich, denn die Notwendigkeit steht über dem Gesetz.“ (Ebd.: 145)

reagieren zeitnah geboten ist, sodass eine Anpassung der positiven Gesetze, wenn, dann nur ex post erfolgen kann. Im Augenblick ihres Eintretens jedoch gilt einzig das Gebot des Handelns. Dieses Handeln, das auf den bestmöglichen Erhalt des Gemeinwohls abzielt,<sup>8</sup> kann, ja muss erforderlichenfalls auch ohne (hinreichende) gesetzliche Basis erfolgen. Mit dieser Notfallkompetenz des Fürsten, die darin besteht, auch ohne rechtliche Deckung agieren zu können, wird indes weder – wie im Fall der römischen Diktatur – ein spezielles Amt geschaffen noch das bestehende Gesetz grundsätzlich ausgehebelt.<sup>9</sup> Es handelt sich laut Thomas um eine Einzelfallentscheidung, deren Reichweite auf die Abwendung der konkreten Krise beschränkt bleibt. Jenseits und genau genommen auch in der Krise ist der Fürst ansonsten nämlich an die geltenden Gesetze gebunden. Die solcherart konzipierte *derogatio legis* bleibt demnach klar auf die notwendigen, zeitkritischen Maßnahmen zur Krisenintervention beschränkt. Sobald es die Umstände zulassen, ist der Fürst aufgerufen, im Sinne seines innerweltlichen Mitwirkungsauftrages an der Realisierung göttlichen Heils zur Normalität der Gesetzgebung zurückzukehren. Die kriseninduzierte Normabweichung löst das bestehende Legislativgefüge nur partiell beziehungsweise situativ, nie aber in Gänze und auch nicht dauerhaft ab. Für die theoriegeschichtliche Modellierung des Ausnahmezustandes als kriseninduzierter Expansion der Exekutivkompetenzen ergeben sich somit zwei wesentliche Konsequenzen. In Form der *derogatio legis* erfolgt die Krisenintervention der hierzu berechtigten Exekutive, anders als im Fall der römischen Diktatur, nicht in Form einer institutionellen, sondern in Form einer rein situativen Reaktion. Die konkret gegebene Notwendigkeit begründet kein gesondertes Amt oder eine Institution, das oder die gleichsam das normale Amtsgefüge und die daran angelehnten Praktiken suspendiert. Diese konzeptionelle Eindämmung des Ausnahmezustandes durch die *derogatio legis* hat – den Erfolg der Intervention vorausgesetzt – zwei entscheidende Vorteile: Sie lässt den übrigen Gesetzeskanon in seinem Bestand unangetastet und kennt nicht – zumindest nicht in dem Maße wie im Falle der römischen Diktatur unter Sulla und Caesar – das Problem der schleichenden Ausweitung der Normsuspendierung und der damit einhergehenden, schleichenden Aushöhlung der Verfassung.

Diese von Thomas etablierte Logik der *derogatio legis* hat – noch dazu in der Zusammenschau mit der Tradition der Diktatur der römischen Republik – später Niccolò Machiavelli (1469–1527) aufgegriffen, der die Thematik damit in das moderne Staatsdenken überführt. In den *Discorsi sopra la prima deca di Tito Livio* (Machiavelli 1990 [1531]), seiner Auseinandersetzung mit der römischen Geschichtsschreibung nach Titus Livius, hat er unmissverständlich festgestellt: „Meine Meinung ist, daß Republiken, die in äußerster Gefahr nicht zur diktatorischen oder einer ähnlichen Gewalt Zuflucht nehmen, bei schweren Erschütterungen zugrunde gehen werden.“ (Ebd.: 185) Die Möglichkeit, angesichts existenzieller Gefährdung auf ein institutionelles Regime des Ausnahmezustandes zurückgreifen und vom bestehenden Normgefüge situativ abweichen zu können, erscheint ihm als *Überlebensversicherung* der Republik. Nur eine starke Republik, die sich im Krisenfall paradoxerweise jenseits der Gesetze zu stellen und außerhalb ihrer Geltung zu handeln vermag, ist letztlich langfristig überlebensfähig. Diesem politischen Realis-

8 „Da ja die Gesetzesänderung für das Gemeinwohl einen Nachteil zu bringen pflegt, so ist das Gesetz nicht immer abzuändern, sobald etwas Besseres in Sicht tritt, es läge denn eine einleuchtende Notwendigkeit oder höchste Nützlichkeit für das Gemeinwesen vor“ (von Aquin 1954, I/II: qu. 97, a.2).

9 „Wer im Falle einer Notwendigkeit an den Worten des Gesetzes vorbei handelt, wirft sich nicht über das Gesetz selbst zum Richter auf; sondern er gibt ein Urteil über den einzelnen Fall ab, in welchem er sieht, dass der einzelne Fall nicht zu beobachten [sic!] ist“ (Ebd.: qu. 96, a.6).

mus, der *necessitas non habet legem* voll anerkennt und daraus nichts weniger als die schiere Notwendigkeit einer institutionellen oder formalen *derogatio legis* ableitet, hat sich in der republikanischen Tradition auch Jean-Jacques Rousseau (1712–1778) angeschlossen. In seinen *Considérations sur le gouvernement de Pologne* (1782) rekurriert er, im Zusammenhang mit dem Verfassungsinstrument der römischen Diktatur, auf genau die gleiche Machtpragmatik, wie bereits Machiavelli, wenn er schreibt: „Jeder freie Staat, der sich auf große Krisen nicht vorzubereiten vermocht hat, droht bei jedem Sturm unterzugehen“ (Rousseau 1782: 480). Der Ausnahmezustand, so Rousseau, ist jene Vorbereitung, die der Republik als kodifiziertem Rechtsraum wenn nicht dauerhafte, so doch über politische Notwendigkeiten hinausreichende Stabilität zu verleihen vermag.

Damit ist gleichsam die Brücke in die Gegenwart, in die Zeit nach dem 13.11.2015 geschlagen: Wenn der Abgeordnete Jean-Jacques Urvoas, Berichterstatter der Kommission über Verfassungsgesetze, in seiner Replik auf Premierminister Manuel Valls auf eben jene Passage bei Rousseau verweist und, obwohl er „die Generalisierung des Ausnahmezustands [...] [für] einen gefährlichen Weg“ (Urvoas 2015) hält, angesichts der „dramatischen Situation“ (ebd.) keine andere Möglichkeit sieht, als eben jenen auszurufen, dann steht damit die eine, klassische Frage aller ausnahmezustandlichen Kriseninterventionspolitik wieder unmittelbar im Raum. Sie lautet: „Kann man die Verletzung der Rechtsordnung rechtfertigen, wenn der Fortbestand dieser Ordnung in Frage gestellt ist und begründete Aussicht besteht, daß sie durch solche Verletzung gesichert, ja gerettet wird?“ (Friedrich 1961: 26). Schon weit vor den Attentaten hat die Französische Republik eine Antwort auf diese Frage Carl J. Friedrichs zu geben versucht. Der französische Versuch der Einschreibung des Unbestimmten in das Prinzip des *rule of law* der Republik hat sich in drei<sup>10</sup> nationalen Rechtsnormen<sup>11</sup> niedergeschlagen. Dieses Geflecht von Bestimmungen zur *derogatio legis* liefert die verfahrenspraktische Grundlage für die Normsuspendierung durch die Exekutive. Für die Anwendung des Ausnahmezustandes in Frankreich sind dies die Artikel 16 (1) und 36 (2) der Verfassung vom 4.10.1958 und das Durchführungsgesetz N°55-385 (3) vom 3.5.1955.

10 Vergleiche hierzu auch die *Étude d'impact* in Valls/Cazeneuve (2015: 3–7).

11 Auch transnationale Rechtsnormen wären hier einschlägig, so etwa die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die als ursprüngliche Europaratsinitiative mittlerweile Bestandteil des Unionsrechts ist und die Frankreich am 3.5.1974 ratifiziert hat. Sie erlegt den Regierungen der Unterzeichnerstaaten auf, grundsätzlich solche Praktiken zu unterlassen, die von ihrer Anlage her geeignet sein könnten, die jederzeitige Geltung der Schutzansprüche der Bürgerinnen und Bürger vor Übergriffen durch den Staat zu unterminieren. Allerdings sieht Artikel 15 der Konvention (unter dem Titel „Abweichen im Notstandsfall“) zwei Einschränkungen vor, nämlich den „Kriegsfall“ und den „anderen öffentlichen Notstand“: „Wird das Leben der Nation durch Krieg oder einen anderen öffentlichen Notstand bedroht, so kann jede Hohe Vertragspartei Maßnahmen treffen, die von den in dieser Konvention vorgesehenen Verpflichtungen abweichen, jedoch nur, soweit es die Lage unbedingt erfordert und wenn die Maßnahmen nicht im Widerspruch zu den sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen der Vertragspartei stehen“ (Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Art. 15, Abs. 1). Zusätzlich zu diesen Abweichungsbestimmungen im Kriegs- oder Krisenfall hat Frankreich nach Ratifikation der Konvention deren Verzahnung mit den nationalen gesetzlichen Bestimmungen für den *État d'urgence* vorgenommen: „Die aufgelisteten Umstände für das Inkrafttreten von Artikel 16 der Verfassung, von Artikel 1 des Gesetzes vom 3. April 1978 und des Gesetzes vom 9. August 1849 für die Ausrichtung des Belagerungszustandes, von Artikel 1 des Gesetzes Nr. 55-385 vom 3. April 1955 für die Ausrichtung des Ausnahmezustandes, die zudem die Anwendung der in diesen Texten vorgesehenen Maßnahmen erlauben, müssen als konform mit dem Gegenstand des Artikels 15 der Konvention begriffen werden“ (Houillon 2005: 23).

(1) Wenn sich die politische Ordnung derart massiv herausgefordert sieht, wie das im Übergang von der IV. zur V. Republik im Hinblick auf den Algerienkrieg der Fall war, dann verwundert die weitreichende Auslegung des *État d'urgence* in der Verfassung der V. Republik vom 4.10.1958 kaum.<sup>12</sup> Hinsichtlich des im Krisenfall „zu mobilisierenden juristischen Arsenal“ (Houillon 2005: 12) heißt es in Artikel 16:

„(1) Wenn die Institutionen der Republik, die Unabhängigkeit der Nation, die Integrität ihres Territoriums oder die Durchsetzung ihrer internationalen Interessen plötzlich und schwerwiegend bedroht sind und die reguläre Funktion der verfassungsmäßigen öffentlichen Institutionen unterbrochen ist, ergreift der Präsident der Republik, nach erfolgter offizieller Absprache mit dem Premierminister, mit den Präsidenten des Parlaments und mit dem Verfassungsgerichtshof, die angesichts der Umstände erforderlichen Maßnahmen. [...]

(3) Diese Maßnahmen müssen von dem Willen getragen sein, den verfassungsmäßigen öffentlichen Institutionen innerhalb kürzester Zeit die Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu sichern. [...]“ (Constitution de la République Française du 4 octobre 1958, Art. 16<sup>13</sup>).

Dieser Versuch einer *législation d'exception* (François Saint-Bonnet), insofern sie aus dem Versagen des institutionellen Gefüges der Republik resultiert und deren Ähnlichkeit mit den Regelungen von Art. 48 der *Weimarer Reichsverfassung* mitunter betont wird (vgl. etwa Le Sénat 2006: 11, Fn. 1), erweist sich aus demokratisch-normativer Perspektive in zweierlei Hinsicht als problematisch. Auch wenn der Gesetzgeber bemüht war, die Anwendung von Praktiken der Normsuspendierung in Regeln zu fassen, so geschieht das nach wie vor mit einem Vokabular, das hinsichtlich seiner Schlüsselbegriffe (Bedrohung, erforderliche Maßnahmen etc.) interpretationsbedürftig bleibt. Angesichts der infrage stehenden Rechtsgüter – die demokratisch-republikanische Staatsform sowie die jederzeitige Garantie personenbezogener Grund- und Freiheitsrechte – scheint eine solche Auslieferung von Grundrechten an die *situative Deutungsmacht* einer politischen Autorität fragwürdig.<sup>14</sup> Dem entgegen steht die Schwierigkeit, das Auftreten einer politisch relevanten Krise in all ihren tatsächlichen Erscheinungsformen *a priori* zu definieren, was zumindest eine gewisse Offenheit der Definition unumgänglich macht. – Allzumal dann, wenn Exekutive und Legislative sich erst einmal ganz grundsätzlich auf die Bereitschaft zur Normsuspendierung eingelassen, sie also als politisch notwendige Maßnahme möglichst permanenter souveräner Selbstbestimmung begriffen und akzeptiert haben. Wenn darüber hinaus der Exekutive mit jenem „mysteriösen und zweifelhaften [...] obskuren und beunruhigenden“ (Voisset 1969: 1) Instrument des *État d'urgence* angesichts qualitativ nicht näher spezifizierter „Bedrohungen“ möglichst weitreichende Reaktions- und Gestaltungsspielräume eröffnet werden,<sup>15</sup> so die implizite Verfahrenslogik der hier zitierten Auszüge aus Artikel 16 der Verfassung vom 4.10.1958, dann vergrößert sich damit auch die tatsächliche Chance der Exekutive zur erfolgreichen Aufrechterhaltung der Systemintegrität nach der Überwindung des Krisenfalls.

12 Zum Entstehungskontext und zur Begriffsbestimmung des *État d'urgence* nach Artikel 16 der Verfassung vergleiche Voisset (1969: 1–4).

13 Ferner wird in Artikel 16 bestimmt, dass die französische Nation von der Verhängung des Ausnahmezustandes zu informieren und dass die Auflösung der Nationalversammlung während der Dauer des Ausnahmezustandes unzulässig sei.

14 Vergleiche Saint-Bonnet (2001: 24): „Wie auch immer die konkrete Beschaffenheit einer Krise aussehen mag, ein Ausnahmezustand wird von der Autorität ausgerufen, die eine Situation als Krise definiert.“

15 Vergleiche Voisset (1969: 14): „Der Anwendungsbereich von Ausnahmekompetenzen ist folglich extrem breit und man muss sofort unterstreichen, dass das zur Zeit der Ausarbeitung der Verfassung weit weniger der Fall war.“

(2) Neben den Bestimmungen des Artikels 16 sind ferner diejenigen des Artikels 36 der Verfassung einschlägig. Die durch ihn ermöglichten, außerordentlichen Exekutivreaktionen reichen deutlich weiter als jene in Artikel 16. Seine Anwendung bezieht sich auf Gefährdungen, die aus einem militärischen Angriff von außen oder aber aus einer bewaffneten Erhebung im Inneren resultieren:

„Der Belagerungszustand, vorgesehen von Artikel 36 der Verfassung und im Falle einer ‚unmittelbaren Bedrohungslage, die aus einem äußeren Krieg oder aus einem bewaffneten Aufstand resultiert‘, anzuwenden, zeichnet sich insbesondere durch eine Übertragung von Polizeikompetenzen an das Militär aus. Er wird vom Ministerrat angeordnet, aber seine Verlängerung über eine Dauer von zwölf Tagen hinaus bedarf der Autorisierung durch das Parlament“ (Le Sénat 2006: 5).

Der auf die reale historische Situation des Belagerungszustandes zurückreichende Begriff des *État de siège* spiegelt die Erfahrung der existenziellen Bedrohung einer belagerten Stadt durch eine äußere militärische Streitmacht (vgl. Rossiter 1948: 79–129). Gegen diese Bedrohung galt es die Stadt und ihr Verfassungsgefüge militärisch zu verteidigen. Im Zuge der Französischen Revolution wurde der Begriff insofern ausgeweitet, als er von einem rein militärischen zu einem politischen Begriff avancierte. Der *État de siège* bezog sich fortan nicht mehr auf die durch Maßnahmen von außen induzierte existenzielle Bedrohung, sondern auch auf Bedrohungen aus dem Inneren:

“This expansion of the notion of state of siege created the dichotomy between *état de siège réel* (state of siege in its original sense) and the *état de siège fictif* (‘constructive’ state of siege).” (Aoláin/Gross 2006: 27)

Der *État de siège fictif* wurde somit zu einem Rechtsinstrument, das es durch seine Verankerung in der Verfassung erlaubte, *ex ante* Maßnahmen zu definieren. Sie würden bei tatsächlichem Eintreten einer existenziellen Bedrohung der Verfassungsordnung mit dem Ziel zu ergreifen sein, die Bedrohung abzuwenden oder die Krise zu beenden und die Geltung der Verfassungsordnung aufrechtzuerhalten oder wieder herzustellen. Der *État de siège fictif* erscheint somit als eine erste „legal crisis institution“ (ebd.) und damit als ein die Exekutive juristisch bindender, historischer Vorläufer des *État d’urgence*:

“The vital point is that the state of siege is not a condition in which law is temporarily abrogated, and the arbitrary fiat of a ‘commander’ takes its place. It is emphatically a legal institution, expressly authorized by the constitutions and the various bills of rights that succeeded each other in France, and organized under this authority by a specific statute.” (Radin 1942: 634, 637)

Insofern es im Kern um die Übertragung staatlicher Regelungs- und Entscheidungsbefugnisse von der zivilen an die militärische Autorität geht, liegt hier eine Aufwertung militärischer Befugnisse im Rahmen nationaler Krisenreaktion vor, der beide Artikel der Verfassung substanziell voneinander unterscheidet.

(3) Das Gesetz N°55-385 vom 3.4.1955<sup>16</sup> ist ein Durchführungsgesetz zum Ausnahmezustand, das vor dem Hintergrund des Algerienkrieges (1954–1962) entstanden ist, der die Entlassung Algeriens aus der kolonialen Abhängigkeit von Frankreich und die politische Erosion der IV. Republik zur Folge hatte. Das aus 17 Artikeln in zwei Kapiteln bestehende Gesetz regelt die Anwendung des Ausnahmezustandes. Es legt den territorialen<sup>17</sup> und

16 Die letzte Änderung erfolgte nach den Attentaten vom 13.11.2015 und ist auf Basis des Gesetzes N°2015-1501 vom 20.11.2015 umgesetzt worden.

17 Vergleiche Gesetz N°55-385 vom 3.4.1955, Artikel 1: „L’état d’urgence peut être déclaré sur tout ou partie du territoire métropolitain, des départements d’outre-mer, des collectivités d’outre-mer régies par

temporalen<sup>18</sup> Geltungsbereich des *État d'urgence* fest, es bestimmt, wer über seine Ausübung entscheidet<sup>19</sup> und formuliert – allerdings erst seit den Anschlägen vom 13.11.2015 – eine Informationspflicht der Exekutive gegenüber beiden Kammern des Parlaments<sup>20</sup>. Neben diesen grundlegenden Rahmenbestimmungen definiert es die konkreten Befugnisse der Behörden für den Zeitraum der Geltung des Ausnahmezustandes. Diese sind in Folge der Anschläge signifikant verschärft worden. Die Analyse der einschlägigen Details erfolgt – weil sie im Kontext des aktuell geltenden Ausnahmezustandes von der Exekutive entworfen und gegenüber der politischen Öffentlichkeit plausibilisiert worden sind – in Kapitel 3.

Die drei vorstehend erläuterten rechtlichen Bestimmungen zum *État d'urgence* ergeben zusammengenommen folgendes Bild: Sie schaffen einen situationsaffinen Möglichkeitsraum, der die gesteigerte Bereitschaft zur Überschreitung demokratischer Normen, die Cindy Skatch (2005) für den französischen Semipräsidentialismus diagnostiziert hat, mit einem rechtlich kodifizierten Repertoire versorgt. Im Rahmen einer *derogatio legis* kann die Exekutive im Dienste der Sicherheit Ausgangssperren verhängen, Hausdurchsuchungen anordnen und den Einsatz des Militärs im Inneren veranlassen, ohne dass es dafür noch wirklich substanzielle, inhaltliche Begründungen, wie etwa den Nachweis des Erfolgs der jeweiligen Maßnahmen, bedürfte (vgl. hierzu ausführlich Agamben 2014<sup>21</sup>). Die Summe der verfügbaren rechtlichen Instrumente eröffnet eine Arena *reaktiver Eskalation*. Trotz aller Versuche ihrer konstitutionellen Kodifizierung ist die Exekutive darin weder rechtlich noch politisch einzuhegen. Ideengeschichtlich hat die starke Exekutive im Sinne der „Diktatur als heroischem Regime der Krise“ (Barthélemy 1931: 111) bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts unhinterfragt überdauert. Die gegenwärtigen Erscheinungsformen dieses Heroismus und die bereits eine Woche nach den Anschlägen erfolgten Verschärfungen des Rechtsregimes des *État d'urgence* deuten darauf hin, dass sie in der politischen Praxis immer noch unhinterfragt als Problemlöserin zu wirken vermag.

### 3. Öffentliche Plausibilisierung

Im Zuge der öffentlichen Plausibilisierung von Ausnahmezuständen in repräsentativen Demokratien finden verschiedene, wiederkehrende diskursive Muster Verwendung. Durch eine

---

l'article 74 de la Constitution et en Nouvelle-Calédonie, soit en cas de péril imminent résultant d'atteintes graves à l'ordre public, soit en cas d'événements présentant, par leur nature et leur gravité, le caractère de calamité publique.“

- 18 Vergleiche ebenda, Artikel 2 und 3: „[2] La prorogation de l'état d'urgence au-delà de douze jours ne peut être autorisée que par la loi. [...] [3] La loi autorisant la prorogation au-delà de douze jours de l'état d'urgence fixe sa durée définitive.“ Mit anderen Worten: Eine unbestimmte Dauer – etwa durch die immer wieder neue Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage – ist möglich.
- 19 Vergleiche ebenda, Artikel 2: „L'état d'urgence est déclaré par décret en Conseil des ministres.“
- 20 Vergleiche ebenda, Artikel 4-1: „L'Assemblée nationale et le Sénat sont informés sans délai des mesures prises par le Gouvernement pendant l'état d'urgence. Ils peuvent requérir toute information complémentaire dans le cadre du contrôle et de l'évaluation de ces mesures.“ Es handelt sich um eine Neueinfügung auf Grundlage des Gesetzes No2015-1501 vom 20.11.2015.
- 21 „Let me begin with a concept which seems, starting from September 2001, to have replaced any other political notion: security. As you know, the formula ‚for security reasons‘ functions today in any domain, from everyday life to international conflicts, as a password in order to impose measures that the people have no reason to accept. I will try to show that the real purpose of the security measures is not, as it is currently assumed, to prevent dangers, troubles or even catastrophes.“

Analyse des Sprachgebrauchs in verschiedenen einschlägigen Szenarien konnten bisher vier solcher Muster deduktiv ermittelt werden: Situation der Äußerlichkeit, Freund-Feind-Unterscheidung, Effizienz und Notwendigkeit (vgl. Förster/Lemke 2015). Die Situation der Äußerlichkeit beschreibt ein Sprachmuster, in dem die Notwendigkeit eines Ausnahmezustands durch Verweis auf einen der eigenen Verfassungsordnung gegenüber als außenstehend konstruierten individuellen oder kollektiven Akteur plausibilisiert wird. Dieser individuelle oder kollektive Akteur wird als Gegenüber im Rahmen einer ansonsten (also etwa völkerrechtlich) legitimen Auseinandersetzung beschrieben. Die Freund-Feind-Unterscheidung, die plausibilisierungsllogisch an eine Situation der Äußerlichkeit anschließt, radikalisiert diese. Hierbei handelt es sich um eine Konstruktion eines existenziellen Konflikts zwischen zwei Gruppen von Kombattanten in wertender Absicht. Die eigene Gruppe wird gegenüber der als feindlich entworfenen als moralisch, ethnisch etc. höherwertig konstruiert. Während diese beiden Muster häufig in Kombination miteinander auftreten, so gilt dies auch für die Muster der Effizienz und der Notwendigkeit. Die Notwendigkeit, schnell, angemessen und umfassend angesichts der jeweiligen Krisensituation zu handeln, führt zu einem Legitimationsmuster, das als Effizienzgebot bezeichnet werden kann. Der Normalzustand wird dabei wegen seiner Einhegung durch die verfassungsmäßigen Rechtsbestimmungen als umständlich und retardierend angesichts der zu bewältigenden Krise beschrieben. Das Muster legt die Aufgabe der Normalität der Rechtsgeltung – Kernbestand des *rule of law* – zugunsten einer schnelleren, besseren Problemlösungsfähigkeit der von verfassungsrechtlichen Restriktionen weitestgehend entbundenen Exekutive nahe. Mit ihm zusammen tritt häufig das Muster der Notwendigkeit auf: Die Verlagerung der Handlungsmacht zugunsten der Exekutive wird notwendig, um zum *status quo ante* zurückzukehren. Im Kern artikuliert das Muster die Forderung nach einer (Teil-)Suspendierung des Normalvollzugs des politischen Systems. Dieses Vorgehen wird auch dann als notwendig erachtet, wenn dadurch vorübergehend das demokratische System und seine Schutzmechanismen gegen Machtakkumulation und Rechtsbeugung beziehungsweise -bruch eingeschränkt werden (vgl. ebd.: 32). Die Notwendigkeit zielt also auf eine bedingungslose Machtkonzentration, die als notwendiger Gegenpol zur einbrechenden Unberechenbarkeit der Krise schnellstmöglich etabliert werden muss.

Die folgende Inhaltsanalyse der Plausibilisierung des Ausnahmezustands, der nach den Attentaten des 13.11.2015 im Eilverfahren durch den parlamentarischen Prozess geschleust worden ist, sucht primär nach diesen Mustern. Sie soll nicht nur aufzeigen, inwieweit diese Sprachmuster zur Plausibilisierung herangezogen worden sind. Ebenso kann sie zeigen, inwieweit die Spitzen der Exekutive in ihren Plausibilisierungsversuchen am 16. und 19.11.2015<sup>22</sup> auf zumindest ein weiteres, neues Sprachmuster zurückgegriffen haben, dessen Verwendung es rechtfertigt, die gegenwärtige Lage als qualitativ neue Erscheinung im Kontext der Legitimierung erweiterter Exekutivkompetenzen zu bezeichnen.

---

22 Die beiden Texte wurden nach politisch-institutionellen sowie zeitlichen Erwägungen für die Analyse ausgewählt. Es handelt sich – entsprechend des Institutionengefüges des französischen Semipräsidentialismus, wie Maurice Duverger (1996) es beschrieben hat – um die ersten Einlassungen der höchsten Spitzen der Exekutive (des Präsidenten und des Premierministers) nach den Anschlägen vor der höchsten Repräsentativkörperschaft der politischen Öffentlichkeit Frankreichs.

### 3.1 François Hollande vor dem Parlement réuni en Congrès (16.11.2015)

Schon Rahmen und Ort der Rede Hollandes zeugen von mehr als nur symbolisch gemeinsamer Entschlossenheit: Wenn der französische Congrès, der beide Kammern des Parlaments, die Assemblée Nationale und den Sénat, umfasst, im Schloss von Versailles zusammenkommt, dann ist das nicht nur ein seltenes Ereignis, sondern es liegt zumeist auch ein besonderer Anlass vor. Die Besonderheit des Anlasses hatte Hollande selbst noch vor Beginn seiner Rede vor dem Congrès auf eine prägnante Formel verdichtet. Was noch am Abend der Ereignisse ein Verbrechen, ein Akt des Terrors gewesen war, war nun zu einem „Akt des Krieges“ (Hollande 2015b)<sup>23</sup> avanciert: „Frankreich“, so der allererste Satz der Rede, „befindet sich im Krieg“ (Hollande 2015c). Diese ungemein starke Formulierung zur Beschreibung der Situation nach den Anschlägen – Frankreich, angegriffen, durch eine „neue Qualität des Terrorismus“ (ebd.) von seinen „Feinden“<sup>24</sup> (ebd.) überrascht, zur Reaktion aus der Defensive heraus genötigt – setzt den unverrückbaren Standard für alle weiteren, bloß noch konsekutiven Plausibilisierungen. Der diskursive Möglichkeitsraum des Politischen wird eingeschränkt, Zustimmung zu den Maßnahmen der Exekutive wird erwartet.

Wie stark die von Hollande gewählte und von Manuel Valls später aufgegriffene Formulierung ist, lässt sich anhand der beiden erstgenannten Plausibilisierungsmuster – Schaffung einer Situation der Äußerlichkeit und Freund-Feind-Unterscheidung – illustrieren. Beide sind, wenn, dann nur analytisch, nicht aber hinsichtlich des Bildes, das sie zur Handlungsermöglichung entwerfen, zu trennen. Alleine die Aussage „Frankreich befindet sich im Krieg“ (ebd.) impliziert eine Binnenintegration der Gesamtheit der französischen Nation<sup>25</sup>, dem „Land der Freiheit“ (ebd.), als angegriffene und die Äußerlichkeit des Angreifers gleichermaßen. Angesichts einer französischen Nation, die als Werteverbund zum kollektiven Opfer geworden ist,<sup>26</sup> entwirft er ein Täterbild von „feigen Mördern“ (ebd.) beziehungsweise von „Barbaren“ (ebd.), das die Frage nach der Anerkennung des anderen als legitimem Kombattanten gar nicht erst aufkommen lässt. Nach der konkreten Zuschreibung einer Gruppenverantwortung an den sogenannten Islamischen Staat – „eine djihadistische Armee, die Gruppe Daesch“<sup>27</sup>, die uns bekämpft [...]“ (ebd.) – folgen zahlreiche, mitunter auch nur implizite Attribuierungen, deren gegenteilige Assoziationen und Entsprechungen die „Terroristen“ (ebd.) qualifizieren. Frankreich ist Freiheit, Demokratie, Republik, es „liebt das Leben, die Kultur, den Sport, das Feiern“ (ebd.), ohne dabei nach Hautfarbe, Herkunft, Bildungsgrad oder religiöser Zugehörigkeit zu unterscheiden. Alle diese Eigenschaften machen die französische Nation in ihrer Gesamtheit aus – und für die Terroristen hassenswert.<sup>28</sup> Die Terroristen, auch wenn sie zu Teilen aus Frankreich

23 „Ce qui s’est produit hier à Paris et à Saint-Denis près du Stade de France est un acte de guerre et face à la guerre, le pays doit prendre les décisions appropriées.“ (Hollande 2015c)

24 „Cependant, avec les actes de guerre du 13 novembre, l’ennemi a franchi une nouvelle étape.“ (Ebd.)

25 „Vendredi, c’est la France tout entière qui était la cible des terroristes.“ (Ebd.)

26 „Les actes commis vendredi soir à Paris et près du Stade de France, sont des actes de guerre. Ils ont fait au moins 129 morts et de nombreux blessés. Ils constituent une agression contre notre pays, contre ses valeurs, contre sa jeunesse, contre son mode de vie.“ (Ebd.)

27 In Frankreich wird zur Bezeichnung des sogenannten Islamischen Staats von ‚Daesh‘ (deutsche Schreibweise: ‚Daesch‘) gesprochen. Diese Abkürzung gilt bei Mitgliedern der Terrororganisation als beleidigend.

28 Vergleiche ganz in diesem Sinne auch Valls (2015): „Ne nous y trompons pas : le terrorisme a frappé la France, non pas pour ce qu’elle fait en Irak, en Syrie ou au Sahel, mais pour ce qu’elle est.“

stammen sollten und damit eigentlich über die Staatsbürgerschaft Anteil an der französischen Nation haben,<sup>29</sup> repräsentieren das gänzlich andere, die völlige Negation der vorstehenden Eigenschaften, Werte, Institutionen. Damit ist die Konfliktstellung keinesfalls auf Frankreich beschränkt, sie ist global<sup>30</sup>: auf der einen Seite die französische Nation und alle, die deren Werte teilen, auf der anderen Seite die Terroristen. Das, worum es in diesem Konflikt geht, ist die völlige, existenziell gemeinte Durchsetzung eines Lebensstils gegen einen anderen. Erfolg tritt in dieser Logik genau dann ein, wenn die eine Seite den Lebensstil der anderen vernichtet hat. Und Hollande macht sich diese Logik, die ja eigentlich den radikalen islamistischen Djihadismus ausmacht, gleichsam mit zu eigen, wenn er ebenfalls kompromisslos fordert: „Wir werden den Terrorismus auslöschen.“ (Ebd.) Die Plausibilisierungsstrategie der Schaffung einer Situation der Äußerlichkeit mündet damit in eine globale Dimension, die durch die Freund-Feind-Unterscheidung zudem existenziell aufgeladen wird. Radikaler lässt sich eine Konfliktstellung nicht formulieren. Denn es bleibt kein Raum mehr für eine weitere, über diese totale Zuspitzung hinausreichende Eskalation.

Auch die Plausibilisierungsstrategie des Effizienzgebotes wird in der Rede überaus deutlich bedient:

„Angesichts der kriegerischen Handlungen, die auf unserem Territorium ausgeübt worden sind – und die sich an die Attentate des 7., 8. und 9. Januar und an so viele andere, im Laufe der vergangenen Jahre im Namen einer und derselben djihadistischen Ideologie begangenen Verbrechen anschließen – müssen wir erbarmungslos reagieren“ (Ebd.).

In seiner Erklärung am Abend der Attentate hatte Hollande noch etwas zurückhaltender geklungen: „Im Angesicht des Terrors muss Frankreich stark sein; es muss groß sein und die staatlichen Autoritäten entschlossen. Das werden wir sein.“ Die rhetorische Zielperspektive bleibt jedoch unverändert: Unter Verweis auf vorgängige Anschläge und Verbrechen<sup>31</sup>, in deren Ablauf er die Ereignisse des 13.11.2015 einordnet, sodass diese – ob schon es sich um grundsätzlich distinkte Akte handelt – wie eine Art maximale Eskalation in einer langen Reihe terroristischer Aktivitäten auf französischem Boden erscheinen, ist die Forderung nach einem harten, effizienten Durchgreifen der Exekutive selbstevident. Frankreich müsse „seine Kräfte mobilisieren“ (ebd.), denn nur hartes, effizientes Durchgreifen, ebenso erbarmungsloses wie entschlossenes Handeln, ohne Rücksicht, ohne Umkehr, ohne Gnade führt zum Erfolg.

Die schiere Notwendigkeit – das vierte gängige Plausibilisierungsmuster im Zusammenhang mit der Implementierung von Ausnahmeständen – erhellt unmittelbar aus der Forderung nach erbarmungslosem und entschlossenem Handeln. Sie erweitert dieses um

29 Die Trennlinie, die Hollande zeichnet, verläuft damit nicht zwischen Franzosen und Nichtfranzosen, sondern zwischen Franzosen (und all jenen, die deren Werte teilen) und den Terroristen als Negation dieser Werte. Die Zuschreibung der Kombattantenrollen erfolgt damit postnational im globalisierten Raum: „Nous le savons, et c’est cruel que de le dire, ce sont des Français qui ont tué vendredi d’autres Français. Il y a, vivant sur notre sol, des individus qui, de la délinquance passent à la radicalisation puis à la criminalité terroriste. Parfois, ils sont allés combattre en Syrie ou en Irak. Parfois ils forment des réseaux qui s’entraînent en fonction des circonstances, ou qui s’entraînent pour mener à un moment que leurs commanditaires ont choisi des actes terroristes.“ (Hollande 2015c).

30 Vergleiche ebenda: „Ce qui a été visé par les terroristes, c’était la France ouverte au monde. Plusieurs dizaines d’amis étrangers font partie des victimes, représentant 19 nationalités différentes. [...] la nécessité de détruire Daech constitue un sujet qui concerne toute la communauté internationale.“

31 Gemeint sind die Überfälle auf die Redaktion des Satiremagazins Charlie Hebdo sowie auf einen jüdischen Supermarkt.

eine spezifische Kausalität. Die Exekutive ist in dieser Erzähllogik bloß reaktive Kraft: „Wir müssen“, so Hollande, „uns verteidigen, jetzt akut und auf lange Sicht“ (ebd.). Es sind die Terroristen und ihre Attentate, die der französischen Regierung die Ausweitung ihrer Kompetenzen zum Zweck der Durchsetzung von Sicherheit nachgerade aufzwingen. Hinsichtlich der normativen Bewertung des Handelns der Exekutive macht das einen gewaltigen Unterschied: Nicht die Regierung will oder strebt nach mehr Macht, sie wird durch die Ereignisse zu ihrer Ermächtigung gedrängt.

Angesichts dieser Plausibilisierungsstrategie erscheint die Verhängung des Ausnahmezustandes als ebenso folgerichtige wie nicht hinterfragbare Maßnahme, ganz so, wie sie von Hollande bereits in der Nacht vom 13. auf den 14.11.2015 verkündet worden war:

„[...] der Ausnahmezustand wird angeordnet, was bedeutet, dass der Zugang zu bestimmten Orten unterbunden wird; der öffentliche Verkehr kann verboten werden; und es werden zudem Hausdurchsuchungen stattfinden, was den gesamten Pariser Großraum [Ile-de-France] betrifft. Der Ausnahmezustand wird für das gesamte Staatsgebiet ausgerufen“ (Ebd.).

Die Sprachmuster zur Plausibilisierung der Notwendigkeit des Ausnahmezustandes erweisen sich – das mag ein erster Befund hinsichtlich der Charakteristik der Rede Hollandes sein – als sehr verdichtet und überaus stark ineinander verschränkt: Weder sind die Situation der Äußerlichkeit und die Freund-Feind-Unterscheidung noch das Effizienzgebot und die Notwendigkeit auch nur ansatzweise voneinander zu trennen. Dichte und Verschränkung der Sprachmuster in der Choreographie der Rede zeigen deutlich, wie sehr sich die Exekutive um die Darstellung entschlossenen, zielgerichteten und letztlich erfolgreichen Handelns bemüht. Bis hierhin bedient die Rede damit alle für die Plausibilisierung von Ausnahmezuständen in repräsentativen Demokratien typischerweise festzustellenden Muster, auch wenn die Akzentuierung – mit Hinblick auf die Ausführlichkeit, die Deutlichkeit und die Positionierung in der Rede – auf dem Paar der Situation der Äußerlichkeit und der Freund-Feind-Unterscheidung liegt.

Zudem enthält sie etwas Neues. Denn mit der vorstehend konzidierten Akzentuierung einher geht eine kaum merkliche, dafür aber politisch umso wirkungsmächtigere Verschiebung des Fokus der öffentlichen Debatte: Das ‚Was‘ – nämlich die Bekämpfung der Gruppe Daesch – steht vollkommen außer Frage. Es geht einzig noch um das ‚Wie‘ – und insbesondere um dessen möglichst optimale Ausgestaltung. Folglich kündigt Hollande einen Gesetzesentwurf an, der dieses ‚Wie‘ weiter spezifizieren soll beziehungsweise der das Arsenal anwendbarer Maßnahmen im Ausnahmezustand signifikant erweitern wird:

„Ich habe entschieden, dass das Parlament ab Mittwoch [18.11.2015] mit einem Gesetzesentwurf befasst werden wird, der den Ausnahmezustand um drei Monate verlängern und seinen Inhalt an die technologischen Entwicklungen sowie die der aktuellen Bedrohungslage anpassen wird“ (Hollande 2015c).<sup>32</sup>

Denn aktuell verfüge Frankreich – wie bereits im vorangegangenen Kapitel skizziert – zwar über einschlägige Regime zur rechts- und grundrechtskonformen Reaktion auf mani-

32 Und er fährt unmittelbar fort: „En effet, la loi qui régit l'état d'urgence, la loi du 3 avril 1955 ne pouvait pas être conforme à l'état des technologies et des menaces que nous rencontrons aujourd'hui. Mais elle comporte deux mesures exceptionnelles : l'assignation à résidence et les perquisitions administratives. Ces deux mesures offrent des moyens utiles pour prévenir la commission de nouveaux actes terroristes. Je veux leur donner immédiatement toute leur portée et les consolider. Le Premier ministre proposera donc au Parlement d'adopter un régime juridique complet pour chacune de ces dispositions. Et mesdames, messieurs les parlementaires, je vous invite à le voter d'ici la fin de la semaine.“

festen Krisensituationen. Beide jedoch würden jeweils spezifische Unzulänglichkeiten aufweisen:

„Das erste Regime besteht im Rückgriff auf Artikel 16 der Verfassung. Es setzt voraus, dass der Normalvollzug der öffentlichen Gewalten nicht mehr gewährleistet ist. Der Präsident der Republik ergreift daraufhin die notwendigen Maßnahmen und darf dabei von der Verteilung der verfassungsmäßigen Kompetenzen abweichen. Und dann gibt es den Artikel 36 der Verfassung, der den Belagerungszustand regelt. Auch er taugt nicht für die aktuelle Situation. Der Belagerungszustand wird im Falle unmittelbarer Bedrohung in Folge eines Staatenkrieges oder eines bewaffneten Aufstandes verhängt. In diesem Falle werden verschiedene Kompetenzen von der zivilen an die militärische Administration übertragen“ (Ebd.).

Beide Regime, so das Urteil Hollandes, trafen, wie jeder zweifelsohne zugestehen müsse, auf die gegenwärtige Situation nicht zu. Folglich delegiert er an seinen Premierminister die Aufgabe der legislativen Umsetzung erforderlicher Anpassungen der bestehenden rechtlichen Instrumente zur Krisenintervention im Ausnahmezustand.

### 3.2 Manuel Valls vor der Assemblée Nationale (19.11.2015)

Das zentrale Anliegen, das Manuel Valls drei Tage nach dem Auftritt François Hollandes vor dem Congrès verfolgt, besteht dementsprechend nicht primär darin, Zustimmung für die ohnehin unstrittige, von der Exekutive vorgegebene Marschroute zu generieren. Dass zwischen seine und die Position des Präsidenten nicht einmal das sprichwörtliche Blatt Papier passt, macht schon die drastische Wortwahl deutlich, mit der er Verlauf und Folgen der Attentate beschreibt: „Einhundertneunundzwanzig Menschenleben wurden ausgeradiert<sup>33</sup>, ohne jedes Mitleid“ (Valls 2015). Noch viel wichtiger als die Herstellung und Festigung der ohnehin gegebenen nationalen Einheit ist hingegen – entsprechend des präsidentialen Auftrages – die Schaffung einer für das Exekutivhandeln möglichst optimalen gesetzlichen Ausgangslage. Dementsprechend lautet die zentrale Aussage in der Rede von Manuel Valls vor der Assemblée Nationale:

„Meine Damen und Herren Abgeordneten, weil die terroristische Bedrohung da ist, weil unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger von uns verlangen, alles zu unternehmen, um sie zu schützen, weil wir unser Handeln effizient weiterführen müssen, deswegen muss der Ausnahmezustand für das gesamte Territorium [...] verlängert werden. Die Dauer, die Ihnen zur Entscheidung vorliegt, beläuft sich auf drei Monate. Sie wird es erlauben, die Ausschaltung und Zerstörung der Terrornetzwerke zu beschleunigen, ganz im Zeichen des Respekts für die juristische Aufarbeitung, die auf mittlere und lange Sicht die einzige Antwort sein kann, um diese Netzwerke zu neutralisieren. Die Verlängerung des Ausnahmezustandes muss einhergehen mit einer Modernisierung der durch das Gesetz von 1955 bereitgestellten Möglichkeiten, denn als dieses verabschiedet wurde, war der Kontext gänzlich anders. Das Gesetz von 1955 wurde für die Bewältigung ziviler Unruhen geschaffen und nicht, um dem Terror des 21. Jahrhunderts die Stirn zu bieten! Es sieht sich nun mit einem rechtlichen wie auch technologischen Umfeld konfrontiert, das mit jenem seiner Entstehungszeit nichts mehr zu tun hat: Die Terroristen wissen das sehr wohl“ (Ebd.).

Die für Valls durch den „totalitären“ (ebd.) Terrorismus signifikant veränderten Umfeldbedingungen machen im Sinne eines effektiven und nachhaltigen Krisenmanagements eine Modernisierung des Durchführungsgesetzes N°55-385 unumgänglich. Das forderten schließlich auch die Bürgerinnen und Bürger: „Sie erwarten von uns allen harte, schnelle

33 Nach aktuellem (30.11.2015) Stand sind in Folge der Attentate 130 Menschen ums Leben gekommen.

und effektive Antworten.“ (Ebd.) Und Valls lässt keinen Zweifel daran, dass sie diese harten, schnellen und effektiven Reaktionen von Exekutive und Legislative auch geliefert bekommen werden: „Frankreich kämpft“ (ebd.), aber – und dieses Aber ist eines der zentralen Motive der Rede von Valls – es kämpft, vereint, entschlossen, auf dem Boden des Rechts. Das Recht zum Ausnahmezustand selbst wird zur Waffe.<sup>34</sup> Es muss dementsprechend, wenn es in diesem „neuen terroristischen Krieg“ (ebd.) effektiv funktionieren und entscheidend dazu beitragen soll, dass Frankreich die Herausforderung übersteht, angepasst – um nicht zu sagen: verschärft – werden. Die im Schnellverfahren behandelte Modifikation des Gesetzes N°55-385 unter dem Titel *Projet de Loi, prorogeant l'application de la loi N°55-385 du 3 avril 1955 relative à l'état d'urgence et renforçant l'efficacité de ses dispositions*<sup>35</sup> enthält drei Kernelemente, die zusammengenommen die „schnelle und starke“ (ebd.) Reaktion ermöglichen, die jetzt erforderlich ist:

(1) *Tatbestandsweiterung*: Die bisherige Formulierung des Anwendungsbereiches, wonach sich Maßnahmen lediglich auf „[jede Person,] deren Aktivität sich als gefährlich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erweist“<sup>36</sup> (Valls/Cazeneuve 2015, Hervorhebung d. A.), erstrecken dürfen, soll, weil sie aus Sicht der Exekutive als zu restriktiv erscheint, gestrichen werden. An ihrer Stelle soll folgender Teilsatz eingefügt werden: „[jede Person,] in Anbetracht derer ernstzunehmende Gründe vorliegen, die darauf schließen lassen, dass sein/ihr Verhalten eine Bedrohung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt“<sup>37</sup> (ebd.). Diese Umformulierung des Tatbestandes kommt de facto einer Ausweitung durch Aufweichung gleich. Indem nun nachrichtendienstlich oder sonst wie gewonnene Erkenntnisse über Verhalten, Bewegungsprofile, Absichten in die Beurteilung der Gefährdungslage nicht nur einfließen, sondern in ihrer Potenzialität auch verfolgbar werden, wächst der Bereich justiziablen Verhaltens signifikant an – und zwar ohne dass es einer Tat im Sinne eines Verbrechens bedarf.

(2) *Verschärfung individueller und kollektiver Grundrechtseinschränkungen*: Die Rechte auf Bewegungs- und Aufenthaltsfreiheit einzelner Personen werden ebenso eingeschränkt wie das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung. Bürgerinnen und Bürger können von den Exekutivbehörden aufgefordert werden, sich an einen bestimmten Ort zu begeben, dort zu verbleiben oder aber sich regelmäßig bei den Polizei- oder Meldebehörden zwecks Überprüfung des Aufenthaltsortes vorzustellen. Einzig die Bildung von Camps zum Zwecke der Internierung von Bürgerinnen und Bürgern bleibt – nach den einschlägigen Erfahrungen im Kontext des Algerienkrieges – verboten. Auf kollektiver Ebene wird zudem das Recht auf Zusammenschluss, gleich welcher Natur er sein mag, verdachtsabhängig eingeschränkt. Von der Intention dieser Bestimmung her<sup>38</sup> erweitern sich auch hier die

34 Vergleiche Valls (2015): „Nous devons être unis, et parce que nous sommes une grande démocratie, nous appuyer sur la force de notre droit. Or, la force de notre droit, c'est notamment l'état d'urgence.“

35 Vergleiche Valls/Cazeneuve (2015) und ebenso La Commission des Lois Constitutionnelles, de la Législation et de l'Administration générale de la République (2015).

36 Im französischen Original: „[de toute personne] dont l'activité s'avère dangereuse pour la sécurité et l'ordre publics“.

37 Im französischen Original: „[de toute personne] à l'égard de laquelle il existe des raisons sérieuses de penser que son comportement constitue une menace pour la sécurité et l'ordre publics“.

38 Der – neu eingefügte – Artikel 6-1 im Wortlaut: „Sans préjudice de l'application de l'article L. 212-1 du code de la sécurité intérieure, sont dissous par décret en conseil des ministres les associations ou groupements de fait qui participent à la commission d'actes portant une atteinte grave à l'ordre public ou dont les activités facilitent cette commission ou y incitent.“

Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten der Exekutive. Terroristische, oder in der gegenwärtigen Situation: islamistische und/oder djihadistische Gruppierungen oder religiöse Zusammenschlüsse oder solche, die unter entsprechendem Verdacht stehen, sollen auf Grundlage dieser Bestimmung aufgelöst werden können.

(3) *Informationspflicht*: Die Exekutive soll, entsprechend der Bestimmung von Artikel 4-1, der ebenfalls neu eingefügt wird, beide Kammern der Legislative „ohne jeden Vollzug“ (vgl. ebd.) von ihren Beschlüssen zum Ausnahmezustand unterrichten.<sup>39</sup> Valls argumentiert vor der Assemblée Nationale, dass es gerade in der Krise gelte, verstärkt „aufeinander zu hören“ (ebd.) und Informationen auszutauschen. In der einschlägigen Passage seiner Rede<sup>40</sup> bleibt indes eine inhaltliche Begründung aus, was, wenn man die Exekutive und die Legislative als distinkte Akteure der politischen Öffentlichkeit begreift, die Interpretation zulässt, dass durch derlei Vorabstimmungen der diskursiv-offene Charakter öffentlicher Debatten zumindest herabgesetzt wird. Denn informieren ist nicht diskutieren, und die Informationspflicht der Exekutive gegenüber der Legislative muss nicht notwendigerweise in der Öffentlichkeit vollzogen werden.

Diese drei Kernmaßnahmen der Modernisierung der Bestimmungen des Durchführungsgesetzes zum *État d'urgence* lassen sich allesamt in eine Richtung deuten. Es geht – auf individueller, auf kollektiver wie auch auf politisch-institutioneller Ebene – um die Steigerung von Konzentration und Kontrolle in der politischen Arena. Gleichsam indes, so betont das Exposé zum Gesetzentwurf, gelte es, nicht mehr erforderliche Grundrechtseinschränkungen, die noch aus der Zeit des Umbruchs von der IV. zur V. Republik stammen, aufzuheben:

„Die vorgeschlagenen Modifikationen zielen zudem auf die Aufhebung vorgesehener Maßnahmen, die aus dem Kontext der Zeit stammen, in dem das Gesetz ursprünglich beschlossen worden war und die heute keiner ernsthaften Überprüfung mehr standhalten, wie beispielsweise die Kontrolle der Presse oder anderer Veröffentlichungen“ (Ebd.).

Diese Formulierung ist schwierig einzuordnen. Denn sie zielt in einer Phase der Konzentration der Exekutivkompetenzen auf die dezidierte Aufgabe bestehender Kontrollbefugnisse. Zwei miteinander konkurrierende Motivlagen können sie erklären: Entweder es geht der Exekutive tatsächlich um einen nachhaltigen Grundrechtesschutz im Bereich der Presse- und Informationsfreiheit, oder aber sie gibt ein in Zeiten von Social Media, Smartphones und Internet ohnedies nicht mehr zu kontrollierendes Terrain symbolisch preis, um mit dieser Preisgabe andere, restriktive Maßnahmen zu verschleiern. Angesichts des bisher festgestellten Tenors der zur Beschlussfassung vorliegenden Maßnahmen gibt es gute Gründe anzunehmen, dass eher letzteres Motiv – und damit die Expansion des Ausnahmezustandes – ausschlaggebend zu sein scheint.

39 Der Artikel 4-1 im Wortlaut: „L'Assemblée nationale et le Sénat sont informés sans délai des mesures prises par le Gouvernement pendant l'état d'urgence. Ils peuvent requérir toute information complémentaire dans le cadre du contrôle et de l'évaluation de ces mesures.“

40 Vergleiche Valls (2015): „Moderniser la loi de 1955, c'est aussi mieux informer le Parlement. Depuis ce week-end, celui-ci est associé très étroitement. Dimanche, le Président de la République a reçu les présidents des assemblées, les présidents de tous les groupes parlementaires et les présidents des commissions concernées. Lundi, le chef de l'État s'est exprimé devant le Parlement réuni en Congrès. À l'initiative de Jean-Jacques Urvoas, avec le soutien de tous les groupes, un amendement important a été adopté prévoyant l'information du Parlement s'agissant des mesures prises pendant l'état d'urgence. Le Gouvernement y est bien évidemment favorable, et je vous proposerai par ailleurs des rendez-vous réguliers pour faire le point sur sa mise en œuvre et, avec les ministres concernés, vous fournir toutes les informations nécessaires et possibles, sur la lutte antiterroriste sur notre sol et nos opérations militaires au Levant.“

#### 4. Ausnahmezustand 2.0

„Die Demokratie hat die Fähigkeit zu reagieren.“ (Hollande 2015c). Diese zweifellos zutreffende Einschätzung François Hollandes spiegelt – als Projektion wie auch als Tatsachenbeschreibung – all die Entschlusskraft wider, die auch in den beiden hier analysierten Reden zum Ausdruck kommt. Was aber, so gilt es trotz aller situativen Dynamik gouvernementalitätskritisch zu fragen, folgt mittel- bis langfristig aus den Reaktionen auf die Attentate? Für die Freiheit, für die politische Kultur der Republik, für die Demokratie selbst? Die inhaltsanalytische Aufbereitung der Interventionen von François Hollande und Manuel Valls mündet in drei zentrale Befunde, die Strategie, institutionelles Setting und grundlegende Plausibilisierungspraktiken im hier vorliegenden Ausnahmezustand tangieren und die ihm in der Summe eine neue Qualität verleihen:

(1) *Strategisch*: Die Plausibilisierungsmuster der Situation der Äußerlichkeit und der Freund-Feind-Unterscheidung sind in beiden Reden überaus eng miteinander verwoben. Analytisch sind sie schlechterdings nicht zu trennen. Das sagt viel aus über den Schock, den Frankreich und seine Regierung erlitten hat, ein Schock, der in eine Vernichtungskriegsrhetorik mündet, die jeden Plausibilisierungsversuch des *État d'urgence* dominiert. Derart unbedingt gewollt und existenziell gemeint, wird der Ausnahmezustand in seiner instrumentellen Dimension zu einem totalen Ausnahmezustand. Die Exekutive treibt die kriseninduzierte Expansion ihrer Kompetenzen nicht nur bis an deren rechtliche Grenzen – sie meint, noch weiter zu müssen, weil sie sich im Krieg wähnt. Der sogenannte Krieg gegen den Terror war indes schon nach 9/11 nicht zu gewinnen, und nach 11/13 sieht das kaum anders aus: „Weltweit dem Terrorismus den Krieg zu erklären, war ein schrecklicher Fehler und er ist zum Scheitern verdammt“ (Richardson 2007: 22), hat Louise Richardson einmal hinsichtlich der versuchten und mittlerweile gescheiterten Krisenbewältigung durch die Bush-Administration geschrieben. Denn:

„Etwas einen Krieg zu erklären, das letztlich nur eine Strategie ist, ergibt offensichtlich wenig Sinn. Niemand käme auf die Idee, beispielsweise Präzisionslenkwaffen den Krieg zu erklären. [...] Terror ist wie Angst eine Emotion, und einer Emotion einen Krieg zu erklären, ist kaum eine zum Erfolg führende Strategie“ (Ebd.: 228).

Auch wenn mit dem sogenannten Islamischen Staat in der aktuellen Situation eine Konfliktpartei bereitsteht, der sich von Seiten der französischen Regierung durchaus der Krieg erklären ließe, so ist doch nicht zuletzt angesichts der Erfahrungen nach 9/11 sehr fraglich, ob mit militärischen Maßnahmen alleine der terroristischen Bedrohung, noch dazu wenn sie auch in den *banlieues* auf ein vielfach fruchtbares Umfeld trifft, angemessen beizukommen ist.

(2) *Institutionell*: Bemerkenswert ist darüber hinaus die institutionelle Aufteilung der Plausibilisierung. Zu beobachten ist eine Orientierung der Akzentsetzungen bei den Plausibilisierungsmustern an den Funktionsposten in der Exekutive. Während Hollande in seiner Rede primär die Muster der Situation der Äußerlichkeit und der Freund-Feind-Unterscheidung bedient und damit – entsprechend seiner Funktion als Staatspräsident – die grundsätzliche Richtung der Politik vorgibt, ist Valls als Premierminister auf das Muster der Effizienz ausgerichtet, in dessen Rahmen er das Klein-Klein der als erforderlich erachteten gesetzlichen ‚Modernisierungen‘ abhandelt. Ob und inwiefern sich eine solche Arbeits- und Plausibilisierungsteilung auch in anderen Ausnahmesituationen nachweisen lässt (vgl. Lemke 2013: 195), bliebe zu untersuchen.

(3) *Grundlegend*: Ein von Hollande und Valls im Zusammenhang mit der Forderung nach einer Reform der einschlägigen Ausnahme Gesetze und Verfassungsbestimmungen verbundener Topos ist das der weitestmöglichen Legalisierung der Normsuspendierung, genauer: ihrer nachhaltigen Modernisierung. Hierin liegt – in Sachen Plausibilisierung – das Neue der Situation nach dem 13.11.2015. Im Zuge der von Hollande beauftragten und von Valls betriebenen politischen Vorbereitung möglichst optimaler Bedingungen für ein in diesem Sinne befreites Exekutivhandeln tritt ein neues Plausibilisierungsmuster auf, das zur *Expansion des Ausnahmezustandes* drängt. Im Kern handelt es sich dabei um einen Erzählzusammenhang, der aus drei Schritten besteht: In einem paradox anmutenden, zwischen situativer politischer Erfordernis und geltendem Verfassungsrecht angesiedelten Spannungsbogen wird die situative Notwendigkeit des Ausnahmezustandes bekräftigt, gleichsam seine eigentliche Unwirksamkeit beklagt und daraus die Erfordernis abgeleitet, ihn zu ‚modernisieren‘, sprich ihn zu verschärfen. Damit enthält die Plausibilisierung von Ausnahmezuständen erstmals eine Art Beobachtung zweiter Ordnung, die nicht jenseits, sondern unmittelbar in der auslösenden Krise anhebt.

Was folgt aus diesen Befunden? Mit Blick auf die eingangs von Carl Schmitt zitierte Aussage ließe sich die begründete Befürchtung formulieren, dass die repräsentative Demokratie – und zwar nicht nur die Frankreichs – mit dem Ausnahmezustand ihr *blaues Wunder* erleben könnte. Das kann passieren, wenn sie sich zu sehr auf die immer weiter gehende Expansion der Exekutivbefugnisse kapriziert, und dabei das vernachlässigt, was auch und in noch viel wesentlicherem Maße seit der Aufklärung ihr Erbe ausmacht: die Besinnung auf das Recht und die durch das Recht ermöglichten Werte von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit. An deren Stelle tritt jedoch immer häufiger das, was Dirk Kurbjuweit unlängst eine *Politik der Leere* genannt hat und die wenige Tage nach den Pariser Anschlägen im Stadion von Hannover auf bedrückende Art und Weise zu besichtigen war. Statt Leere und Rückzug seien jedoch, so Kurbjuweit weiter, Mut und Präsenz vonnöten, die im Kern auch zur demokratischen politischen Kultur und ihrem Gestaltungswillen gehören. Im Sinne dieser politischen Kultur, und nur in diesem Sinne, sollte auch nach den Anschlägen des 13.11.2015 gelten, was *Charlie Hebdo* schon in seiner Ausgabe vom 25.2.2015<sup>41</sup> ebenso trotzig wie entschlossen getitelt hat: „...c’est reparti!“.

## Literatur

- Agamben, Giorgio, 2004: Ausnahmezustand. Homo Sacer II.1, Frankfurt (Main).
- Agamben, Giorgio, 2014: For a theory of destituent power. Public lecture in Athens, 16.11.2013. In: Chronos Magazine: <http://www.chronosmag.eu/index.php/g-agamben-for-a-theory-of-destituent-power.html>, 30.11.2015.
- Aoláin, Fionnuala ní / Gross, Oren, 2006: Law in Times of Crisis. Emergency Powers in Theory and Practice, Cambridge (Mass.) / New York.
- von Aquin, Thomas, 1954 [1265–1273]: Summe der Theologie. Zusammengefaßt, eingeleitet und erläutert von Joseph Bernhart, Zweiter Band: Die sittliche Weltordnung, 3. durchgesehene und verbesserte Auflage, Stuttgart.
- von Aquin, Thomas, 1971 [1271–1273]: Über die Herrschaft der Fürsten. An den König von Cypern. Revidierte Übersetzung von Ulrich Matz, Stuttgart.

---

41 N°1179.

- von Aquin, Thomas, 1996: *Natargesetz und Naturrecht. Theologische Summe, Fragen 90–97*, lateinischer Text mit Übersetzung, Anmerkungen und Kommentar, Bonn (= Sammlung Politeia, Band 34).
- Barthélemy, Joseph, 1931: *La crise de la démocratie contemporaine*, Lüttich / Paris.
- Chowdhury, Subrata R., 1989: *Rule of Law in a State of Emergency. The Paris Minimum Standards of Human Rights Norms in a State of Emergency*, New York.
- Dießelmann, Anna-Lena, 2015a: *Ausnahmestandard im Sicherheits- und Krisendiskurs. Eine diskurstheoretische Studie mit Fallanalysen*, Siegen (= Reihe Sprach- und Kommunikationswissenschaften, Band 4).
- Dießelmann, Anna-Lena, 2015b: *Der Ausnahmestandard. Zur schleichenden Implementierung und Legitimität von sonder- und außerrechtlichen Maßnahmen*. In: Matthias Lemke / Oliver Schwarz / Toralf Stark / Kristina Weissenbach (Hg.), *Legitimitätspraxis. Politikwissenschaftliche und soziologische Perspektiven*, Wiesbaden, 39–57.
- Duverger, Maurice, 1996: *Le système politique français: droit constitutionnel et science politique*, 21. Auflage, Paris.
- Dyzenhaus, David, 2008: *The Compulsion of Legality*. In: Victor V. Ramraj (Hg.), *Emergencies and the Limits of Legality*, Cambridge, 33–59.
- Förster, Annette / Lemke, Matthias, 2015: *Die Legitimation von Ausnahmeständen. Eine Analyse zeitübergreifender Legitimationsmuster am Beispiel der USA*. In: Matthias Lemke / Oliver Schwarz / Toralf Stark / Kristina Weissenbach (Hg.), *Legitimitätspraxis. Politikwissenschaftliche und soziologische Perspektiven*, Wiesbaden, 13–37.
- Frankenberg, Günther, 2010: *Staatstechnik. Perspektiven auf Rechtsstaat und Ausnahmestandard*, Frankfurt (Main).
- Friedrich, Carl J., 1961: *Die Staatsräson im Verfassungsstaat*, Freiburg.
- Gaule, Charles de, 1960: *Conférence de Presse, tenue au Palais de l'Élysée, 5 Septembre 1960*. In: *La Fondation Charles de Gaulle / L'Institut National Audiovisuel*; <http://www.ina.fr/fresques/de-gaulle/fiche-media/Gaule00061/conference-de-presse-du-5-septembre-1960.html>, 30.11.2015.
- Greiner, Bernd, 2013: *Konstitutionelle Diktatur. Clinton Rossiter über Krisenmanagement und Notstandspolitik in modernen Demokratien*. In: *Mittelweg 36 – Zeitschrift des Hamburger Instituts für Sozialforschung* 22, 24–40.
- Hamon, Francis, 1994: *L'Article 16 de la Constitution de 1958*, Paris (= *La documentation française, documents d'études N°1.07*).
- Hollande, François, 2015a: *Déclaration du président de la République à la suite des attaques terroristes à Paris*. In: *Présidence de la République*; <http://www.elysee.fr/declarations/article/declaration-du-president-de-la-republique-a-la-suite-des-attaques-terroristes-a-paris/>, 30.11.2015.
- Hollande, François, 2015b: *Déclaration à l'issue du Conseil de défense*. In: *Présidence de la République*; <http://www.elysee.fr/declarations/article/declaration-a-l-issue-du-conseil-de-defense-2/>, 30.11.2015.
- Hollande, François, 2015c: *Discours du président de la République devant le Parlement réuni en Congrès*. In: *Présidence de la République*; <http://www.elysee.fr/declarations/article/discours-du-president-de-la-republique-devant-le-parlement-reuni-en-congres-3/>, 30.11.2015.
- Houillon, Philippe, 2005: *Rapport fait au nom de la Commission des Lois constitutionnelles, de la Législation et de l'Administration générale de la République sur le Projet de Loi (N°2673), prorogeant l'application de la loi N°55-385 du 3 avril 1955*. In: *Assemblée Nationale*; <http://www.assemblee-nationale.fr/12/rapports/r2675.asp>, 30.11.2015.
- Krohn, Maren, 1981: *Die gesellschaftlichen Auseinandersetzungen um die Notstandsgesetze*, Köln.
- La Commission des Lois Constitutionnelles, de la Législation et de l'Administration générale de la République, 2015: *Projet de Loi, prorogeant l'application de la loi N°55-385 du 3 avril 1955 relative à l'état d'urgence et renforçant l'efficacité de ses dispositions (N°3237, 14<sup>ème</sup> Législature de la Constitution du 4 octobre 1958)*. In: *Assemblée Nationale*; <http://www.assemblee-nationale.fr/14/pdf/ta-commission/r3237-a0.pdf>, 30.11.2015.
- Ladiges, Manuel, 2007: *Die Bekämpfung nicht-staatlicher Angreifer im Luftraum. Unter besonderer Berücksichtigung des § 14 Abs. 3 LuftSiG und der strafrechtlichen Beurteilung der Tötung von Unbeteiligten*, Berlin.

- Lemke, Matthias, 2010: Das Alter Ego der Souveränität. Zur Begründung von Normsuspendierungen im Ausnahmezustand. In: Samuel Salzborn / Rüdiger Voigt (Hg.), *Souveränität. Theoretische und ideengeschichtliche Reflexionen*, Stuttgart, 83–102.
- Lemke, Matthias, 2012: Ausnahmezustände als Dispositiv demokratischen Regierens. Eine Querschnittsanalyse am Beispiel der USA. In: *Zeitschrift für Politikwissenschaft* 22, 307–331.
- Lemke, Matthias, 2013: Am Rande der Republik. Ausnahmezustände und Dekolonisierungskonflikte in der V. Französischen Republik. In: Rüdiger Voigt (Hg.), *Ausnahmezustand. Carl Schmitts Lehre von der kommissarischen Diktatur*, Baden-Baden, 185–208.
- Le Sénat, 2006 (Hg.): *L'État d'urgence*, Paris (= *Les documents du travail du Sénat. Série Législative comparée*, N°LC 156).
- Locke, John, 2008 [1689]: *Zwei Abhandlungen über die Regierung*. Herausgegeben und eingeleitet von Walter Euchner, 13. Nachdruck, Frankfurt (Main)
- Machiavelli, Niccolò, 1990 [1531]: *Discorsi*. In: Niccolò Machivelli, *Politische Schriften*, Frankfurt (Main), 125–269.
- Ottmann, Henning, 2004: *Geschichte des politischen Denkens*, Band 2: Römer und Mittelalter, Teilband 2: Das Mittelalter, Stuttgart / Weimar.
- Radin, Max, 1942: *Martial Law and the State of Siege*. In: *California Law Review* 30, 634–647.
- Richardson, Louise, 2007: *Was Terroristen wollen. Die Ursachen der Gewalt und wie wir sie bekämpfen können*, Frankfurt (Main) / New York.
- Rossiter, Clinton L., 1948: *Constitutional Dictatorship. Crisis and Government in the Modern Democracies*, Princeton.
- Rousseau, Jean-Jacques, 1782: *Considérations sur le gouvernement de Pologne*. In: Jean-Jacques Rousseau, *Collection complète des œuvres de J. J. Rousseau. Tome premier: Contenant les ouvrages de Politique*, Genf, 415–540.
- Saint-Bonnet, François, 2001: *L'état d'exception*, Paris.
- Schmitt, Carl, 1922: *Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität*, München.
- Skach, Cindy, 2005: *Constitutional Origins of Dictatorship and Democracy*. In: *Constitutional Political Economy* 16, 347–368.
- Urvoas, Jean-Jacques, 2015: *Prorogation de l'état d'urgence*. In: *Assemblée nationale, XIV<sup>e</sup> législature, Session ordinaire de 2015–2016, Compte rendu intégral, Séance du jeudi 19 novembre 2015*; [http://www.assemblee-nationale.fr/14/cri/2015-2016/2016\\_0059.asp](http://www.assemblee-nationale.fr/14/cri/2015-2016/2016_0059.asp), 30.11.2015.
- Valls, Manuel, 2015: *Prorogation de l'état d'urgence*. In: *Assemblée nationale, XIV<sup>e</sup> législature, Session ordinaire de 2015–2016, Compte rendu intégral, Séance du jeudi 19 novembre 2015*; <http://www.assemblee-nationale.fr/14/cri/2015-2016/20160059.asp>, 30.11.2015.
- Valls, Manuel / Cazeneuve, Bernard, 2015: *Projet de Loi, prorogeant l'application de la loi N°55–385 du 3 avril 1955 relative à l'état d'urgence et renforçant l'efficacité de ses dispositions (N°3225, 14<sup>ème</sup> Législature de la Constitution du 4 octobre 1958)*. In: *Assemblée Nationale*; <http://www.assemblee-nationale.fr/14/pdf/projets/pl3225.pdf>, 30.11.2015.
- Voisset, Michèle, 1969: *L'article 16 de la Constitution du 4 octobre 1958*, Paris (= *Univ.-Diss. Paris, Faculté des Droits et des Sciences économiques* 1967).



## Sondierungen

Matti Traußneck\*

Bericht zur Tagung *Challenging the Banality of Racism. Political Theory as A Race Critical Theory* an der Justus Liebig Universität Gießen, vom 23.–24. Oktober 2015

Dem zweitägigen Workshop *Challenging the Banality of Racism. Political Theory as Race Critical Theory* lag ein klares Programm zugrunde: Alltagsrassismen zu untersuchen und für die Politische Theorie zu konzeptualisieren. Die Banalität von Rassismus kann, in Anlehnung an Ta-Nehisi Coates und Hannah Arendt, sowohl in seiner konstituierenden Gestaltungsmacht gesehen werden als auch in der mit dieser einhergehenden Dethematisierung. Damit rücken nach *Jeanette Ehrmann*, die den Workshop gemeinsam mit *Emmanuel Ametepeh*, *Andrea Härtel* und *Fitsum Resome Teddla* veranstaltete, gerade die Erscheinungsformen von Rassismus in den Blick, die abseits von Hassreden und organisierter Gewalt die postkolonialen und postfaschistischen Gesellschaften Europas und vor allem auch die Disziplin der Politischen Theorie selbst prägen.

Der erste Beitrag von *Yoko Arisaka* war eine Reflexion auf die Bedingungen unseres Wissens unter dem Titel *Epistemologies of Ignorance: Race, Gender, and the Myth of Multiculturalism*. Sie fragte mit Verweis auf das Konzept des Individualismus und einem Schwerpunkt auf den materiellen Bedingungen, wieso es der liberalen Ideengeschichte

und dem daraus entstandenen Multikulturalismus nicht gelingen konnte, das ‚Rasse-Problem‘ zu lösen und kritisierte die Verschiebung von ‚Rasse‘ auf ‚Kultur‘ als ein Unsichtbarwerden und Unsichtbarmachen rassierter Markierungen als einen Prozess, der es dem weißen Individuum ermöglicht, an seinen eigenen rassifizierenden Vorstellungen festzuhalten. Anschließend wurde diskutiert, welche Rolle ‚Klasse‘ in den Epistemologien der Ignoranz spielt, ob Theorie und Praxis sich überhaupt streng getrennt denken ließen und wie sich Rassismus in Japan wiederfände. Auch ging es um die Differenz von individualistischen oder kollektiven Kulturen, das Verhältnis von Würde und Person und um die Frage, ob eine offene Ungleichheitsideologie einer falschen Gleichheitsideologie vorzuziehen sei. Es wurde auch auf die Einschreibung des Kolonialismus in die Kolonisierten hingewiesen und auf Slavoj Žižeks Multikulturalismuskritik, nach rassismusfreien Räumen in einer postkolonialen Welt gefragt und nach materiellen Grundlagen auf der körperlichen Ebene mit Verweis auf Rachel Dolezal, und danach, welchen Wert Kategorien wie ‚Würde‘ und ‚Person‘ weiterhin hätten.

Die Philosophin *Nadia Yala Kisukidi* (Universität Genf), die ihre Teilnahme kurzfristig absagen musste, entfaltete in ihrem zur

---

\* Matti Traußneck, Magistra Artium, Philipps-Universität Marburg  
Kontakt: matti.traussneck@staff.uni-marburg.de

Verfügung gestellten Vortragsmanuskript das Projekt einer Dekolonisierung der Philosophie aus Perspektive der Africana Philosophie. Als ein epistemologisches Unternehmen, das von Intellektuellen des afrikanischen Kontinents sowie der afrikanischen Diaspora getragen wird, umfasst die Africana Philosophie insbesondere drei Felder der Theoriebildung: eine Anthropologie auf der Grundlage von Erfahrungen der Dehumanisierung; Ideen der Befreiung ausgehend von der Beherrschung durch Versklavung, Kolonisierung und Rassifizierung; sowie eine Metakritik der Vernunft, die die von der europäischen Moderne in ihrer Begegnung mit ‚anderen‘ Körpern hervorgebrachte „raison déraisonnable“ – die vernunftgeleitete Rechtfertigung des Rassismus – einer rigorosen Überprüfung unterzieht. Gerade in den Körpern der Philosoph\_innen und in der personellen wie inhaltlichen Institutionalisierung der Philosophie an den Universitäten des globalen Nordens offenbare sich, dass das vermeintlich universelle Vernunftdenken der Aufklärung vergeschlechtlicht und rassifiziert sei. Jenseits einer einfachen Zurückweisung der Aufklärung plädiert Kisukidi auf eine Dekolonisierung der Philosophie, die bereit ist anzuerkennen, dass das ‚Recht zum Philosophieren‘ global ungleich verteilt ist, dass Philosophie nur in der Pluralität ihrer Subjekte, Orte, Manifestationen und Repräsentationen zu denken ist, und die bereit ist, die Institutionalisierung der Philosophie unter den Bedingungen einer globalisierten und postkolonialen Welt neu zu denken.

Im nächsten Vortrag *Je suis Charlie* skizzierte *Nabila Abbas* Entwicklungen in Frankreich nach dem Attentat auf die Satirezeitschrift *Charlie Hebdo*. Sie bezog sich auf Jacques Rancière, der den französischen Republikanismus als essenzialistisch und homogenisierend kritisiert. Muslimische Angehörige der Republik erschienen, so *Abbas*, immer vor allem als muslimisch, nicht aber als vollständig französisch. Sie bezeichnete den Laizismus als gemeinsamen Nenner aller politischen Richtungen und argumentierte, dass es dabei immer um eine Verbindung mit

Fragen nach ‚Rasse‘ und Ungleichheit ginge. Die auf den Kundgebungen proklamierte französische Identität sei eng verbunden mit antiislamischen Positionen, die, vormals der extremen Rechten zugehörig, nunmehr zum Vokabular der Mitte gehörten. In der Diskussion wurde die hohe Prozenträte muslimischer Gefangener in französischen Gefängnissen thematisiert und das Konzept des Laizismus ausführlich als ein von vorneherein gewaltförmiges Unterfangen kritisiert. Laizismus wurde als neue Religion und als Zugehörigkeitsmerkmal interpretiert, was gerade im Beispiel „Je suis Charlie, je suis juif“ deutlich würde, da in Frankreich seit Jahren ein stark steigender Antisemitismus zu beobachten sei. Der Slogan wurde in Bezug gesetzt zu den Bildern von Migration und dem Sterben im Mittelmeer, wozu es keine Bekenntnisse gibt.

Der letzte inhaltliche Programmpunkt des ersten Tages war eine gemeinsame Diskussion zum Thema *Challenging the Banality of Racism in Theory and Practice* mit *Felmon Davis* als Moderator und *Regina Kreide*, *Eddie Bruce-Jones*, *Jeanette Ehrmann* und *Vanessa Eileen Thompson*. *Felmon Davis* eröffnete die Diskussion mit dem Hinweis auf das offenkundige Paradoxon amerikanischer Geschichte, eine Demokratie auf Zwangsarbeit aufgebaut zu haben. Diese Gründungsproblematik habe einen Langzeiteffekt auf die amerikanische Gesellschaft. Er schlug über das Stichwort der materiellen Kultur einen Bogen von den Kontrolleuren der Schwarzen Sklav\_innen zu heutiger Polizeigewalt. *Eddie Bruce-Jones* nahm die rechtliche Auseinandersetzung um LGBTIQ-Geflüchtete zum Ausgangspunkt seines Beitrags, um die Auswirkung aktivistischer Praxis auf die juristische Praxis und umgekehrt zu thematisieren. Insbesondere an der Unvereinbarkeit der aktivistischen und juristischen Perspektive auf den Kolonialismus würde deutlich, wie die Deutungsmacht des Staates bestimmend sei. *Regina Kreide* fragte in ihrem Beitrag zur Situation der Roma, wie Antiziganismus zu fassen sei und beschäftigte sich mit einem Diskurs, der Roma als ein europäisches „Prob-

lem“ und nicht als eine europäische Minderheit sehe und damit verbunden ein Sicherheitsdiskurs produziere, welcher von allen europäischen Institutionen reproduziert würde. Jeanette Ehrmann kritisierte die hegemoniale Wissensproduktion und den institutionalisierten Kanon der Politischen Theorie und plädierte dafür, beides für verdrängte Themen und Theoretiker\_innen zu öffnen. Ausgehend vom Thema der Haitianischen Revolution thematisierte sie weiße Abwehrmechanismen, die auch die Politische Theorie stark prägten. Als Möglichkeit der Intervention nannte sie die *Alternative Reading List* und die *University of Colour*, problematisierte aber auch die prekäre finanzielle Lage der Universitäten im Neoliberalismus. Vanessa Eileen Thompson verband zwei aktuelle Diskussionen, *Why is my professor not black* und *Black Lives Matter – in Academia* miteinander. Sie argumentierte, es habe eine Verschiebung stattgefunden von Paul Gilroys Black Atlantic zur heutigen Black Mediterranean. Sie konstatierte, dass bis heute rassistische sexistische und klassistische Praxen die akademische Wissensproduktion bestimmten und wies auf die Gleichzeitigkeit der Institutionalisierung von Black and Ethnic Studies mit dem Prison Industrial Complex hin. In der anschließenden Diskussion wurden vor allem die Themen epistemologischen Schweigens und weißer Abwehrstrategien aufgegriffen, verknüpft und weiter ausgebaut und an das Thema der materiellen Grundlagen rückgebunden.

Der zweite Tag begann mit einer Rekapitulation der Themen und Diskussionen vom Vortrag durch Emmanuel Ametepéh, gefolgt vom Vortrag *In the Shadow of the Law: Reflections on Race, Rights, and Legal Violence in Europe* von Eddie Bruce-Jones. Zunächst umriss Bruce-Jones die Bedingungen von Recht und Rechtswissenschaften im Zusammenhang mit der Problematisierung von ‚Rasse‘. Ausgehend von Todesfällen in Haft oder Gewahrsam beschrieb er die aktivistischen Praktiken und Interventionen in gängige Rechtspraxen, welche Rassismus nicht oder nur schwer und widerwillig reflektieren könnten. Besonders thematisierte er die Kri-

minalisierung und Strategien der Gegenwehr der Aktivist\_innen der Initiative Oury Jalloh. Er nannte in seinem Vortrag auch Stephen Lawrence, getötet 1993 in London, Christy Schwundek, getötet 2011 in Frankfurt am Main und Ousmane Sey, gestorben 2012 in Dortmund. In der Diskussion kam die Frage nach geschlechtsspezifischer Polizeigewalt auf, woraufhin auf Ndeye Mareame Sarr, getötet 2001 in Aschaffenburg, verwiesen wurde. Der Mehrwert von statistischen Daten wurde thematisiert und gefragt, inwiefern das Recht überhaupt hilfreich sei und wie sich seine „Farbenblindheit“ in den genannten und ähnlichen Fällen ausgewirkt habe. Die schwierige Situation der Aktivist\_innen wurde angesprochen und eine Analogisierung zu Lynchmorden in den USA angedacht.

Es folgte ein gemeinsamer Vortrag von Daniel James und Vanessa Eileen Thompson mit dem Titel *Towards a Liaison of the Philosophy and Sociology of Race: The Case of Black Solidarity*. Sie beschäftigten sich mit dem Phänomen ‚Schwarzer Solidarität‘ und nahmen die Feldforschung Thompsons mit der *Brigade Anti-Nérophobie* (BAN), einem mehrheitlich Schwarzen Kollektiv aus Paris, zum Ausgangspunkt. Mit Tommie Shelbys „thin conception of blackness“ stellten sie gemeinsam Kritik an identitätsbasierten Solidaritätskonzeptionen vor und erarbeiteten mit dem *Grounded-theory*-Ansatz und unter Zuhilfenahme von Sally Haslangers ameliorativem Ansatz die Rekonstruktion einer möglichen „thick conception“, die aber nicht Voraussetzung, sondern Ergebnis solidarischer Aktionen wäre. In der Diskussion wurde die Verbindung zu den Traditionen des Pragmatismus und Realismus thematisiert, das genaue Verständnis von *grounded theory* in diesem Kontext und weiterführende Fragen formuliert nach dem Konzept der Zwecksetzung sowie nach der Schwierigkeit der Definition von ‚Schwarzsein‘. Abschließend wurde die Zusammensetzung der BAN aus Schwarz- und weißpositionierten Mitgliedern und die Folgen dessen diskutiert und die Frage, inwiefern der ameliorative Forschungsansatz mit dem solidarischen in Konflikt geraten könne.

Der Workshop endete mit einer ausführlichen Abschlussdiskussion, in welcher Themen und Fragen der letzten beiden Tage verknüpft wurden, und mit der Erarbeitung konkreter Vorschläge für eine weitere Beschäftigung mit ‚Rasse‘ als Kategorie Politischer Theorie. Dabei rückte die Universität in den Fokus, zum einen als ein Raum, der Forschung und Wissenschaft interdisziplinär, über Länder- und Kontinentegrenzen hinweg ermöglichen kann, zum anderen als ein Raum, der selbst massiv rassisiert ist und selbst rassifiziert, sodass es zugleich fraglich erscheint, inwiefern die Universität der Raum für eine kritische Auseinandersetzung mit den Konzepten ‚Rasse‘ und ‚Rassismus‘ sein kann. Daher sollte institutionalisierter Rassismus innerhalb der Universität zum Forschungsgegenstand weiterer Auseinandersetzung gemacht werden. Konkret wurde von allen Teilnehmenden beschlossen, im Anschluss an diesen Workshop wieder gemeinsam zusammenzukommen, um an den entstandenen Fragen weiter zu arbeiten.

Die Organisator\_innen hatten sich für das Workshop-Format entschieden, um ausreichend Diskussionszeit zu haben. So wurde in den beiden Tagen sehr ausführlich und

breit aufgestellt diskutiert. Die aufgekommenen Themen und Fragen bieten eine gute Grundlage für eine weitere, systematisierende Beschäftigung mit dem Konzept der ‚Rasse‘, rassistischen Praxen und der Kritik daran. Neben dem Thema des institutionalisierten Rassismus wäre auch eine grundlegende Rekonstruktion des *Begriffs* ‚Rasse‘, seiner Geschichte, der Diskurse und Praktiken wünschenswert. Besonders hinsichtlich des Gebrauchs nach 1945 im deutschen Sprachraum, wo zwar ein Verschwinden des Begriffs, nicht aber seiner Wirkung zu beobachten ist und wissenschaftliche und politische Bearbeitungen die Auseinandersetzung durch das Ausweichen auf den englischen, vermeintlich weniger belasteten Begriff umgehen. Eine Herausforderung an die Gesamtheit der Politischen Theorie bleibt die dekoloniale Neugestaltung des Wissensbestands, der Konzepte und vor allem auch ganz konkret die Verankerung von Theoretiker\_innen aus dem globalen Süden. Hier ist dem Workshop ein vielversprechender Auftakt gelungen, aus dem sich hoffentlich ein echtes Gegengewicht zu etablierten Diskursen entwickeln wird.

# Foucault war ein Zeitreisender

Jan Philipp Schewe\*

Bericht zur Tagung *Überwachen und Strafen heute* an der Universität Bremen, 5.–7. November 2015

„Am 2. März 1757 war Damiens dazu verurteilt worden, ‚vor dem Haupttor der Kirche von Paris öffentliche Abbitte zu tun‘, wohin er in einem Stürzkarren gefahren werden sollte, nackt bis auf ein Hemd und eine brennende zwei Pfund schwere Wachsfackel in der Hand; auf dem Grève-Platz sollte er dann im Stürzkarren auf einem dort errichteten Gerüst an den Brustwarzen, Armen, Oberschenkeln, und Waden mit glühenden Zangen gezwickt werden; seine rechte Hand sollte das Messer halten, mit dem er den Vatermord begangen hatte“, so beginnt das Werk eines der einflussreichsten Klassiker der jüngeren Sozialtheorie (wobei man über das Genre streiten mag). Sein Meister: der Franzose Michel Foucault. 40 Jahre nach der deutschen Erstveröffentlichung von *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses* hatten Frieder Vogelmann, Jörg Bernardy und Martin Nonhoff dazu eingeladen, die bewegte Vergangenheit und nähere Zukunft dieses Klassikers zu diskutieren.

Dabei ging es nicht primär um die bei solchen Ereignissen leidlich reflexhafte Frage des „Wie weiter mit...?“, vielmehr fand die Tagung eine würdige Balance zwischen Historizität und Aktualität, was nicht zuletzt an der intimen Atmosphäre lag, die zu Gesprä-

chen, Kommentaren und spannenden Diskussionen innerhalb der Vortragspanels einlud.

Rezeptionsgeschichtlich war es zuletzt ruhig geworden um den großen französischen Philosophen. Zwar zeigt sich Suhrkamp weiterhin bemüht, mit der französischen Veröffentlichungspraxis Schritt zu halten, so erschienen Anfang dieses Jahres die Vorlesungen zur Strafgesellschaft (*La Société Punitiv*e), dennoch gehören die größeren Rezeptionswellen, wie sie etwa noch die 1983er und 1984er Vorlesungen zur *Parrhesia* schlugen sowie die Veröffentlichungen der *Dits et Écrits* Anfang der 2000er Jahre oder gar die Entstehung der inzwischen recht eigenständigen und selbstbewussten Governmentality Studies während der 1990er, der Vergangenheit an. Umso erfreulicher, dass sich ein dem Anlass standesgemäßes Publikum am Teerhof in Bremen eingefunden hatte. Zur illustren Runde der Sprecher\_innen zählten unter anderem Susanne Krasmann, Friedrich Balke, Thomas Bierbricher, Petra Gehring, Martin Saar und Katrin Meyer. Einzig Ulrich Bröckling und Thomas Lemke fehlten, um dieses Who's who der deutschsprachigen Foucaultforschung zu komplettieren. Terminliche Gründe verhinderten beide.

Thematisch prägte die Tagung ein gewisser Dualismus zwischen Empirie und Philosophie, wobei dieser eher nomineller denn inhaltlicher Natur war. Wie könnte es bei

---

\* Jan Philipp Schewe, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main  
Kontakt: jschewe@stud.uni-frankfurt.de

Foucault auch anders sein. Schließlich wagt *Überwachen und Strafen* explizit diesen schmalen Grat und gewinnt daraus seine Schärfe für jedwede Gegenwart. Empirie, hier verstanden als Genealogie, als das Anfüllen des Archivs und seiner mannigfaltigen Gegenstände, die im Umkehrschluss den wirkmächtigen Beweis gegenüber den Phänomenen der sozialen Wirklichkeit erbringen, berührt den Kern foucaultscher Methodik. Mit Foucault muss nie eine Entscheidung fallen, weil das eine das andere stets bedingt. Wenn sich also manche Vorträge der konkreteren Gegenwart widmeten und einige noch den politisch-theoretischen Gehalt überprüften, verhinderte dies in keiner Weise, den durchaus privateren Gründen nachzugehen, welche Motive nach einer Lektüre von *Überwachen und Strafen* von entscheidender Zentralität bleiben: Disziplinartechnologie, Machtanalyse, Panoptismus oder Delinquenz.

Dass es diesen Graben zwischen Historizität und Aktualismus im foucaultschen Werk nicht geben kann, demonstrierte *Friedrich Balke* in seinem Vortrag auf eindrucksvolle Weise. Je länger Foucault geschrieben habe, desto weiter entfernte er sich von der Gegenwart, bis er zum Schluss das antike Griechenland zum Ausgangspunkt seiner genealogischen Reisen nahm. Dennoch habe Deleuze mit seinem Postskriptum jene Kontrollgesellschaft aufgedeckt, die Foucault hatte beschreiben wollen. So sei die Machtspaltung in *Überwachen und Strafen* die zentrale Figur. Ihre Doppelhelix aus Schwächung auf der einen und Steigerung auf der anderen Seite symbolisiere die vielen kleinen Kräfte, die im Diskurs wirken. Im Hinblick auf Medien verwies Balke auf die antiken *Hypomnemata*, kleine Notizheftchen, die der Reflexion und Erinnerung dienen und neben der charakteristischen Reflexion als Beichte erste Subjektwerdung durch Schrift einüben. Von dort aus sei die Verbindung zum modernen Fragebogen, der den Beamten ersetze, unumgänglich. Mit der zunehmenden Computerisierung wandle sich diese Schriftmacht von der klinisch-epistemologischen zu einer rein denunziatorischen und werde zur „Beichte ohne

Schrift“. Foucaults Vermutung, das Recht käme immer zu spät, treffe auch diesmal zu, wenn man sich vor Augen führe, wie das neuerliche „Recht auf Vergessen“ lediglich für eine Löschung in der Suchanfrage (Google) einstehe, nicht aber im Archiv.

Der Bewegung, die Vergangenheit mit der Gegenwart zu verbinden, folgte auch der Vortrag von *Thomas Bierbricher*. Der Frankfurter Neoliberalismus-Spezialist unternahm den mutigen Versuch, mit Foucaults ‚Arbeitshypothese‘ aus *Überwachen und Strafen* einen neuen Gegenstand zu bespannen – die Europäische Union. Genauer, die internen Überwachungs- und Regulierungsmechanismen im Falle von Haushaltskrisen. Nicht erst die Entwicklungen beispielsweise in Griechenland hätten den inneren Disziplinierungsdruck kenntlich gemacht, Steven Gill (1998) wies bereits 1998 auf die unterschwellige neoliberale Delegetimierung hin, welche die EU-Verträge von Maastricht in ihrer Konsequenz aufwiesen. Zuletzt hatte Andreas Fischer-Lescano (2015) auf diese konstitutionelle Erodierung aufmerksam gemacht. Thomas Bierbricher zeigte eindrucksvoll, wie sehr die EU inzwischen vom Schema des Überwachen und Strafens geprägt ist. In einer Analogie zur Schule, ein Ort, den auch Foucault ursprünglich als von der Disziplin durchzogen ausmacht, entlarvt er das „Europäische Semester“ als Regelungsinstrument, das minutiös die Haushaltsentwürfe von Mitgliedsstaaten prüft, berät, korrigiert, bewertet und zur Einstufung nach Gefährdungskategorien freigibt. Der Umstand, dass längst 17 der 28 Mitgliedsstaaten diese Form der Überwachung „genießen“, überraschte kaum.

Zusammen mit *Frieder Vogelmann* und *Martin Saar* gehörte *Petra Gehring* jener Gruppe an, die für eine philosophische Lesart von *Überwachen und Strafen* eintraten und es bevorzugten, sich noch einmal der Grundlagen im Text zu versichern. Gehring's fleißiger Beitrag (der fast einer Keynote entsprach) konzentrierte sich auf die ihrer Meinung nach vorschnelle Deutung des panoptischen Gedankens als Aspekt von Internalisierung. Man liege falsch oder würde von Foucault

auf eine falsche Fährte geführt, wenn man sich zu sehr auf die Position des Bewachers konzentriert. Gefängniszellen angelegt in einem Rund, nicht einsehbar, gerichtet auf einen Turm in der Mitte, von dessen Kanzel der Häftling jederzeit erblickt wird, der seine Überwachung aber nur erahnen kann, so die allgemeine Definition des Panopticons. Wichtiger sei aber, so Gehring weiter, die Perspektive des Gefangenen und was Foucault mit Bezug auf ihn eben nicht über das allgegenwärtige Auge sage. So gelange man zur Erkenntnis von der Einfaltung des Blicks, des „invertierten Auges“. Diese Figur dürfe keinesfalls als „inneres Auge“ verstanden werden. Sie erinnert daran, dass Foucault in dieser frühen bis mittleren Werksphase oft nach der „Schwelle der Modernität“ suche. Dementsprechend sei der Panoptismus eine Figur der Vergangenheit, da sein (Macht-)Effekt Nichtsichtbarkeit, das Nichtvisuelle ist. Der Eingekerkerte interessiere sich wenig für den Blick. Das Neue im Voranschreiten der Moderne sei doch gerade die absolute Sichtbarkeit. Der ‚alte‘ hierarchische Blick war misstrauisch, die neuen Disziplinen sind dezentral und unsichtbar und ermöglichen ein ständiges Gesehenwerden; kein „invertiertes Auge“ mehr, da in allem, was noch Auge ist, die Überwachung vormodern bleibt. Die eigentliche Disziplinartechnik, der wir in *Überwachen und Strafen* begegnen, sei daher die Prüfung. Der Blick, so Gehring, sei „kassiert“.

Frieder Vogelmann hingegen verfolgte die philosophische Absicht, den methodischen Bausteinen im theoretischen Fundament Rechnung zu tragen und sich die absolute Stellung der foucaultschen Existenzbedingungen von Wahrheit bewusst zu machen. Nicht unähnlich einer früheren Argumentation plädierte Vogelmann für eine stärkere Berücksichtigung der archäologischen Dimension in *Überwachen und Strafen* (vgl. Biebricher/Vogelmann 2012). Kritiker hätten Foucault in der Vergangenheit vorgeworfen, ‚großspurig‘ die Humanwissenschaften entlarven und dekonstruieren zu wollen, ohne in gleicher Weise mit den aufkommenden So-

zialwissenschaften zu verfahren (Garland 1990). Daraufhin zeigte Vogelmann sehr schön, dass diese Kritik ihrerseits auf einem Missverständnis beruht, das annähme, Foucault sei ein Theoretiker der Macht. Dies würde die archäologische Dimension ausklammern und den Unterschied zwischen Wissen (*savoir*) und Erkenntnis (*connaissance*) egalisieren. Wissen sei, um mit Foucault zu sprechen, die Frage nach den Existenzbedingungen von Erkenntnissen, nach deren Vorbedingungen, schließlich nach den (diskursiven) Bedingungen, die Erkenntnisse wahrheitsfähig machen. Der Preis, den die Sozialwissenschaften für ‚ihren‘ klassischen Foucault, also jener der sich ausschließlich dem Phänomen der Macht näherte, zahlen, sei seine kritisch-explosive Kraft. Ohne eine adäquate Analyse der Wissensproduktionen und ihrer Orte bleibe wenig mehr als ein „halber Foucault“ zurück. Bereits 2007 wies John Frauley (2007) auf ein solches Argument der Rückbindung jeder foucaultschen Kritik an ihre Existenzbedingungen hin. Er blieb damals ohne größeres Echo. Vogelmann kündigte an, die im Unterstrom verlaufenden Implikationen aus Wissensproduktion und Wahrheitsregime in den Versuch überführen zu wollen, eine „Geschichte der Wahrheit“ zu schreiben, wie es Foucault seiner Meinung nach immer beabsichtigt habe.

Die letzten Vorträge der Tagung verlegten Foucault dann wieder zurück in die Gegenwart und brachten *Überwachen und Strafen* zur Anwendung. Katrin Meyer konzentrierte sich darauf, anhand eines Fallbeispiels die europäische Flüchtlings- und Außenpolitik als ein von Disziplinierungsphantasien geprägten Überwachungsalpträum zu entlarven. Ihr Fokus lag dabei auf der sogenannten „Überwachung im Raum“. Dargestellt symbolisiere die Figur des Flüchtlings einen vom nationalstaatlichen Souverän nicht länger tolerierbaren Körper. Im unbändigen Wissen um die ständige Kontrolle seiner biopolitischen Körper kann es der nationalstaatliche oder europäische Souverän schlichtweg nicht erlauben beziehungsweise ertragen, von einem Körper heimgesucht zu werden (der

Flüchtling), der nicht verzeichnet wäre. Dieser Anormale muss „ausgeschafft“ werden. Ihr Beispiel bezog sich auf die Ausschaffungspraxis (Abschiebung) der Schweiz, die Flüchtlinge und Asylbewerber\_innen bis zu eineinhalb Jahre in der Haft festsetzen können. Dieser „Wegweisungsvollzug“ erfüllt in seiner drastischsten Version, also bei Weigerung, die Zelle und damit das Land zu verlassen, die gewaltvolle Entfernung des Delinquenten (hier der Flüchtling). Er wird in eine Zwangsjacke gekleidet, fest auf einem fahrbaren Stuhl arretiert, angebunden und gefesselt, auf dass er sich nicht länger bewege. Diese Praxis schlägt mit jährlich 29 Millionen Schweizer Franken zu Buche, was den Verdacht nahelegt, dass der Flüchtling noch ein weiteres Tabu des westlichen Nationalstaats berührt, warum er unter keinen Umständen geduldet werden kann oder in unseren Gesellschaften ankommen soll. Der Flüchtling ist ökonomisch ohne Wert und was nicht produktiv ist, muss unter den Bedingungen einer bürgerlich-kapitalistischen Produktionsweise aussortiert werden. So gelang Meyer ein Porträt des europäischen Grenz- und Migrationsregimes als großer Überwacher und Strafer.

„Überwachen und Strafen heute“ fand an drei Konferenztagen überaus heterogene Antworten auf die von Michel Foucault einst formulierte Frage „Wer ist der Autor?“. Es war interessant zu beobachten, wer das Werk wie und wo ‚weitschreibt‘ und das *Überwachen und Strafen* nicht immer in der Verlängerung zu *Der Wille zum Wissen* gelesen werden muss, weil man andererseits darum

fürchten müsste, die These von der Produktivität der Macht bei Foucault aus den Augen zu verlieren, sondern gänzlich auf sich gestellt bestehen kann und der Gegenwart einige schmerzhaft ‚Wahrheiten‘ entreißen kann. Vor allem *Jörg Bernardys* Bild von Foucault als Zeitreisendem, der in frühere Jahrhunderte eintaucht und Merkmale ausfindig macht, die nach wie vor unsere Gegenwart bestimmen, wird noch lange im Gedächtnis bleiben.

## Literatur

- Biebricher, Thomas / Vogelmann, Frieder, 2012: Governmentality and State Theory: Reinventing the Reinvented Wheel. In: *Theory & Event* 15.3; [http://muse.jhu.edu/journals/theory\\_and\\_event/toc/tae.15.3.html](http://muse.jhu.edu/journals/theory_and_event/toc/tae.15.3.html), 18.11.2015.
- Fischer-Lescano, Andreas, 2015: Das Europäische Parlament sollte den Fiskalvertrag vor den EuGH bringen. In: Maximilian Steinbeis / Alexandra Kemmerer / Christoph Möllers (Hg.), *Krise und Konstitutionalisierung in Europa*, Baden-Baden, 61–64.
- Frauley, Jon, 2007: Towards an Archaeological-Realist Foucauldian. *Analytics of Government*. In: *British Journal of Criminology* 47, 617–633.
- Garland, Andrew, 1990: *Punishment and Modern Society. A Study in Social Theory*, Chicago.
- Gill, Steven, 1998: European Governance & New Constitutionalism: EMU & Alternatives to Disciplinary Neo-Liberalism in Europe. In: *New Political Economy* 3, 5–26.